

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1868.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

R u d o l s t a d t.

Druck und Verlag der B. priv. Hofbuchdruckerei.



Inhalts-Verzeichniß.

Seite.	Nr.		Seite.
1.	1.	Reglement vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867	1
2.	2.	Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Plätzen des Norddeutschen Bundes nebst den die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins u. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen	65
3.	3.	Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Januar 1868, die Bundesconsulate betr.	78
4.	4.	Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Januar 1868, das Gesetz vom 11. Juli 1867, die Wiedererhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer betr.	79
5.	5.	Gesetz vom 17. Januar 1868, die Unabhängigkeit des Vermögens und der Ausbildung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse betr.	80
6.	6.	Verordnung, die Erhöhung des Zinsfußes der bei der F. Landesbank angelegten Capitalien betr., vom 24. Januar 1868	81
7.	7.	Ministerial-Bekanntmachung, den Ausschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betr., vom 24. Jan. 1868	82
8.	8.	Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Januar 1868, die steuerfreie Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken betr.	83
9.	9.	Reglement, die Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abkündigung der Medicinalrathsherrn betr., vom 25. Januar 1868	85
10.	10.	Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Februar 1868, eine Druckfehler-Berichtigung zu der Verordnung wegen des Zinsfußes der Capitalien bei F. Landesbank betr.	101
11.	11.	Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Februar 1868, die Gesandtschaften des Norddeutschen Bundes betr.	101
12.	12.	Gesetz, die Erhebung einer außerordentlichen Grundsteuer vom steuerfreien Grundeigenthum betr., vom 7. Febr. 1868	102
13.	13.	Gesetz, die Reorganisation der Landesverwaltungsbehörden betr., vom 7. Febr. 1868	103
14.	14.	Gesetz vom 7. Februar 1868, betr. einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 und der Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 8. Juli 1864	106
15.	15.	Gesetz, betr. die Aufhebung der nicht aus dem Innungsverbande stehenden Verbietungs-, Zwangs- und Banntrechte, vom 8. Febr. 1868	109
16.	16.	Gewerbesteuer-Gesetz vom 15. Februar 1868	117
17.	17.	Verordnung vom 11. Februar 1868	127
18.	18.	Verordnung, die Ausführung des Gewerbesteuergesetzes betr., vom 26. Febr. 1868	117
19.	19.	Gesetz, betr. die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, vom 7. Februar 1868	151
20.	20.	Verordnung vom 14. Februar 1868, betr. die Abänderung der Verordnung vom 16. März 1855 wegen Abänderung des Jagdgesetzes und der Verordnung vom 21. August 1861 wegen Einführung von Tagesjagdschüssen an Ausländer.	193
21.	21.	Bekanntmachung der F. Regierung vom 17. Febr. 1868, die Aufstellung von Commisarien betr.	194

Titel, Nr.	100
10. 22. Gesetz vom 20. Februar 1868, die Einrichtung einer Abgabe von Hundeu betr.	194
23. Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 20. Febr. 1868, die Einrichtung einer Abgabe von Hundeu betr., vom 21. Febr. 1868	196
24. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Febr. 1868, den Eintritt des freien Verkehrs mit dem Großherzogthum Luxemburg betr.	197
25. Gesetz, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode von 1867 bis 1869 betr., vom 24. Februar 1868	198
26. Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1867—1869	199
27. Bekanntmachung der k. Regierung vom 25. Febr. 1868, die Ertheilung eines Privilegiums für Wieg & Co. in Frankfurt a. M. auf einen verbesserten Romwägereichen Reffel betr.	200
28. Ministerial-Bekanntmachung, die Ermäßigung der Conzessionsgebühr für das zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte Salz betr., vom 28. Febr. 1868	200
29. Bekanntmachung vom 28. Febr. 1868, die Tilgungszeit für Zins- und Tilgungs-Renten der k. Landeserbschafts-Casse betr.	201
30. Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Febr. 1868, die gebührenfreie Bezeichnung telegraphischer Zeichen betr.	202
31. Verordnung des k. Ministeriums vom 4. März 1868, die Einföhrung der kgl. Preussischen Argonit-Taxe betr.	205
32. Ministerial-Bekanntmachung vom 4. März 1868, das Salzwesen betr.	206
33. Gesetz vom 13. März 1868, betr. die Beschränkung des Bergregals, die Rechtsverhältnisse zwischen Bergbauarbeitenden und Grundbesitzern, sowie die weitere Ermäßigung der Berggebühren	207
1) 34. Verordnung, die Aufhebung des Justizamtes Blankenburg betr., vom 18. März 1868	211
35. Bekanntmachung der k. Regierung vom 7. März 1868, die Ertheilung eines Privilegiums für den Herzoglich Braunschweigischen Forstmeister Georg Alexo in Betreff auf eine neu erfundene Fähen- oder Fingelstige betr.	214
12. 36. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März 1868, betr. den Eintritt des hiesigen Fürstenthums zu der Belgisch-Preussischen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 28. März 1868	215
13. 37. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. März 1868, die Reorganisation der Landesverwaltungs-Verörden betr.	227
38. Bekanntmachung vom 19. März 1868, den Anichluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein und die Verstellung des freien Verkehrs mit denselben betr.	229
39. Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihungsgeldbühren von der angerechneten Grundsteuer betr., vom 24. März 1868	230
40. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. März 1868, das Patentscheinwesen im Norddeutschen Postgebiete betr.	230
14. 41. Bekanntmachung der k. Regierung vom 31. März 1868, die Ertheilung eines Privilegiums für Francis Henry Tylers in New-York und Luban Charles Stuart in Braosilia auf eine electro-magnetische Kraftmaschine betr.	247
42. Ministerial-Verordnung vom 8. April 1868, die Veräufung der Waalstet betr.	248
15. 43. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. April 1868, die Zusammenstellung der über das Spandauer Eisen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen betr.	249
16. 44. Verordnung, die Aufhebung der Wasserabnahme betr., vom 14. April 1868	309
17. 45. Verordnung vom 8. Mai 1868, betr. die Aufhebung einer Bestimmung im §. 11 der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze über die Landesvermessung, vom 11. October 1861	317

	Seite
17. 46. Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1868, die Anwendung des Zollgerichts als Medicinal-Vernicht betr.	318
47. Instruction über das Verfahren bei Aichung und Stempelung der Medicinalgewichte, vom 8. Mai 1868	321
18. 48. Ministerial-Bekanntmachung vom 24. April 1868, die Zulassung des früheren kaiserlich-königlichen Staatsapothekers im kaiserlichen Hofapothekamt betr.	325
49. Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Vorschriften des Preussischen Reiches über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militär-Personen, vom 11. Juni 1868	326
19. 50. Gesetz vom 11. Juni 1868, die Verfügungen zum Nachtheil der Gläubiger betr.	333
51. Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Juni 1868, die Befugnisse eines Vorkontrollorgans des Norddeutschen Bundes bei der Republik Chile betr.	335
52. Bekanntmachung des k. Ministeriums vom 26. Juni 1868, die Erhaltung eines Patentes für die Techniker Carl Winthausen und Heinrich Wüsting in Zusammenhang auf einen neu construirten festen Eichenholz-Aussatz, Deflector genannt, betr.	336
20. 53. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Juli 1868, betr. die Denaturierung von Vieh- und Gewerbeholz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabefrei denaturirten Salzes	337
21. 54. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Juli 1868, die Anwendung der polizeilichen Zollverordnungen gewisseren Verordnungen über den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes betr.	345
55. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juli 1868, die Vorschriften in der k. Oberbergschulz betr.	346
22. 56. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Juli 1868, die Instruction über die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppen-Übungen vorkommenden Pferdebeschädigungen betr.	349
28. 57. Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung, beziehungsweise Beschränkung der Zinncontrole im Königreich Sachsen für Wein und Branntwein betr., vom 27. Juli 1868	367
58. Ministerial-Bekanntmachung, die Publication des vom 1. August k. J. an zur Anwendung kommenden Reglements über die zollamtliche Behandlung der mit den Fellen ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände betr., vom 30. Juli 1868	368
59. Verordnung vom 31. Juli 1868, die Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Praxis im Hofapothekamt betr.	377
60. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1868, die Uebereinkunft mit der kgl. Preuss. Staatsregierung wegen Vollstreckung der in den kaiserlichen Ländern erkannten Judicialurtheile in kgl. Preuss. Strafverfahren betr.	379
24. 61. Gesetz, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer von, 13. August 1868	383
62. Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 13. August 1868	412
63. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. August 1868, betr. zwischen der kgl. Preuss. und der sächsischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen Aushebung der Grund- und Gebäudesteuer-Vermögens im Hofapothekamt durch kgl. Preuss. Behörden und Beamte betr.	444
25. 64. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Juli 1863, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit betr.	447
65. Ministerial-Bekanntmachung vom 1. August 1868, das Bundesgesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung betr.	449
66. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1868, die Verichtigung einiger Bestimmungen in der Bauordnung vom 11. Febr. k. J. betr.	451
67. Ministerial-Bekanntmachung v. 7. Aug. 1868, den Betrieb stehender Gewerbe betr.	452

		2000
25.	68. Gesetz vom 21. August 1868 wegen Abänderung der Gesetze vom 22. März 1861 über die Volksschulen und vom 18. März 1864, einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zum Volksschulengesetz vom 22. März 1861 betr.	454
..	69. Verordnung vom 21. August 1868, betr. die Bestrafung wegen Aufgabe von Egenständen, deren Bestrafung mit der Felt angeschlossen ist.	455
..	70. Nachtragsgesetz zur Strafproceß-Erklärung vom 26. April 1850 und zur Strafproceß-Novelle vom 24. November 1854, betr. die Wirkung des Gerichtshofes der Ochsenschwengerichte, ingleichen das Verfahren vor dem Einschlichter, d. d. 1. September 1868.	455
26.	71. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. August 1868, den Ausschluß des Herzogthums S. Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reußj. L. an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach betr.	459
..	72. Verordnung des H. Ministeriums, Abh. für Kirchen- und Schulfachen, vom 29. August 1869, einen Zusatz zur Verordnung vom 15. November 1854 wegen der Schullehrer-Emcienentfeste betr.	460
27.	73. Bekanntmachung des H. Ministeriums vom 11. September 1868, die Ertheilung eines Patents für den Rentmeister Hermann Schlotter in Röstzig bei Oera auf eine Wäschebrennmaschine betr.	471
..	74. Bekanntmachung des H. Ministeriums vom 11. September 1868, die Ertheilung eines Patents für Andreas Kommer in Breßlau auf einen Neuerb. Stahlhämmer-Ofen und das damit verbundene continuirliche Verfahren der Stahlbereitung betr.	472
..	75. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. October 1868, die Gewerbesteuerpflicht der Landwörter u. betr.	473
..	76. Ministerial-Bekanntmachung vom 19. October 1868, die Veröffentlichung des höchsten Concessionsberr. für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oera über Weida u. nach Eichicht, sowie der über den Bau der fraglichen Eisenbahn abgeschlossenen Verträge und eines Nachtrags zu den Statuten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft betr.	474
28.	77. Bekanntmachung des H. Ministeriums vom 28. October 1868, die Ertheilung eines Patents an die Fabrikbesitzer Ernst Bohne Schue in Rudolstadt auf ein als neu und eigenthümlich erkannt. Linsesah betr.	501
..	78. Ministerial-Bekanntmachung, den Ausschluß der Großherzogthümer Mecklenburg, einiger zeitler ausgeschloss. gewesener Theile der Regierungsbeyrte Ectän und Pothdam, sowie der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein betr., vom 28. October 1868.	502
..	79. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. November 1868, den Ausschluß Preussischer und Hamburgischer Oebietstheile an den Zollverein, sowie die Ertheilung eines zollvereinländischen Hauptzolamtes zu Hamburg betr.	503
..	80. Ministerial-Bekanntmachung vom 23. November 1868, die Behandlung der von Altonaer und Wandsbeker Handelsreisenden in den Zollverein eingeführten Russenfläde betr.	505
..	81. Ministerial-Bekanntmachung vom 23. November 1868, die Aufhebung der Binnencontrole in Reddenburg-Schwerin betr.	505
29.	82. Gesetz vom 7. December 1868 über die bei Anlegung einer Eisenbahn von Oera nach Eichicht erforderlichen mangelfeilen Erleichterungen.	507

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1868.

№ I. Reglement

vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

(№ 8 des Bundesgesetzblattes do 1867.)

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandteil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht*)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1.

Allgemeine Vorschriften über Postsendungen. I Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Sibirien, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht eingetheilt.

§. 2.

novella. I Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Druckfachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenbrief. I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mitteilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17.

II Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

§. 4.

Begleitbrief bei Packeten. I Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit declarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebener Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

§. 5.

Vordruck eines Begleitbriefes. I Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werth's-Declaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschaftsabbrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

§. 6.

Mehrere Pakete zu einem Begleitbriefe.

I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Pakete gehören, jedoch nicht zugleich Pakete mit und solche ohne Werth's-Declaration.

II Gehören mehrere Pakete mit Werth's-Declaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf denselben der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur. I Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Bild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absephen, und bei Wärme- oder Gese- Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV Falls bei Sendungen ohne declarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8.

Declaration. I Wenn von der Declaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II Die Declaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der declarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und ausfühlsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III Bei der Versendung von courtshabenden Papieren und Documenten ist der Courtswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documentes oder zur Beseitigung der aus dem Verlusse entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Asscuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werth-Declaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Asscuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

§ 9.

Verpackung. I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenpaaren u., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfangs und Gewichtes in genügend sicherer

Weise in Wachleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten zc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge zc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Gefäße, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereist und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln zc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Rehe, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfszahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI Kleines Gefügel, wie z. B. Rebhühner, Kramettdögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Rehen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII Pakete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Paketen und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

§. 10.

Verstluß. I Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Druckfachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III Der Verschluß eines jeden Pakets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts bestehen.

IV Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgestiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit declarirtem Werthe.



I Briefe mit declarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Pakete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Paketen von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Bündchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerfchewern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbesorgung ausgeschlossen sind Gegenstände. I Zur Beförderung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie äpnde Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzündker, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha; Photogen,

Petroleum, Mineralsäuren n. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Befragung mit der Post ausgeschlossen.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Beförderung: I Flüssigkeiten, dergleichen Sachen, die dem schnellen Verderben bedingt ausgesetzt sind, und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlußt entstanden ist.

III Die im §. 12 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen andern Postgütern verursacht wird.

V Zündhütchen: müssen in Kisten fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingung nicht eingehalten hat, für den aus allenfalliger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

§. 14.

Zur Beförderung: I Gegenstände für Druckfachen festgesetzte ermäßigte Tage können befördert werden: alle gebräute, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf

mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopiermaschine oder mittelst Durchdruck hergestellten Schriftstücke.

II Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Kvise, Preis-Courante, Familien-Anzeigen und dergleichen enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisung-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Convverts abweichen.

IV Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbände oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen, Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

VI Circulare u. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradieren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandteil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten zc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X Bei Preis-Couranten, Cours-Zetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. VII anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein.

XII Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§ 15.

Waarenproben
(Waarenmuster). I Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendung als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten zc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse —

auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoff von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Kuster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

- der Name oder die Firma des Absenders,
- die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare;
- die Nummern; und
- die Preise.

IV So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mitteilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Object gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§. 16.

Recommandirte Sendungen. I Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Recommendation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargè, empfohlen) versehen werden.

II Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein erteilt.

III Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbcheinigung (Rückschein, Retour-Receipte) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Receipte“) auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

§. 17.

Verb. Anweisungen. I Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern

bis zum Betrage von fünfzig Thaleru oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgaborts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Cartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Post-Anweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI Die Gebühr ist vom Absender in Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einkieferungsschein erteilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante“, so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, so wie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung

an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats vom Aufgabenauf dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18.

Verloren-Anweisungen. 1 Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgaborte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgaborte, als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermitteltst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgaborts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulaufende Telegramm mit aufnimmt.

III Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuführen.

§. 19.

Postvorschuß-Sendungen. I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuführen. (Vorschußsendungen. Nachnahmeleistungen. Postvorschüsse.)

II Nachnahme von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß (Nachnahme) von

“

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in leptoner stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabepost-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden

Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschuffsendung darf nur gegen Verichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschuffsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuffsendungen mit dem Vermerke „posto restante.“

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuffsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservierung des Postvorschusses erteilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschuffsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservierung des Vorschusses zurückgibt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentiert.

IX Wird eine Vorschuffsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschuffsendung nicht einlösen sollte.

XI Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§. 20.

Durch "expressen zu be-
deutende Sendungen. I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten
besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher
unngewöhnlich das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich
nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise
folgende Vermerke zu rechnen:

- „durch Expressen zu bestellen“,
- „per express“,
- „per express zu bestellen“,
- „per express zu befördern“,
- „durch besondern Boten zu bestellen.“
- „sofort zu bestellen.“

Bezeichnungen, wie cito, citissimo, pressant, dringend, eilig ic., sind nicht als das
Verlangen der Express-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II Recommandirte Sendungen werden den Express-Boten stets mitgegeben.
Pakete, so wie Sendungen mit declarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von
dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem
Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Express-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Pakete ohne Werth's-Declaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so
wie Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern
oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adres-
saten durch den Express-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa
sonstallige Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit declarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½
Gulden, so wie bei Paketen im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich
die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung
des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Be-
gleitbrief.

2) Bei Express-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die
Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungs-
schein oder den Begleitbrief, und auf Pakete ohne declarirten Werth bis
zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im declarirten Einzel-
werthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III Bei Express-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8½ Gulden dem Express-Boten mitgegeben.

IV Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

§. 21.

Verordnung regl. -
männlicher Brief-
fener Zustellungen. I Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehene Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in je weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein erteilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermutet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 22.

Ort der Einlieferung. I Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Zürkl. Schw. Rudolf. Briefsamml. XXIX.

II Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Druckfachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Conto verbis entrichtet ist (§. 89 Abs. VII), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonon, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs in Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Zeit der Zustellung. I Die Einkieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten zu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden. II Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

- 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
- 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
- 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenzeit aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction beziehungsweise durch die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV Die Ober-Post-Direction beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

- 1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
- 2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken,

als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;

- 3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schluszeit. VII Die Schluszeit tritt ein:

- 1) für Briefe, Druckfachen oder Waareproben; über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu erteilen ist:
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passieren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Bahnhof-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schluszeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

- 2) für recommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passieren,
eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post,
3) für Pakete mit oder ohne Werth-Declaration, für Briefe mit declarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschlüssen:
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passieren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schluszeiten um so

viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofs zu transportiren und auf dem Bahnhofs selbst überzuladen.

IX Die Ober-Post-Directionen beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII Die an den Dienst-Localen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Local gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Local gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 24.

Frankirungs-Bemerk.
Nicht oder ungenügend
mit Marken frankirte
Briefe nach Ländern,
wohin Frankirungs-
zwang besteht.

I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Bemerk (frei, franco, fr. etc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Bemerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franco-Couvertis nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Bemerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabcorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 25.

Einlieferungschein. I In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu erthei-

lenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 26.

Expeditions-, Weg- und Ablieferungs-Post-Anstalt. I Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 27.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender. I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungs-Orte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III Zur Zurückbeförderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Päckchen, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

V Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieses geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen; so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direction des Bezirks, beziehungsweise an die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit declarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 28.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten. I Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 29.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten. I Hat das Siegel oder der anderweite Verschuß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschuß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit declarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Declaration handelt — bei Ankunft

der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

- 1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
- 2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
- 3) auf Post-Anweisungen,
- 4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werth-Declaration,
- 5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

II So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, recommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie recommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

- a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen;
- b) wenn der Adressat die Abholung der Sendung nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werth's-Declaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17. und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI Die in den vorstehenden Abs. I bis V angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII Wo von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonon gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterweg's abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behaltn.

§. 31.

Zeit der Bestellung. I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen“ zu bestellenden

Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Rechzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einzuweisen aufbewahrt und dem Adressaten behändig, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32.

An wen die Bestellung geschrieben muß.

I Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Druckfachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des“ und „abzugeben an“ siehe am Schlusse des Abj. VI.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe Druckfachen und Waarenproben

an einen Haus- oder Comptoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Diensthofen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Jürl. Schw. Rudolff. Gesetzsaml. XXIX.

IV Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comptoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten zc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) recommandirten Sendungen (§. 16.),
- 2) Post-Anweisungen (§. 17.),
- 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18.),
- 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B.“ oder: „An A. abzugeben an B.“, so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekundniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII In Betreff der Behändigung von Express-Sendungen, einschließlich der Express-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Postanstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

§. 33.

Bezeichnung des Adressaten zur Abholung der Packete u. s. w. I Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern

von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten:

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, so fern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein dcsfalliges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. 1. Die Auswändigung erfolgt alcdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Druckfachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Zeit ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungscheine, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen“ zc.,

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);

- 2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen zc. mit Behändigungsschein (Zusinnations-Document) ankommt;

- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
- 4) Wenn es sich um recommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

§. 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Aushändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

I Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Declaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packetes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende, unterstiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine zc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen zc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Declaration nach Maßgabe der Vorschriften in §. 32 Abs. IV wogegen die Bestellung der Sendungen mit declarirtem Werthe an den Adressaten

selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 35.

Nachsendung der
Postsendungen.

I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen, und Waarenproben, ferner recommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II Bei Packeten mit oder ohne Werths-Declaration, bei Briefen mit declarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Behandlung
unbestellbarer
Postsendungen
am Bestim-
mungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
- 5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
- 6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit

oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III Alle andern Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezüglich Bemerkung beizubringen.

VI Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte. I Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung

dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesehete Ober-Post-Direction beziehungsweise an die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienststempel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.“, wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbrieffes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courthabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgesundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction beziehungsweise bei der mit deren Functionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

- 1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgesunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
- 2) bei Packeten mit und ohne Werth's-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Ein-

lieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkauf der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

§. 38.

Verfügungen mit Be-
händigungschein. I In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungschein (Insinuations-Document) gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
- 2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
 - a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
 - b) in deren Ermangelung einem seiner Diensthoten,
 - c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigentümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
 - d) in Ermangelung aller dieser Personen
dem Hauswirth

zu insinuieren.

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

- 3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung zc. anerkennen lassen.
- 4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsschein unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.
- 5) Wird die Annahme der Verfügung zc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Anschaff gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Ruhniesser oder Eigenthümer zc.) gehört.

II In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen zc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen zc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 9.

**Entscheidung des Pat-
100 und der sonstigen
Gebühren.** I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugesprochen ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Weiden und Päckete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

Kürstl. Z. Am. Rudolst. Befehlsanw. XXIX.

5

III Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. VI) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes zc.

V Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benützt werden.

VII Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurück nehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt, und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt

zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Anschlag gebracht.

§. 40.

Tarif-Bestimmungen. I Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der localen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Pakete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Factage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Etsafetten-Beförderung.

§. 41.

Etsafetten-Beförderung. I In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Etsafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

allg. Annahme. II Briefe und andere Gegenstände können zur etsafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benützt werden können.

allg. Gewicht und Beschaffenheit der Dersenden. III Mit Etsafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund müssen mit haltbarem Papier covertirt, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Pakete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Etsafetten-Tasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V Eine Werths Declaration ist bei Etsafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise. VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte. VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comptoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfangs dabei bescheinigen.

e) Zahlungsätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden. IX Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe S. 56 Abs. 1).

XII Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter 2 Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten zc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII vorgeschrieben sind.

XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner

Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI Die Erhebung des Chausséegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden. XVIII Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

- a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX),
- b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß;

- c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
- d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
- e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige. XIX Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- u. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen

für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Verichtigung der Kosten. XX Der Absender einer Depesche muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergröschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 42.

Meldung vor Reise. I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen Haltestellen^{*)}, welche von den Ober-Post-Directionen beziehungsweise von den mit deren Junctionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

*) Bei den Post-Anstalten. II Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Haupttragen oder in den bereits gestellten Reichsreisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Reichsreisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten

^{*)} Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall errichtet sind, benützt es die Tabell bei den betreffenden Behältnissen.

nach stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Weichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterweg-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Weichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Weichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen. VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Weichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 43.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

1 Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

- 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
- 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
- 3) Gefangene,

- 4) Erblindete Personen ohne Begleiter; und
 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

§. 44.

Passagier-Billet. I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

- 1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
- 2) die Zeit des Abgangs der Post bestimmt, und
- 3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billetts zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billetts kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III Die Zeit des Abgangs der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1 ten, 2 ten u.
 Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Nichtsahnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagier-Billetts richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbefetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 45.

Grundzüge der Personengeld-Entrichtung. I Das Personengeld wird erhoben, entweder

- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
- b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Course hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten. IV Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus. V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) für Kinder. VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schoße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.



§. 46.

Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

- 1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
- 2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 47.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitem Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 48.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Verliert ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm erteilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erlegte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Station. IV Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei den Uebrigenge auf einem andern Course. V Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Course bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwasige Abweichungen hiervon bei Courses zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Courses, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Streichnoten. VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen. VII Reisende, welche von den Conducturen oder Postillonon unterwegs an den Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 49

Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12. und 13.)

II Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Rezen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-säcke, sowie Hutschachteln und Collis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werth-Declaracion bedarf es einer Signatur nicht.

IV Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

§. 50.

Ueberfracht-Porto
und Asscuranz-Gebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desöfalligen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III Wird der Werth des Passagier-Gepäcks declarirt, so wird die Asscuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abtufungen hund Sätze der Asscuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit declarirtem Werth gelten.

IV Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Asscuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Asscuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschens abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 51.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterworf. I Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 52.

Passagier-Stuben. I Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
- 2) Auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
- 3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch. III In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 53.

Verhalten der Reisenden auf den Posten. I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengelbes und des Ueberfracht Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verurtheilt.

§. 54.

Nebenstellen. I Außer dem tarifmäßigen Personengelbe, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Asscuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld u. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen. I Die Bestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhrn, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Me-nagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 56.

^{Abteilungspläne.}
a) Für die Pferde.

I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapost-Pferd 12½ Sgr.
für ein Courier-Pferd 17½ "

b) Wagengeb.

II Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stations-Wagen pro Meile 4 "
für einen offenen oder mit einem Leinwandüberdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 "
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ "
für einen verdeckten, auf Schlitten-Rufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ "

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

<sup>es Wagenmeister-
gebühren.</sup> VI Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

^{es Schmiergeld.} VIII An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

^{es Entschuldigungen.} X Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu entschulden.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII Die Erleuchtungs-Kosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtet werden.

f) Chausséeegeld und sonstige Communications-Abgaben. XIII Das etwaige Chausséeegeld, so wie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld. XIV Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ "
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . 7½ "

XV Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausséeegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost. XVI Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

- a) bei Entfernungen unter $\frac{3}{4}$ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
- b) bei Entfernungen von $\frac{3}{4}$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.



XX Der Austritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Veranstellung von Extrapost- oder Courier-Pferden. XXIII Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. XXV Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruiert werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt. XXVIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens.

- a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
- b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

1) Abstellung von Extrapost= rc. XXX Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost= rc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Ausspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementmäßigen Extrapost= rc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost rc. XXXI Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

- 1) das reglementmäßige Extrapost= rc., Wagen- und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
- 2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

- 1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.



Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

- a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
- b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
- c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost zc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- zc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten zc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten zc. nach Orten unter 2 Meilen. XXXVII Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- zc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort

oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für 2 Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Strasse gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

pi Berechnung der Pruchtschillen und der Pruchtschillern, sowie Umrechnung.

XXXVIII Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Pruchtschillern, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- u. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergröscheln-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abf. XIX und XXI.

qi Ausnahmeweise Anwendung auf die hier als der oben angegebenen Tarifjahre.

XXXIX Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Contractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- u. Geldes zur Anwendung zu bringen.

ri Extrapost-Tarif. XL In dem Post-Bureau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 57.

Zahlung und Quittung. I Die Gebühren für die Extrapost und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon bezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- u. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Couffes statt, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Beforgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung; und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzetfels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Courtiere

bis incl. 20 Meilen 10 Sgr.

über 20 " 15 "

V Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- u. Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld u. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm erteilten Quittung und gegen Empfangsbekundigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§. 58.

I Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfang und der Schwere der Ladung.

II Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist selbde zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsetzer der Post-Anstalt die

Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direction beziehungsweise bei der mit den Functionen der Ober-Post-Direction beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§. 59.

Abfertigung
a) Bei vorausbestell-
ten Extraposten und
Courieren. I Sind die Pferde, beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht voraus-
bestellten Extraposten
und Courieren. VI Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

^{a) Reihenfolge.} VI Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihenfolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 60.

^{Beförderungsfrist.} I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

^{a) Beförderungzeit bei nicht normalmäßiger Verpackung.} III Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

^{b) Anhalten unterwegs.} IV Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 61.

^{Postillon.} I Der Postillon muß mit der vorchristmägigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II Die Hilfsanspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

^{b) Sitz des Postillans.} III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken u., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine

zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) *Tabakrauchen.* VI Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) *Witnahme von Futtermitteln für die Pferde.* VII Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Witnahme ausgeschlossen.

VIII Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Witnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) *Wechseln mit den Pferden.* IX Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) *Autoritäten der Extraposten u.* XII Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) *Postfahren beim Post- oder Gasthause.* XIII Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillon ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, Fürst. Schm. Rudolst. Gesefsamml. XXIX. 8

so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde. XIV Den Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen.

Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte...

§. 62.

Beschwerden. I So fern der Extrapost- u. Reisende Anlaß zu Beschwerden hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

§. 63.

Anfangs-Termin. I Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868. in Kraft.

Berlin, den 11. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage

des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

§. I.

Drucksachen: Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuz-
a) unter Band u. s. w. bandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten. Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

§. II.

Waarenproben (Waarenmuster.) Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

§. III.

Recommandirte Sendungen. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommendations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung oder das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Receipte) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender in Voraus zu entrichten.

§. IV.

Post-Anweisungen. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43 $\frac{3}{4}$ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.

bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43 $\frac{3}{4}$ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87 $\frac{1}{2}$ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

§. V.

Depeschen-Anweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a) die Postanweisungs-Gebühr,
- b) die Gebühr für das Telegramm,
- c) das Express-Botenlohn für Beforgung der Depesche am Aufgabewerte vom Post-Büreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet,

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht *poste restante* adressirt ist,

- d) das Express-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von

dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

§. VI.

Vorverschuß. Für Voranschuffendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Asscuranz-Gebühr, eine Postvoranschuff-Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $\frac{1}{2}$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.;
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Voranschuffendungen sind zu erheben:

a) für Voranschuffbriefe, ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 Meilen	1 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
über 5 bis 15 Meilen	2 "
" 15 " 25 "	3 "
" 25 " 50 "	4 "
" 50 Meilen	5 "

b) für Voranschuff-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbezogen ist.

§. VII.

Expresß-Verfügeln. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, so wie bei Voranschuffbriefen:

- a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.
- b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit declarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expresß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expresßen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter

1. a. beziehungsweise l. b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter l. a. beziehungsweise l. b. bezeichneten Express-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. VIII.

Infirmations-Gebühr. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Infirmations-Documenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Infirmations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

§. IX.

Nachsendung. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werth's-Declaration, für nachzusendende Briefe mit declarirtem Werth'e und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Asscuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansaß nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angefaßt.

§. X.

Rücksendung. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werth's-Declaration, für zurückzusendende Briefe mit declarirtem Werth'e und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Asscuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansaß nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angefaßt.

§. XI.

Vorto-Conto-Gebühr. In Fällen, in welchen das Vorto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

- a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thln. einschließlich:
 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
- bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich:
 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;
- b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.:
- für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus creditirten Betrag: $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
- bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.:
- für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus creditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

§. XII.

Umrechnung. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1868.

N^o II. Telegraphen-Ordnung

für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins u. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen *).

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Correspondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingedruckt gedruckt.
Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXIX. 9

Ausgegeben in Rudolstadt den 22. Januar. 1868.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Classen, nämlich:

- a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
- b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
- c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
- d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September

um 7 Uhr Morgens;

vom 1. October bis Ende März

um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst

um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 8 bis 12 Uhr Vor- und

„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und

„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Be-

stimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu dem, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, oder durch Expressboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adress-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant.“ „posto restant“ oder „Bahnhof-restant“ zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof-restant“ unzulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammensetzungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise etc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch von Zahlen ohne Benennung, zulässig. Einschaltungen, Randzuzüge, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe

kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

- 1) Staatsdepeschen.
- 2) Dienstdepeschen.
- 3) Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch Chiffriert, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder anderen Sprache gefasst sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise etc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfasst sind (§. 6), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Geseze verstoßt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adressstation, oder dessen Stellvertreter und in zweiter Instanz der, dieser Station vorgeordneten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

Bei Ausgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten.

§. 12.

Beförderungsgebühren.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone	5 Sgr.,
„ „ 2. „	10 „
„ „ 3. „	15 „ ;

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen directer Entfernung begreift.

Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen	8 Sgr.
„ „ 2. „ über 10 bis 45 Meilen 16 „	
„ „ 3. „ über 45 Meilen	24 „

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu rechnenden ausländischen Gebühren.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschüssenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarification werden folgende Regeln beobachtet:

- 1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder recommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
- 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
- 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
- 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un qu'il, l'europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
- 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

- 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
- 7) Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
- 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
- 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
- 10) Bei chiffirten Depeschen werden zunächst sämtliche als Chiffren benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffirten Textes tritt die Zahl der aufgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Recommendation ist obligatorisch für alle chiffirten Depeschen.

Die Taxe für Recommendation ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tariffatz zwischen der Aufgabe- und Adress-Station der Retour-Depesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Letzte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 15.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adress-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt.

Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

§. 16.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

- a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
- b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
- c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in eben so vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adress-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgehen, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Stationen des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

§. 17.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort voraus bezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt“ (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt“, und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgaborte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Taxiffaz zwischen der Aufgäbe- und Adress-Station der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Frist ausgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

§. 18.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingeschoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Kürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXIX.



Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhofe restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adressstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und als Expressbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Express-Briefe behandelt.

In welchen Stationen auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 19.

Gebührentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

- 1) Die ganze Tage derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
- 2) die Tage für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
- 3) Die Ergänzungstage für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbcheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehoben und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschelener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bande gehörigen Staaten 4 Sgr.

§. 21.

Verfahren bei der Adressstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adressstation angefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen.

welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schnell als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Kafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adressort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgeschickt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzuliegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 22.

Beistellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirth abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 23.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adress-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

§. 24.

Garantie und Reclamation.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Uebersicht der Depeschen oder deren Uebersicht und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adressstation oder des Adressaten zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgaborts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituierung der Gebühren für verzögerte nichtrecommandirte Depeschen nicht statt.

§. 25.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrtümlich zu wenig erhoben worden

sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 26.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

№ III. Ministerial-Bekanntmachung

von 2. Januar 1868, die Bundesconsulate betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König von Preußen im Namen des norddeutschen Bundes, nach verfassungsmäßiger Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, zu Bundesconsuln zu ernennen geruht haben, und zwar:

den Königlich Preussischen Legationrath Herrn Theremin für Aegypten mit dem Sige in Alexandrien,

den seitherigen Königlich Preussischen Consul, Herrn Dr. Blau für Bosnien mit dem Sige in Serajewo,

den seitherigen Königlich Preussischen Consul, Herrn General-Consul Weber für Beirut,

den seitherigen Königlich Preussischen Consul, Herrn Dr. von Bojanowski für Roskau,

den Königlich Preussischen Legationrath Herrn Freiherrn von Bülow für Smyna,

den bisherigen Königlich Preussischen Consul Herrn von Brandt für Japan mit dem Sitze in Jochama.

Die in diesen Ländern und Plätzen vorhandenen Landesconsulate sind mit dem 1. Januar d. J. aufgehoben.

Gleichzeitig hat der Herr Bundeskanzler auf Grund der Bestimmung im §. 23 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtrechte und Pflichten der Bundesconsule vom 8. November 1867 (Bundesgesetzblatt 1867 S. 137) nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, die consularischen Jurisdictionenbezirke wie folgt bestimmt:

für den General-Consul in Alexandrien: Aegypten und Dependenzen,

für den Consul in Serajewo: Bosnien und Herzegowina,

für den Consul in Beirut: das syrische Küstenland südlich von Tarsus bis ausschließlich Jaffa und Cypern,

für den Consul in Smyrna: das anatolische Küstenland südlich von Adramit bis Tarsus und die dazu gehörigen Inseln ausschließlich Cypern, sowie Candia,

für den Consul in Jochama: Japan.

Rudolstadt, den 2. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N. IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Januar 1868, das Gesetz vom 11. Juli 1867, die Wiedererhebung der Classen- und classificirten Einkommen-Steuer betreffend.

Der jetzt versammelte Landtag hat zu dem unterm 11. Juli v. J. erlassenen Gesetze, die Wiedererhebung der Classen- und classificirten Einkommen-Steuer betreffend, (G. S. 1867 S. 76) nachträglich seine Zustimmung erteilt.

Höchstem Befehle zufolge wird solches mit dem Bemerken andurch öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Gesetz nunmehr als eine definitive Landesverordnung anzusehen ist.

Rudolstadt, den 3. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

M V. Gesetz

vom 17. Januar 1868, die Unabhängigkeit des Genusses und der Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse betr.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Der Genuß und die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig. Dasselbe darf aber die volle Erfüllung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten nicht beeinträchtigen.

§. 2.

In der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung der Religion ist Niemand weiter als durch die Strafgesetze des Staates beschränkt.

§. 3.

Bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, wird die christliche Religion zu Grunde gelegt.

Bei Anstellungen im öffentlichen Dienste sind Personen, welche der christlichen Religion nicht angehören, nur von solchen Aemtern ausgeschlossen, die zur Lehre und Pflege der christlichen Religion bestimmt sind.

Urkundlich unter Unserer-eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. Januar 1868.

(L. S.)

Albert, F. j. E.

v. Vertrab. v. Kettelhodi.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1868.

№ VI. Verordnung,

die Erhöhung des Zinsfußes der bei der Fürstlichen Landescreditcasse angelegten Capitalien betreffend, vom 24. Januar 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1868 an werden von den bei der Landescreditcasse angelegten Capitalien folgende Zinsfähe gewährt:

- 1) 4 pro Cent von allen bislang mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinsten Capitalien, welche auf halbjährige Kündigung stehen,
- 2) $3\frac{1}{2}$ pro Cent von gerichtlich deponirten Geldern Unmündiger,
- 3) $2\frac{1}{2}$ pro Cent von dergleichen Depositen anderer Personen,
- 4) $2\frac{1}{2}$ pro Cent von Capitalien, die einer monatlichen Kündigung unterliegen.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden von der Landescreditcasse Darlehen nur zu 5 pro Cent Zinsen verwilligt. Auch bei den bereits früher zu einem niedrigeren Zinsfähe ausgetheilten Capitalien tritt am 1. Januar f. J. dieser höhere Zinsfähe ein, wenn bei Verwilligung des Darlehens eine höhere Verzinsung ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 9, 10 und 15 des Gesetzes vom 1. November 1855, die Errichtung einer Landescreditcasse betreffend (W. S. 1855; Fürstl. Schwarzb. Gesetzsammlung. XXIX.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 1. Februar 1868.

§. 136), und des §. 45 des Gesetzes vom 23. März 1855 über die Verwaltung der gerichtlichen Depositen (G. S. 1855, S. 95) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Januar 1868.

(L. S.)

Albert, K. u. S.

v. Bertrab. v. Kettelhobd.

N. VII. Ministerial-Bekanntmachung,

den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend,
vom 24. Januar 1868.

Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 45) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab eingeführt worden sind, ist das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesamtzollvereins eingetreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt:

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren, die Zollgrenze zwischen dem Herzogthume und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen

und den übrigen theiligten Staaten des norddeutschen Bundes für Lauenburg einzuweisen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Rudolstadt, den 24. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

M VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 24. Januar 1868, die steuerfreie Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken betreffend.

Im Betreff der Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken (§. 20, Ziffer 2 und 4 des Bundesgesetzes wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. October 1867) wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Das zu den gedachten Zwecken bestimmte Salz ist in der Regel vor der steuerfreien Verabfolgung auf der Saline unter Controle des Salzsteueramtes auf schriftliche Anmeldung der Salinen-Besitzer zu denaturiren, d. h. zum menschlichen Gemusse untauglich zu machen.

Diese Denaturirung erfolgt bei dem zu landwirthschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Viehfütterung bestimmten Salze in der Weise, daß je einhundert Pfund Salz eine Beimischung von einem Viertel Pfund kupferfreiem Eisenoxyd und einem Pfund gepulvertem Bermuthkraut enthalten.

Die Art der Denaturirung des für gewerbliche Zwecke steuerfrei abzugebenden Salzes wird für jedes einzelne Gewerbe besonders angeordnet.

Ausnahmeweise kann auch die Denaturirung solchen Salzes außerhalb der Saline unter einer amtlichen Controle gestattet werden, durch welche die Verwendung des Salzes zu dem bestimmten Zwecke gesichert wird.

Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm und dergl.) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der Denaturierung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

- 2) Die Denaturierungsmittel sind überall auf Kosten der Salinen oder der Personen, welche Salz zu steuerfreien Zwecken auf Begleitschein beziehen, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit zu liefern und die Denaturierung erfolgt auf deren Kosten, unter amtlicher Aufsicht.
- 3) Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dies schriftlich unter Angabe seines Wohnorts und des gewerblichen Zwecks, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.
- 4) Das vorschriftsmäßig denaturirte Salz tritt nach der Abfuhr vom Salzwerke in den freien Verkehr. Für jeden Transport desselben ist jedoch vorher bei dem betreffenden Salzsteueramte die Ausfertigung eines Versendungscheines (§. 10 und Beilage II der Ausführungs-Berordnung, Seite 160 der Gesesammlung vom Jahre 1867) gegen Entrichtung der nach §. 20 des obenerwähnten Bundesgesetzes vom 12. October vorigen Jahres vorbehaltenen Controlgebühr von 7 Kr. = 2 Sgr. für den Centner zu erwirken.
- 5) Die allgemeine Aufsicht gegen mißbräuchliche Verwendung des Vieh- und Gewerbe-Salzes zu steuerpflichtigen Zwecken liegt den Steuerbeamten ob, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

Rudolstadt, den 24. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1868.

Nr. IX. Reglement

die Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde betreffend, vom 25. Januar 1868.

Nachdem durch die Einführung der Königlich Preussischen Militär-Gesetze im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes die Verordnungen vom 24. Februar 1834 und vom 12. September 1855 (cf. Verordnung vom 7. Nov. 1867 §. 1 Nö. 6 lit. b Bundesgesetzblatt Nö. 10) die Basis für die Sicherstellung des Bedarfs an Augmentationspferden für den Fall einer Mobilmachung des Norddeutschen Bundesheeres bilden, werden für das Verfahren bei Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde folgende nähere Anordnungen hierdurch erlassen:

Titel I.

Vorbereitung zur Pferdebestellung.

§. 1.

Eintheilung der Landrathsamtsbezirke in Vormusterungsbezirke.

Jeder Landrathsamtsbezirk ist durch den Landrath in Vormusterungs-Bezirke so einzutheilen, daß ein solcher Bezirk in der Regel nicht über 1200 Pferde enthält.

Besitzt ein Landrathsamtsbezirk nicht mehr als 1200 Pferde, so bildet derselbe nur einen Vormusterungsbezirk.

Für jeden Vormusterungs-Bezirk hat der Landrath einen Sammelort zu bestimmen, dazu aber in der Regel den Abnahme-Ort (§. 4) nicht zu wählen.

§. 2.

Vormusterungs-Commissionen.

Für einen jeden Vormusterungs-Bezirk wird eine Vormusterungs-Commission aus 3 sachverständigen Grundbesitzern nach der Wahl des Landraths gebildet.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXIX.

12

Ausgegeben in Rudolstadt den 15. Februar, 1868.

§. 3.

Zu Mitgliedern der Vormusterungs-Commissionen dürfen nur solche Grundbesitzer gewählt werden, welche das Vertrauen der Bewohner ihres Bezirks besitzen und fähig sind, die Brauchbarkeit der Pferde nach Anleitung der Beilage A. zu beurtheilen.

Ihre Wahl erfolgt auf 6 Jahre, doch müssen die Mitglieder der Vormusterungs-Commission auch nach Ablauf dieser Periode ihre Functionen so lange fortsetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Wahl anzunehmen ist jeder Grundbesitzer, der im Bezirke wohnt, verpflichtet. Nur folgende Gründe:

- a) fortwährende Krankheit,
- b) ein Geschäftsbetrieb, der öfter längere Reisen nöthig macht, und
- c) ein Alter über 60 Jahre

berechtigten zur Ablehnung der Wahl, sowie zur Niederlegung des Ehrenamtes während der Wahlperiode.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Landrath sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen werden zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch den Landrath mittelst Handschlags in Pflicht genommen.

Der Landrath setzt die Eingefessenen der Vormusterungs-Bezirke von der Bildung der Commissionen unter Angabe des Sammelortes in Kenntniß mit der Aufforderung, den Anordnungen der Vormusterungs-Commissionen unweigerlich bei Vermeidung der im §. 18 angedrohten Strafen Folge zu leisten.

Einem der drei Mitglieder der Vormusterungs-Commission wird die Leitung der Geschäfte von dem Landrath übertragen. Dasselbe empfängt alle Aufträge des Landraths und sorgt unter Zuziehung der übrigen Mitglieder für deren unverzügliche Erledigung.

Der Landrath theilt den Vormusterungs-Commissionen mit, wie viele Pferde von jeder Kategorie (nach Beilage A.) aus dem Bezirke aufgebracht werden müssen und an welchem Tage die Vormusterung an jedem Sammelorte stattfinden soll.

§. 4.

Abnahme-Orte der Mobilmachung-Pferde.

Die Orte, nach welchen bei einer Mobilmachung die Pferde zu stellen sind und an welchen dieselben abgenommen werden, wird das Fürstliche Ministerium mit dem

Königlichen General-Commando 4. Armee-Corps vereinbaren und den Landräthen zur Beachtung und weiteren Mittheilung an die Vormusterungs-Commissionen bekannt machen.

§. 5.

Abnahme-Commissionen.

Zu jedem Abnahme-Orte wird eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungspferde gebildet.

Die Commission besteht aus:

einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Officier als Militair-Commissarius und aus dem Landrathe desjenigen Bezirks, welcher die Pferde gestellt, als Civil-Commissarius, welcher letztere sich durch einen andern dazu geeigneten und gehörig instruirten Beamten vertreten lassen kann.

Die Commissarien werden bei der Auswahl der Pferde durch einen militairischer Seite zu stellenden Kutschmied oder sonstigen Sachverständigen und durch einen von dem Civil-Commissarius zuzuziehenden Kreisthierarzt oder sonstigen Pferdekennner, sowie bei der Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande von dem Fürstlichen Ministerium auf Vorschlag des Landraths zu ernennenden Taxatoren unterstützt.

Die Taxatoren werden beim Zusammentritt der Commission nach dem beiliegenden Formular (Anlage B.) von dem Landrath vereidigt. Sie haben Anspruch auf die gesetzlichen Gebühren.

§. 6.

Repartition der zu stellenden Pferde.

Die Repartition auf die Landrathsdamtsbezirke geschieht vom Königlichen General-Commando unter Zustimmung des Fürstlichen Ministeriums. Die Subrepartition auf die Vormusterungs-Bezirke wird von den Landräthen ausgefertigt.

§. 7.

Sonstige Vorbereitungen für die Mobilmachung.

Die Landräthe haben in steter Bereitschaft zu halten:

- 1) eine genügende Anzahl von Blanquets zu den Pferde-Nationalen,
- 2) die Blanquets sowohl zur Berufung der Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen als für die Aufforderung der Pferdegestellung an die Vorstände der Gemeinden und Vertreter der Gutsbezirke.

Titel II.

Verfahren beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 8.

Sobald die Landräthe auf amtlichem Wege von einer befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Commissionen und den zu ihrer Unterstützung bestimmten Thierarzt auf, sich an einem genau zu bestimmenden Tage nach dem Sammelplatz ihres Bezirks zu versetzen und daselbst in Wirksamkeit zu treten.

Gleichzeitig werden die Vorstände der Gemeinden und die Vertreter der Gutsbezirke angewiesen, sämtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienste untaugliche Pferde, d. h. alle vorhandenen Pferde, mit Ausnahme

- 1) derjenigen Pferde, welche noch nicht zum Ziehen oder Reiten gebraucht worden,
- 2) der Hengste, sowie der tragenden Stuten,
- 3) derjenigen Pferde, welche nicht 4 Fuß 11 Zoll groß sind,
- 4) der Dienstpferde der Fürstlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde

an dem Bezirks-Sammelort in einer durch Tag und Stunde genau zu regelnden Reihenfolge vorzuführen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 300 bis 400 Pferde zur Musterung kommen dürfen.

Die Aufforderungsschreiben an die Vormusterungs-Commissionen, an die Vorstände der Gemeinden und Vertreter der Gutsbezirke sind durch expresse — nach Umständen reitende — zuverlässige Boten abzusenden.

Die im Landratsamtsbezirke vorhandenen Gendarmen und andere geeignete Unterbediente sendet der Landrath nach den Sammelplätzen, um den Vormusterungs-Commissionen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach den Hauptammelplätzen zu begleiten.

§. 9.

Rechte und Pflichten der Pferdebesitzer.

Ein Jeder, welcher ein zum Kriegsdienst taugliches Pferd besitzt, ist verpflichtet, dasselbe nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit der Vormusterungs-Commission vorzuführen.

Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieser Aufforderung an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert ist, entbindet in keinem Falle von der Bestellung.

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche die Vormusterungs-Commission zur Vorführung an die Abnahme-Commission ausgewählt, sind verpflichtet:

- 1) jedes dieser Pferde mit Halfter, Trense und zwei Stricken zu versehen,
- 2) für einen guten Fußbeschlag der Pferde auf eigene Kosten zu sorgen,
- 3) die Pferde auf dem Transport vom Sammelorte nach dem Abnahme-Orte selbst zu begleiten, oder durch ihre Leute begleiten zu lassen,
- 4) die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Die Gesteller der von der Abnahme-Commission übernommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissarius ein schriftliches Anerkenntniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung aus Militairfonds, sobald als thunlich, erfolgen soll.

§. 10.

Functioren der Vormusterungs-Commissionen.

Die Vormusterungs-Commissionen haben die Bestellung der Pferde, welche nicht pünktlich an dem Sammelorte vorgeführt werden, durch Wendarmen oder andere Execution-Beamte zu erzwingen, die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A. abgesondert aufzustellen.

Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungspferden und außerdem auf je 2 Pferde des Contingents noch ein drittes als Reservepferd aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde ein Rational nach der Beilage C., jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Lage aus.

Die von der Vormusterungs-Commission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in die Heimath zu entlassen, die ausgewählten aber zur Absendung nach dem Abnahmeorte bereit zu halten und demnächst unter Anschluß des Rationals in angemessenen Transporten dahin abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Contingents und der Reserve noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde hat das leitende Mitglied der Vormusterungs-Commission sofort dem Landrath an dem Abnahme-Ort eine genügende Auskunft persönlich vorzulegen.

§. 11.

Functionen der Abnahme-Commissionen und der Taxatoren.

Die Abnahme-Commissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem, einer jeden im Voraus bestimmten Tage. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde hat der Civil-Commissarius eine beratende, der Militair-Commissarius dagegen die entscheidende Stimme und es findet gegen seinen Auspruch eine weitere Berufung nicht statt. Er ist jedoch gehalten, dem Civil-Commissarius in etwanigen, Betreffs der Diensttauglichkeit der Pferde vorkommenden Differenz-Fällen die Gründe für seine abweichende Beurtheilung mit Rücksicht auf die Bestimmung über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde (Anlage A.) anzugeben.

Die dienstuntauglichen Pferde sind unter Angabe der Mängel zurückzuweisen und sogleich von dem Bestellungsplatze zu entfernen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde dagegen werden innerhalb jeder Kategorie (Anlage A.) in der Reihenfolge aufgestellt, so daß die voraussichtlich höher, beziehungsweise die über 100 Thlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt zur Abschätzung gelangen.

§. 12.

Die von der Abnahme-Commission als diensttauglich ausgewählten Pferde werden in der, §. 11 bestimmten Ordnung durch die Taxatoren sofort abgeschätzt. Die Abschätzung erfolgt in der Art, daß ein jeder der Taxatoren, welche dabei den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideale Preise und auf bald vorübergehende Conjecturen einzulassen, ins Auge zu fassen haben, seine Stimme besonders und geheim dem Civil-Commissarius oder dem von diesem mit der Aufzeichnung der Taxen beauftragten Beamten abgibt, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren in die drei dazu bestimmten Columnen des Nationalen einzutragen und daraus die Fraction zu ziehen hat. Diese Fraction bildet die den Besitzern der Pferde, nach deren erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme und ist sogleich zu verlautbaren, während die Werth-Angaben der einzelnen Taxatoren geheim bleiben.

§. 13.

Das Contingent ist aus der Gesamtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde dergestalt zu wählen, daß zunächst die Pferde zu den niedrigsten Taxpreisen ausgehoben werden.

Die ausgewählten und abgenommenen Pferde werden unter Vermerkung der nach §. 12 aufgenommenen Taxe nach Anlage C. in ein Nationale eingetragen. Sogleich



nach der Uebernahme Seitens des Militair-Commissarius wird den Pferden die Nummer des Armeekorps-Bezirks und resp. des Landrathsamtsbezirks, aus welchem sie gestellt sind, unter der Nähne an der linken Seite des Halses angebracht.

Der Militair-Commissarius hat bei der Uebernahme der Pferde den Fußbeschlagn zu prüfen und ihn erforderlichenfalls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etatpreis ergänzen zu lassen. Weigert sich der Eigenthümer dieser Leistung, oder ist er nicht zur Stelle, so wird der Fußbeschlagn auf Kosten des Landrathsamtes, welches den Betrag von dem Eigenthümer wieder einzieht, beschafft.

Den Fußbeschlagn hat der zu diesem Ende dem Militair-Abnahme-Commissar beigegebene Beschlagnschmied zunächst zu besorgen, kann derselbe aber die Arbeit nicht allein bewirken, so wird der Landrath für die erforderliche Aushilfe durch Heranziehung von Fußschmieden aus dem Civilstande Sorge tragen.

Sollten Besitzer edler Zuchtstuten oder hochtagirter Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so ist die Abnahme-Commission berechtigt, jedoch nicht unbedingt verpflichtet, auf solche Wünsche und Anerbietungen einzugehen, wenn statt der zurückzunehmenden Pferde sofort, das heißt an Ort und Stelle, die Ersatz-Pferde vorgeführt werden.

Außer dem, auf den Landrathsamtsbezirk repartirten Contingent an Mobilmachungs-Pferden ist noch ein Zuschlag von drei Procent auszuwählen und in ein besonderes Rationale einzutragen.

Dieser Zuschlag ist jedoch nicht mit dem repartirten Contingent an die Truppentheile abzuschicken, sondern von den Eigenthümern auf drei Wochen, von dem Tage der Absendung des Contingents an die Truppentheile ab gerechnet, disponibel zu halten.

§. 14.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

Die abgenommenen Pferde werden, vom Zeitpunkt ihrer Abnahme an, militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das, außer den zu §. 9 erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist.

Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Train-Soldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften. Sollten bei dem Beginn des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Train-Soldaten zc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein,

so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Train-Soldaten zc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

§. 15.

Schluß des Abnahme-Geschäfts.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde werden die in jedem Rationale eingetragenen Tagen jummirt und folgendes Attest darin nachgetragen:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Rationale die Anzahl von . . . geschrieben Pferden mit einer Gesamtmenge von . . . Thalern, geschrieben Thalern, zur Mobilmachung von den in den Rationalen benannten Eigenthümern des Landrathsamtsbezirks . . . für die Truppen des 4. Armee-Corps richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

Ort und Datum.

Die Abnahme-Commission.

(Unterschriften.)

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme solcher Pferde unvermeidlich gewesen, die über 100 Thlr. abgeschätzt sind, so ist solches auch in dem Atteste besonders zu bescheinigen.

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Rationale nimmt der Civil-Commissarius zur Liquidation des zu vergütenden Tagwerthes der Pferde in Empfang und stellt auf Grund derselben jedem Ablieferer von Pferden ein Auerkenntniß über die ihm gebührende Tagsumme aus.

§. 16.

Sollten die zur Abnahme gestellten Pferde eines Landrathsamtsbezirks, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untüchtigkeit eines Theils derselben den Bedarf nicht decken, so hat die Abnahme-Commission entweder durch die Vormusterungs-Commissionen eine neue Aushebung zur Deckung des Ausfalls sofort zu veranlassen, oder nach ihrem Ermessen sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Landrathsamtsbezirks mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Staats-Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde unmittelbar zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Wird auch auf diesem Wege in einzelnen Bezirken die repartirte Anzahl von Mobilmachungs-Pferden nicht beschafft, so ist davon unter Angabe der fehlenden Pferde

nach Inhalt und Beschaffenheit sofort Anzeige an das Fürstliche Ministerium zu machen, welches die Pferde nöthigenfalls aufs Schnellste aus andern Bezirken, in denen diensttaugliche Pferde übrig geblieben sind, ausheben läßt.

§. 17.

Berichterstattung über die erfolgte Pferde-Gestellung.

Nach der Auswahl und Abnahme des von jedem Landrathsdamtsbezirke zu gestellenden Contingents hat der Landrath unverzüglich an das Fürstliche Ministerium über die Erledigung des Geschäfts Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht der zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

§. 18.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Bestellung und Ablieferung ihrer Pferde nach Maßgabe des vorstehenden Reglements nicht ungefümt und vollständig Folge leisten, oder nach ergangener Aufforderung zur Pferdegestellung in Betreff ihres etwa abwesenden Pferdes die Anwendung der zur rechtzeitigen Rückschaffung desselben geeigneten Mittel verabsäumen, haben außer der auf ihre Kosten zwangsweise anzuordnenden Nachgestellung eine Geldstrafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr. = 8 Fl. 45 Kr. bis 87 Fl. 30 Kr. zu erwarten.

§. 19.

Bis zur bevorstehenden Reorganisation der Behörden stehen den gegenwärtigen Verwaltungsdämtern die Functionen des Landrathsdamtes zu.

Rudolstadt, den 25. Januar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.



Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachung-Pferde.

Zu Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 5 Fuß 3 Zoll groß.
- 2) Pferde für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 5 Fuß.
- 3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll.
- 4) Artillerie- und Train-Borderspferde nicht unter 5 Fuß.
- 5) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmalgerippt sein.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängel, als z. B. Blindheit, Spathlähmung geschwollenen Füßen, schadhafte Hufen (als Boll- oder Zwaughuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen; einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht fätig seien, Reit- und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren sein müssen und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückweisung geben kann. Bemerkte wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, leicht eine temporäre Unbrauchbarkeit eintritt. Bei der in Folge Kandlieferung stattgefundenen zwangs-

weisen *Verstellung* haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Negativpflicht des Verkäufers begründet.

Ebenso wenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Tagespreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Eides-Formular

für

die Tagatoren der, Behufs der Armee-Mobilmachung vom
Lande auszuhebenden Pferde.

Ich — Vor und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Tagator der, zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den in der Königlich Preussischen Verordnung vom 24. Februar 1834, Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Staatsklassen, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe &c. &c.

Nationale
der
als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-
Pferde
aus dem Bezirke des

—

Sind abgenommen als: *)					Tage der abgenommenen Pferde.				Bemerkungen.	
Reitpferde.	Kaufpferde.	Stangenspferde.	Botterpferde.	Für welchen Truppentheil.	Tagator			Durchschnittsbetrag in vollen Thalern		
					1 ^{er}	2 ^{er}	3 ^{er}	in Zahlen		in Worten
					Zblr.	Gr.	Qf.	Zblr.	Zblr.	
										1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet, Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Anzähl. 2) Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilisationspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Vormusterungs-Commissionen abzubrückenden Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik:

„Sind ausgewählt als:“

N. X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Februar 1868, eine Druckfehler-Berichtigung betreffend.

In §. 2 der Verordnung, die Erhöhung des Zinsfußes der bei der Fürstlichen Landcredittcasse angelegten Capitalien betreffend, vom 24. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung, Seite 81) muß es heißen: „am 1. Januar d. J. (1868), anstatt am 1. Januar f. J.“, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 3. Februar 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Vertrab.

N. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. Februar 1868, die Gesandtschaften des norddeutschen Bundes betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König von Preußen auf Grund der Bestimmung im Artikel 11 der Bundesverfassung im Namen des norddeutschen Bundes Botschafter in London und Paris und Gesandte in Wien, St. Petersburg, Florenz, Constantinopel, Washington, Stockholm, Kopenhagen, im Haag, in Brüssel, Madrid, Lissabon, Rom, Athen, Peking und Bern, sowie einen Minister-Residenten in Rio de Janeiro beglaubigt haben. Diese Funktionen sind in London dem Königlich Preussischen Botschafter, Staatsminister Herrn Grafen von Bernstorff, in Paris dem Königlich Preussischen Botschafter, Herrn Grafen von der Vohs, in Wien dem Königlich Preussischen Gesandten, wirklichen Geheime-Rath Herrn Freiherrn von Berthier, in St. Petersburg dem Königlich Preussischen Gesandten Prinzen Heinrich VII Reuß, in Florenz dem Königlich Preussischen Gesandten, wirklichen Geheime-Rath, Herrn Grafen von Uxedom, in Constantinopel dem Königlich Preussischen Gesandten, wirklichen Geheime-Rath, Herrn Grafen Brasillier de St. Simon, in Washington dem Königlich Preussischen Gesandten, Herrn Freiherrn von Gerolt, in Stock.

Fürst. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXIX.

14

holm dem Königlich Preussischen Gesandten, Herrn Freiherrn von Nichteosen, in Kopenhagen dem Königlich Preussischen Gesandten Herrn von Seydebrand und der Lasa, im Haag dem Königlich Preussischen Gesandten Herrn Grafen von Perponcher, in Brüssel dem Königlich Preussischen Gesandten, wirklichen Geheimen-Rath Herrn von Balan, in Madrid dem Königlich Preussischen Gesandten, Herrn Freiherrn von Caniz und Dallwitz, in Lissabon dem Königlich Preussischen Gesandten, Herrn Grafen von Brandenburg, in Rom dem Königlich Preussischen Gesandten, Herrn von Arnim, in Athen dem Königlich Preussischen Gesandten, Herrn von Wagner, in Peking dem Königlich Preussischen Gesandten Herrn Freiherrn von Kefsues, in Bern dem Königlich Preussischen Gesandten, Herrn Generalleutenant von Roeder, und in Rio de Janeiro dem Königlich Preussischen Minister-Residenten Herrn St. Pierre übertragen worden.

Kudofstadt, den 7. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XII. Gesetz,

die Erhebung einer außerordentlichen Grundsteuer vom steuerfreien Grundeigenthum betreffend, vom 7. Februar 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Zu Bestreitung der gesteigerten Staatsbedürfnisse ist vom 1. Januar 1868 an bis zur Einführung einer neuen, den gesammten Grundbesitz im Fürstenthume gleichmäßig treffenden Steuer eine außerordentliche Grundsteuer von dem steuerfreien Grundeigenthume nach Maßgabe der §§. 3—20 des Gesetzes vom 23. März 1855 und der

dazu erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage (V. S. 1855, S. 71, 78), sowie unter Beibehaltung der in Gemäßheit desselben Gesetzes bereits erfolgten Steuer-Veranlagungen zu entrichten.

§. 2.

Es kommen bis auf Weiteres alljährlich vierzig Termine oder vierteljährlich zehn Termine dieser Steuer zur Erhebung.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Finanz-Collegium beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichem Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 7. Februar 1868.

(L. S.)

Albert, F. J. E.
v. Bertrab. v. Ketelhödt.

N^o. XIII. G e s e t z ,

die Reorganisation der Landesverwaltungsbehörden betreffend,
vom 7. Februar 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg II. verordnen zur Vereinfachung der Landesverwaltung unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnungen vom 30. April 1858 über die Organisation der obersten Landesverwaltungsbehörden, vom 1. Mai 1858 über die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden und die Gegenstände der ortspolizeilichen Thätigkeit, und vom 3. Mai 1858 über die Aufhebung des Landrathsamtes Rudolstadt und die Beschränkung des Bezirks des Landrathsamtes Frankenhausen (V. S. 1858, S. 94, 106, 117) auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags hiermit, was folgt:

§. 1.

Vom 1. April 1868 ab werden die Landescollegien der Regierung, des Finanz-Collegiums und des Consistoriums aufgehoben und die Geschäfte derselben auf das Ministerium als oberster Regierungsbehörde des Landes für alle Zweige der Staatsverwaltung übertragen, soweit einzelne Angelegenheiten, welche bisher zum Ressort der Regierung gehörten, nicht auf die Landrathsämter übergehen.

§. 2.

An der Spitze des Ministeriums und der gesammten Landesverwaltung steht ein dem Landtage verantwortlicher Minister, welchem nach Bedürfnis ein dem Landtage gleichfalls verantwortlicher Stellvertreter beigeordnet wird.

§. 3.

Die Geschäfte des Ministeriums werden nach Bedürfnis in getrennten Fachabtheilungen bearbeitet, deren Leitung von dem Minister und dem Stellvertreter desselben als verantwortlichen Abtheilungsvorständen geführt wird.

§. 4.

Die Abtheilungsvorstände führen innerhalb ihres Geschäftskreises die Verwaltung selbstständig. Der Minister behält aber auch bei der Sacheintheilung die allgemeine Leitung des ganzen Geschäftsbetriebes. Er kann sich jederzeit über jeden Zweig der Verwaltung Auskunft ertheilen lassen oder sich dieselbe durch eigene Einsichtnahme verschaffen. Hat er gegen eine Maßregel oder Anordnung des Abtheilungsvorstandes Bedenken, so kann er die Ausführung derselben suspendiren, um Aunere Entscheidung einzuholen.

§. 5.

Dem Ministerio werden zur Erledigung der Geschäfte vortragende Rätthe und Assessoren, sowie das erforderliche Kanzleipersonal zugeordnet.

Die Vortragenden haften in den ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Angelegenheiten für die richtige und vollständige Darstellung des Sachverhältnisses, für die zweck- und ordnungsmäßige Ausführung der gefassten Beschlüsse und ertheilten Aufträge und für den weiteren Betrieb der Sache.

§. 6.

Für die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, in denen nach der Verfassung der Landeskirche die Beschlüsse des Ministeriums der Sanction des Landesfürsten als summus episcopus bedürfen, werden dem Ministerio eine Anzahl von

Uns zu bestimmender Geistlichen beigeordnet, die jedenfalls in wichtigeren Sachen mit ihrem Rathe zu hören und zu diesem Zwecke zusammenzuberufen sind.

§. 7.

Gegen Entschliessungen und Entscheidungen des Ministeriums oder einer Abtheilung desselben ist nur Vorstellung an Uns Selbst zulässig.

§. 8.

Die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung, soweit dieselben nicht dem Ministerio vorbehalten sind, oder in den Geschäftskreis der Gemeindebehörden fallen, werden von drei dem Ministerio unmittelbar unterstellten Landrathsdämtern bearbeitet.

Vom 1. April 1868 an bestehen für die Oberherrschast zwei Landrathsdämter in Rudolfsadt und Königsee, für die Unterherrschast ein Landrathsdamt in Frankenhäusen.

Das Landrathsdamt Rudolfsadt umfaßt die Justizamtsbezirke Rudolfsadt, mit Einschluß der Residenzstadt Rudolfsadt, Blankenburg, Stadtilm und Leutenberg; das Landrathsdamt Königsee die Justizamtsbezirke Königsee und Oberweißbach; das Landrathsdamt Frankenhäusen die Bezirke des Justizamts Frankenhäusen und der Amtscommission Schlotheim. Der Vorstand der Amtscommission in Schlotheim übernimmt die Functionen eines ständigen Commissars des Landrathsamts Frankenhäusen.

§. 9.

Der Geschäftskreis der Landrathsdämter und die Zuständigkeit derselben wird im Wesentlichen durch die revidirte Gemeinde-Ordnung, die Verordnung vom 1. Mai 1858 über die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden und die Gegenstände der ortspolizeilichen Thätigkeit, die Gewerbe-Ordnung vom 8. Juli 1864 und die Ausführungs-Verordnungen und Gesetze zu derselben, sowie das Gesetz vom 7. Februar 1865 über einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung bestimmt, desgleichen durch die Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 und die übrigen auf das Militairwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Außerdem werden ihnen folgende Gegenstände der Verwaltung überwiesen:

- 1) die Bearbeitung der Ein- und Auswanderungs-Angelegenheiten mit der Befugniß zur Aufnahme von Ausländern in den Untertanenverband und zur Ertheilung der Auswanderungserlaubnis an Inländer;

- 2) die Ertheilung der Erlaubniß-
- a) zu Güterzerfchlagungen und Abtrennungen,
 - b) zu Holzrodungen,
 - c) zu kleinern lotteriemäßigen Auspielungen innerhalb des Bezirkes;
- 3) die Behandlung der Waisen- und Armenangelegenheiten hinsichtlich der dem Bezirk angehörigen Waisen und Armen, unter Einhaltung der vom Ministerium aufzustellenden Etats und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 7. Februar 1868.

(L. S.)

Albert, K. z. S.

v. Bertrab. v. Kettelhödt.

§ XIV. Gesetz,

betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 (G. S. 1864, S. 61) und der Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 8. Juli 1864 (G. S. 1864, S. 135) vom 7. Februar 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg II. verordnen in Hinblick auf die veränderte Organisation der Landesverwaltungs-Behörden auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Zur Ertheilung

- 1) der nach §. 4 der Gewerbe-Ordnung zulässigen Dispensation von dem Erforderniß des vollendeten 24. Lebensjahres für den Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes (§. 7 der Ausführungs-Verordnung),

- 2) der Erlaubniß zum Betriebe der im §. 8 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Concessionsgewerbe, mit Ausschluß der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe von Versicherungs-Gesellschaften aller Art, sowie für Theater- und Schauspieler-Gesellschaften,
 - 3) der Genehmigung zur Errichtung der in §. 24 und 39, der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Gewerbsanlagen (§. 32 der Ausführungs-Verordnung), ferner zur Ertheilung
 - 4) der in den §§. 29, 34 und 35 der Gewerbe-Ordnung gedachten erstinstanzlichen Entscheidungen, sowie
 - 5) zur Genehmigung des nach §. 34 der Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Reglements
- sind fortan die Fürstlichen Landraths-Ämter zuständig.

§. 2.

Die im §. 1 Nr. 1 gedachte Dispensation ist bei dem Landrathsamte desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem die erste Niederlassung erfolgen soll.

§. 3.

Wegen die Befugung der nachgesuchten Dispensation, Concession oder Genehmigung, sowie gegen die nach §§. 29, 34, 35 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Entscheidungen und getroffenen Anordnungen der Landraths-Ämter steht den Betheiligten Recurs an Unser Ministerium zu.

§. 4.

Zur Ertheilung von Realconcessionen (§. 9, alinen 2 der Gewerbe-Ordnung) ist Unser Ministerium ausschließlich zuständig

§. 5.

Wegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1868 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 7. Februar 1868.

(L. S.)

Albert, K. K. S.

von Bertrab. von Retelshdt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1868.

N. XV. Gesetz,

betreffend die Aufhebung der nicht aus dem Innungsverbande fließenden
Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte,
vom 8. Februar 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc.
verordnen im Anschlusse an die Bestimmung des §. 43 der Gewerbe-Ordnung vom
8. April 1864 über die Aufhebung der nicht aus dem Innungsverbande fließenden
Verbietungsrechte auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zusim-
mung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Die im Fürstenthume noch bestehenden, nicht aus dem Innungsverbande flie-
henden Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte, soweit sie sich auf Gewerbe beziehen,
welche der Beurtheilung entweder nach den gesetzlichen Vorschriften gegen den Miß-
brauch der Presse oder nach der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 unterliegen,
werden hiermit aufgehoben.

§. 2.

Für den Wegfall dieser aufgehobenen Rechte wird eine Entschädigung geleistet,
wenn das einzelne Recht zur Zeit des Eintritts dieses Gesetzes in rechtmäßiger Weise
durch Verleihung, oder durch unvordenkliche Verjährung, oder durch Vertrag mit dem
Verpflichteten (§. 3. Ziff. 1) für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestand und
bei Begründung desselben durch Verleihung das Mindern oder Aufheben nicht unbe-
schränkt vorbehalten war.

Die Entschädigung erfolgt an den rechtlichen Inhaber des aufgehobenen Rechtes.
Fürstl. Schwarzb. Gesetzsammlung. XXIX.

15

Ausgegeben in Rudolstadt den 10. Februar 1868.

§. 3.

Die Entschädigung für das aufgehobene Recht ist zu gewähren :

1) von den dem fraglichen Rechte zur Zeit seiner Aufhebung unterworfenen Verpflichteten,

wenn die pflichtige Gemeinde, Anstalt oder Genossenschaft oder das pflichtige Grundstück die Verpflichtung durch Vertrag übernommen hat;

2) von Unserer Staatscasse in allen übrigen Fällen.

Die vertragmäßige Begründung des aufgehobenen Verbotungs-, Zwangs- oder Bannrechtes soll bis zum Beweise des Gegentheils dann angenommen werden, wenn der Besitzer des Verbotungs-, Zwangs- oder Bannrechtes — abgesehen von den mit der Ausübung des Rechts zusammenhängenden Leistungen — besondere Gegenleistungen an Geld, Naturalien oder Diensten gewährt oder bei einer etwaigen Ablösung dieser Gegenleistungen die Ablösungssumme an die Verpflichteten selbst, oder bei den auf einen Gemeindebezirk sich beziehenden Rechten an die Gemeinde gezahlt hat, oder von den Verpflichteten darüber sonst verfügt wird.

§. 4.

Gegenstand der Entschädigung ist das Verbotungs-, Zwangs- oder Bannrecht als solches, mit Ausschluß der ohne dasselbe fortbestehenden Gewerbeberechtigung, soweit dasselbe auf das Fürstenthum sich bezog.

§. 5.

Die Inhaber der zur Entschädigung geeigneten Rechte (§. 2) haben dieselben unter Angabe des dem Rechte zu Grunde liegenden Rechtstitels und des zur Leistung der Entschädigung Verpflichteten bei Verlust des Anspruchs auf solche bis zum 1. October 1868 bei demjenigen Landrathsamte anzumelden, innerhalb dessen Bezirks das Verbotungs-, Zwangs- oder Bannrecht zur Zeit der Aufhebung bestand.

Erstreckte sich ein solches Recht über mehrere Landrathsamtsbezirke, so genügt die Anmeldung bei einem der betreffenden Landrathsämter, welches dieselbe dann dem Ministerio zum Zwecke der Wahl des mit der Führung der Verhandlung und Entscheidung zu beauftragenden Landrathsamtes vorzulegen hat.

Zu dieser Anmeldung sind auch diejenigen befugt, welche ein im Hypothekenbuche eingetragenes oder vorgemerktes Recht an dem zu entschädigenden Rechte oder der damit verbundenen Gewerbeberechtigung haben.

§. 6.

Das angerufene bezüglich beauftragte Landrathsammt hat über das behauptete Verletzung-, Zwangs- oder Bannrecht den von dem Ministerio zu bestellenden Vertreter des Staatsfiskus oder die sonst zur Entschädigungsleistung Verpflichteten zu hören, die erforderliche Erörterung anzustellen und zunächst unter den Betheiligten die Güte zu versuchen.

Beim Mißlingen dieses Versuchs haben die Betheiligten zu erklären, ob die Entscheidung über die Streitfrage im Rechtswege oder im Verwaltungswege erfolgen soll. Im ersteren Falle, oder wenn gar keine Erklärung abgegeben wird, ist die Klage vom Anmelder bei Strafe des Verlustes binnen einer vom Tage der Erklärung an zu rechnenden unersreckbaren Frist von 6 Wochen bei dem zuständigen Gerichte einzureichen.

Der Gegenstand eines solchen Rechtsstreites ist Behufs Beurtheilung der Frage über Gerichtszuständigkeit und Zulässigkeit von Rechtsmitteln als ein wichtiger, unerschöpfbarer anzusehen.

Wird die Klage in der angebrachten Weise verworfen, so ist dem Kläger nachgelassen, binnen anderweiter Frist von 6 Wochen nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung eine neue Klage bei Verlust seines Anspruchs zu erheben.

Bei der Erklärung der Betheiligten, sich einer Entscheidung der Rechtsfrage im Verwaltungswege unterwerfen zu wollen, hat das Landrathsammt das weitere Verfahren zur Feststellung der Streitpunkte einzuleiten, alsdann aber zu entscheiden, ob und in wie weit das angemeldete Recht sich zur Entschädigung eigne.

Das Landrathsammt kann bei den Vorerörterungen seinen Verfügungen an die Parteien nicht nur durch Androhung und Vollstreckung von Geldstrafen Gehorsam sichern, sondern den Parteien auch durch Festsetzung bestimmter Fristen Erklärungen über Thatumstände bei Strafe des Eingeständnisses abfordern und die Beibringung von Beweismitteln bei Strafe des Ausschlusses derselben vom gegenwärtigen Verfahren auferlegen.

Eidesdelation ist unzulässig.

Gegen die Entscheidung des Landrathsamtes steht allen Theilen binnen 10 tägiger Nothfrist Berufung auf den endgültigen Ausspruch des Ministeriums zu.

§. 7.

Ist die Entschädigungsberechtigung zugestanden oder rechtskräftig festgestellt, so hat das Landrathsammt selbstständig zu Ermittlung der Entschädigungssumme durch Taxation zu schreiten.

Zu diesem Zwecke sind 3 zu vereidende Sachverständige zu erwählen, von welchen

die anerkannten Entschädigungsberechtigten insgesammt nach Stimmenmehrheit Einen, der oder die Verpflichteten den Zweiten und das Landrathsamt den Dritten ernennen.

Zu Sachverständigen dürfen nur solche sachkundige Männer gewählt werden, welche weder rücksichtlich der Sache betheilligt sind, noch auch zu einer Partei in irgend einem Verhältnisse stehen, welches sie als Zeugen unzulässig oder verdächtig machen würde.

Einwendungen der Parteien gegen die Person der gewählten Sachverständigen und deren Tauglichkeit sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie binnen der dazu zu bestimmenden Frist angebracht werden. Werden solche Einwendungen von dem Landrathsamte begründet befunden, so ist an der Stelle des ausfallenden Sachverständigen von der Partei, welche denselben ernannt hatte, ein anderer zu wählen.

Gegen die desfallige Entscheidung des Landrathsamtes steht allen Theilen Berufung an das Ministerium zu, welche innerhalb 10 tägiger Kothfrist bei erstem anzumelden ist.

Auf das Landrathsamt geht das Recht zur Erwählung des betreffenden Sachverständigen über, wenn die den Parteien zu setzende Frist zur Bezeichnung eines Sachverständigen nicht eingehalten wird, oder wenn auf Grund erhobener Einwendungen eine nochmalige Verwerfung eines Sachverständigen stattgefunden hat.

Als Würdigungssumme gilt der aus den Taxen der drei Sachverständigen gezogene Mittelpreis, sofern diese Sachverständigen sich nicht über eine gemeinschaftliche Taxe vereinigen können.

§. 8.

Die Parteien können von dem Landrathsamte event. mit Ordnungsstrafen resp. unter Androhung zweckentsprechender Rechtsnachtheile angehalten werden, diejenige Auskunft, deren sie oder die Sachverständigen bedürfen, und welche von den Parteien erwartet werden kann, zu erteilen, wie auch zu gleichem Bedürfnisse Urkunden oder sonstige Schriften und Beweismittel vorzulegen.

§. 9.

Die Sachverständigen haben bei Ermittelung der Entschädigungssumme die Natur und den Umfang des zu schätzenden Verbiectungs-, Zwangs- oder Bannrechtes genau zu beachten und alle einschlagenden Umstände, namentlich die nach den obwaltenden Verhältnissen und nach der Vertlichkeit bestehende Wahrscheinlichkeit einer nach Wegfall des Rechts früher oder später eintretenden Concurrenz in Rücksicht zu ziehen.

Als Anhaltspunkte können dabei auch die Kaufpreise und Taxsummen benützt

werden, welche während der letzten zwanzig Jahre für die betreffende Berechtigung bei Veräußerungen, Erbtheilungen oder gerichtlichen Würdungen gezahlt oder angenommen sind. Nur ist dabei nicht zu übersehen, daß für die nicht aufgehobene Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes an sich keine Entschädigung gewährt wird, sondern nur für das davon in Abzug kommende Verbiethungs- oder Zwangsrecht.

War ein Verbiethungs- oder Zwangsrecht gewissen Beschränkungen durch gegenüberstehende oder concurrende Rechte Anderer, oder durch gewisse Befreiungen oder sonst unterworfen, so ist hierauf entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

Ueber das Ergebniß der nach den §§. 7 und 9 vorgenommenen Werthermittelung hat das Landrathsammt die Berechtigten sowie den Vertreter des Staatsfiskus bezüglich die sonstigen Verpflichteten zu hören und die gütliche Feststellung des zu gewährenden Entschädigungscapitals zu versuchen.

Gelingt es nicht, unter den Betheiligten eine Vereinigung herbeizuführen, — zu welcher es der Zustimmung etwaniger hypothekarischer Gläubiger oder anderer Realberechtigter nicht bedarf, — so hat das Landrathsammt — geelgneten Falls nach Vervollständigung der vorgenommenen Werthermittelungen durch die bereits bestellten Sachverständigen — eine Entscheidung zu ertheilen.

Gemeinden, welchen Verbiethungs-, Zwangs- oder Bannrechte innerhalb ihrer Bezirke, und Vennossenschaften, denen solche Rechte innerhalb der Gemeindebezirke, in welchen sie ihren Sitz haben, unentgeltlich verliehen worden sind, ist indeß nur ein Drittel des Tagwerthes des aufgehobenen Rechtes als Entschädigung zu gewähren.

Die Entrichtung einer Spornel hebt den Begriff der Unentgeltlichkeit nicht auf.

Wegen die Entscheidung des Landrathsamtes ist unter Ausschluß des Rechtswegeß lediglich Berufung auf den alsdann endgültigen Ausspruch des Ministeriums binnen 10 tägiger Rothfrist nachgelassen.

Diese Entscheidung ist, wenn auch nur von einem Theile der Entschädigungsberechtigten oder Verpflichteten Berufung eingewendet wurde, für die Gesamtheit derselben maßgebend.

§. 11.

Von der endlichen Feststellung des Capitals überhaupt hat das Landrathsammt die Parteien zu benachrichtigen.

§. 12.

Das festgestellte Entschädigungs-Kapital tritt allenthalben an die Stelle des weggefallenen Rechtes.

§. 13.

Das Entschädigungs-Kapital wird den Berechtigten von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bis zur Auszahlung mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinst.

Der Auszahlung gleich gilt die von dem Landrathsamte angeordnete oder durch etwanige Verweigerung der Annahme Seitens des Berechtigten hervorgerufene gerichtliche Deposition, welche dann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten erfolgt.

§. 14.

Kommt ein durch Verleihung begründetes Verbotungs-, Zwangs- oder Bannrecht ohne Entschädigung in Wegfall, so erlöschen damit auch die bei der Verleihung darauf gelegten Lasten, wenn der Inhaber der ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigung nachweist, daß sie unzweifelhaft lediglich auf dieser haften.

§. 15.

Pächter von Gewerbeberechtigungen, mit denen zur Zeit des Pachteinganges ein der Entschädigung unterliegendes Verbotungs-, Zwangs- oder Bannrecht verbunden war, haben, sofern nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt ist, an den Verpächter auf die Dauer der Pachtung nur einen Anspruch auf Gewährung der Zinsen von dem gesammelten Entschädigungscapitale.

Dem Pächter ist jedoch auch gestattet, das ganze Pachtverhältniß aufzulösen; es muß aber die dcsfallige Erklärung längstens vier Wochen nach dem Erscheinen dieses Gesetzes erfolgen.

§. 16.

Sind an dem Rechte oder an den Grundstücken, mit welchem das Verbotungs-, Zwangs- oder Bannrecht verbunden ist, Hypotheken oder andere der Einzeichnung im Hypothekenbuche unterliegende Rechte eingetragen, oder doch vorgemerkt, so sind die Entschädigungs-Kapitale der Hypothekenbehörde zu überweisen, die das Interesse der Realgläubiger nach Maßgabe des §. 34 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 (Wes. S. 1849, S. 101) wahrzunehmen hat.

Haften auf dem Rechte oder auf dem Grundstücke, mit welchem ein solches Recht verbunden ist, Reallasten oder Ablösungsrenten für frühere Reallasten oder andere Abentrichtungen, so sind die dcsfalligen Berechtigten befugt, die Aufhebung jenes Ver-

hältnißes und die Befriedigung aus den für den Wegfall der Verbotungsrechte ermittelten Entschädigungs-Kapitalien zu verlangen. Kann jedoch der Verpflichtete nachweisen, daß die gedachten Lasten dem Grundstücke schon vor der Verbindung der Gewerbeberechtigung mit demselben auferlegt haben, oder daß das Grundstück nach wie vor genügende Sicherheit gewährt, so kann der Berechtigte aus dem Wegfalle des Verbotungsrechts einen Anspruch auf Ablösung nicht ableiten.

§. 17.

Die Verhandlungen bei den Verwaltungs-Behörden sind sportelfrei. Die nothwendigen Verläge werden aus den Sportelcassen dieser Behörden bestritten.

§. 18.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegelel.

So geschehen

Rudolstadt, den 8. Februar 1868.

(L. S.)

Albert, F. J. C.

von Vertrag. von Ketelhödt.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1868.

Nr. XVI. **Gewerbesteuer-Gesetz**

vom 15. Februar 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛ.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung des
getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1868 ab wird im Fürstenthume eine Gewerbesteuer erhoben.

§. 2.

Gewerbesteuerpflichtig sind:

- 1) der Handel,
- 2) das Handwerk,
- 3) alle übrigen gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen. (cf. jedoch § 7.)

§. 3.

Die Steuer wird nach dem anliegenden Tarife in 8 Classen erhoben.

§. 4.

Den Maßstab der Besteuerung bildet im Allgemeinen der Umfang des Gewerbes
und die durch die Höhe des Anlage- und Betriebscapitals und die Erheblichkeit des
jährlichen Umsatzes bedingten Verhältnisse des Gewerbetreibenden.

§. 5.

Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, jedem einzelnen Geschäfte, jedem
Laden, jeder Zweigniederlassung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer erhoben.

Zürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XXIX.

16

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 22. Februar. 1868.

§. 6.

Die Erlegung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer befreit nicht von der Entrichtung der Gewerbesteuer.

§. 7.

Gewerbesteuerfrei sind:

- 1) die Gewerbdündernehmungen des Staats, des Domainenfiscus und der Hofhaltung,
- 2) der Ackerbau, die Viehzucht und die Forstwirtschaft mit Ausschluß der auf Verarbeitung selbsterzeugten Rohmaterials gerichteten Nebengewerbe,
- 3) die Hausindustrie,
- 4) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Arbeiten zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person und höchstens mit einem Lehrlinge betreiben.

Die Hülfen weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

- 5) Weberei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder auf nicht mehr als vier Stühlen betrieben wird,
- 6) der Handel mit Victualien, sofern er nicht in einem offenen Laden betrieben wird,
- 7) die Hauschlächtereien,
- 8) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten oder nur zur Ent- und Bewässerung der Länderei bestimmt sind,
- 9) Landwirthe, die mit ihrem Wirtschaftsgespann gelegentlich Frachtfuhren mit verrichten,
- 10) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben,
- 11) jede gemeine Lohn- und Handarbeit,
- 12) jede Arbeit, welche ohne Annahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird,
- 13) sogenannte weibliche Arbeiten, wie Anfertigung und Verkauf von Frauenkleidern, Fußgegenständen, Stickerei, Wäsche und dergleichen, insoweit nicht damit ein offenes Verkaufslokal verbunden ist,
- 14) aller Handel auf Jahr- und Wochenmärkten.

§. 8.

Wenn mehrere einander zur Unterstützung dienende Gewerbe mit einander in

Verbindung gesetzt sind und an demselben Orte von einer Person, einer Firma oder einem Geschäft betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch eine Person, eine Firma oder ein Geschäft, ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

§. 9.

Wer ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben will, muß dasselbe vor der Eröffnung bei der Gemeindebehörde des Orts anmelden.

Zur Anmeldung ist auch derjenige verpflichtet, welcher sein bisheriges Gewerbe im Orte aufgibt.

Die Gemeindebehörden haben von diesen Anmeldungen längstens binnen 8 Tagen von deren Eingange an gerechnet, dem Rent- und Steueramte schriftliche Meldung zu machen.

§. 10.

Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe erteilt, welche im Umherziehen betrieben werden.

(§. 13 ff. der Gewerbe-Ordnung.)

Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie erteilt worden.

§. 11.

Die Steuerpflicht beginnt:

- a) am 1. Januar 1868 bezüglich der damals bestandenen Gewerbebetriebe;
- b) bei später eröffnetem Gewerbebetriebe zu Anfang des auf die Eröffnung folgenden Quartals.

Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein im Umherziehen ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer der Gültigkeit des Gewerbescheins die Steuer im Voraus bezahlen.

§. 12.

Die Steuerpflicht erlischt beim Aufhören des Geschäfts mit der Beendigung des Quartals, in dessen Laufe die schriftliche Anzeige von der Aufgabe des Geschäfts bei der Gemeindebehörde erfolgt ist.

§. 13.

Ausprüche der Staatscasse auf Gewerbesteuer bereits abgelaufener Jahre sollen nicht weiter verfolgt werden, es sei denn, daß es sich um Rückstände handelt, welche auf nachweislichen Rechnungsfehlern oder auf Defraudationen beruhen (§. 20).

§. 14.

Ansprüche an die Staatcasse auf Rückerstattung von Gewerbesteuerbeträgen erlöschen mit Ablauf von drei Jahren vom Zahlungstage an gerechnet.

§. 15.

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, die zur Ermittlung seines Steuerjahres erforderlichen Angaben über die Art und den Umfang seines Gewerbebetriebs der Wahrheit gemäß auf Verlangen des Rent- und Steueramtes oder der Veranlagungsbehörde mündlich oder schriftlich zu machen und im letzteren Falle auf Erfordern vor dem Rent- und Steueramte oder der Veranlagungsbehörde in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Im Ungehorsamsfalle setzt die Veranlagungsbehörde die Steuer nach ihrem Ermessen fest. Wegen diese Festsetzung kann nicht reclamirt werden.

§. 16.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer geschieht durch die Veranlagungsbehörde.

Diese besteht:

- 1) für die erste bis siebente Gewerbe - Classe aus dem Vorstande des Rent- und Steueramtes des Bezirks und 9 Abschätzungscommissarien;
- 2) für die Gewerbe in der 8. Classe aus dem Landrathe des Bezirks oder dem betreffenden Gemeindevorstande (§. 24 der Ausführungs-Verordnung zur Gewerbe-Ordnung vom 8. Juli 1864),
- 3) für die nach erfolgter Veranlagung der Gewerbesteuer in Betrieb gesetzten Gewerbe aus dem Fürstlichen Rent- und Steueramte.

Der Veranlagungsbehörde ist nachgelassen, bei Veranlagung Steuerpflichtiger Sachverständige zuzuziehen.

§. 17.

Ein Gewerbetreibender kann die Wahl zum Abschätzungscommissar (§. 16) und zum Beirath des Rent- und Steueramtes nur in den Fällen ablehnen, in welchen er nach Art. 90 und 151 der revidirten Gemeinde-Ordnung berechtigt ist, die Annahme einer Wahl in die Gemeindebehörde abzulehnen.

Ueber die Entschuldigungsgründe entscheidet der Landrath.

Die Abschätzungscommissarien, sowie die zugezogenen Sachverständigen erhalten aus der Haupt-Landescasse Vergütung der Reisekosten und täglich 1 Thlr. Diäten.

Sie haben die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, welche bei dem Veranlagungs-

geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, geheim zu halten und dies dem Vorstande des Rent- und Steueramtes mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 18.

Die Veranlagung der Steuerfäße erfolgt jährlich.

Bermehrung oder Verminderung des Gewerbebetriebs, welcher im Laufe des Jahres stattfindet, kann erst bei Aufstellung des nächstjährigen Steuercatasters berücksichtigt werden.

§. 19.

Den Gemeindebehörden liegt es ob, die Verzeichnisse über die Gewerbesteuerpflichtigen, welche in der Gemeinde ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse verantwortlich.

§. 20.

Auf Grund derselben werden die Erhebungsrollen von den Rent- und Steuerämtern angelegt.

§. 21.

Die Abschätzungscommissarien werden alljährlich aus den Gewerbetreibenden des Bezirks durch eine, aus dem Landrathe und den Gemeindevorständen der acht vollreichsten Gemeinden des Bezirks gebildete Commission gewählt.

§. 22.

Die so für jeden Bezirk constituirte Veranlagungsbehörde hat nach einfacher Stimmenmehrheit den Gewerbesteuerfah abzuschätzen.

§. 23.

Der Vorstand des Rent- und Steueramtes hat nur dann Stimmrecht, wenn

- 1) nicht alle gewählten Abschätzungs-Commissare erschienen sind, oder
- 2) bei Abstimmung über einen Steuerfah sich Stimmengleichheit ergeben hat, oder
- 3) es sich um den Steuerfah eines Abschätzungs-Commissars oder eines nahen Verwandten desselben handelt, in welchem Falle dieses Mitglied sich seiner Stimme zu enthalten hat.

Im Zweifel ist die Ansicht entscheidend, welche dem betreffenden Steuerpflichtigen die günstigere ist.

§. 24.

Erscheint in dem vom Rent- und Steueramts-Vorstande anzuberaumenden Ter-

mine nicht mindestens die Hälfte der gewählten Abschätzungs-Commissare, so ist ein anderer Termin anzuberaumen, in welchem die Veranlagung der Steuer von den Erschienenen (vergl. jedoch §. 21), eintretenden Falls von dem Vorstande des Rent- und Steueramts allein vorgenommen wird.

Diejenigen Abschätzungs-Commissare, welche durch ihr ohne triftige Entschuldigungsgründe erfolgtes Ausbleiben die Abhaltung des ersten Termins vereitelt haben, müssen der Staatscasse die Gebühren für die Erschienenen ersetzen.

§. 25.

Jedem Steuerpflichtigen wird vor Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für ein Jahr zu entrichten hat.

Wer eine Ermäßigung des Steuerfahes begründen zu können glaubt, dem soll Recurs innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung des festgestellten Steuerbetrags an von der Veranlagungsbehörde an Unser Ministerium, beziehungsweise an das Landrathsamt (§. 16. u. 2) offen stehen. Inzwischen muß, unter Vorbehalt des Erfahes, die Gewerbesteuer, sobald sie fällig wird, vorläufig abgetragen werden.

§. 26.

Die Gewerbesteuer der Klasse 1 bis 7 incl. ist in Quartaltreten und zwar zu Anfange des zweiten Monats in jedem Quartale an das Rent- und Steueramt abzuführen. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

§. 27.

Ist die Zahlungsfrist verstrichen, wird zur Execution geschritten.

§. 28.

Bleibt die Execution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer verhindert werden.

§. 29.

Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt außer der Strafe für den unbefugten Gewerbetrieb (§. 42 der Gewerbe-Ordn.) neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

§. 30.

Wer im Umherziehen ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheines des laufenden Jahres über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzutrichten, sondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenstände verurtheilt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 31.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichem Insignel.

So geschehen

Mudolstadt, den 15. Februar 1868.

(L. S.)

Albert, K. k. E.
v. Bertrab. v. Ketelhödt.

T a r i f

über die Veranlagung der Gewerbesteuer.

I. Classe.

1. Abtheilung.

31 Fl. 30 Kr. bis 105 Fl. = 18 Thlr. bis 60 Thlr. für Handelsgeschäfte (Art. 4. 271 — 273 des Handelsgesetzbuches), welche theils nach der Höhe des erforderlichen Anlage- und Betriebscapitals, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von größerem Umfange schließen lassen. Die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umsatzes des Gewerbes jedesmal um 10 Fl. 30 Kr. = 6 Thlr. vom Minimal- bis zum Maximalsatze.

2. Abtheilung.

3 Fl. 30 Kr. bis 28 Fl. = 2 Thlr. bis 16 Thlr. für Handelsgeschäfte, welche über den Umfang des Handwerksbetriebes bedeutend hinausgehen. (Art. 4. 10. 21. 273 des Handelsgesetzbuches.) In dieser Classe werden auch zur Besteuerung herangezogen: der Bergbau, insoweit er nicht der Bergwerksteuer unterliegt, Schiefer- und Steinbrüche, die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft, die Hammerwerke, Ziegeleien, Branntweimbrennerien (vergl. jedoch die II. Classe), Bierbrauereien und dergleichen, sofern diese Gewerbe nicht wegen ihres geringen Betriebes unter die II. Classe gehören. Fabrikanten und Großhändler, welche zugleich Detailhandel treiben, sind in beiden Abtheilungen zur Steuer heranzuziehen.

Saben ausländische auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb gerichtete Gesellschaften Geschäfte u. im hiesigen Lande, Agenturen u. so werden auch diese zur Steuer herangezogen.

Ausländische Versicherungs-Gesellschaften werden hierher nicht gerechnet.

Die Sätze steigen jedesmal um 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

II. Classe.

- 1 Fl. 10 Kr. bis 7 Fl. = 20 Sgr. bis 4 Thlr. Handelsgeschäfte von geringem Gewerbebetriebe (Art. 10 des Handelsgesetzbuches), Branntweinbrennereien mit beschränktem, sogenanntem landwirtschaftlichen Betriebe, Besitzer von Kalk-, Mergel- und anderen Brüchen, desgleichen die in der 2. Abtheilung der I. Classe angeführten und in geringerem Umfange betriebenen Gewerbe. Die Sätze steigen nach dem Umfange des Betriebes jedesmal um 35 Kr. = 10 Sgr.

III. Classe.

- 1 Fl. 45 Kr. bis 87 Fl. 30 Kr. = 1 Thlr. bis 50 Thlr. Gast- und Speisewirtche, Branntweinbrenner und Bierbrauer sind hier ebenfalls steuerpflichtig, sofern sie das von ihnen selbst oder Andern bereitete Getränke ausshenken.

Dasselbe findet statt bezüglich derjenigen Bäcker oder sonstigen Gewerbetreibenden, welche geistige Getränke verabreichen.

Die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfanges der Geschäfte auf 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr., 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr., 7 Fl. = 4 Thlr., 10 Fl. 30 Kr. = 6 Thlr., 14 Fl. = 8 Thlr., 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr., 21 Fl. = 12 Thlr., 28 Fl. = 16 Thlr., 35 Fl. = 20 Thlr., 52 Fl. 30 Kr. = 30 Thlr., 70 Fl. = 40 Thlr., 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr.

IV. Classe.

- 1 Fl. 45 Kr. bis 21 Fl. = 1 Thlr. bis 12 Thlr. Die Fleischer und Bäcker und diejenigen Gast und Speisewirtche, welche das von ihnen angeschlachtete Fleisch auch zugleich verkaufen, unter Steigerung der Sätze auf 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr., 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr., 7 Fl. = 4 Thlr., 10 Fl. 30 Kr. = 6 Thlr., 14 Fl. = 8 Thlr., 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr., 21 Fl. = 12 Thlr.

V. Classe.

- 3 Fl. 30 Kr. bis 10 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 6 Thlr. Die Mütter von jedem Mühlmahlgange ihrer Mühle unter Steigerung der Sätze um 1 Thlr., sofern sie nicht der 1. Abtheilung der I. Classe unterfallen.

In Schneidemühlen wird jede Säge einem halben Mahlgange gleich gerechnet.

Für jeden Mühlmahlgang in Wassermühlen wird nach dem Umfange des Geschäfts und mit Rücksicht darauf, ob in gewöhnlichen Jahren für die ganze Dauer oder nur für einen Theil des Jahres hinreichendes Wasser zum täglichen Betrieb vorhanden ist, die Gewerbesteuer erhoben.

Für Windmühlen ist die Hälfte der für Wassermühlen bestimmten Säge unter entsprechender Anwendung gleicher Rücksicht auf den Geschäftsumfang zc. zu entrichten.

Enthält eine Mühle mehrere Werke in einer solchen Verbindung, daß sie nur abwechselnd benutzt werden können, so wird bei Berechnung der Gewerbesteuer nur auf so viel Werke Rücksicht genommen, als sich gleichzeitig im Gange befinden können.

Mühlen mit amerikanischer Einrichtung sind mit dem doppelten Steuerfusse in Rechnung zu bringen.

VI. Classe.

- 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. Fracht- und Personen-Fuhrleute und Pferdeverleiher von jedem Pferde, sofern sie nur 2 Pferde besitzen. Besitzen sie 3 und mehr Pferde, ist von jedem Pferde jährlich 1 Thlr. zu bezahlen.

Bei wechselnder Pferdezahl wird der Durchschnitt des gewöhnlichen Bestandes zu Grunde gelegt.

VII. Classe.

- 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr., 2 Fl. 37½ Kr. = 1 Thlr. 15 Sgr., 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr., 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr., 7 Fl. = 4 Thlr., 10 Fl. 30 Kr. = 6 Thlr., 14 Fl. = 8 Thlr. alle übrigen Handwerker und Gewerbetreibenden.

VIII. Classe.

- 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Bei Hausirern kann die Steuer bis auf 17½ Kr. = 5 Sgr. ermäßigt werden.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1868.

N. XVII. Bauordnung

vom 11. Februar 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags die nachfolgende

Bauordnung

zu erlassen beschlossen, und verordnen demgemäÙ, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Aufstellung von Bebauungsplänen.

§. 1.

Bei Neuanlagen, Erweiterungen und Reetablisseménts (Wiederbebauungen) von Städten und Dörfern sind für das vorausichtliche Bedürfnis der näheren Zukunft Bebauungspläne festzustellen, durch welche die Richtung, die Fluchtlinie und die Breite der für den öffentlichen Verkehr erforderlichen Straßen und Plätze, desgleichen die Anlage von Kirchen und Brunnen bestimmt wird.

Die Bebauungspläne werden unter Mitwirkung der betreffenden Gemeindebehörde von dem Landrathsamte entworfen und von dem Ministerio, bezüglich der Residenzstadt Rudolstadt aber von Uns Selbst, definitiv festgestellt.

§. 2.

Vor Bearbeitung der Bebauungspläne ist ein vollständiger Situationsplan anzustellen, aus welchem alle einzelnen, von dem Plane betroffenen Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden, desgleichen die Namen der Besitzer, nicht

Fürst. Schwarzb. Gesetzsammlung. XXIX.

18

Angegeben in Rudolstadt den 20. Februar 1868.

minder aber die zunächst belegenen Stadt- oder Dorftheile und Straßenzüge, ersichtlich sind. Außerdem ist ein Nivellementöplan notwendig, nach welchem die Entwässerung der Grundstücke und Straßen zu erfolgen hat.

Zu diesen Plänen sind rheinische Maße zu wählen und es ist die Situation nach dem Maßstabe von 10 Ruthen = 1 Decimalzoll, die Höhe bei den Nivellements nach dem Maßstabe von 10 Fuß auf einen Zoll aufzutragen.

Die Pläne sind von einem vereidigten Geometer zu fertigen.

§. 3.

In den Situationsplan sind die Fluchtlinien der Straßen und Plätze roth einzutragen; bei Vorgärten ist die Richtung ihrer Einfriedigung mit rothpunktirten Linien anzudeuten. Die zur Entwässerung bestimmten Kinnsteine oder Kanäle sind mit blauen Linien anzugeben; die Richtung des Gefälles ist mit Pfeilen zu bezeichnen. An den Schneidepunkten der Straßen ist die Höhenlage des künftigen Straßenpflasters gegen einen im Nivellement angenommenen festen Punkt in blauer Farbe zu vermerken. Die von einem Brande verschont gebliebenen Gebäude sind durch Farben von den durch das Feuer betroffenen zu unterscheiden.

§. 4.

Die Breite der Hauptstraßen in Städten ist zu mindestens 4 Ruthen rheinisch, die der Nebenstraßen zu mindestens 3 Ruthen rheinisch anzunehmen. Die Steigung der Straßen ist auf die Ruthe zu mindestens 1 Zoll und höchstens 8 Zoll zu bemessen. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Ministerii zulässig.

Auf je 30 Ruthen rheinisch Straßenlänge ist regelmäßig ein öffentlicher Brunnen zu projectiren.

§. 5.

Ist der Bebauungs- oder Reetabliffementöplan aufgestellt, so wird derselbe mit den etwa erforderlichen schriftlichen Erläuterungen zu Jedermanns Einsicht mindestens 8 Tage lang innerhalb der betreffenden Gemeinde öffentlich ausgelegt. Dies wird in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen den Entwurf bei Bebauungsplänen innerhalb vier Wochen, bei Reetabliffementöplänen innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, bei der Gemeindebehörde oder dem Landrathskamte schriftlich oder zu Protokoll anzubringen seien.

Ueber die erhobenen Einwendungen wird mit den Reclamanten von dem betreffenden Landrathskamte verhandelt.

§. 6.

Besteht über eine Umänderung der Pläne nach erhobenem Widerspruch Einverständnis zwischen dem Landrathsamte, der Gemeindebehörde und dem Reclamanten, so sind diese Umänderungen sofort in die Pläne einzutragen und die sämtlichen Verhandlungen dem Ministerio abschriftlich und unter Rückbehalt eines Exemplars des so vereinbarten Planes vorzulegen. Ergeht binnen vierzehntägiger Frist nach Abgang der Vorlagen an das Ministerium von diesem keine abändernde Verfügung, oder kein Inhibitorium, so ist der vorgelegte Plan für festgesetzt zu erachten, sofort zu publiciren und zur Ausführung zu bringen.

Andernfalls ist der Bebauungs- resp. Reetablisementplan durch förmlichen Beschluß des Ministerii festzustellen.

Der durch förmlichen Beschluß definitiv festgesetzte Plan ist in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Die zur Ausführung der Bebauungspläne erforderlichen Enteignungen erfolgen, wenn ein gütliches Uebereinkommen nicht stattfindet, auf dem Wege des gesetzlichen Expropriationsverfahrens.

Diejenigen, welche durch die Feststellung der Fluchtlinien nur in der Freiheit zu bauen eingeschränkt werden, können wegen dieser Einschränkung Entschädigung nicht fordern.

§. 8.

Sämtliche durch die Aufstellung der Bebauungs- und Reetablisementpläne und durch die Vorarbeiten zu denselben entstehenden Kosten mit Einschluß der Honorierung der Bautechniker trägt die betreffende Gemeindecasse. Nicht minder hat dieselbe die für die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum zu gewährenden Entschädigungen zu leisten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Einzelbauten.

§. 9.

Wer den Neubau eines Gebäudes oder eine Hauptreparatur an einem Gebäude zu unternehmen beabsichtigt, hat behufs Einholung der erforderlichen Bau-



genehmigung zunächst der Ortspolizeibehörde von seinem Vorhaben Anzeige zu machen und derselben Pläne und Zeichnungen in zwei Exemplaren vorzulegen.

§. 10.

Hauptreparatur.

Unter Hauptreparaturen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, die auf die Festigkeit oder Feuersicherheit oder auf die äußere Gestalt des Gebäudes wesentlichen Einfluß hat oder wodurch der wesentliche Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Als Hauptreparaturen sind anzusehen:

- 1) die Erneuerung sämtlicher Fundamente unter den Umfassungswänden der Gebäude von Fachwerk oder Holz, das Untersfahren massiver Mäueren, in gleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;
- 2) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;
- 3) das Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes;
- 4) die Auführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem Gebäude;
- 5) die Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn damit eine Wegnahme oder Veränderung von Verbindungswänden in Zimmern, von Pfeilern, Unterzügen und Trägern verbunden ist;
- 6) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreiterung (Anbau);
- 7) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge;
- 8) die Anbringung eines neuen Dachstuhl oder auch nur neuer Sparren, wenn mehr als ein Drittel derselben erneuert wird;
- 9) die Anlegung neuer Feueranlagen oder Umänderung einer schon bestehenden Feuerung oder deren Verlegung an einen andern Ort, sowie die Auführung neuer Rauchrohre (Schlote, Essen, Schornsteine) und Veränderung derselben. (Das Umsetzen von Stuben- oder Kochöfen gehört nicht hierher);
- 10) die Anlegung von Blisableitern;
- 11) Reparaturen, womit eine Veränderung der Fluchtlinie verbunden ist.

§. 11.

Prüfung und Genehmigung der Pläne.

Bei Bauten ohne Feuerungsanlagen auf dem Lande genügt die Vorlegung

einer Handzeichnung, auf welcher die Dimensionen, die Bauart und die Art der Bedachung des auszuführenden und der bereits vorhandenen Gebäude, sowie die zwischen jenem und diesen befindlichen Entfernungen, dergleichen die Fluchtlinie der Straße anzugeben sind.

Die Wichtigkeit dieser Angaben ist von dem Ortschultheißen nach vorheriger Besichtigung der Baustelle amtlich auf der Handzeichnung zu bescheinigen.

§. 12.

Bei Gebäuden mit Feuerungen und bei sämtlichen Bauten in Städten ist dagegen statt dieser Handzeichnung (§. 11) ein nach dem Maßstabe aufgetragener *Situationsplan* und außerdem eine vollständige *Bauzeichnung*, bestehend in Grundriß, Durchschnitt und *Facade*, nach dem Maßstabe von 10 Fuß auf 1 Zoll einzureichen. Außerdem sind in die *Situationspläne* sowohl wie in die *Bauzeichnung* die Maße einzuschreiben.

In besonderen Fällen kann auch die Vorlegung eines von einem Feldmesser gefertigten *Situationsplanes* verlangt werden.

§. 13.

In den *Bauzeichnungen* sind die durchschnittenen Theile mit charakteristischen Farben anzulegen und zwar die Mauern aus Bruchsteinen oder gebrannten Steinen **roth**, diejenigen aus Luststeinen **gelbbraun**, und alte stehen bleibende Mauern **grau**.

Die *Bauzeichnungen* sind von einem Unserer Baubeamten, oder von einem andern zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten gesetzlich qualifizirten Techniker (Baumeister, Maurer- oder Zimmermeister, cf. §. 18 der Gewerbeordnung vom 8. April 1864 und §. 28 der Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1864 — Ges.-Samml. 1864, S. 61. 135 —) zum Zeichen der übernommenen Verantwortung zu unterschreiben.

§. 14.

Die Ortspolizeibehörde legt die ihr überreichten Pläne, Zeichnungen und Anträge (§§. 9. 11. 13) mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Landrathsamte zur Genehmigung vor. Bei Bauten in der Residenz Rudolstadt ist außerdem die Genehmigung des Ministerii einzuholen.

Ueber die Vorlagen wird, je nach Lage der Sache, entweder sofort, oder nach vorgängiger Prüfung durch den Bezirksbaubeamten Beschluß gefaßt, wobei ganz be-

sonders auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß Bauten so ausgeführt werden, daß sie Straßen und öffentlichen Plätzen nicht zur Unzieder gereichen.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen ist eine technische Prüfung stets erforderlich.

§. 15.

Für die Genehmigung der Bauzeichnungen wird eine Spindel von 10 Sgr. = 35 Kr. bis 10 Thlr. = 17½ Fl. zur Staatskasse erhoben.

§. 16.

Die Baugenehmigung ist auf dem einen Exemplar der Bauzeichnung, welches die Gemeindebehörde Behufs Behändigung an den Bauherrn zurückerhält, zu vermerken, das andere Exemplar verbleibt bei den Akten.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter; sie verliert aber ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung von derselben kein Gebrauch gemacht ist.

§. 17.

Revision der fertigen Bauten.

Nach Beendigung des Rohbaues sowol wie nach Vollendung des ganzen Gebäudes hat das Landrathsamt sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau genau nach den baupolizeilichen Vorschriften und nach Maßgabe der ertheilten Genehmigung ausgeführt worden ist, und dies auf dem in den Akten befindlichen Duplicate der Bauzeichnung zu vermerken.

Von den genannten Fortschritten des Baues muß der Bauherr rechtzeitig die erforderliche Anzeige machen, widrigenfalls er die Kosten derjenigen Maßregeln zu tragen hat, welche das Landrathsamt für nöthig hält, um sich die erforderliche Ueberzeugung von der Ordnungsmäßigkeit des Baues zu verschaffen.

Die Revision der Bauten erfolgt in den Städten durch die von dem Stadtrathe erwählte, von dem Landrathsamte zu bestätigende Baucommission, bestehend aus 2 Mitgliedern der Bürgerschaft und einem Maurer- oder Zimmermeister.

Ist dieser Meister bei dem betreffenden Bau betheiliget gewesen, so ist ein anderer Meister zuzuziehen.

In Ludolstadt und Frankenhäusen wird die Revision von Unseren Baubeamten für eine Gebühr von 35 Kr. = 10 Sgr. resp. 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. besorgt.

Halten die Landrathsämter die Revision eines Baues in anderen Städten oder auf dem Lande durch den Baubeamten für erforderlich, so sind Letzterem von dem Bauherrn

Diäten und Reisekosten nach Maßgabe des Sportelgesetzes in dem Falle zu gewähren, daß eine Abweichung von dem genehmigten Bauplan gefunden wird.

Die Gebühren sind durch die Landrathskämter einzuziehen.

§. 18.

Herrschaftliche Bauten.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 9—17) erleiden keine Anwendung auf herrschaftliche Bauten. Aber auch bei diesen sind die Pläne der betreffenden Ortspolizeibehörde zur Kenntnisaufnahme mitzutheilen.

§. 19.

Gefährliche oder lästige Gewerbanlagen, Dampfentwickler.

Bezüglich solcher Gewerbanlagen, welche wegen ihrer besondern Feuergefährlichkeit oder wegen der dabei vorhandenen Möglichkeit von Explosionen, oder durch Entwicklung von Rauch, Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch, Staub, oder die Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden würden, bewendet es bei den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 §§. 24 ff. (Gef.-Samml. 1864, S. 61).

In Betreff der Genehmigung von Dampfkegel-Anlagen ist die Verordnung vom 9. Februar 1866 (Gef.-Samml. 1866, S. 28) maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Specielle Bauvorschriften.

§. 20.

Vom Audeinanderbau.

a. Verhältnis zum Nachbar.

Wer auf der Nachbargrenze bauen will, muß die Umfassungsmauer des Gebäudes, welche auf die Grenze zu stehen kommt, als Brandmauer aufzuführen.

Brandmauern sind massiv, d. h. von natürlichen oder gebrannten Steinen mit Kalkmörtel von Grund aus oder auf Bogen stehend mindestens einen Fuß stark oder als sechs Zoll starke Blendmauer aufzuführen. Die Brandmauern dürfen keine Oeffnungen haben und Holzwerk ist von der Außenseite überall 6 Zoll entfernt zu halten.

Gemeinschaftliche Brandgiebel sind mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß stark zu manern; Holz-

werk und Rauchrohre dürfen sich der nachbarlichen Mauerfläche nur bis auf einen Fuß nähern.

Als Brandmauern sollen ausnahmsweise auch aus Luftbacksteinen aufgeführte Mauern unter der Beschränkung gelten, daß dieselben im Neußern mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß stark und nicht über 25 Fuß hoch (die Dachgiebelhöhe ungerchnet) aufgeführt werden.

Bei Verwendung von Luftsteinen sind Verblendungen einen Fuß stark, gemeinschaftliche Brandgiebelmauern 2 Fuß stark zu fertigen und Holzwerk muß 1 Fuß von der Außenseite entfernt bleiben.

Gebäude von Fachwerk oder massive Gebäude mit Oeffnungen in den dem Nachbar zugekehrten Gebäudeumschließungsmauern dürfen sich der Nachbargrenze nur auf 15 Fuß nähern.

Steht dagegen im letzteren Falle auf dem Nachbargrundstücke bereits ein nicht mit Brandmauer versehenes Gebäude, so hat der Bauende 30 Fuß von diesem Gebäude entfernt zu bleiben.

Ausnahmen finden nur statt, wenn das zu erbauende Gebäude an einer Straße liegt, welche weniger als 30 Fuß Breite hat. In diesem Falle ist aber die Gebäudeumschließungsmauer an der Straße massiv oder verblendet aufzuführen.

Gebrannte Steine dürfen nur dann bei Bauten verwendet werden, wenn sie im Großen und Ganzen im gebrannten Zustande 12 Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit und $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch sind.

§. 21.

Bei Neu- oder Reparaturbauten hat der Unternehmer dem etwa beteiligten Nachbar rechtzeitig von seinem Vorhaben Kenntniß zu geben.

Der Bauende ist im Mangel eines besonderen Rechtsverhältnisses nicht verbunden, durch seinen Neubau eine Stütze für das Nachbarhaus abzugeben, weshalb der Nachbar vorkommenden Falls verpflichtet ist, einen Reparaturbau zur Erlangung der Standfähigkeit seines Gebäudes auf eigene Kosten zu unternehmen.

Kann ein Neubau, ingleichen die Ausbesserung oder Wiederherstellung eines schon vorhandenen Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß ein Baugerüste auf oder über des Nachbars Grund und Boden errichtet wird, und die Baumaterialien auf demselben herbeigeführt werden, so hat dies der Nachbar zu dulden. Der Bauunternehmer oder Eigentümer jedoch hat denselben vollständig schadlos zu halten und auf Verlangen dieserhalb Sicherheit zu leisten.

§. 22.

b. Verhältnisse auf dem eigenen Grundstücke.

Gebäude mit schützender Brandmauer dürfen sich auf jedes beliebige Maß nähern, wenn die Brandmauer 1 Fuß über die Dachfläche hinausgeführt ist.

Massive oder verblendete Gebäude ohne **schützende** Brandmauer oder Fachwerksgebäude dürfen sich bis auf 15 Fuß nähern; wird aber eines dieser Gebäude als Scheune benutzt, so muß die Entfernung mindestens 30 Fuß betragen. Diese Entfernung ist auch im ersteren Falle inne zu halten, wenn das nächste bereits vorhandene Gebäude nicht feuersicher gedeckt ist.

Ställe oder Scheunen dürfen nur dann mit Gebäuden, in welchen sich Feuerungsanlagen befinden, zusammengebaut werden, wenn Erstere von diesen Gebäuden durch Mauerwerk, also durch Brandmauern oder Gewölbe, vollständig isolirt sind.

§. 23.

c. Verhältnisse des Auseinanderbaues im Allgemeinen.

In Betreff älterer zu vergrößernder Gebäude.

Soll auf ein älteres Gebäude ein neues Stockwerk aufgesetzt oder dasselbe durch Anbau vergrößert werden, so treten die Bestimmungen der §§. 20 und 21 gleichfalls in Kraft.

§. 24.

In Betreff der Scheunen in den Städten.

Die Errichtung neuer Scheunen in den Städten ist ferner nicht gestattet. Die städtischen Scheunen sind vielmehr außerhalb der Städte und mindestens 200 Fuß vom letzten Wohngebäude ab zu erbauen.

Vom 1. October 1900 an darf kein Gebäude im inneren Stadtbezirke als Scheune benutzt werden.

§. 25.

In Betreff der Schmieden und Ziegeleien.

Schmieden, Ziegel- und Kalköfen und dergl. müssen von feuersicher bedachten Gebäuden mindestens 30 Fuß, von nicht feuersicher bedachten Gebäuden mindestens 60 Fuß entfernt bleiben.

Von Waldungen sind Ziegeleien, Kalköfen, Backöfen und dergleichen Anlagen, bei denen stärkere Feuerungen verwandt werden, in der Regel und wenn durch die Einrichtung der Feuerung selbst nicht besondere Sicherheit geboten wird, 200 Fuß entfernt zu halten.

Bei Schmieden ist das Feuerungslocal massiv herzustellen; die Decke ist entweder zu wölben, oder zu rohren und zu pupen.

§. 20.

Schweinehülle.

Schweinehülle müssen von der Nachbargrenze mindestens 3 Fuß entfernt bleiben.

§. 27.

Düngergruben.

Abtritts- und Düngergruben dürfen sich der Nachbargrenze höchstens bis auf 3 Fuß nähern und sind dicht auszumauern. Werden Abtrittsgruben ganz oder zum Theil unterhalb von Wohngebäuden angelegt, so sind sie wasserdicht auszuführen und zu überwölben.

An öffentlichen Straßen und Plätzen ist die Anlage von Abtritten nicht gestattet.

§. 28.

In Betreff der Bauten an Kunststraßen.

An Kunststraßen dürfen Gebäude nur parallel mit der Mittellinie der Straße und mindestens 12 Fuß vom inneren Grabenrande entfernt errichtet werden.

Bei Gasthöfen und bei ähnlichen Gebäuden, vor denen ein größerer Verkehr stattfindet, ist die einzuhaltende größere Entfernung in jedem einzelnen Falle so zu bemessen, daß die Kunststraße selbst von anhaltenden Fuhrwerken niemals berührt wird.

Beim Wiederaufbau finden Ausnahmen von alin. 1 und 2 da statt, wo die lokale Unmöglichkeit der Ausführung dieser Bestimmungen nachgewiesen wird; auch ist der Bauherr für nachgewiesene Mehraufwendung beim Wiederaufbau, welche durch die Beobachtung obiger Bestimmungen verursacht worden, aus der Staatscasse zu entschädigen. Ebenso ist seinem Antrage auf Expropriation des unbedingt erforderlichen Hinterlandes stattzugeben.

Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden, dürfen in der Nähe von Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 120 Fuß in der Horizontale gemessen von der nächsten Schiene ab, errichtet werden.

Anderer Gebäude müssen von der nächsten Schiene ab mindestens 60 Fuß entfernt bleiben.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so ist den obigen Entfernungen die 1/4fache Dammhöhe hinzuzurechnen.

§. 29.

Windmühlen müssen von Wegen mindestens 300 Fuß entfernt bleiben und es kann diese Entfernung nur dann angemessen abgekürzt werden, wenn der Weg in einem Terrain Einschnitte liegt oder die Mühle auf andere Weise dem Blicke der den Weg passierenden Zugthiere entzogen wird.

Einer bereits bestehenden Windmühle dürfen sich neue Gebäude-Anlagen nur auf eine Entfernung nähern, welche gleich ist der zwölffachen kleineren Abmessung der Höhe oder Breite des Windfangenden Gegenstandes. Ist die neue Anlage auch eine Windmühle, so wird die Breite des Gebäudes als maßgebend angenommen.

Wird indeß von dem Unternehmer des Baues eines Windfangenden Gegenstandes behauptet, daß der beabsichtigte Bau zu der Mühle eine Lage bekommen solle, welche die herrschenden Winde nicht abschneidet, so sind hierüber genaue Ermittlungen anzustellen und je nach dem Ausfall derselben die vorgeschriebene Entfernung zu ermäßigen.

§. 30.

Feuerungen.

Mauern, an welchen sich Feuerungen befinden, sind als Brandmauern mindestens 1 Fuß stark zu construiren. Dasselbe gilt von den Mauern neben den Döfen und Küchenfeuerungen, die aber mindestens bis auf 2 Fuß Entfernung von den Döfen als Brandmauern auszuführen sind. Neben den gewöhnlichen Stubenöfen genügt eine Stärke der Brandmauern von 6 Zoll, wenn dieselben aus natürlichen oder gebrannten Steinen ausgeführt werden.

§. 31.

Döfen.

Die Heizöffnungen der Döfen, Bratöfen, Kochöfen, Kessel und sonstigen Feuerungen müssen mit Inbegriff des Aschensfalls mindestens 10 Zoll von dem Fußboden, insofern derselbe aus Balkenlagen oder Dielungen besteht, entfernt bleiben, letztere auch mit einem Vorplaster von gebrannten Steinen oder von einer feuerfesten Masse, oder auch mit einem Vorblech von Metall versehen werden, welches auf jeder Seite um einen Fuß breiter als die Heizöffnung und mindestens einen Fuß lang sein muß.

Hat der Ofen einen eisernen Kasten, so muß die Sicherung des Fußbodens sich auch auf den Raum unter dem Ofen und 1 Fuß um den Ofen herum erstrecken.

Hat der Ofen aber einen Fuß von Kacheln, so ist der untere Raum mit Sand auszufüllen und dann erst der Herd darauf zu legen, oder der letztere in gutem Verbände darauf zu mauern.

Von der hölzernen Zimmerdecke müssen alle Defen mindestens 2 Fuß entfernt bleiben.

Ofenfüße oder Rahmen von Holz sind ferner nicht zu gestalten.

Defen in solchen Räumen, in welchen, wie bei Holzarbeiterlocalen, leicht entzündbare Stoffe aufbewahrt werden, sind, wenn sie von innen geheizt werden, mit einem metallenen Gitter von höchstens 4 zölligen Zwischenräumen und in einem Abstände von mindestens 1 Fuß zu umgeben. Die Höhe des Gitters muß die Heizöffnung überragen und der Fußboden zwischen Gitter und Ofen ist feuersicher zu bedecken.

Bei Defen in Windmühlen, Gartenhäusern und dergleichen Gebäuden können, wenn die Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 100 Fuß beträgt, die Brandmauern durch Blechbekleidung ersetzt werden.

§. 32.

Vorgelege und Kamine.

Vorgelege und Kamine dürfen nicht unter Treppen, auch nicht näher als 2 Fuß an hölzernen Treppen angelegt werden. Dieselben müssen ganz mit feuersicherer Masse gepflastert werden. Hölzerne Vorgelegethüren müssen mindestens 2 Fuß von den Heizöffnungen entfernt und mit Eisenblech beschlagen sein. Beträgt die Entfernung weniger als 2 Fuß, so sind die Thüren ganz von Eisen und ohne hölzerne Farge herzustellen.

§. 33.

B a c k ö f e n.

Backöfen dürfen nur in massiven Räumen und zwar mindestens 3 Zoll von den Umschließungsmauern entfernt aufgestellt werden. Der Raum zwischen dem Backofengewölbe und der Decke ist mit Schutt auszufüllen, oder es ist die Decke zu rohren und zu putzen.

Der Vorraum vor dem Backofen ist zu pflastern und zu wölben.

Backöfen im Freien müssen mindestens 30 Fuß von anderen feuersicher gedeckten (§. 39) und mindestens 100 Fuß von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden entfernt bleiben.

§. 34.

Räucherklammern.

Räucherklammern müssen massiv hergestellt und mit eisernen oder mit Blech beklebten Thüren ohne hölzerne Fargen versehen und am Fuß mit feuersicherem Pflaster bedeckt sein.

§. 35.

Rauchfanghölzer.

Rauchfanghölzer müssen in senkrechter Richtung mindestens 3 Fuß und in waagerechter Richtung mindestens 1 Fuß über den Heerd hinausgehend angelegt und in dem Winkel oder wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an die Decke angebolzt sein.

Die in geringerer Entfernung etwa schon vorhandenen Rauchfanghölzer sind mit Blech zu bekleiden.

§. 36.

Rauchrohre.

1) Sämmtliche Rauchrohre (Schlöte, Effen, Schornsteine) sind, mit Ausnahme der Fälle im §. 36 von gebrannten Steinen mindestens 6 Zoll stark herzustellen. Die vorhandenen hölzernen Schornsteine sind in den Städten vom 1. October 1870, auf dem Lande vom 1. October 1875 ab nicht mehr zu dulden.

2) Befestigbare Rohre müssen eine Weite von mindestens 18 Zoll im Quadrat und im Lichten erhalten.

Die sichte Weite und Form des Querschnitts von engen, russischen Röhren, wenn derselbe nur nicht unter 36 Quadrat Zoll beträgt, ist dem Ermessen des Bauunternehmers überlassen.

3) Der angenommene Querschnitt ist für die ganze Höhe des Rohres beizubehalten und senkrecht auf die Richtungslinie des Rohres zu nehmen.

4) Kein Schornstein darf durch brennbare Constructionstheile unterstützt oder auf diese aufgefächelt werden.

5) Das Schleifen eines Rauchrohres darf nicht unter einem Winkel von 45 Grad mit der Horizontale geschehen und ist die Ecke, welche aus der veränderten Richtung der Rohre entsteht, in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abzurunden. Das Schleifen darf nur in Mauern oder massiv durch Eisen unterstützt aufgeführt werden.

6) Sämmtliches Holzwerk, mit Ausnahme von Diclungen und Schaalungen, ist von der äußeren Wangenfläche mindestens 3 Zoll entfernt zu halten und der Zwischenraum mit Dachsteinen zu dichten.

7) Eingegangene Rohre sind unten und oben wandgleich zu vermauern.

8) In ein russisches Rohr von 50 Quadrat Zoll Querschnitt dürfen nur höchstens 3 Stubenofenfeuerungen geführt werden. Eine Kesselfeuerung wird in dieser Beziehung

3 Ofenfeuerungen gleichgesetzt. Soll das Rauchrohr durch mehrere Feuerungen benützt werden, so ist der Querschnitt entsprechend zu vergrößern.

9) Freistehende Schornsteine sind der Stabilität angemessen mit verstärkten Wangen zu versehen. Ueber Dach kann bei einer außen sichtbaren Länge von mehr als 8 Fuß eine Verankerung durch Eisen angeordnet werden.

10) Alle russischen Röhre erhalten da, wo sie beginnen und unter Dach, ingeleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte und zwar 3 Fuß von allen brennbaren Theilen entfernt eiserne in Falz schlagende Reinigungsthüren, unter welchen auf dem Fußboden eine 2 Fuß lange, 16 Zoll breite unverbrennliche Decke von Steinen oder Metall anzubringen ist.

11) Eisernen Rauchröhren müssen 2 Fuß von allen brennbaren Gebäudetheilen entfernt bleiben und sind da, wo sie Decken oder die Dachfläche durchschneiden, zu ummanteln und durch eine mindestens 4 Fuß große Metallplatte zu führen.

12) Die Ofenrauchrohre dürfen nicht durch Wände oder Fenster direct ins Freie geführt werden, ausgenommen bei Windmühlen und Gartenhäusern, sofern dergleichen Gebäude von anderen mindestens 100 Fuß entfernt stehen.

§. 37.

Verwendung von Luftsteinen zu Schornsteinen.

Die Verwendung von Luftsteinen ist nur bei befestigten Schornsteinen ein- und zweistöckiger Gebäude gestattet, wenn

- 1) solche Schornsteine nicht geschleift sind;
- 2) deren Fundamente 18 Zoll über dem Fußboden resp. über dem höchsten Wasserstand, deren Köpfe über dem Dache und noch bis wenigstens 3 Fuß unter dem Austritt durch die Dachfläche hinab aus gebrannten Ziegelsteinen resp. geeigneten festen Bruchsteinen und in Kalkmörtel hergestellt werden;
- 3) die Wangen mindestens 12 Zoll stark und
- 4) zu den Rauchmanteln gebrannte resp. feste Bruchsteine verwendet sind.

§. 38.

Darren, Brauhäuser, Brennereien.

Darren sind nur in massiven, gewölbten und gepflasterten Räumen zulässig. Die Oeffnungen zu diesen Localen sind mit eisernen Thüren zu verschließen.

Brauhäuser und Brennereien sind entweder unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 24 oder massiv zu erbauen.

§. 39.

Dachdeckungen.

Nichtfeuersichere Dachdeckungen sind fernerhin nur bei isolirt liegenden Gebäuden, welche mindestens 400 Fuß von anderen Gebäuden entfernt sind, zu gestatten. Sobald sich an feuergefährlichen Dächern nicht isolirt liegender Gebäude eine Reparatur nöthig macht, welche sich über mehr als $\frac{1}{2}$ der Dachfläche erstreckt, ist ein feuersicheres Dach aufzulegen. Sämmtliche feuergefährliche Bedachungen sind in den Städten bis zum 1. October 1870, auf dem Lande bis zum 1. October 1875 zu beseitigen. Als feuersichere Dachdeckungen gelten solche von Dachsteinen (Ziegeln), jedoch ohne Unterstopfung mit Strohecken, Schiefer, Metall, oder einer von dem Ministerio für zulässig erklärten Dachpappe.

§. 40.

Holzbekleidungen.

Holzbekleidungen an Gebäuden sind fernerhin nur bei isolirt liegenden Gebäuden, welche mindestens 400 Fuß von anderen Gebäuden entfernt sind, zu dulden. Sobald sich an Holzbekleidungen von Gebäuden, welche nicht isolirt liegen, eine Reparatur nöthig macht, welche sich über mehr als $\frac{1}{2}$ der Bekleidung erstreckt, ist statt derselben eine Ausmanerung oder eine Benagelung mit Schiefer oder Dachsteinen zu wählen.

§. 41.

Dachrinnen.

Dachrinnen sind nur aus unverbrennlichem Material gestattet.

§. 42.

Gesimse.

Hölzerne Hauptgesimse an massiven oder aus Luftsteinen erbauten Fronten sind an den Giebeln und 2 Fuß lang an den Fronten mit Blech zu bekleiden.

§. 43.

Dachfenster, Gallerien.

Dachfenster oder Dachluken, welche aus Fachwerk bestehen, sind an den Seiten mit einem feuersicheren Material zu bekleiden.

Die Oefnungen sind mit Läden oder Fenstern zu versehen. Auch Gallerien und bedeckte Gänge dürfen nirgends offen sein und sind vielmehr durch Läden oder Fenster zu verschließen.

§. 44.

A f c h g r u b e n.

Jedes städtische Bohnhaus muß ein feuersicheres Behältniß für Asche enthalten.

§. 45.

Vorbauten.

Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie hervortreten, sind nur ausnahmsweise und wenn im öffentlichen Interesse keine Bedenken entgegenstehen, zu genehmigen.

Inbepondere ist darauf zu halten, daß in den Städten die Bürgersteige nicht durch Freitreppen, Kellerhälfe, Kelleröffnungen, Erker, Balkone oder andere Vorbauten verengt werden.

Bei eintretender Baufälligkei oder bei baulichen Veränderungen sind Anlagen der vorstehenden Art möglichst zu beseitigen oder wenigstens dergestalt umzuändern, daß solche der Passage nicht hinderlich sind.

§. 46.

Schaufenster.

Schaufenster dürfen in der Regel nicht über 6 Zoll weit über die Außenseite der Häuser vortreten und müssen mit ihrer Unterkante mindestens 4 Fuß hoch über dem Straßenpflaster liegen.

In Städten dürfen bei einer Straßenbreite unter 20 Fuß oder des Bürgersteigs unter 6 Fuß Thüren, Thorwege und Fensterläden im Erdgeschoß, welche unter 8 Fuß vom Pflaster oder Erdboden entfernt sind, nicht nach außen ausschlagen.

§. 47.

Nisalite.

Nisalite von höchstens 6 Zoll Vorsprung sind nur in Straßen von über 30 Fuß Breite mit einem Bürgersteig von über 6 Fuß Breite zu gestatten. Ist der Bürgersteig über 10 Fuß breit, so ist das Nisalit bis zu 18 Zoll Vorsprung zu gestatten. Bei einer Breite des Bürgersteigs von mehr als 15 Fuß können noch stärkere Vorsprünge des Nisalits gestattet werden.

§. 48.

Treppen.

Freitreppen dürfen bei bis zu 6 Fuß breitem Bürgersteig höchstens 10 Zoll, bei

breiterem Bürgersteig höchstens 2 Fuß vortreten; jedoch darf der Bürgersteig nie tiefer als 5 Fuß verengt werden.

In drei Stagen hohen Gebäuden, deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Zusammenkünften bestimmt sind, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- und Gesellschaftsräumen mit 2 hölzernen oder mindestens einer unverbrennlichen Treppe angelegt werden.

§. 49.

Br un n e n.

Zur Anlage von Brunnen ist ortspolizeiliche Genehmigung einzuholen. Offene Brunnen sind mit einer mindestens 3 Fuß hohen Einstriedigung zu umgeben.

§. 50.

Reich- oder Wurflöcher.

Reich- oder Wurflöcher in den Schuppen sind mit Geländern zu sichern. (Verordnung vom 4. October 1842 — Gef. S. 1842, S. 114).

§. 51.

Plintenhöhe, lichte Höhe der Wohnzimmer, Wohnkeller.

Die Plinte oder Schwelle im Erdgeschoß jedes Gebäudes ist mindestens 1½ Fuß hoch über das äußere Terrain zu legen.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf in Städten keinesfalls weniger als 9 Fuß, auf dem Lande nicht unter 8 Fuß betragen.

Keller dürfen nur dann als Wohnräume benutzt werden, wenn der Fußboden 1 Fuß über dem höchsten Wasserstand und die Decke 4 Fuß über dem Straßenniveau liegt.

Liegen Gebäude an abhängigem Terrain, so gelten die Maße dieses Paragraphen für den höchsten Punkt des Terrains der vorderen Fronte.

§. 52.

Benutzung neuingerichteter Gebäude.

Ein neuerbautes Wohngebäude oder ein neuerbautes Stockwerk darf erst 4 Monate nach Vollendung des Rohbaues und Abnahme des letzteren (§. 17) bezogen werden.

Das Landrathsdamt ist jedoch befugt, von dieser Beschränkung zu dispensiren.

Auf Fachwerksgebäude, falls dieselben nicht verblendet sind, erleiden diese Beschränkungen keine Anwendung.

Fürst. Schwarzb. Gesesammlung XXIX.

§. 53.

Strafbestimmungen im Mangel eines besonderen Strafverhältnisses.

Bauherrn, Baumeister und Bauhandwerker, welche bei Neubauten oder Reparaturen den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderhandeln, verfallen, sofern nicht etwa die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung zu kommen haben, in eine Polizeistrafe bis zu 175 Fl. = 100 Thlr., auf deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe tritt.

Außerdem hat der Bauherr zu gewärtigen, daß der gegen die vorstehenden Anordnungen aufgeführte Bau, da nöthig, zwangsweise auf seine Kosten abgeändert oder entfernt wird.

Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Bauordnung kann dem Zuwiderhandelnden auch das Recht zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten durch das Ministerium wieder entzogen werden.

§. 54.

Periodische Visitation.

Von 5 zu 5 Jahren werden in den Städten feuerpolizeiliche Revisionen auf Kosten der Communen durch eine Commission abgehalten, welche aus dem Bezirkbaubeamten und 2 nicht zu der zu revidirenden Stadt gehörigen Bürgermeistern besteht.

Der Baubeamte liquidirt nach den Bestimmungen des Sporthelgesetzbuch; die Bürgermeister erhalten Reisekosten und 2 Fl. 37 Kr. 4 Hlr. = 1 Thlr. 15 Sgr. Diäten.

Die aufzunehmenden Protokolle sind den betreffenden Landrathskämtern zur weiteren Veranlassung einzureichen.

§. 55.

Dispensationsbefugniß des Ministeriums.

Das Ministerium ist befugt, in einzelnen dringenden Fällen Abweichungen von den Vorschriften dieser Bauordnung in urkundlicher Form zu gestatten.

§. 56.

Ausführungstermine.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1868 in Kraft, dergestalt, daß alle an und nach diesem Tage eingehenden Gesuche um Genehmigung baulicher Anlagen den Bestimmungen der Bauordnung unterfallen.

Von demselben Tage an treten alle entgegenstehenden Erlasse und Verordnungen, namentlich der Anhang zur allgemeinen Feuer-Ordnung vom 6. Februar 1828, sowie die für die Unterherrschaft erlassenen Feuerordnungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Kudolstadt, den 11. Februar 1868.

(L. S.)

Albert, K. u. K.

von Bertrab. von Kettelhödt.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1868.

N. XVIII. Verordnung,

die Ausführung des Gewerbesteuer-Gesetzes betreffend,
vom 26. Februar 1868.

Veranlagung.

§. 1.

Listen über die Gewerbetreibenden.

Zum Zwecke der Steuerveranlagung haben die Gemeindebehörden auf Grund der nach §. 14 der Ausführungs-Verordnung zur Gewerbe-Ordnung vom 8. Juli 1864 zu führenden Verzeichnisse und nach den ihnen zugehenden Formularen jährlich Listen der Gewerbetreibenden aufzustellen und bei den zuständigen Steuerhebestellen (Rent- und Steuerämtern u.) zu überreichen. (§. 19 des Ges.)

§. 2.

Zeit der Aufstellung der Listen.

Die Aufstellung der Listen geschieht jährlich im Monate October.

Die Einsendung der Listen an die Steuerhebestellen hat bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Fl. 30 Kr. = 2 Tplr. spätestens bis Ende October zu erfolgen.

§. 3.

Betrieb verschiedener Gewerbe.

Betreibt Jemand mehrere Gewerbe, die unter verschiedene Klassen gehören, z. B. ist ein Kaufmann zugleich Müller, ein Händler zugleich Pferdevermieter, ein Bierbrauer zugleich Schenkwirth u. s. w., so muß er in die Liste eines jeden von ihm betriebl. Schwarzb. Gesetzsammlung XXIX.

Herausgegeben in Rudolstadt den 4. März 1868.

benen Gewerbes, in den gegebenen Beispielen also in die Listen 1. und 5. Klasse, beziehungsweise 2. und 6. oder 1. und 3. Klasse eingetragen werden. Bei dem gleichzeitigen Betriebe mehrerer Gewerbe der 7. Klasse sind alle diese Gewerbe in der betreffenden Liste anzugeben.

Ehefrauen und Kinder, welche ein besonderes, von dem ihres Ehemannes oder Vaters verschiedenes Gewerbe treiben, werden unter besonderen Nummern aufgeführt.

§. 4.

Prüfung der Listen.

Die Steuerhebestellen haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Listen zu prüfen und nöthigenfalls durch Rückfrage bei den Gemeindebehörden, durch die Steuer- aufseher und Gendarmen, durch die Gewerbetreibenden selbst (§. 15 des Gef.) oder durch Sachverständige (§. 17 des Gef.) die erforderliche Auskunft einzuziehen.

§. 5.

Aufstellung der Steuerrolle.

Auf Grund der geprüften Listen wird von den Steuerhebestellen, unter Ausscheidung der steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gef.), für jede Klasse der steuerpflichtigen Gewerbe eine Rolle angelegt, in welche die entsprechenden Steuersätze von der Einschätzungskommission einzustellen sind.

§. 6.

Benachrichtigung der Steuerpflichtigen.

Nach erfolgter Einschätzung haben die Steuerhebestellen jedem Steuerpflichtigen den in Gemäßheit der Einschätzung zu entrichtenden Steuerbetrag bekannt zu machen und über die geschehene Bekanntmachung Empfangsbescheinigungen beizubringen, aus welchen der Tag der Behändigung hervorgeht.

Der Benachrichtigung ist unter Hinweisung auf §. 25 des Gesetzes zugleich beizufügen, daß etwaige Recurse gegen die Höhe der Steuer innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Steuerhebestelle selbst anzubringen sind, daß aber die Steuer, unter Vorbehalt des Erfahes, vorläufig entrichtet werden muß.

Gleichzeitig und zwar längstens bis zum 15. December sind die Steuerrollen zur Feststellung der Soll-Einnahme an das Fürstl. Ministerium einzusenden. Die Einfindung der Reklamationen behufs der Entscheidung durch Fürstl. Ministerium hat nach Ablauf der vierwöchigen Frist unter Beifügung der ergangenen Acten zu erfolgen.

§. 7.

Zu- und Abgänge.

Auf Grund der von den Gemeindebehörden zu erstattenden Anzeigen über neu angemeldete und über aufgegebenе Geschäfte (§§. 9 und 16, n. 3 des Gef.) beziehungsweise auf Grund der Entscheidungen über Steuerermäßigungen werden von den Steuerhebestellen vierteljährig Zugangs- und Abganglisten aufgestellt und ebenso wie die jährlichen Steuerrollen zur Feststellung an Fürstl. Ministerium eingesandt.

Jahres-Rollen und Zu- und Abganglisten dienen zugleich als Rechnungs-Belege.

§. 8.

Gewerbe im Umherziehen.

Die Steuern für die Gewerbe im Umherziehen werden von den Landrathsämtern sowie von denjenigen Gemeindevorständen, welche für Ertheilung von Gewerbebescheinen zuständig sind (§. 24 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung, Gef.-E. 1864, S. 143) sofort bei Ausstellung der Gewerbebescheine erhoben (§. 11 des Gef.) und nach Abzug des den betreffenden Stadtgemeinden rüchichtlich der von ihnen ausgestellten Gewerbebescheine obervanzmäßig zukommenden Antheils, am Schlusse jedes Jahres mittelst specieller Verzeichnisse an die Steuerhebestellen abgeliefert.

§. 9.

Gewerbebetrieb von Wittwen.

In dem Falle des §. 7, n. 4 des Gesetzes, in welchem Wittwen das Handwerk des verstorbenen Ehemannes mit nur einem Gehülfen fortbetreiben, ist dieser den Handwerkern ohne Gehülfen gleich zu achten.

§. 10.

Wahl der Einschätzungcommissarien.

Die Wahl der Einschätzungcommissarien (§. 21 des Gef.) hat jährlich und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats October zu erfolgen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landraths.

Die Gemeindevorstände, die nicht am Site des Landrathsamtes wohnen und die lediglich zum Zwecke der Wahl einberufen worden, beziehen je 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. Tagegelder.

Die desfallsigen Liquidationen sind nach erfolgter Feststellung durch den Land-

rath unter den Verwaltungskosten der Steuerhebestellen in Rechnung zu bringen. Dasselbe gilt von den durch die Steuerhebestellen selbst festzustellenden Reisekosten und Tagelohnern der Einschätzungscommissarien und Sachverständigen (§. 17 des Gef.).

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 11.

Die Wahl der Einschätzungscommissarien für das Jahr 1868 und die desfallige Mittheilung an die Steuerhebestellen muß bis zum 15. April, die Aufstellung der Gewerbelisten und Einsendung derselben Seitens der Gemeindebehörden an die Steuerhebestellen bis zum 28. März, die Prüfung der Listen durch die Steuerhebestellen und die Einschätzung bis Ende April stattfinden, so daß die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen Anfang Mai erfolgen kann.

Die alsdann im Monat Mai stattfindende Steuererhebung hat sich gleichzeitig auf das 1. und 2. Quartal d. J. zu erstrecken.

§. 12.

Was die bereits für 1868 gezahlten Privilegiengelder, Concessionszinsen und Schankgelder anlangt, welche Abgaben vom Anfange des laufenden Jahres an in Wegfall kommen, so sind solche den Steuerhebestellen auf die fälligen Gewerbesteuern in Anrechnung zu bringen.

Mudolsstadt, den 26. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1868.

№ XIX. Gesetz,

betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe,
vom 7. Februar 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. haben beschlossen, die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe gesetzlich zu regeln und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Rechten am Wasser im Allgemeinen.

1. Geschlossenes Wasser.

§. 1.

Eigenthum an demselben.

Geschlossenes Wasser (Wasser, welches in Quellen, Brunnen, Teichen, Kisternen und sonstigen Behältern, oder in unterirdischen Adern sich befindet, oder sich auf einem Grundstücke in Folge der natürlichen Beschaffenheit desselben ansammelt) gehört zum Privateigenthum des Grundbesizers, soweit nicht wohlverworbene Rechte Anderer entgegenstehen.

Hinsichtlich der Salzquellen und des Grubenwassers bei Betrelbung des Bergbaues verbleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Fürstl. Schwarzb. Gesetzsammlung. XXIX.

22

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 11. März 1868.

§. 2.

Quell-, Teich- und Brunnenwasser.

Quell-, Teich- und Brunnenwasser, dessen Verwendung zu einem im Interesse des öffentlichen Wohles anzuführenden Unternehmen und insbesondere zur Befriedigung eines unabweislichen Bedürfnisses erforderlich ist, kann unter Anwendung der Vorschriften in den Gesetzen vom 24. Februar 1860 (G. S. 1860, S. 10) und vom 9. August 1861 (G. S. 1861, S. 129) enteignet werden (vergl. auch §. 104).

§. 3.

Benutzung bei Nothständen.

In dringenden Fällen, z. B. bei Feuergefahr, können die zuständigen Behörden und Beamten wegen zeitweiser entsprechender Benutzung des im §. 1 *alin. 1* bezeichneten Wassers Anordnung treffen und solche sofort ausführen lassen.

Die Eigenthümer dieses Wassers haben aber Anspruch auf Ersatz des ihnen etwa zugefügten Schadens, welchen zunächst diejenige Ortsgemeinde, oder diejenige vom Gemeindevorstande ermittelte Grundbesitzerin zu leisten hat, in deren Interesse jene Benutzung stattfand.

II. Fließendes Wasser.

1) Abflüsse des geschlossenen Wassers, Regen-, Schnee- und Canal-Wasser.

§. 4.

Befugnisse hinsichtlich der Abflüsse und der Anlegung von Brunnen.

Dem Eigenthümer des geschlossenen Wassers (§. 1) gehören auch die Abflüsse desselben, so lange sie auf seinem Grund und Boden fließen.

Ebenso gehört dem Eigenthümer eines Grundstücks das diesem von höheren Grundstücken außerhalb der Flüsse und Bäche zufließende Regen- und Schneewasser.

Auch ist Jeder befugt, auf seinem Grund und Boden Brunnen anzulegen, wenn auch dem Nachbar dadurch das Wasser entzogen wird, ferner auf seinem Grund und Boden Aenderungen, welche die Nutzbarkeit desselben erhöhen, selbst dann vorzunehmen, wenn sie nicht ohne Einfluß auf die Feuchtigkeits-Verhältnisse der benachbarten Grundstücke sind.

§. 5.

Nachbarrechtliche Bestimmungen.

- 1) Das niedriger liegende Grundstück hat von dem höher liegenden den Wasserabfluß zu dulden, welcher in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet.

- 2) Weder der Eigenthümer des höher liegenden, noch der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks darf Vorrichtungen treffen, durch welche eine Aenderung im Wasserlaufe zum Nachtheile eines Nachbarn verursacht wird. Aenderungen in der Art und Weise der wirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks sind nicht als unerlaubte Vorrichtungen zu betrachten.
- 3) Jeder hat auf seinem Grund und Boden die Begräumung der durch dritte Personen oder durch Zufall entstandenen Hindernisse und Aenderungen, welche dem natürlichen Abflusse des Wassers auf das niedriger liegende Grundstück zum Nachtheile des höher liegenden entgegenstehen, oder dem Wasserlaufe zum Nachtheile des niedriger liegenden größere Stärke oder eine andere Richtung geben, dem Nachbar, welcher dadurch Schaden leidet, gegen Entschädigung zu gestatten.
- 4) Der Eigenthümer darf seine Gebäude nicht so einrichten, daß die Dachtraufe auf ein benachbartes Grundstück fällt.

§. 6.

Canalwaßer.

Das Wasser in Canälen und sonstigen künstlich angelegten Wasserleitungen, welches zum Verbranche bestimmt ist, gehört demjenigen, welcher die zur Führung jener Anlagen erforderliche Grundfläche oder Servitut erworben hat.

Künstliche Wasserleitungen, die als bloße Correctionsbauten an die Stelle natürlicher Wasserzüge getreten sind, oder deren Wasser, wie z. B. bei Mühl- und Floßgräben, nicht zum Verbrauch für wirtschaftliche und gewerbliche Zwecke bestimmt ist, nehmen die rechtliche Natur der Flüsse und Bäche (§. 10 ff.) an.

§. 7.

Abweichung durch Vertrag und Verjährung.

Durch Vertrag und Verjährung können Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 5 und 6 begründet werden, und bereits bestehende derartige Abweichungen bleiben auch ferner in Kraft.

§. 8.

Enteignung des Wassers in den Fällen der §§. 4 und 6.

Die Vorschriften in den §§. 2 und 3 finden auch in Bezug auf das in den §§. 4 und 6 bezeichnete Wasser Anwendung.

Auch kann für die in den Gesetzen vom 5. Februar 1840 und vom 24. Februar '22'

1860 (G. S. 1840, S. 40 und 1860, S. 10) bezeichnete Unternehmungen eine Veränderung der Abflüsse jenes Wassers unter Anwendung der Vorschriften dieser Gesetze erfolgen.

§. 9.

Competenzvorschriften.

Die über die Anwendung der §§. 4 bis 7 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Justizbehörden, mit Ausnahme einer etwaigen Zwangsenteignung, für welche die Verwaltungsbehörden zuständig sind (vergl. auch §. 104).

2) Flüsse und Bäche.

§. 10.

Wohlerworbene Rechte.

Wohlerworbene Rechte an Flüssen und Bächen bleiben, vorbehaltlich der gesetzlichen Enteignungsfälle, auch ferner in Kraft, und eben dasselbe gilt hinsichtlich der bestehenden Regalitätsrechte, soweit sie durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht aufgehoben oder beschränkt sind.

§. 11.

Rechte der Anlieger und Hinterlieger.

Soweit Rechte der im vorigen §. bezeichneten Art nicht entgegenstehen, sind zunächst die Eigenthümer der Ufergrundstücke (die Anlieger) auf den Bereich der Uferlänge eines jeden zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers berechtigt.

Wenn und insoweit aber ein Anlieger das vorüberfließende Wasser nach der Lage und Beschaffenheit seines Grundstücks zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken nicht zu benutzen vermag, steht ihm keine Verfügung über das Wasser zu, vielmehr kann dasselbe von anderen Anliegern und im Falle des §. 19 von den Besitzern nicht am Wasser liegender Grundstücke (Hinterliegern) benutzt werden.

Jeder Anlieger darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt und auf die Nutzungsbefugnisse der übrigen Anlieger nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen benutzen.

§. 12.

Gemeingebrauch.

Der Gebrauch des Wassers, der Flüsse und Bäche zum Trinken, Schöpfen mit Handgefäßen, Waschen und Baden, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betre-

tung des Privateigenthums und ohne besondere Vorrichtungen geschehen kann, ist einem Jeden gestattet, unterliegt jedoch der polizeilichen Aufsicht und Regelung.

§. 13.

Benutzung bei Nothständen.

Die Vorschrift im §. 3 alin. 1 findet auch in Bezug auf das Wasser in Flüssen und Bächen Anwendung.

§. 14.

Beschränkung bei Nothständen.

Wenn eine beabsichtigte Anlage zur Wasserbenutzung den Wasserbedarf einer Ortschaft auf eine Weise beeinträchtigen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirtschaft der Ortsbewohner oder bei eintretender Feuergefährdung zu besorgen wäre, so hat die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

Die Verwaltungsbehörden können auch sonst im öffentlichen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen und zur Offenhaltung des Verkehrs, polizeiliche Anordnungen treffen.

Selbst mit Verletzung wohlervorbener Rechte am Wasser können in den Fällen dieses §. von den Verwaltungsbehörden Anordnungen getroffen werden, vorbehaltlich der Entschädigung der Berechtigten.

§. 15.

Provisorische Anordnungen.

In den Fällen der §§. 13 und 14 können die Verwaltungsbehörden die dem **augenblicklichen** Bedürfnisse entsprechenden **provisorischen** Anordnungen sofort treffen und vollstrecken lassen.

§. 16.

Rechte der gegenüberliegenden Uferbesitzer.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von beiden im Verhältniß zu dem andern ein Nuzungsgrecht bis zur Hälfte des vorüberfließenden Wassers.

§. 17.

Allgemeine Voraussetzungen für die Wassernutzung.

Durch die Benutzung des Wassers darf

- 1) kein einem Andern schädlicher Rückfluß.

- 2) keine Ueberströmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht,
 3) die Fahrt mit Rähnen und die Flöße nicht behindert werden.

§. 18.

Zurückführung des benutzten Wassers.

Bei vorhandener örtlicher Füglichkeit muß das benutzte Wasser, soweit es nicht durch die Benutzung verzehrt ist, dem Gewässer, aus welchem es abgeleitet ist, wieder zugeführt werden, es sei denn, daß ohne Nachtheil für die, welche ein Interesse dabei haben, diese Wiederezuleitung unterbleiben und die Beschaffung des Wassers auf andere Weise erfolgen kann.

§. 19.

Rechte der Hinterlieger.

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche nicht unmittelbar am Wasser liegen (Hinterlieger) können, abgesehen von Enteignungsfällen, die Benutzung des Wassers insoweit, und zwar unentgeltlich, in Anspruch nehmen, als die Anlieger dasselbe nach der Lage und Beschaffenheit ihrer Grundstücke zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken nicht zu benutzen vermögen.

Die Benutzung solchen den Anliegern überflüssigen Wassers für das hinterliegende Grundstück ist jedoch dadurch bedingt, daß der Eigenthümer des letzteren das Recht der Wasserleitung über das zwischen seinem Grundstück und dem Gewässer liegende fremde Grundeigenthum besonders erwirbt.

§. 20.

Abtretung von Wassernutzungsrechten wegen Nichtgebrauchs.

Wenn ein Anlieger sein nach §. 11 ihm zustehendes Nutzungsrecht nicht ausübt, so kann die Verwaltungsbehörde ihm hierzu auf den Antrag anderer Grundeigenthümer, welche ein erhebliches Interesse dabei haben, eine Frist von einem Jahre stellen. Macht er binnen dieser Frist von seinem Nutzungsrechte keinen Gebrauch und weist er auch innerhalb derselben nicht besondere Umstände nach, welche ihn an solchem Gebrauche zur Zeit behindern, so ist er seines Nutzungsrechtes zu Gunsten des Antragstellers verlustig.

Der Antragsteller hat jedoch dem ursprünglich Berechtigten Entschädigung zu leisten, welche im streitigen Falle nach den Vorschriften der Gesetze vom 5. Februar 1840 und vom 9. August 1861 (W. G. 1840, S. 40 und 1861, S. 129) zu bestimmen ist.

Concurriren die Anträge Mehrerer, so kommen die im folgenden §. ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

§. 21.

Concurrenz von Ansprüchen auf Wassernutzung.

Ist die Wassermenge für die daran erhobenen Nutzungsansprüche unzureichend, so richtet sich die Theilnahme an dem Wasser nach folgenden Grundsätzen:

- I. Concurriren nur Ansprüche aus wohlervorbenen Rechten mit einander, so kommen die wegen Vertheilung des Wassers durch Vertrag, Herkommen, Verjährung, Vertheilung Seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde (s. unten III. 2) oder auf sonst rechtsbeständige Weise festgesetzten Normen zur Anwendung.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der hiernach bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Justizbehörden.

Vermindert sich der Wasserstand so, daß das Wasserbedürfniß der Berechtigten in dem ihnen zustehenden Umfang nicht mehr befriedigt werden kann, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Bestimmungen der obigen Art Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

- II. Concurriren Ansprüche aus wohlervorbenen Rechten mit solchen, welche auf die §§. 11, 19 und 20 gegründet werden, so gehen die ersteren mit ihrem rechtsbegründeten Wasserbedarfe vor.
- III. Concurriren nur Ansprüche mit einander, welche auf die §§. 11, 19 und 20 gegründet werden, so gehen

1) die Anlieger hinsichtlich aller Nutzungsarten den Hinterliegern vor;

2) concurriren nur Anlieger oder nur Hinterlieger unter einander, so hat die Verwaltungsbehörde nach volkwirtschaftlichen Rücksichten darüber zu entscheiden, welchem der erhobenen Ansprüche Statt zu geben sei, im Zweifelsfalle aber das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, nach Befinden durch Festsetzung gewisser Verbrauchszeiten, in der Art zu vertheilen, daß jedem Ansprüche auf das bei sachgemäßer und wasserwirtschaftlicher Einrichtung erforderliche Wasser so weit als möglich genügt wird.

Als wohlervorbene Rechte sind solche zu betrachten, welche auf eine von der zuständigen Behörde bewirkte Vertheilung des Wassers, oder eine nach vorgängigem Edictalverfahren ertheilte Erlaubniß oder auf einen die Interessenten bindenden Privatrechtstitel, gegründet werden.

§. 22.

F i s c h e r e i.

Die Fischerei in Flüssen und Bächen, sowie in den in §. 6, al. 2 bezeichneten künstlichen Wasserleitungen ist Regalitätsrecht, jedoch unbeschadet anderer wohlgeordneten Rechte.

Die Fischereiberechtigten haben kein Widerspruchsrecht gegen die Wasserbenutzung zu landwirtschaftlichen, gewerblichen und öffentlichen Zwecken, und gegen die dazu dienenden Anlagen, vorbehaltlich etwaiger gerichtlich geltend zu machender Entschädigungsansprüche.

In Ausübung der Ausübung der Fischerei bewendet es, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich dürfen die Fischereiberechtigten keinerlei Veränderungen im Flussbette vornehmen.

§. 23.

Flussbett. Berechtigungen der Ufereigenthümer.

Das Flussbett ist Zubehör der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstücks.

Gehören die gegenüberliegenden Grundstücke verschiedenen Eigenthümern, und sind die Rechte am Flussbett nicht bereits in anderer Art festgesetzt, so bildet die durch die Mitte der Flussbettsohle gezogene Linie die Eigenthumsgrenze.

Jeder Ufereigenthümer ist bis zu dieser Grenze befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flussbett zu nehmen, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, und namentlich in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer, geschehen kann.

Dieser Gebrauch unterliegt der polizeilichen Aufsicht und Regelung.

Die obige Eigenthumsgrenze gilt auch in dem Falle, wenn das Gewässer in Folge **natürlicher** Aenderung seines Laufes sein bisheriges Flussbett verlassen hat.

§. 24.

Inseln. Zeitweise Ueberschwemmung und Austrocknung.

Inseln, welche sich in Flüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses hinaus, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer, nach Maßgabe einer durch die Mitte der Flussbettsohle zu ziehenden Linie.

Dem Eigenthümer einer Insel stehen in Beziehung auf Anspülungen aus neu entstehenden Inseln dieselben Rechte zu, wie dem Eigenthümer des Flussufers.

Bricht ein Theil des Flusses durch ein Grundstück und ergießt sich dann wieder in das Flussbett, so bleibt das dadurch zu einer Insel gebildete Stück Land seinem vorigen Eigenthümer.

Auch die zeitweilige Austrocknung eines Gewässers oder die Ueberschwemmung eines Grundstücks ändert nichts an den Eigenthumsrechten.

§. 25.

Aluvionen und abgerissene Uferstücke.

Tritt ein Fluss von dem einen Ufer oder von einer Insel zurück, oder erweitert sich ein Ufer oder eine Insel durch allmähliche Anschwemmung oder legt sich fremdes Land an, und verwächst mit dem Ufer oder der Insel, so fällt die Vergrößerung dem Eigenthümer des Ufers oder der Insel zu.

Ist ein zusammenhängendes Stück Land durch die Gewalt des Wassers von dem Ufer abgerissen und, als solches erkennbar, an einen andern Ort versetzt worden, so steht dem bisherigen Eigenthümer des abgerissenen Stückes innerhalb eines Jahres das Recht zu, dasselbe wegzunehmen. Auf Antrag des Eigenthümers des Ufers oder der Insel kann diese Frist aber von der Verwaltungsbehörde entsprechend verkürzt werden.

§. 26.

Anordnungen zur Erhaltung der Flusslinie.

Wird die ganze oder theilweise Hinwegnahme der Ufererweiterungen, Inseln und abgerissenen Landstücke in landes- oder wasserpolizeilicher Hinsicht nothwendig, so hat der Uferereigenthümer kein Recht auf Entschädigung.

Niemand darf durch Pflanzungen oder andere Vorrichtungen das Anspülen an das Ufer unter Gefährdung des öffentlichen Interesses oder zum Nachtheil der nachbarlichen oder gegenüber liegenden Ufer und Grundstücke befördern.

§. 27.

Verlassene Flussstellen in Folge eines Kunstbaues.

Wird ein Schubbau durch Anlegung eines neuen Flussbettes (Durchsich, Flusscorrection) ausgeführt, oder weicht ein Fluss in Folge eines Kunstbaues von dem einen Ufer zurück, so fallen die verlassenen Stellen dem Unternehmer zu.

Dies gilt auch in Hinsicht auf die innerhalb der letzten 6 Jahre vor Publication dieses Gesetzes vollendeten Schutz- und Kunstbauten der bezeichneten Art, insofern die

fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXIX.

23

Ufer eigenthümer beim Erscheinen des Gefehes von den solchenfalls verlassenen Flußbettstellen noch nicht Besitz ergriffen hatten, oder insofern eine allmälige Ufererweiterung, als Folge solcher Bauten, erst nach Publication des Gefehes eintritt.

§. 28.

Verbot schädlicher Abänderungen durch Anlagen.

Vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 30 ff. darf in den Flüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerks (einschließlich) an, Niemand bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt oder dasselbe abgeleitet wird, ohne vorgängige Genehmigung Seitens der Verwaltungsbehörde. Diese hat bei ihren desfalligen Entschliessungen, namentlich auch auf das öffentliche Interesse, sowie auf etwaige Nutzungsrechte Anderer Rücksicht zu nehmen.

§. 29.

Kompetenz der Verwaltungsbehörden.

Die Verwaltungsbehörden haben die beim Gebrauch der Flüsse und Bäche zwischen den Interessenten entstehenden Streitigkeiten, soweit solche nicht wohlervorbene Rechte betreffen und deshalb vor die Justizbehörden gehören, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen (§. 105) zu entscheiden.

Bweiter Abschnitt.

Von der Benutzung des Wassers zu besonderen Zwecken.

§. 30.

Insbondere über schädliche Veränderungen des Wassers und der Ufer.

Die Benutzung des Wassers zu Schaftwäschern, Durchtreiben des Viehes, Durchfahren, Biehtränken, Pferdeschwimmen, Badeanlagen kann von der Verwaltungsbehörde nach Befinden der Umstände verboten oder beschränkt werden. Zu den in der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864, §. 24 (W. S. 1864, S. 61) bezeichneten Anlagen dagegen, welche durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich oder durch Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden, oder die Ufer bedrohen, unterliegt die Benutzung des Wassers vorbehältlich wohlervorbener Rechte, der Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde (§. 32 der

Ministerial-Verordnung vom 8. Juli 1864 — G. E. 1864, S. 135 —). Diese hat bei ihren Entschliessungen, namentlich auch auf den Uferschutz und auf etwaige Nutzungsrechte Anderer Rücksicht zu nehmen.

§. 31.

F l ö ß e.

Zu Ansehung der Flöße (Floßfahrt mit gebundenen Flößen und Scheitflöße) bewendet es bei dem zeitherigen Rechte und den bestehenden speciellen Vorschriften.

§. 32.

Halten von F ä h r e n.

Das gewerbliche Halten einer Fähre, d. h. eines Fahrzeuges, mittelst dessen die Verbindung zwischen zwei durch ein Gewässer getrennten Plätzen durch entgeltliches Ueberfahren von Menschen, Thieren und Gütern bewirkt wird, ist, soweit ein Recht dazu nicht schon besteht, an die Genehmigung der Gemeindebehörde gebunden, welche auch das Fahrgeld zu bestimmen und über die Sicherheit der Ueberfahrt zu wachen hat. (Vergl. §. 15 der Gewerbe-Ordnung.)

§. 33.

Behördliche Genehmigung bei Triebwerken.

Triebwerke (Mühlen und sonstige Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkräften) bedürfen zu erster Anlage und zu jeder wesentlichen Veränderung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde (§. 39 der Gewerbe-Ordnung).

Auf Zuwiderhandlungen finden die in §. 33 der Gewerbe-Ordnung gegebenen Vorschriften Anwendung. Als wesentliche Veränderungen sind alle diejenigen anzusehen, welche auf den Stand, den Lauf oder den Verbrauch des Wassers Einfluß haben, insbesondere:

Zuleitung des Wassers aus einem andern, als dem zeither benutzten Gewässer, oder die Ableitung in ein solches;

neue Aufdämmung oder Abänderung des Zu- oder Ableitungsgrabens;

Veränderung der Einlaßschleusen, der Stauvorrichtungen und des Leerlaufes, sowohl rücksichtlich der Höhe als der Lichtweite;

Veränderung an dem Fachbaum.

§. 34.

Verfahren bei der Genehmigung; Erlöschen und Folgen derselben; Kosten.

Bei Genehmigungsgesuchen für derartige Anlagen oder Veränderungen findet dasjenige Verfahren statt, welches in den §§. 26 — 32 der Gewerbe-Ordnung

geordnet ist. Die erforderlichen Pläne und Zeichnungen — die in doppelten Exemplaren einzureichen sind — müssen von einem Wasserbauverständigen, hinsichtlich des geometrischen und nivellitischen Theiles von einem verpflichteten Geometer angefertigt sein.

Der Unternehmer hat bei seinem Gesuche namentlich auch anzugeben, ob und in welcher Entfernung Stauwerke an demselben Gewässer, zunächst oberhalb und unterhalb der beabsichtigten Anlage, sich befinden, und welchen Einfluß die letztere auf die Wasserbenutzung der bereits bestehenden Werke äußern wird.

Vor Erlass einer öffentlichen Bekanntmachung sind zunächst die bereits bekannten theilhaftigen dritten Personen zu hören.

§. 35.

Fortsetzung.

Werden Widersprüche angemeldet, so hat die Verwaltungsbehörde in einem, geeigneten Falle an Ort und Stelle abzuhaltenen Termine vor allem auf gütliche Beseitigung derselben hinzuwirken, bei deren Mißlingen aber die geeigneten Erörterungen, wo nöthig unter Zuziehung von Sachverständigen, vorzunehmen und dann zu entscheiden.

Fällt die Entscheidung für das Unternehmen aus, so ist die Art der Ausführung, insofern sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

§. 36.

Fortsetzung. Revision der Wasserwerke. Folgen der Zuwiderhandlung.

Nach Ausführung der Anlage hat der Unternehmer die Vollendung derselben der Verwaltungsbehörde anzuzeigen, worauf auf Grund der bei der Genehmigung der Anlage erfolgten Festsetzung eine Revision derselben unter Zuziehung eines Sachverständigen und der Theilhaftigen erfolgt. Findet sich nichts zu erinnern, so ist eine genaue Beschreibung aller auf den Stand, den Lauf und den Verbrauch des Wassers Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingefetzte Höhenmaß (§. 39) aufzunehmen und bei der Verwaltungsbehörde niederzulegen. Finden sich aber Mängel oder Abweichungen, so ist nach §. 33 der Gewerbe-Ordnung zu verfahren.

§. 37.

Beurtheilung von Uebelständen nach der Genehmigung.

Zeigen sich erst nach der Genehmigung der Anlage Uebelstände, so finden die Vorschriften der §§. 34 und 35 der Gewerbe-Ordnung Anwendung.

§. 38.

Rückwirkende Kraft.

Die im §. 32 der Gewerbe-Ordnung ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen des §. 34 ebendieselbst gelten auch für die beim Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen der in den §§. 30 und 33 bezeichneten Art.

§. 39.

Herstellung von Wasserhöhenmaßen.

Bei jeder Stauvorrichtung sollen bleibende Höhenmaße (Sicherpfahl, Werk- oder Pegelpfahl) aufgestellt werden, nach welchen die dem Werke zustehende Wasserhöhe zu bestimmen ist.

Soweit dies bei den bereits bestehenden Stauvorrichtungen der bezeichneten Art nicht bereits geschehen, ist ein solches Höhenmaß binnen einem Jahre nach Publication dieses Gesetzes vom Besitzer unter behördlicher Oberaufsicht, im Fall einer Säumnis aber von der Behörde auf seine Kosten zu errichten. Die Verwaltungsbehörde kann auch hierbei das Edictalverfahren nach §. 28 der Gewerbe-Ordnung eintreten lassen.

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße, Legung der Fachbäume, Errichtung der Wehre und der sonstigen bezüglichlichen Vorkehrungen wird durch Verordnung bestimmt.

§. 40.

Wasserverschwendung bei Wassernutzungsanlagen; Gefährdung der Anlieger.

Die Besitzer von Triebwerken und Stauvorrichtungen sind verpflichtet, die Mühlgraben, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu erhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheil anderer Beteiligter und keine Gefährdung anliegender Grundstücke stattfindet. Werden solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Beseitigung der Schädlichkeiten zu bestimmen und nach deren fruchtlosem Ablauf geeigneten Falles die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten vornehmen zu lassen, die Kosten aber von denselben auf dem durch die §§. 77 ff. der Executionsordnung vom 10. Juni 1854 (Gesetz-S. 1854, S. 168) bezeichneten Wege einzuziehen.

§. 41.

Zwangseinteignung.

Beschränkung oder Entziehung fremder Rechte im Wege der Zwangseinteignung kann für gewerbliche Wassernutzungen nicht weiter, als solches der §. 20 gestattet, für

landwirthschaftliche Wassernutzungen dagegen auch in den Fällen der §§. 42 — 64 beansprucht werden.

§. 42.

Benutzung fremder Ufer zum Anschluß von Stauwerken.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benutzung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benutzung desselben zum Anschluß des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke und Gebäulichkeiten sind solchem Ansprüche nicht unterworfen.

§. 43.

Fortsetzung.

Der Eigenthümer des für den Anschluß eines solchen Stauwerks in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenutzung des Stauwerks bis zur Hälfte des aufgestauten Wassers verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und der Unterhaltung des Werkes im Verhältnis der angesprochenen Mitbenutzung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und der dafür etwa bezahlte Betrag ist zurückzugeben. Wird die Benutzung erst nach dem Beginn oder nach der Vollendung des Werks verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenutzung erforderlichen Abänderungen etwa veranlaßt wird.

§. 44.

Kompetenz der Justizbehörden.

Die über die Anwendung der §§. 42 und 43 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Justizbehörden.

§. 45.

Benutzung des Wassers stillstehender Triebwerke zur Bewässerung.

Das einem Triebwerke rechtlich gebührende Betriebswasser darf, so lange das Werk nicht im Gange ist, für die Bewässerung benutzt werden, sofern nicht umfassendere Rechte zum Vortheil derselben bestehen.

§. 46.

Allwöchige Benutzung hierzu.

Den Triebwerken für gewerbliche Zwecke darf, vorbehältlich wohlertvorbener Rechte, das Betriebswasser zum Zweck oder Bewässerung wöchentlich von Sonntag früh 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr ohne Entschädigung entzogen werden.

Eine Ausnahme soll zu Gunsten des Betriebes von Schmelzwerken bestehen. Auch kann eine solche nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde bei außerordentlichem Wassermangel oder bei anderen außerordentlichen Umständen zu Gunsten von sonstigen Triebwerken für gewerbliche Zwecke angeordnet werden.

§. 47.

Beitragspflicht der Besitzer der Bewässerungs-Anlagen.

Wenn das Wasser zu einer neuen Bewässerungs-Anlage aus dem Zuleitungsgraben eines Wasserwerkes oder aus einer durch das Wehr desselben bewirkten Anschwellung bezogen wird, so haben die Besitzer der zu bewässernden Grundstücke zu den Kosten für Unterhaltung des Zuleitungsgrabens oder des Wehrs nach Verhältnis ihres Wasserbezugs beizutragen. Die Größe des Beitrags wird von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

§. 48.

Zwangenteignungen zu Gunsten derartiger Anlagen; Wasserleitungsferviduten.

Der Eigentümer eines Grundstücks kann gezwungen werden, die Berechtigung zur Wasserleitung über oder durch dasselbe Behufs der Bewässerung eines anderen Grundstücks einzuräumen, wenn

- 1) die Anlage für das Letztere einen wesentlichen Nutzen gewährt,
- 2) dieselbe nicht auf andere angemessene Weise ausgeführt werden kann,
- 3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks eine wesentliche Störung bezüglich der besonderen Benutzung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebs überhaupt durch die Wasserleitung nicht verurjacht, und er für die ihm durch deren Anlage und Unterhaltung entstehenden Nachteile entschädigt wird,
- 4) die Zuleitung des Wassers nicht durch überbaute Grundstücke, über Friedhöfe, Höfe und Hausgärten erfolgen soll.

Streitigkeiten über Ansprüche auf eine solche Wasserleitung, über deren Umfang und die Art der Ausführung werden von der Verwaltungsbehörde entschieden; die zu leistende Entschädigung wird nach den Vorschriften der Verträge vom 5. Februar 1840 und vom 9. August 1861 (W. S. 1840, S. 40 und 1861, S. 129) festgestellt.

§. 49.

Zwang zur activen Theilnahme; Abtretungsrecht der Gezwungenen.

Für solche Bewässerungs-Anlagen, welche wegen unzweifelhaft überwiegender Erspriechlichkeit und bedeutender Ausdehnung als gemeinnützige Unternehmungen zu betrachten sind, können außer den in §§. 42—46, 48 bezeichneten Befugnissen auch

nach die in den folgenden §§. 50—53 angeführten Zwangsrechte, unter den dabei angegebenen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

§. 50.

Fortsetzung.

Kann ein Bewässerungs-Unternehmen solcher Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine, mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller Eigenthümer dieser Grundstücke im gütlichen Wege nicht zu erreichen, so können die Widersprechenden zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens der Hälfte der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für die Anlage entscheiden.

Die Widersprechenden können sich jedoch der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die Zustimmung entziehen.

Die Feststellung der Entschädigung hierfür erfolgt nach den Bestimmungen der Gesetze vom 4. Februar 1840 und vom 9. August 1861 (G. S. 1840, S. 40 und 1861, S. 129).

§. 51.

Fortsetzung; Rücktritt und Entschädigungsrecht der Gezwungenen.

Ergibt sich aus den Erfahrungen der auf die Vollendung der Bewässerungs-Anlage folgenden fünf Jahre, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke gar nicht oder doch nicht in einem dem Aufwand entsprechenden Maße erhöht, oder daß sie sogar einen bleibenden Nachtheil für ihre Grundstücke zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer der ferneren Theilnahme an der Anlage sich enthalten, überdies aber im ersten Falle den verhältnismäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbetrags und der etwa gezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schuld, im zweiten Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen. Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Justizbehörden zu.

§. 52.

Fortsetzung.

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu denen gehören, für welche das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benutzungsweise für den Eigenthümer von größerem wirtschaftlichen Interesse

ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so sind die Eigenthümer derselben befugt, anstatt des Erjases der durch die Theilnahme für sie entstehenden Nachteile, zu verlangen, daß ihnen die fraglichen Grundstücke gegen Entschädigung nach Maßgabe der Gesetze vom 4. Februar 1840 und vom 9. August 1861 abgenommen werden.

§. 53.

Fortsetzung.

Die Unternehmer einer Anlage der in §. 49 bezeichneten Art können die zwangsweise Abtretung unbeweglichen Eigenthums mit Einschluß von Erbwerten, sowie die Zwangsentziehung von Wassernutzungsrechten und sonstigen Realberechtigungen verlangen, sofern solche Maßnahmen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig sind, und die Gemeinnützigkeit der abzutretenden Rechte von der des beabsichtigten Unternehmens nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde mit Wahrscheinlichkeit überwogen wird.

§. 54.

Fortsetzung. Entziehung der Entwässerungsfähigkeit. Versumpfung oder Ueberschwemmung.

Sind zu dieser Ausführung Belästigungen von Grundeigenthum durch Entziehung der Entwässerungsfähigkeit, durch Versumpfung oder Ueberschwemmung nothwendig, und liegt nicht der in §. 63 bezeichnete Fall vor, so ist der Eigenthümer befugt, anstatt eine Entschädigung für diese Nachteile, zu verlangen, daß ihm von den Unternehmern der gefährdete Theil seines Grundstücks und auch der übrige Theil desselben, sofern dieser nach dem Gutachten Sachverständiger seiner Bestimmung gemäß nicht mehr mit Vortheil von dem bisherigen Eigenthümer benutzt werden kann, gegen die gesetzliche Entschädigung (§. 64) abgenommen werde.

§. 55.

Fortsetzung.

Bei den nach den vorhergehenden §§. 53 und 54 vorzunehmenden Enteignungen kommen die Bestimmungen der Gesetze vom 4. Februar 1840, 24. Februar 1860 und 9. August 1861 zur Anwendung, jedoch mit Ausnahme der Competenzbestimmungen und insoweit daß in den nachstehenden §§. 58 — 64 vorgeschriebene, die Enteignungsverhandlungen mit umfassende, Verfahren keine sonstige Abweichung enthält.

§. 56.

Verfahren bei Herstellung solcher Anlagen.

Wer die Herstellung einer Bewässerungs-Anlage der in §. 49 bezeichneten Art beabsichtigt, hat dem Verwaltungsdamte, in dessen Bezirke die betreffende Grundfläche sich befindet, einen vollständigen Entwurf des ganzen Unternehmens vorzulegen.

§. 57.

F o r t s e t z u n g.

Dieser Entwurf muß, sofern nicht die Verwaltungsbehörde das eine oder andere Erforderniß zu erlassen unbedenklich findet, enthalten

- 1) eine genaue Darstellung aller Einzelheiten des Planes, insonderheit:
 - a) die Angabe des Flusses, Baches, Teiches, oder sonstigen Wasserbehälters, aus welchem —, und der Wassermasse, mit welcher gewässert werden soll, ferner die Beschreibung der dazu nöthigen Vorrichtungen (Wehre, Schleußen u. s. w.) und der an dem Wasser bestehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte;
 - b) die Situationszeichnung nebst Gefällmessung (Nivellement), welche von einem geprüften Geometer oder geprüften Wasserbautechniker gefertigt oder beglaubigt sein muß;
 - c) die Angabe der Größe der zu bewässernden Grundfläche, die Benennung der Flur oder Fluren, in welchen dieselbe liegt, des Flurdistricts und der Nummern des etwaigen Flurbuchs;
 - d) die Namen und Wohnorte der Grundstücksanlieger, derjenigen, durch deren Grundstücke Zuleitungs- bezüglich Ableitungsgräben gemacht werden sollen, überhaupt aller derjenigen, welche Grundstücke abtreten oder deren Eigenthums- oder Nutzungsrechte beschränkt werden sollen;
- 2) eine Berechnung der aus dem Unternehmen wahrscheinlich hervorgehenden wirtschaftlichen Vortheile;
- 3) die Verzeichnisse derjenigen Grundbesitzer, welche sich etwa bereits für die Ausführung des Plans auf gemeinschaftliche Kosten erklärt haben, mit Angabe ihrer Antheile an der zu bewässernden Grundfläche;
- 4) die Angabe derjenigen Grundbesitzer, deren Theilnahme von den Unternehmern verlangt wird;
- 5) einen Voranschlag über die wahrscheinlichen Kosten der ersten Einrichtung und künftigen Unterhaltung.

Plan und Voranschlag (N^o 1 und 5) müssen von einem Wasser- oder Wiesenbau-Ingenieur und einem öconomischen Sachverständigen gemeinschaftlich beglaubigt sein, welche beide an der Sache unbetheiligt sind.

Desgleichen wird erfordert, daß die Rechnung (N^o 2) ebenfalls von einem solchen Sachverständigen verfaßt oder geprüft und anerkannt, endlich daß das Verzeichniß (N^o 3) von den bereits beigetretenen Grundbesitzern unterschrieben sei.

§. 58.

Fortsetzung.

Sofern nicht die Verwaltungsbehörde bei einer vorläufig durch Besichtigung und sonst vorzunehmenden Sachörterung den Antrag auf Gestattung der Anlage namentlich wegen Gefährdung des öffentlichen Interesses (§. 14) zur sofortigen Zurückweisung geeignet findet, hat sie denselben unter kurzer Bezeichnung des Unternehmers in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte mit gleichzeitiger Ansetzung eines Verhandlungstermins zu veröffentlichen.

§. 59.

Fortsetzung. Öffentliche Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung soll enthalten:

- 1) die Hinweisung auf den bei der Verwaltungsbehörde zur Einsicht ausliegenden Plan;
- 2) die Aufforderung, etwaige Einwendungen in dem mindestens auf 4 Wochen von der Zeit der Einrückung der Bekanntmachung hinaus zu bestimmenden Termine persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anzumelden;
- 3) die Verwarnung, daß beim Nichterscheinen
 - a) der Unternehmer, der Antrag als zurückgenommen zu erachten sei und dieselben die sämtlichen Kosten des verzeilten Termins, mit Einschluß der Reise- und Zehrungskosten und der Entschädigung für Versäumniß der Erschienenen zu tragen haben,
 - b) der übrigen Betheiligten, ihre Einwilligung in die beantragte Enteignung, beziehungsweise die Erklärung ihrer Theilnahme an dem Unternehmen, anzunehmen, und sie mit späteren Einwendungen dagegen nicht zu hören seien.

Diese Bekanntmachung muß in der Gemeinde, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll, sowie in den angrenzenden oder sonst betheiligten Gemeinden auch noch in ordüblicher Weise veröffentlicht, und den Antragstellern, sowie den der

Behörde durch den vorgelegten Entwurf bekannt gewordenen Beteiligten, namentlich den Eigenthümern der unmittelbar ober- oder unterhalb liegenden Triebwerke besonders zugestellt werden.

§. 60.

Fortsetzung. Verhandlungstermin.

In dem Verhandlungstermin ist vorzugsweise zu erörtern:

- 1) ob und in welcher Weise das Unternehmen zweckmäßig ausführbar sei, welche Vortheile und Nachtheile von demselben zu erwarten stehen, ob dasselbe einen überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen, namentlich etwa dadurch herbeigeführten Versumpfungem oder Ueberschweimmungen gegenüber zu gewähren verspreche;
- 2) ob die zu verwendende Wassermasse verfügbar sei und ohne erhebliche Beeinträchtigung der bereits bestehenden Werke und Anlagen und des unentbehrlichen Wasserbedarfs der unterhalb liegenden Ortschaften, sowie ohne sonstige Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benutzt werden könne, und ob eine Vermehrung des verfügbaren Wassers durch die nach §. 40 zulässige Maßregel zu erzielen;
- 3) ob und inwieweit fremdes Wasser nothwendig zu beanspruchen sei;
- 4) ob und welche Abtretung von Eigenthums-, Nutzungs-, oder Dienstbarkeitsrechten Dritter, oder ob und welche Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig sei;
- 5) ob die Ausdehnung der Anlage auf die hierfür beantragten Grundstücke zur zweckmäßigen Ausführung des Unternehmens nothwendig sei;
- 6) welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen und sonstige Vorrichtungen in Folge des Unternehmens angelegt werden müssen;
- 7) welche Entschädigung in den unter N^o 3—5 bezeichneten Fällen ungefähr erforderlich werden dürfte;
- 8) wie die Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu bestreiten und der Beitragsmahstab festzusetzen sei.

§. 61.

Fortsetzung.

Die Behörde hat in dem Verhandlungstermin auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Beteiligten, insbesondere auch über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Beteiligung Einzelner und die beanspruchten Zwangseignungen mündlich und mit Ausschluß jeden Schriftwechfels ershöppfend zu erörtern und die Ergebnisse zu Protokoll zu nehmen.

Machen sich nach dem Termine weitere Erörterungen zur Begründung eines Urtheils über die hervorgetretenen Streitpunkte nöthig, so sind solche von der Behörde, nöthigenfalls unter Zuziehung Sachverständiger mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen.

§. 62.

Fortsetzung; Entscheidung.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erörterungen hat die Behörde eine Entscheidung in der Sache zu ertheilen. Diese hat sich namentlich darauf zu erstrecken:

- 1) ob die beabsichtigte Anlage für ein Unternehmen der im §. 49 bezeichneten Art zu erklären, sonach
- 2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum, oder
- 3) zwangsweiser Belastung eines solchen mit Dienstbarkeiten stattzugeben sei;
- 4) ob und in welchem Maße fremdes Wasser in Anspruch zu nehmen;
- 5) ob und welche Grundeigenthümer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, und hiernach
- 6) ob, in welcher Weise, binnen welcher Zeit, und mit welcher Kostenvertheilung hiernach das Unternehmen in Ausführung zu bringen sei (s. §. 76).

§. 63.

Fortsetzung.

Wenn durch die beabsichtigte Anlage voraussichtlich eine Verminderung der Entwässerungsfähigkeit, eine Versumpfung oder Ueberschwemmung fremder Grundstücke herbeigeführt werden würde, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegender landwirthschaftlicher Nutzen durch die Anlage erzielt werde, in zweifelhaften Fällen das Interesse der Entwässerung über das Interesse der Bewässerung gestellt und die Ausführung der letzteren versagt werden.

§. 64.

Fortsetzung; Feststellung der Entschädigungen.

Ist die Ausführung des Unternehmens durch endgültige Entscheidung gesichert, so sind die für die Zwangseignungen zu leistenden Entschädigungen nach Vorschrift der Gesetze vom 4. Februar 1840 und 9. August 1861 zu ermitteln und festzustellen.

§. 65.

Genossenschaftliches Verhältniß der Unternehmer.

Die Eigentümer der durch die Anlage zu verbessernden Grundstücke bilden von dem Zeitpunkte an, wo die Ausführung des Unternehmens durch gültige Uebereinkunft oder durch endgültige Entscheidung gesichert ist, eine Genossenschaft.

Die Genossen haben, im Falle ihre Anzahl mehr als sechs beträgt, zum Zwecke der Besorgung ihrer Geschäfte aus ihrer Mitte einen Ausschuss zu wählen.

Der Ausschuss ist berechtigt, die Genossenschaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Er wählt zur Leitung der Geschäfte, sowie zum unmittelbaren Verkehre mit den Behörden und dritten Personen aus seiner Mitte einen Vorstand.

Zu den Fällen, in welchen die Genossenschaft die Zahl von sechs Theilnehmern nicht übersteigt, ist statt des Ausschusses und Vorstandes zu gleichem Zwecke ein Geschäftsführer zu wählen.

Das Ergebniß dieser Wahlen ist der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§. 66.

Fortsetzung. Statuten

Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, sowie ihre gesammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln.

Die Statuten und jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

§. 67.

Fortsetzung; Neuhinzutretende.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigentümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung auf die zweckmäßigste Weise hierdurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

§. 68.

Fortsetzung.

Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle eine gültige Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu werden vermag, von der betreffenden Verwaltungs-

behörde nach Anhörung der Beteiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

§. 69.

F o r t s e t z u n g.

Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstücks in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch die vorgängige Entrichtung der hierzu erforderlichen Kosten von Seiten der Hinzutretenden bedingt.

§. 70.

F o r t s e t z u n g; A u s s c h e i d u n g e i n z e l n e r G r u n d s t ü c k e.

Die Trennung einzelner, zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Mehrheit ist, abgesehen von dem Falle des §. 51 nur dann zulässig, wenn das auscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung auf die Dauer nicht erhält. Der Aus tretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungs-Kosten.

§. 71.

F o r t s e t z u n g.

Ist das Ausschneiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesamtanlage notwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden; doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausschneidenden Entschädigung zu leisten, deren Festsetzung nach Maßgabe des §. 68 erfolgt.

§. 72.

F o r t s e t z u n g; A u f l ö s u n g.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Dritttheilen der Theilnehmer beschlossen werden.

Die Stimmenmehrheit ist in diesem Falle und in den Fällen der beiden vorhergehenden §§. nach der Größe des betheiligten Grundbesizes zu bemessen.

§. 73.

A u s s c h u ß; W i e s e n v o r s t a n d s c h a f t.

Der gewählte Ausschuß der Genossenschaft bildet zugleich die Wiesenvorstandschafft in Ansehung der durch die Anlage zu bewässernden Wiesen.

§. 74.

O b l i e g e n h e i t e n d e s l e t z t e n.

Der Wiesenvorstandschafft liegt ob:

- 1) den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung, erforderlichen Falles unter Zuziehung besonderer Wiesenbauverständiger sowie anderweitiger Techniker, zu entwerfen.
- 2) eine Wiesenordnung im Einvernehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde festzusetzen, in dieser Wiesenordnung
 - a) das Bewässerungsverfahren zu bestimmen,
 - b) das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Kleinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse, zu regeln,
 - c) gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. zur Cassé der Genossenschaft anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Verwaltungsbehörde obliegt;
- 3) den Vollzug der Wiesenordnung, nöthigen Falles unter Aufstellung verpflichteter Wiesenaufseher, zu überwachen;
- 4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesamtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

§. 75.

Wiesenordnung.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber, nach Vernehmung von Sachverständigen, die betreffende Verwaltungsbehörde.

§. 76.

Vorschüsse für die zur Theilnahme Gezwungenen.

Die sämtlichen Kosten der Herstellung sowie der Unterhaltung der Anlage sind von den beteiligten Grundeigenthümern zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet das gütliche Uebereinkommen der Beteiligten, und wenn eine solche Verständigung nicht zu Stande kommt, die Verwaltungsbehörde nach Vernehmung der Beteiligten und auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.

Hierbei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücktheile und, wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen, ein erblicklicher

Unterschied besteht, auch hierauf mittelst Eintheilung der Grundstücke in Klassen Rücksicht zu nehmen.

Den durch Zwang zur Theilnahme an der Bewässerungsanlage beigezogenen Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, und bei welchen auch nicht das Gesetz vom 1. November 1855 (Ges.-Samml. 1855, S. 136), die Errichtung einer Landescreditcasse betreffend, Ausbülfe gewährt, hat die Genossenschaft den Kostenantheil oder den bezüglichen Neßbetrag gegen jährliche Verzinsung mit vier vom Hundert vorzuschießen.

Hierüber, sowie über die Frage, in welchen Fristen der geleistete Kostenvorschuß zurückzuerstatten sei, entscheidet im Mangel gültlichen Uebereinkommens die Verwaltungsbehörde.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schutze gegen das Wasser.

§. 77.

Entwässerung; analoge Anwendung von Vorschriften für Bewässerung.

Auch Behufs der Entwässerung kann der Eigenthümer des zu verbessernden Grundstücks verlangen, daß ihm gestattet werde, das auf oder in demselben sich sammelnde Wasser über oder durch fremde Grundstücke mittelst Vertiefung der Sohle, oder Erweiterung bereits vorhandener Wasserabzüge oder mittelst neuer Anlagen, als bedeckter oder unbedeckter Kanäle oder Röhren, bis zu einem passenden Abflusse zu leiten.

Auf diese Entwässerungen findet dasjenige analog Anwendung, was in den §§. 48—72 und 76 für Bewässerungen vorgeschrieben ist.

§. 78.

Erhaltung der Gräben.

Gräben zur Ableitung des Regen- oder Schneewassers aus Fluren oder Flussdistricten sind, sofern nicht etwas Anderes rechtmäßig festgesetzt oder hergebracht ist, von dem Eigenthümer der Grundstücke zu unterhalten, zu deren Vortheil sie gereichen.

§. 79.

Erhaltung der Wasserbetten und Ufer.

Die Wasserbetten, Behälter und Ufer aller Gewässer sind so herzustellen und zu erhalten.

halten, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen nicht gefährdet werden.

Auch Brücken- und sonstige Bauwerke, sowie Ruhungs-Anlagen an Flüssen und Bächen, müssen diesem Zwecke thunlichst entsprechend eingerichtet werden.

§. 80.

Erhaltung der Kanäle zc., Betretung der anliegenden Grundstücke; Schaufelschlag.

Kanäle, Mühlgräben und sonstige künstliche Wasserleitungen, sowie andere Anlagen, welche zur Benutzung oder Abhaltung des Wassers errichtet sind, wie Wehre, Schleusen, Dämme, Wassermauern, hat, sofern nicht rechtsbegründete Verpflichtungen Anderer vorliegen, der Eigentümer der Wasserleitung oder Anlage zu unterhalten und aufzuräumen.

Kann der Eigentümer der Wasserleitung oder der Anlage nicht ermittelt werden, so sind diejenigen Personen, welche aus der Wasserleitung oder Anlage Nutzen ziehen, zur Unterhaltung und Aufräumung nach Verhältnis der Nutzungen verpflichtet.

Die Anlieger müssen demjenigen, welcher die Wasserleitung oder Anlage zu unterhalten und aufzuräumen hat, das notwendige Betreten ihrer Grundstücke gestatten, auch den Schaufelschlag, sowie das beim Aufräumen ausgeworfene Eis in der herkömmlichen Weise aufnehmen. Die Fortschaffung des Schaufelschlages muß auf Verlangen des Besitzers des beteiligten Grundstücks von Demjenigen geschehen, welcher die Wasserleitung oder Anlage zu unterhalten und aufzuräumen hat. Auf Antrag des Anliegers kann ihm dazu von der Polizeibehörde eine angemessene Frist gesetzt werden.

§. 81.

Reinigung des Flußbettes; Verpflichtete.

Die Reinigung des Bettes eines nicht im Privateigenthum befindlichen Gewässers von den Hindernissen eines entsprechenden Wasserlaufs, z. B. Steinen, Kiebbänken, Schlammhäufungen, Alluvionen, versunkenen Baumstämmen zc. liegt, sofern nicht auf Grund wohlverordener Rechte Verpflichtungen Dritter Platz greifen und der Fall nicht den Bestimmungen des §. 85 unterliegt, da, wo Stauberechtigte vorhanden sind, diesem und zwar soweit, als der Ausräum von Einfluß ist, und nach Befinden mit einem Theile der Verwaltungsbehörde zu bemessenden Beiträge der anliegenden Grundstücksbesitzer, da wo Stauberechtigte nicht in Betracht kommen, den Besitzern der Ufergrundstücke gemeinschaftlich ob.

Das Leistungs-Verhältnis richtet sich im letzteren Falle nach der Länge der Ufergrenzen. Die in §. 80 abin. 3 enthaltenen Bestimmungen greifen auch hier Platz.

§. 82.

Besondere Vorschriften für Mühlen.

Die Mühlenbesitzer sind verpflichtet, das an ihren Wehren sich ansammelnde und festsetzende Eis zu entfernen, um ein außergewöhnliches Anstauen von Eis und Wasser zu verhüten.

§. 83.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Flöße.

In denjenigen Gewässern, in welchen die Flöße ausgeübt wird, ist es, sofern nicht rechtmäßig etwas Anderes besteht, Sache des Inhabers des Flößregals, das Wasserbett von den in §. 81 bezeichneten Hindernissen soweit frei zu erhalten, als dieses zum Zwecke der Ausübung der Flöße nothwendig ist.

Für Schäden, welche bei Ausübung der Flöße zugefügt werden, ist Ersatz nur insoweit zu leisten, als sie nicht natürliche Folge des ordnungsmäßigen Betriebs der Flößerei, sondern durch Verschulden der Flößer entstanden sind. Die Ersatzpflicht trifft zunächst denjenigen, für welchen die Flößerei betrieben wird (Flößherr).

§. 84.

Freihaltung der Ufer.

Jedem Ufereigenthümer liegt die Pflicht ob, sein Ufergrundstück von allen Hindernissen des Wasserlaufs frei zu erhalten.

§. 85.

Sonstige Wasserschuhmaßregeln; Verpflichtung dazu; Kostenbeitrag.

Die Ergreifung aller sonstigen Maßregeln an den im §. 81 bezeichneten Gewässern zum Schutz der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke oder Anlagen gegen Wasserschaden oder zur Beseitigung bereits eingetretenen Schadens liegt den Eigenthümern der bedrohten oder beschädigten Grundstücke oder Anlagen ob. Insoweit sie nicht bloß zum Schutz eines einzelnen bereits beschädigten oder mit Schaden bedrohten Grundstücks erforderlich und bestimmt sind, sind zu denselben die Eigenthümer aller derjenigen Grundstücke oder Anlagen verpflichtet, zu deren Schutz sie dienen sollen, und es ist jeder derselben berechtigt, sie zu beantragen.

Das Kostenverhältniß wird nach dem Grade der Gefahr für die beteiligten Grundstücke oder Anlagen, mit Rücksicht auf Größe, Beschaffenheit, Güte und Werth derselben, im Verwaltungswege festgestellt.

Die Feststellung der Beitragsquote jedes Beteiligten muß, soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt, vor Beginn der Schutzarbeiten erfolgt sein.

§. 86.

F o r t s e t z u n g.

Maßregeln zum Schutze von Dittschaften gegen Ueberschwemmungen, z. B. Damm- oder Deichbauten, Correction der Strombahn zu diesem Zwecke liegen, sofern nichts Anderes rechtdgültig bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden, bezüglich in Gemeinschaft mit den übrigen Betheiligten (§. 85 alin. 2), ob. Cf. §. 106.

§. 87.

Fortsetzung; insbesondere bei Verlegung des Flußbettes.

Ist einem fließenden Gewässer ein neues Bett angewiesen worden, so sind diejenigen Betheiligten, in deren Interesse die Verlegung des Flußbettes erfolgt ist, verbunden, das neue Flußbett von dem Zeitpunkte ab, mit welchem, nach dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde, der fragliche Bau als vollendet anzusehen ist, mindestens 6 Jahre hindurch auf ihre Kosten vorschriftsmäßig zu erhalten und zu besetzen. Sofort mit Ablauf dieser Frist geht die Unterhaltungspflicht auf die Eigenthümer der an die neuen Ufer unmittelbar angrenzenden Grundstücke und Anlagen über, es wäre denn, daß sie alobald der Verwaltungsbehörde die ungenügende Befestigung der Ufer nachzuweisen vermöchten. In diesem Falle hat die Verwaltungsbehörde, nach Beseitigung der Mängel durch die Verpflichteten, den Zeitpunkt des Ueberganges der Unterhaltungspflicht zu bestimmen.

§. 88.

Kostenbeitrag aus der Staatscasse.

Wenn Wasserschutzmäßregeln der in §. 85 ff. bezeichneten Art eine unverhältnißmäßige Belastung der Verpflichteten herbeiführen würden, oder wenn sie dazu dienen, um einer bedeutenden allgemeinen Gefahr zu begegnen, oder einen wichtigen Landes- culturzweck zu erreichen, bleibt es dem Ermessen der Staatsregierung überlassen, Unterstützungbeiträge aus der Staatscasse zu gewähren.

§. 89.

Abänderung von Wasseranlagen.

Wird durch die Höhe oder sonstige Einrichtung der im §. 80 bezeichneten Anlagen erheblicher Wasserschaden an fremdem Eigenthum veranlaßt, so sind die Eigenthümer der Anlagen zur Abänderung derselben, namentlich auch zur Anlegung von Grundabläffen (cf. §. 90) verbunden. Besteht die schädliche Anlage auf Grund einer Berechtigung oder des Herkommens, oder ist die Nothwendigkeit des Umbaues erst durch eine

vom Eigenthümer nicht veranlaßte technische Veränderung des Gewässerlaufs herbeigeführt worden, so sind die Kosten der Abänderung von den Eigenthümern derjenigen Grundstücke und Anlagen zu ersehen, zu deren Schutz der Bau vorgenommen werden muß. Sind die obigen Voraussetzungen nicht vorhanden, so sind die erwähnten Kosten von dem Eigenthümer der schädlichen Anlage zu tragen.

§. 90.

Grundablässe der Wehre.

Wehre, welche neu angelegt oder umgebaut werden, sind mit einer Vorrichtung zu versehen, durch welche es möglich wird, das Wasser bis auf den Grund abzulassen. (Vgl. jedoch §. 189.)

§. 91.

Regen- und Schneewasser.

Regen- und Schneewasser, welches dem fließenden Gewässer Gerölle zuführt und dadurch schädlich wird, ist von den Gemeinden, durch deren Bemerkung es fließt, wo thunlich, mittelst angebrachten Flechtwerks, Anlegung von Cascaden, Rechen u. oder auf sonstige Weise unschädlich zu machen.

Ergießt sich das Regen- und Schneewasser über Grundeigenthum, welches zu keinem Gemeindeverbande gehört, so liegt dieselbe Verbindlichkeit dem Grundeigenthümer ob.

§. 92.

Verlegen schädlicher Wege.

Wege, welche den Ufern fließender Gewässer schädlich sind, müssen verlegt werden.

§. 93.

Wasserschutzbauten im öffentlichen Interesse.

Wasserschutzbauten, der in den §§. 78—92 bezeichneten Art anzuordnen, sind die Verwaltungsbehörden eben so ermächtigt als verpflichtet, sofern es das allgemeine Wohl erheischt.

Es ist sodann das in den folgenden Paragraphen geordnete Verfahren einzuschlagen.

§. 94.

Verfahren dabei.

Die Entscheidung über die Art und Zeit der Ausführung des Baues, über die Feststellung und Vertheilung der erforderlichen Kosten ist zunächst der eigenen Ermägung und Vereinbarung der Betheiligten zu überlassen. Solche Vereinbarungen

unterliegen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde und sind nach erfolgter Genehmigung in ihrer Wirkung einer endgültigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde gleichzuachten. Wird aber eine zweckentsprechende Ausführung bezüglich Vereinbarung unter den Beteiligten innerhalb einer denselben zu bestimmenden angemessenen Frist nicht nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde nach gehöriger Erörterung über die Art und Zeit der Ausführung des Baues bezüglich über die Kostenvertheilung zu entscheiden.

Die Eigentümer der durch den Bau zu verbessernden Grundstücke bilden eine Genossenschaft, auf welche die oben in den §§. 65, 66, 72 getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden.

§. 95.

Entscheidung über die Kostenbeträge.

Erweisen sich die ursprünglich festgestellten Kostenbeträge bei der Ausführung als ungenügend, so ist wegen der Deckung des Fehlenden, nach Maßgabe der früheren Kostenrepartition, Entscheidung zu geben.

§. 96.

Vorschüsse aus der Staatscasse.

Sind die auf dem Wege der Bereinigung oder der endgültigen Entscheidung repartirten Beiträge von den Beteiligten nicht sofort beizubringen, so können dieselben, im Fall es die Dringlichkeit des Baues erfordert, aus der Hauptlandescasse vorgeschossen und von den Zahlungspflichtigen mittelst des im §. 77 der Executionordnung geordneten abgekürzten Hilfsverfahrens alsobald wieder beigezogen werden (§. 99).

§. 97.

Entziehung der Verbindlichkeit durch Dereliction.

Durch das Aufgeben (die Dereliction) eines Grundstücks oder einer Anlage kann sich der Eigentümer einer auf dem Grunde des gegenwärtigen Geschehens erwachsenen oder ihm bevorstehenden Verbindlichkeit nur dann entziehen, wenn er spätestens 8 Tage nach Eröffnung der in Gemäßheit des §. 94 erteilten Entscheidung über den Kostenpunkt bei den zuständigen Gerichten der belegen Sache die Dereliction erklärt hat.

Die Rechtsbeständigkeit einer solchen Dereliction ist von einem Genehmigungsdecret des Gerichts der belegen Sache, welches kostenfrei darüber zu verhandeln und das Decret kostenfrei auszufertigen hat, abhängig.

Das Genehmigungsdecret soll, wenn keine sonstigen Rechtsgründe demselben entgegenstehen, nicht verweigert werden, wenn von dem Eigentümer beehreimgt werden

kann, daß ihm in Bezug auf die aufzugebende Bestimmung die Anweisung oder Aufforderung zur alleinigen oder theilweisen Ausführung von Wasserschutzbauten oder Arbeiten mit Einschluß der Entscheidung über den Kostenpunkt, von der betreffenden Verwaltungsbehörde noch nicht, oder wenigstens erst acht Tage vorher ertheilt worden ist.

Die so aufgegebenen Grundstücke gehen mit der darauf ruhenden Baupflicht in das Eigenthum der Besitzer der zunächst angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis der Größe der letzteren über.

Theilweise Dereliction eines Ufergrundstücks ist unstatthaft.

Ortsgemeinden dürfen Ufergrundstücke nicht aufgeben.

§. 98.

Zwangsentziehung; Fischerei- und andere Nutzungs-Berechtigte.

Zur Ausführung von Wasserschutzbauten jeder Art ist Zwangsentziehung von Grundeigenthum in Gemäßheit der Verfassung vom 24. Februar 1860 und 9. August 1861 zulässig.

Die Fischereiberechtigten haben bei unternommenen Schutzarbeiten und Bauten in und an Gewässern keinen Anspruch auf eine Entschädigung; sobald jedoch das Verlassen des alten Flußbettes nöthig wird, erhalten dieselben als Entschädigung dafür die Fischereierechtigkeit in dem neuen Flußbette.

Anderer Nutzungsberechtigte können wegen des durch den Bau veranlaßten zeitweisen Stillstandes von Wasserbenutzungs-Anstalten, Schadloshaltung von denjenigen, zu deren Nutzen die Bauarbeiten unternommen werden, nur dann beanspruchen, wenn dergleichen Wasserbenutzungs-Anstalten bereits bei Erlassung dieses Gesetzes vorhanden waren und der Stillstand in einem Jahre länger als 14 Tage angehalten hat. Die zu gewährende Entschädigung wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde bestimmt.

Privatrechte, welche bezüglich dieser Schadloshaltung besonders erworben sind, bleiben vorbehalten.

§. 99.

Ausführung der Wasserschutzbauten.

Die Ausführung angeordneter oder genehmigter Wasserschutzbauten geschieht der Regel nach unter Leitung der dazu bestimmten Baubeamten und unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde. Zur Bestreitung der Kosten der Vor- und Hauptarbeiten können von den Zahlungspflichtigen angemessene Vorschüsse eingefordert und eingehoben werden (§. 96).

Die Ausführung solcher Wasserschutzbauten, bei welchen keine technischen Schwierigkeiten sich darbieten, kann jedoch den Betheiligten überlassen werden.

Im letzteren Falle muß nach Beendigung des Baues eine Revision desselben durch einen von der Verwaltungsbehörde zu beauftragenden Baubeamten, sowie die Abstellung der dabei etwa vorgefundenen Mängel erfolgen.

Die Verwaltungsbehörde kann die Ausführung genehmigter oder angeordneter Wasserschutzbauten im Falle der Saumseligkeit oder Widerseßlichkeit der dazu Verpflichteten auf deren Kosten (§. 96) unmittelbar veranlassen.

§. 100.

Besichtigungen von der Verwaltungsbehörde.

Von Zeit zu Zeit sind Besichtigungen und Untersuchungen der fließenden Gewässer und ihrer Ufer von der Verwaltungsbehörde anzuordnen.

§. 101.

Mafregeln bei Nothständen.

Wenn zu augenblicklicher Verhütung großer Gefahr durch Damnbrüche oder Ueberschwemmungen aus anderer Veranlassung schleunige Mafregeln ergriffen werden müssen, ist die Verwaltungsbehörde oder wenn diese am Orte der Gefahr nicht anwesend ist, der Vorstand des bedrohten Gemeindebezirks befugt, die erforderliche Hülfleistung auch in benachbarten Orten auszusprechen.

Solche Hülfleistungen sind nach ihrem Geldwerthe von den Verwaltungsbehörden festzustellen und auf Verlangen aus den Gemeindecassen der bedrohten Ortschaften zu vergüten.

§. 102.

Obliegenheiten der Ortsvorstände.

Die Ortsvorstände, an welche das Ausschreiben ergangen ist (§. 101), haben bei 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. bis 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. Strafe für die verlangten Spann- und Handdienste Sorge zu tragen. Die Vorenthaltung der Hülfleistung ist an dem ausbleibenden Handarbeiter mit 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr., an dem Besitzer eines ein-spännigen Fuhrwerks mit 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr., und an dem eines zweispännigen Fuhrwerks mit 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit entsprechender Gefängnißstrafe für jeden versäumten Tag zu ahnden.

Vierter Abschnitt.

Von den zuständigen Behörden.

§. 103.

Competenz der Verwaltungsbehörde.

Wo das gegenwärtige Gesetz die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde auspricht, ist dasjenige Landrathsdamt gemeint, in dessen Bezirke sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll.

Bei Anlagen, die sich über mehr als einen Landrathsdamtsbezirk erstrecken, hat das Ministerium eines der betheiligten Landrathsdämter als das zuständige zu bezeichnen.

§. 104.

Fortsetzung.

Die nach §. 103 zuständige Behörde ist auch für die zum Behuf der Anlage in Anspruch genommene Zwangsenteignung zuständig.

§. 105.

Zuziehung von Sachverständigen.

Wo die Zuziehung von Sachverständigen sich nöthig macht, hat, sofern die Parteien über deren Person und Zahl sich nicht vereinigen, die zuständige Verwaltungsbehörde die ersteren zu ernennen. Die Sachverständigen werden, wo nöthig, von dieser Behörde verpflichtet.

In Enteignungsfällen verbleibt es bezüglich der Sachverständigen bei den Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 5. Februar 1840 in Verbindung mit §. 3 des Gesetzes vom 9. August 1861.

§. 106.

Zuständigkeit der Behörden für Grundstücks-Zusammenlegung.

Rücksichtlich derjenigen Be- und Entwässerungs-Anlagen und Wasserbett-Regulirungen oder Verlegungen, welche im Zusammenhange mit einer Grundstücks-Zusammenlegung vorgenommen werden, und für die damit verbundenen Enteignungen bleiben für alle Instanzen die Behörden zuständig, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1856 (W. S. 1856, S. 45) zuständig sind.

§. 107.

Ausschluß des Rechtswegs; Entschädigung der Verletzten.

Wegen eine von der zuständigen Behörde auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ertheilte Erlaubniß findet die Betretung des Rechtswegs überhaupt nicht Statt.

Zürich. Schw. Rudolff. Gesetzsamml. XXIX.



Dagegen bleibt Dritten, welche durch solche Erlaubniß in ihren Privatrechten verletzt zu sein glauben, die Verfolgung etwaiger Ansprüche auf Entschädigung (vgl. auch §. 34) im Rechtswege gegen Diejenigen vorbehalten, zu deren Gunsten die Erlaubniß ertheilt worden ist.

§. 108.

Verweisung auf den Rechtsweg.

Ist eine Streitigkeit, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf den Rechtsweg zu verweisen ist von der Art, daß das streitige Recht für die Zulässigkeit eines Unternehmens bedingend erscheint, so ist die weitere Verhandlung wegen des Unternehmens von der Verwaltungsbehörde bis zur Erledigung des Rechtsstreites auszusetzen. Die Verweisung auf den Rechtsweg ist durch ein Decret der Verwaltungsbehörde auszusprechen, worin dem angeblich Berechtigten zugleich angegeben wird, daß er bei Verlust seines Anspruchs das behauptete Recht binnen 30 Tagen, von Eröffnung des Decrets an, mittelst rechtlicher Klage geltend zu machen habe. Ist der Einspruch, welcher den Rechtsstreit veranlaßt, nicht dieser Art, so hat die Verwaltungsbehörde die gedachte Verhandlung zu Ende zu führen, bei etwaiger Genehmigung des Unternehmens aber darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über das streitige Recht nicht vorgegriffen werde.

§. 109.

Fortsetzung.

Mafregeln in Bezug auf das Wasser, welche von der Verwaltungsbehörde im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet werden, können durch privatrechtlichen Einspruch nicht aufgehalten werden, es findet daher auf dieselben die Bestimmung im ersten Satze des §. 108 keine Anwendung.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen:

- a) über die Frage der Nothwendigkeit einer von der Verwaltungsbehörde angeordneten derartigen Mafregel,
- b) darüber, in welcher Art, zu welcher Zeit, unter welchen sonstigen Modalitäten und mit welchen Kosten dieselbe auszuführen sei.

§. 110.

Rechtsmittel; Verfahren dabei.

Gegen die Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden ist Recurs an die vorgesehene Stelle zulässig.

Die Einwendung dieses Rechtsmittels muß bei Verlust desselben binnen 10 Tagen von Zeit der Eröffnung des angegriffenen Beschlusses an (den Tag der Eröffnung nicht mit gerechnet) entweder mündlich oder schriftlich, letzteren Falles unter Beifügung eines Duplicats der Eingabe, bei derjenigen Behörde erfolgen, welche die angefochtene Entscheidung erteilt hat.

Dem Recurrenten ist, wenn er bei Einlegung der Berufung die weitere Ausföhrung derselben sich vorbehalten hat, hierzu eine 14 tägige Frist, vom Tage der Einlegung an gerechnet, offen zu lassen und das Duplicat der etwa eingehenden Schrift dem Gegentheil zur Gegenanföhrung binnen gleicher Frist zugustellen. Die Recurabehörde kann, wenn sie solches für angemessen erachtet, vor der anderweiten Entscheidung fernere Erörterungen anordnen, auch zu diesem Zwecke Localbesichtigung an Ort und Stelle abhalten.

§. 111.

Beschwerdeföhrung.

Etwaige Beschwerden über Verzögerung, ungeschickliches Verfahren der bei dem Geschäfte thätig gewesenen Behörden und Personen, gehören vor die Unterbehörde, soweit sie die von derselben zugezogenen Personen, z. B. Sachverständige betreffen.

Beschwerden über die Unterbehörden sind bei der vorgesehten Stelle anzubringen. (Vergl. jedoch §. 106).

§. 112.

Sportelfreiheit; Ausnahmen.

Zu den die Ausführung dieses Gesetzes betreffenden Angelegenheiten ist von den zuständigen Verwaltungsbehörden sportel- und gebührenfrei zu verfahren, während die erwachsenen Separatgebühren und Verläge von den Unternehmern, bezüglich von den Baupflichtigen zu tragen sind.

Die Kosten und Verläge der Baubeamten und anderen Techniker unterliegen der Prüfung und Feststellung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Die Interessenten haben auf Verlangen von Zeit zu Zeit angemessene, von der Verwaltungsbehörde zu bestimmende Vorschüsse zur Bestreitung der Verläge zu leisten.

Die im §. 6 des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges.-Samml. 1859, S. 27) vorgesehrene Sportelpflichtigkeit findet namentlich auch Anwendung

- a) auf die durch unbegründete Anträge oder verschuldete Versäumnisse herbeigeföhrten Weiterungen,

- b) auf abgewiesene Berufungen,
- c) auf die auf den Rechtsweg verwiesenen Streitigkeiten,
- d) auf die durch Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes veranlaßten Schritte.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen und Schluß.

§. 113.

S t r a f e n .

In eine Geldstrafe bis zu 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thalern verfällt:

- 1) wer an einem andern als dem polizeilich bestimmten Orte ein Gewässer zu den im §. 30 bezeichneten Gewerbe- und Wirtschaftszwecken gebraucht, oder wer polizeilich verbotene Uferwege benutz;
- 2) wer Steine, Sand, Erde, Bäume, Schutt und andere feste Körper ohne Erlaubniß der Polizei einlegt, einwirft u.;
- 3) wer ihm gehörige Bäume, Gebüsch und andere Gewächse, welche sich in dem Bette eines fließenden Gewässers oder an dessen Ufer befinden und deren Entfernung polizeilich angeordnet worden ist, nicht entfernt;
- 4) wer das polizeilich angeordnete sonstige Aufräumen, ingleichen Aufheisen eines Gewässers unterläßt.

§. 114.

F o r t s e t z u n g .

Mit einer Strafe bis zu 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thalern ist zu belegen:

- 1) wer ihm gehörige Bäume, welche in Folge eines Naturereignisses in den Strom gestürzt sind, nicht innerhalb 24 Stunden nach erhaltener polizeilicher Anweisung daraus entfernt, sofern er nicht die Unthunlichkeit nachzuweisen vermag;
- 2) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde in der Nähe der Ufer, oder überhaupt an Stellen, welche gegen das Wasser geschützt werden sollen, Erde, Kies oder Sand gräbt, Rasen schält oder Steine bricht;
- 3) wer Rasenplätze, Wiesen u., welche unmittelbar an fließenden Gewässern liegen und der Uferüberschwemmung ausgesetzt sind, umackert.

§. 115.

Fortsetzung.

Einer Geldstrafe bis zu 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thalern unterliegt:

- 1) wer in oder an fließenden Gewässern Schutz- oder Nutzungsbauten (z. B. Wehr- oder Stau-Vorrichtungen, welche der Genehmigung der Verwaltungsbehörden bedürfen, ohne solche unternimmt;
- 2) wer ein Wehr eigenmächtig erhöht oder verändert, eigenmächtig Bretter zur Erhöhung der Wasserflauung auf dasselbe aufsetzt, einen Mark- oder Sickerspahl auszieht, verrückt, oder sonst verändert, vorbehältlich criminelles Bestrafung;
- 3) wer die auf Anordnung einer zuständigen Behörde zum Schutze gegen das Wasser gemachten Anpflanzungen durch Behüten oder auf andere Weise, ingleichen wer die deshalb hergerichteten Gräben durch Betreiben mit Viehheerden verlegt, oder die zum Wasserbau gehörigen Maschinen und Gerätschaften beschädigt, vorbehältlich criminelles Bestrafung und des Schadenersatzes;
- 4) wer es unterläßt, seine Grundablässe oder Wehrschleusen bei andringendem Hochwasser aufzuziehen;
- 5) wer unterirdische Wasserleitungen beschädigt.

§. 116.

Fortsetzung.

Wo in diesem Gesetze eine Handhabung angeordnet oder verboten ist, ohne daß zugleich für die Uebertretung eine Strafe angedroht wurde, kann von der Verwaltungsbehörde eine Strafe bis zu 35 Fl. = 20 Thlr. für den einzelnen Uebertretungsfall angedroht und gegen den Schuldigen verhängt werden.

§. 117.

Anzeige-Pflicht.

Die Anzeigen der Vergehen gegen dieses Gesetz liegt sowohl den für den Wasserbau angestellten Officianten, als auch dem gesammten Polizei-Aufsichts-Personal, namentlich den Wendarmen, Gemeindedienern und Flurschüben ob.

§. 118.

Strafverwandlung.

Kann die Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigebraucht werden, so ist sie nach gesetzlichen Verhältnissen in Gefängniß zu verwandeln.

§. 119.

Beseitigung der Wirkung der Uebertretung.

In allen Fällen, in welchen nach diesem Gesetze eine polizeiliche Verbindlichkeit, sei es zu einer Handlung oder zu einer Unterlassung, besteht, hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jede Uebertretung auch die rechtliche Folge, daß die Wirkung der Handlung auf Kosten des Schuldigen im Polizeibeuge beseitigt, bezüglich die unterlassene Arbeit im Polizeibeuge hergestellt und in beiden Fällen der Betrag der Kosten vom Pflchtigen nach Maßgabe des §. 40 beigezogen wird.

§. 120.

Schluß; Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle mit diesem Gesetze nicht in Einklang stehenden Bestimmungen über die Gegenstände desselben, insbesondere auch das Reglement wegen des Wasser- und Uferbaues vom 26. Mai 1824 (Beilage zum Wochenblatt von 1824, 37. Stück) werden hiermit aufgehoben.

§. 121.

Beginn der Gesetzeskraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Mudolsstadt, den 7. Februar 1868.

(L. S.)

Albert, K. v. S.

v. Vertrab. v. Kettelbödt.

Inhalts- Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten am Wasser im Allgemeinen.

I. Geschlossenes Wasser.

- §. 1. Eigenthum an demselben.
- §. 2. Quell-, Teich- und Brunnenwasser.
- §. 3. Wasserbenutzung bei Nothständen.

II. Fließendes Wasser.

- 1) Abflüsse des geschlossenen Wassers; Regen-, Schnee- und Canalwasser.
- §. 4. Befugnisse hinsichtlich der Abflüsse und der Anlegung von Brunnen.
- §. 5. Nachbarrechtliche Bestimmungen.
- §. 6. Canalwasser.
- §. 7. Abweichung durch Vertrag und Verjährung.
- §. 8. Enteignung des Wassers in den Fällen der §§. 5 und 7.
- §. 9. Kompetenzvorschriften.

2) Flüsse und Bäche.

- §. 10. Wohlerworbene Rechte.
- §. 11. Rechte der Anlinger und Hinterlieger.
- §. 12. Gemeingebrauch.
- §. 13. Benutzung bei Nothständen.
- §. 14. Beschränkung bei Nothständen.
- §. 15. Provisorische Anordnungen.
- §. 16. Rechte der gegenüberliegenden Uferbesitzer.
- §. 17. Allgemeine Voraussetzungen für die Wassernutzung.
- §. 18. Zurücksührung des benutzten Wassers.
- §. 19. Rechte der Hinterlieger.
- §. 20. Abtretung von Wassernutzungsrechten wegen Nichtgebrauch.
- §. 21. Concurrenz von Ansprüchen auf Wassernutzung.
- §. 22. Fischerei.
- §. 23. Flußbett; Berechtigungen der Ufereigenthümer.

- §. 24. Inseln. Zeitweise Ueberschwemmung und Austrocknung.
- §. 25. Alluvionen und abgerissene Uferstücke.
- §. 26. Anordnungen zur Erhaltung der Flugslinie.
- §. 27. Verlassene Flussstellen in Folge eines Kunstbaues.
- §. 28. Verbot schädlicher Abänderungen durch Anlagen.
- §. 29. Competenz der Verwaltungs- Behörden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benutzung des Wassers zu besonderen Zwecken.

- §. 30. Insbesondere über schädliche Veränderungen des Wassers und der Ufer.
- §. 31. Fische.
- §. 32. Halten von Fahren.
- §. 33. Behördliche Genehmigung bei Triebwerken.
- §. 34. Verfahren bei der Genehmigung; Erlöschen und Folgen derselben; Kosten.
- §. 35. Fortsetzung.
- §. 36. Fortsetzung; Revision der Wasserwerke.
- §. 37. Beurtheilung von Uebelständen nach der Genehmigung.
- §. 38. Rückwirkende Kraft.
- §. 39. Herstellung von Wasserhöhenmaßen.
- §. 40. Wasserverwendung bei Wassernutzungs-Anlagen; Gefährdung der Anlieger.
- §. 41. Zwangseinteignung.
- §. 42. Benutzung fremder Ufer zum Anschluß von Stauwerken.
- §. 43. Fortsetzung.
- §. 44. Competenz der Justizbehörden.
- §. 45. Benutzung des Wassers stillstehender Triebwerke zur Bewässerung.
- §. 46. Allwöchige Benutzung hierzu.
- §. 47. Beitragspflicht der Besitzer der Bewässerungs-Anlagen.
- §. 48. Zwangseinteignung zu Gunsten derartiger Anlagen; Wasserleitungs- Servituten.
- §§. 49. 50. Zwang zur aktiven Theilnahme; Abtretungsrecht der Gezwungenen.
- §§. 51—53. Fortsetzung; Rücktritt und Entschädigungsrecht der Gezwungenen.
- §§. 54. 55. Fortsetzung; Entziehung der Entwässerungsfähigkeit; Versumpfung oder Ueberschwemmung.
- §§. 56. 57. 58. Verfahren bei Herstellung solcher Anlagen.
- §. 59. Fortsetzung; öffentliche Bekanntmachung.
- §§. 60. 61. Fortsetzung; Verhandlungstermin.
- §§. 62. 63. Fortsetzung; Entscheidung.
- §. 64. Fortsetzung; Feststellung der Entschädigungen.
- §. 65. Genossenschaftliches Verhältniß der Unternehmer.
- §. 66. Fortsetzung; Statuten.

- §§. 67—69. Fortsetzung; Neuhinzutretende.
 §§. 70. 71. Fortsetzung; Ausscheidung einzelner Grundstücke.
 §. 72. Fortsetzung; Auflösung.
 §. 73. Ausschuß; Wiesenvorstandschafft.
 §. 74. Obliegenheiten des letzteren.
 §. 75. Wiesenordnung.
 §. 76. Vorschüsse für die zur Theilnahme Gezwungenen; Hypotheken-Eintragung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schutze gegen das Wasser.

- §. 77. Entwässerung; analoge Anwendung von Vorschriften für Bewässerung.
 §. 78. Erhaltung der Gräben.
 §. 79. Erhaltung der Wasserbetten und Ufer.
 §. 80. Erhaltung der Kanäle u.; Betreten der anliegenden Grundstücke; Schauschlag.
 §. 81. Reinigung des Flußbettes; Verpflichtete.
 §. 82. Besondere Vorschriften für Mühlen.
 §. 83. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Fische.
 §. 84. Freihaltung der Ufer.
 §§. 85. 86. Sonstige Wasserschutzmahregeln; Verpflichtung dazu; Kostenbeitrag.
 §. 87. Fortsetzung; insbesondere bei Verlegung des Flußbettes.
 §. 88. Kostenbeitrag aus der Staatscasse.
 §. 89. Abänderung von Wasseranlagen.
 §. 90. Grundablässe der Wehre.
 §. 91. Regen- und Schneewasser.
 §. 92. Verlegen schädlicher Wege.
 §. 93. Wasserschutzbauten im öffentlichen Interesse.
 §. 94. Verfahren dabei.
 §. 95. Entscheidung über die Kostenbeträge.
 §. 96. Vorschüsse aus der Staatscasse.
 §. 97. Entziehung der Verbindlichkeit durch Dereliction.
 §. 98. Zwangseignung; Fischelei und andere Nutzungsberechtigte.
 §. 99. Ausführung der Wasserschutzbauten.
 §. 100. Befähigungen von der Verwaltungsbehörde.
 §. 101. Maßregeln bei Nothständen.
 §. 102. Obliegenheiten der Ortsvorstände.

Härzl. Schw. Rudolff. Gesefsamml. XXIX.

27

Vierter Abschnitt.

Von den zuständigen Behörden.

- §§. 103. 104. Kompetenz der Verwaltungsbehörde.
- §. 105. Zuziehung von Sachverständigen.
- §. 106. Zuständigkeit der Behörden für Grundstücks-Zusammenlegung.
- §. 107. Ausschluß des Rechtswegs; Entschädigung der Verletzten.
- §§. 108. 109. Verweisung auf den Rechtsweg.
- §. 110. Rechtsmittel; Verfahren dabei.
- §. 111. Beschwerdeführung.
- §. 112. Spottelfreiheit; Ausnahmen.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen und Schluß.

- §§. 113 — 116. Strafen.
- §. 117. Anzeigepflicht.
- §. 118. Strafverwandlung.
- §. 119. Beseitigung der Wirkung der Uebertretung.
- §. 120. Schluß. Aufhebung älterer Bestimmungen.
- §. 121. Beginn der Gesetzeskraft.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1868.

N XX. Verordnung

vom 14. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 16. März 1855 wegen Abänderung des Jagdgesetzes und der Verordnung vom 21. August 1861 wegen Einführung von Tagesjagdpässen an Ausländer.

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und mit Zustimmung des Landtags verordnen Wir hiermit Folgendes:

§. 1.

Vom 1. Januar 1868 ab ist für jeden Jagdpas, welcher fortan **vom Tage der Ausfertigung ab ein ganzes Jahr hindurch** Gültigkeit hat, und zwar sofort bei der Aushändigung eine Abgabe von 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. zu entrichten.

§. 2.

Die Gebühr für einen Tagesjagdpas wird auf 52 Kr. 4 Hell. = 15 Sgr. erhöht.

§. 3.

Die Verordnung vom 16. März 1855 wegen Abänderung des Jagdgesetzes (Ges.-Samml. 1855, S. 67) §. 3, alin. 1 und die Verordnung vom 21. August 1861 wegen Einführung von Tagesjagdpässen an Ausländer (Ges.-Samml. 1861, S. 131) werden hiernach abgeändert.

Rudolstadt, den 14. Februar 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Vertrat.

Nr. XXI. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 17. Februar 1868, die Aufstellung von Locomobilen betreffend.

Zu Folge gemachter Erfahrungen verordnen Wir folgende Zusätze zur Instruction vom 12. Sept. 1866, die Aufstellung von Locomobilen betr. (Wef.-Samml. de 1866, S. 114):

Locomobilen, welche unter freiem Himmel arbeiten, dürfen unter folgenden Bedingungen bis zu einer Entfernung von 20 Fuß von feuersicher gedeckten Gebäuden aufgestellt werden:

- 1) der Heschkasten ist verschlossen zu halten und mit Wasser zu füllen;
- 2) im Schornstein der Locomobile müssen 2 Funkenfänger angebracht sein;
- 3) neben der Locomobile ist eine Feuerspritze mit genügendem Wasservorrath und 2 Eimern aufzustellen;
- 4) während der Nacht ist die Locomobile zu bewachen.

Im Betreff der Entfernung von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden verbleibt es bei der Instruction vom 12. September 1866.

Hudolstadt, den 17. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
v. Vertraub.

Nr. XXII. Gesetz

vom 20. Febr. 1868, die Entrichtung einer Abgabe von Hundcn betreffend.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1869 ab ist für jeden Hund, welcher über 6 Wochen alt ist, eine jährliche Abgabe von 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. zu entrichten, von welcher ein

Drittheil (1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.) in die Staatscasse, ein Drittheil in die Waisencasse des betreffenden Landestheils, das dritte Drittheil in die Gemeindecasse fließt.

Von Kettenhunden und Hundten, welche in hinlänglich umfriedigten Räumten gehalten werden, ist nur die Hälfte der Abgabe zu entrichten.

Ueberall da, wo die Gemeindeabgabe beim Erscheinen dieses Gesetzes eine höhere war, bleibt dieselbe in dem bisherigen Umfange bestehen, so daß die Gesamtabgabe von 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bezüglich 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr sich um den Betrag erhöht, um welchen die Gemeindeabgabe die Summe von 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bezüglich 35 Kr. = 10 Sgr. übersteigt.

§. 2.

Die Abgabe ist praenumerando und zwar spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres, jedenfalls aber innerhalb 14 Tagen nach Anschaffung des Hundes, oder nachdem derselbe 6 Wochen alt geworden ist, an die Gemeindebehörde zu zahlen.

§. 3.

Für diejenigen Hunde, welche in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres angeschafft oder 6 Wochen alt werden, ist für das laufende Jahr nur die Hälfte der im §. 1 bestimmten Abgabe zu entrichten.

§. 4.

Befreit von der Abgabe sind nur:

- a) Schäfer bezüglich dreier Hunde für jede Heerde;
- b) andere Hirten bezüglich eines Hundes für jede Heerde.

§. 5.

Die Abgabe ist persönlicher Natur, so daß derjenige, welcher in den Besitz eines von dem früheren Inhaber für das laufende Jahr bereits versteuerten Hundes gelangt, durch die Vererbung auf diesen Umstand von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht befreit wird, wogegen es der nochmaligen Entrichtung der Abgabe nicht bedarf, wenn an Stelle eines versteuerten Hundes im laufenden Jahre ein anderer Hund angeschafft wird.

§. 6.

Wer die Entrichtung der Abgabe in den gesetzlichen Fristen unterläßt, hat außer der verfallenen Steuer eine Strafe zu zahlen, welche dem Betrage der defraudirten Abgabe (§§. 1 und 3) gleichkommt und in die Waisencasse fließt.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Hund frei umherlaufen läßt, für den nach §. 1 *alin.* 2 die ermäßigte Steuer entrichtet worden ist.

Die verfallenen Steuerbeträge sind mittelst Execution nach Maßgabe des §. 77 Nr. 2 und lit. a. der Exec.-Ordn. einzuziehen. Bleibt die verfügte Auspfändung ohne Erfolg, so ist der nicht verkehrte Hund durch die Ortspolizeibehörde dem Besizer wegzunehmen und nach Befinden zu tödten.

§. 7.

Das Gesetz vom 9. März 1849, die Abgabe von Hunden betreffend (Ges.-Samml. 1849, S. 66), und die Bekanntmachung vom 22. April 1851, die Beszeit der Hunde betreffend (Ges.-Samml. 1851, S. 21) werden mit dem 1. Januar 1869 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. Februar 1868.

(L. S.)

Albert, K. u. S.

v. Bertrab. v. Kettelhodt.

№ XXIII. Ausführungsverordnung

zu dem Gesetze vom 20. Febr. 1868, die Entrichtung einer Abgabe von Hunden betreffend, vom 21. Febr. 1868.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Febr. 1868, die Entrichtung einer Abgabe von Hunden betreffend, verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Die Gemeindebehörden und Vertreter der Gutsbezirke haben über die von ihnen nach §§. 1 und 3 des Gesetzes einzunehmenden Abgaben genaue Verzeichnisse zu führen und dieselben in doppelten Exemplaren am Schusse eines jeden Halbjahres unter Beifügung des Betrags der zur Staats- und Baijencasse fließenden Antheile der Abgabe an das zuständige Landrathsdamt einzureichen.

§. 2.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Verzeichnisse, sowie nach Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten haben die Landrathsdämter der Oberherrschaft den Antheil

der Waisencasse mit einer Zusammenstellung des Ergebnisses der Einzelverzeichnisse an Uns einzusenden, den in die Staatscasse fließenden Betrag aber an das am Siege des Landrathsamtes befindliche Rent- und Steueramt mit einer gleichen Zusammenstellung abzugeben.

§. 3.

In der Unterherrschaft werden die zur Staats- und Waisencasse fließenden Antheile der Abgabe an das Landrathsdamt zu Frankenhäusen abgeliefert, welches den Antheil der Staatscasse unter Beifügung der im §. 2 gedachten Zusammenstellung an das Rent- und Steueramt daselbst abführt, den Waisencassenantheil aber zur unterherrschaftlichen Waisencasse verrechnen läßt.

§. 4.

Die Landrathsdämter haben darüber zu wachen, daß das den Gemeinden zuständige Drittel der Abgabe zur Gemeindecasse pünktlich vereinnahmt und verrechnet werde.

§. 5.

Die Vertreter der Gutbezirke haben auch das weder zur Staats- noch zur Waisencasse fließende Drittel der Abgabe von den Hundcn, welche im Gutbezirke gehalten werden, an das zuständige Landrathsdamt abzuliefern. Letzteres hat diese Beträge zu öffentlichen Zwecken im Interesse des betreffenden Gutbezirks zu verwenden, bezüglich durch die Vertreter der Gutbezirke verwenden zu lassen.

Inzwischen sind diese Gelder bei dem Landrathsdamte zu asserviren oder auch bei einer inländischen Sparcasse verzinslich anzulegen.

Rudolstadt, den 21. Februar 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

- v. Vertrab.

Nr. XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Februar 1868, den Eintritt des freien Verkehrs mit dem Herzogthume Lauenburg betreffend.

Im Verfolg der Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Januar d. J. (Ges.-Samml. S. 82) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthume Lauenburg

mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 24. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Rudolstadt, den 21. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

N. XXV. Gesetz,

die Feststellung des Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode von 1867 bis 1869 betreffend, vom 24. Febr. 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat wird

A. Für das Jahr 1867

- a) in Einnahme auf 938,680 Fl.,
- b) in Ausgabe auf 926,646 Fl.;

B. Für das Jahr 1868

- a) in Einnahme auf 767,276 Fl.,
- b) in Ausgabe auf 809,851 Fl.;

C. Für das Jahr 1869

- a) in Einnahme auf 768,752 Fl.,
- b) in Ausgabe auf 790,430 Fl.

festgestellt.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausföhrung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Februar 1868.

(L. S.)

Albert, K. u. S.
v. Bertrab. v. Kettelhodi.

N. XXVI. Staatshaushalts-Etat

für die Finanzperiode 1867—1869.

E i n n a h m e.		1867	1868	1869
1.	Aus dem Domainial-Vermögen und Staatsgute	465,505	462,046	464,542
2.	Grundherrliche Gefälle	3,160	1,730	710
3.	Aus den Hoheitsrechten	87,200	101,700	101,700
4.	Aus Gewerken für Rechnung des Fiskus	15,725	—	—
5.	Reinertrag der Güter Seedorf und Hornstorf	50,800	50,800	50,800
6.	Steuern: a) directe	61,950	142,700	142,700
	b) indirecte	254,140	—	—
7.	Vermischte Einnahmen	200	8,300	8,300
	Summa	938,680	767,276	768,752
A u s g a b e.				
1.	Fürstliches Haus	154,571	155,058	155,058
2.	Aufwand für Bundeszwecke	53,092	24,602	24,602
3.	Landesvertretung	4,500	—	—
4.	Ministerium	72,541	58,852	57,717
5.	Zustizpflege	85,044	89,853	89,531
6.	Verwaltung	22,852	28,603	28,778
7.	Militair	53,799	—	—
8.	Kirchen, Schulen und Bildungsanstalten .	47,480	53,680	55,530
9.	Landescultur und gewerbliche Unternehmungen	3,500	3,500	3,500
10.	Medicinalwesen	11,552	11,552	11,552
11.	Straf- und Besserungsanstalten	11,200	11,025	10,850
12.	Armenwesen	3,500	3,500	3,500
13.	Bauwesen	145,311	115,645	99,650
14.	Gewinnung der Einkünfte	208,545	177,137	169,830
15.	Einnahme-Absatz	1,000	1,000	1,000
16.	Gerichtskosten und Advocatengebühren .	300	300	300
17.	Grenzregulirungs- und Vermessungskosten .	1,100	1,100	1,100
18.	Wartegelder und Pensionen	24,129	42,529	45,017
19.	Schuldenwesen	17,975	24,085	28,635
20.	Ausgaben, die auf dem Vermögensstocke haften	1,325	5,100	1,550
21.	Vermischte Ausgaben	2,730	2,730	2,730
	Summa	926,646	809,851	790,430

Nudelstadt, den 24. Februar 1868.

(L. S.)

Albert, F. J. S.
v. Vertrab. v. Petelshödt.

N. XXVII. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 25. Februar 1868, die Ertheilung eines Privilegiums für Wirth & Co. in Frankfurt a. M. auf einen verbesserten Rommingerschen Kessel betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi ist der Firma Wirth & Co. in Frankfurt a. M. für die H. Peter Gotfrid Möller und Ferdinand Walter in Leipzig ein Privilegium auf einen verbesserten Rommingerschen Kessel in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne ihre Zustimmung Niemand befugt sein soll, den erfundenen Apparat herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anmeldung der fragl. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimrathcollegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstl. Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

. Rudolstadt, den 25. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
v. Verfab.

N. XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ermäßigung der Controle-Gebühr für das zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte Salz betreffend, vom 28. Februar 1868.

Die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Januar d. J. (Ges.-Samml. vom laufenden Jahre, S. 83) unter Ziffer 4 auf 7 Kr. = 2 Sgr. für den Zentner steuerfreien Salzes festgesetzte Controlegebühr wird für das zu landwirthschaft-

lichen Zwecken bestimmte Satz bis auf Weiteres auf den Betrag von $3\frac{1}{2}$ Kr. = 1 Sgr. hiermit ermäßigt.

Mudolstadt, den 28. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N^o. XXIX. Bekanntmachung

vom 28. Februar 1868, die Tilgungszeit für Zins- und Tilgungs-Renten der Fürstlichen Landescreditcasse betreffend.

In Ausführung der Verordnung vom 24. Januar d. J. (Ges.-Samml. S. 81), die Erhöhung des Zinsfußes der bei der Fürstlichen Landescreditcasse angelegten Capitalien betreffend, werden die Tilgungsperioden des §. 15 des Gesetzes vom 1. Nov. 1855, die Errichtung einer Landescreditcasse betreffend (Ges.-Samml. 1855, S. 136 ff.), für die mit 5 Procent zu verinteressirenden Capitalien in folgender Weise festgestellt:

Bei regelmäßiger Fortentrichtung der Zins- und Tilgungs-Rente wird das ge- liehene Capital getilgt, wenn gezahlt wird:

6 Procent jährl. Rente nach	38 $\frac{1}{2}$ Jahren,
6 $\frac{1}{2}$ " " " " "	31 $\frac{1}{2}$ "
7 " " " " "	27 "
7 $\frac{1}{2}$ " " " " "	23 $\frac{1}{2}$ "
8 " " " " "	21 "
8 $\frac{1}{2}$ " " " " "	19 "
9 " " " " "	17 $\frac{1}{2}$ "
9 $\frac{1}{2}$ " " " " "	16 "
10 " " " " "	15 "

Mudolstadt, den 28. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. XXX. Ministerial-Bekanntmachung
vom 28. Februar 1868, die gebührenfreie Beförderung telegraphischer
Depeschen betreffend.

Die nachstehende Zusammenstellung der Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im norddeutschen Telegraphen-Gebiete wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kudovistadt, den 28. Februar 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
b. Vertrab.

**A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen
Telegraphen-Gebietes bleiben.**

§. 1.

Auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphen-Dienst-Depeschen, die Gebührenfreiheit:

- 1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
- 2) die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
- 3) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundestrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienstangelegenheiten aufgegeben werden;
- 4) die Depeschen der Militär- und Civil-Behörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staats-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staats-Dienstangelegenheiten betreffen;
- 5) die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, resp. der als solche fungirenden Ortsbehörden.

den (Magistrate, Bürgermeister), Falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, Falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;

- 6) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgeordnete Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen zc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch Special-Verträge festgesetzt.

B. Gebührenfreiheit für Depeschen nach den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten.

§. 2.

Depeschen, welche von den im §. 1 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Bereine gehörenden Staates (Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit.

Depeschen nach den ebengenannten Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Bereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, -Frankreich und Dänemark sind stets*), auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets, gebührenpflichtig.

Auch für die telegraphische Correspondenz der im §. 1 unter 5 und 6 bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphen-Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus zu befördern sind, werden die gesammten Beförderungs-Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landeskasse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienst-Interesse abzufsendenden Depeschen erhoben.

*) Telegraphen-Dienst-Depeschen sind sowohl im Verkehre mit den Vereins-Staaten als auch im internationalen Verkehre gebührenfrei.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den ausgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§. 5.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

- a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,
- b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Bundes-Dienstsache“, „Militaria“, „Staats-Dienstsache“, „Königliche Dienstsache“, „Großherzogliche Dienstsache“, u. s. w.

versehen sind.

Die von Allerhöchsten, resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen, welche zu dem Gefolge oder den Hoffstaaten gehören, sofern über die Person des Ausgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der

Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

§. 6.

In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergibt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesehene Telegraphen-Direction abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Der Kanzler des norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

N^o XXXI. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums vom 4. März 1868, die Einführung der königlich Preussischen Arznei-Taxe betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird hinsichtlich der Preise für Arzneimittel und Drogen Folgendes hiermit verordnet:

§. 1.

In allen Apotheken des Fürstenthums sind bis auf Weiteres die Drogen und Arzneien nach der von dem königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für jedes Jahr bekannt gemachten Arzneitaxe zu taxiren und zu verkaufen.

Von den dieser Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen bleiben jedoch diejenigen außer Anwendung, welche sich auf den zu bewilligenden Rabatt beziehen, rücksichtlich dessen es bei den im §. 72 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 (Ges.-Samml. 1841. S. 46) enthaltenen Vorschriften verbleibt.

§. 2.

Im Betreff der Preise für die in der Königlich Preussischen Lage nicht aufgeführten Arzneimittel haben die Apotheker sich nach demjenigen Preisverzeichnisse zu richten, welches alljährlich von den Apothekern Dr. J. E. Schacht und F. W. Laug zu Berlin zusammengestellt wird und einen Anhang zur amtlichen Ausgabe der Königlich Preussischen Arznei-Lage bildet.

§. 3.

Die Umrechnung der Silbergroschen und Pfennige in die Währung des Guldenfußes findet nach der dem Gesetze vom 11. November 1840 beigefügten Reductionstabelle sub B (G. S. 1840, S. 184) statt.

§. 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung ziehen die in den §§. 71 und 72 der Apotheker-Ordnung angedrohten Strafen nach sich.

Rudolstadt, den 4. März 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Vertrab.

N^o. XXXII. | Ministerial-Bekanntmachung -
vom 4. März 1868, das Passwesen betreffend.

Mit Beziehung auf das Bundesgesetz vom 12. October 1867 über das Passwesen (Bundes-Gesetzblatt S. 33) wird mit höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes bestimmt:

§. 1.

Durch das Bundes-Passgesetz ist für die zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Passpflichtigkeit der Reisenden, soweit sie bisher in diesen Staaten bestanden hat, aufgehoben worden. Es hängt fortan von dem Ermessen der Bundesangehörigen ab, ob sie sich mit Reisepapieren zum Zweck ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen versehen wollen oder nicht.

Beantragten Staatsangehörige des Fürstenthums die Ausstellung von Reisepapieren, so darf die Ertheilung derselben nur verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche

Hindernisse (z. B. Militairpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w.) entgegenstehen.

§. 2.

Zu den Reisepapieren sind, abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Kellerrouten, fortan nur zu rechnen:

- a) die Paßkarten, hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. März 1851 (W. S. S. 10) bewendet,
- b) die eigentlichen Reisepässe.

§. 3.

Zu Reisepässen ist ausschließlich dasjenige Formular zu verwenden, welches durch Beschluß des Bundesraths auf Grund des §. 7 des Bundesgesetzes für alle zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten festgestellt ist.

§. 4.

Für Ausfertigung eines Reisepasses sind 36 Kr. resp. 10 Sgr. zu erheben. (Sportelgesetz vom 4. März 1859, §. 64. VIII. 2, Gesetz, betreffend einen Nachtrag zu dem Sportelgesetz x. vom 27. December 1867, §. 2, sub 2). Für ganz Arme darf die Ausfertigung unentgeltlich erfolgen.

§. 5.

Zur Ausstellung der Reisepässe sind die Fürstlichen Landrathsämter befugt.

§. 6.

Ueber die ausgefertigten Reisepässe sind Verzeichnisse zu führen.

Kudolstadt, den 4. März 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

M XXXIII. Gesetz

vom 18. März 1868, betreffend die Beschränkung des Vergeregals, die Rechtsverhältnisse zwischen Bergbautreibenden und Grundbesitzern, sowie die weitere Ermäßigung der Vergeregale.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg x. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Vom 1. April 1868 ab sind der Bergregalität nur noch die nachverzeichneten Mineralien unterworfen:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze,
Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon
und Schwefel, gediegen und als Erze;
Klaun- und Vitriolerze;
Steinkohle, Braunkohle und Graphit;
Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommen-
den Salzen und Soolquellen.

§. 2.

Ist beim Betriebe des Bergbaues (§§. 1 und 8) die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig, so ist der Eigenthümer desselben verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung

1) sein Grundstück dem Bergwerks-Unternehmer eigenthümlich abzutreten oder
2) ihm die zeitweilige Benutzung desselben auf die Dauer des Bedarfs oder auf eine bestimmte Zeit zu gestatten.

Der Bergwerks-Unternehmer kann verlangen:

1) die eigenthümliche Ueberlassung, wenn das Grundstück zu einer Anlage benutzt werden soll, deren gänzliche Beseitigung bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes mit großen Schwierigkeiten und unverhältnismäßigen Kosten oder Verlusten verbunden sein würde,

2) die zeitweilige Ueberlassung der Benutzung, wenn letztere voraussichtlich nur auf einen kurzen, die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigenden Zeitraum erforderlich ist und es sich um eine Bodenfläche handelt, welche nicht zu Gebäuden, gewerblichen oder öffentlichen Anlagen benutzt ist.

In allen übrigen Fällen hat der Grundstücksbesitzer die Wahl zwischen den beiden Arten der Abtretung. Derselbe hat auch das Vor- und Wiederkaufsrecht bezüglich des abgetretenen Grundstücks, wenn dasselbe zu den Zwecken des Bergbaues in der Folge wieder entbehrlich wird.

§. 3.

Die Abtretung des Grund und Bodens darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts-, oder Fabriks-Gebäuden bebauten

Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden, eingetriedigten Hörräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

§. 4.

Können sich die Beteiligten über die Grundabtretung nicht einigen, so entscheidet über dieselbe das Bergamt und in der Recursinstanz das Ministerium.

Die Entschädigung wird nach den Vorschriften des Gesetzes vom 9. August 1861, betreffend einen Nachtrag zu den Expropriationsgesetzen §§. 2; 3 und 4 ermittelt und festgesetzt.

§. 5.

Specialbeleihungen werden von Publikation dieses Gesetzes an nicht mehr ertheilt.

Der Muther hat das Recht, beim Bau auf Braunkohlen ein Feld bis zu 50,000 □ Lachter, auf alle übrigen Mineralien (§. 1) bis zu 25,000 □ Lachter zu verlangen.

§. 6.

Die durch das Gesetz vom 21. Juli 1865, die Ermäßigung der Berggefälle betreffend, (G. S. 1865, S. 310) eingetretene Abgaben-Minderung wird hinsichtlich der in §. 1 dieses Gesetzes gedachten Mineralien in der Weise erweitert; daß die Produktionsabgabe vom 1. Januar 1868 ab auf 4 Procent, vom 1. Januar 1869 ab auf 3 Procent und vom 1. Januar 1870 ab auf 2 Procent vom Bruttoertrage herabgesetzt wird.

Vom 1. Januar 1871 ab kommt hinsichtlich der Eisenerze auch diese Abgabe ganz in Wegfall.

§. 7.

Das nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1865 noch fort zu entrichtende Quatemberggeld wird vom 1. Januar 1868 ab auf die Hälfte, vom 1. Januar 1869 ab auf ein Viertel des jetzigen Betrages herabgesetzt und fällt vom 1. Januar 1870 ab gänzlich hinweg.

§. 8.

Die Strafbestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1865 finden auch auf die Hinterziehung der in §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes gedachten Abgaben Anwendung.

§. 9.

Die bisher ertheilten Special-Beleihungen von Bergbau-Berechtigungen bleiben in ihrem vollen Umfange bestehen; alle übrigen Beleihungen auf Mineralien und Fossilien, welche nach §. 1 dieses Gesetzes nicht mehr der Regalität unterworfen sind,
 Fürstl. Schwarzb. Gesetzsammlung. XXIX. 30

bleiben jedoch nur 3 Jahre lang vom 1. Januar 1868 noch in ihrem bisherigen Bestande. Die Special- und anderen Beleihungen unterliegen aber rücksichtlich des Verhältnisses zum Grundeigenthum den Vorschriften der vorstehenden §§. 2, 3 und 4.

Von denjenigen Bergwerken, Gruben und Brüchen auf Mineralien und Fossilien, welche dem §. 1 dieses Gesetzes nicht unterfallen, sind die bisherigen Abgaben, insbesondere das bei der Beleihung stipulirte Aversum, fort zu entrichten.

Mit dem Verzicht auf die ertheilte Beleihung und deren rechtliche Wirkungen fällt jedoch die Abgabe ohne Weiteres weg.

§. 10.

Die diesem Gesetze entgegenstehenden älteren gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Observanzen werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 13. März 1868.

(L. S.)

Albert, F. v. S.

v. Vertrab. v. Kettelhodt.

Druckfehler-Berichtigung.

Im Tarif über die Veranlagung der Gewerbesteuer (Ges.-Samml. 1868, S. 124) muß es heißen: 1. Classe 2. Abtheilung zweite Zeile:

„welche über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgehen.“

Ebensofelbst statt: Art. 4. 10. 21. 273 des Handelsgesetzbuchs — Art. 4. 10. 271—273 des Handelsgesetzbuchs.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1868.

№ XXXIV. Verordnung,

die Aufhebung des Justizamtes Blankenburg betreffend, vom 18. März 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums hierdurch, was folgt:

§. 1.

Das zeitliche Justizamt Blankenburg wird vom 1. April 1868 ab aufgehoben. Mit diesem Tage gehen die Geschäfte desselben

1) rücksichtlich der Ortschaften

Stadt Blankenburg	}	Parochie Blankenburg
Unterviebach		
Zeigerheim		
Quitteldorf	}	Parochie Quitteldorf
Böhlischeiben		
Cordobang		
Großgölsch		
Kleingölsch		
Wagdorf		
Fröbich		
Leutnig		
Unterrottenbach		

Braunsdorf	}	Parochie Braunsdorf
Oberwimbach		
Burkersdorf		
Dittersdorf		
Dietrichshütte		

auf das **Justizamt Rudolfsadt**,

2) rüchfichtlich der Ortschaften

Milbich b. P.	}	Parochie Milbich b. P.
Forba		
Oberrottenbach		
Storchsdorf		

auf das **Justizamt Königsee**,

3) rüchfichtlich der Ortschaften

Thälendorf	}	Parochie Thälendorf
Soldsdorf		

auf das **Justizamt Stadtilm** über.

§. 2.

Gleichzeitig werden die Ortschaften sub Nö 2 des vorigen Paragraphen hinsichtlich der Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung dem **Landrathsamte Königsee**, die übrigen Ortschaften dem **Landrathsamte Rudolfsadt** zugeheilt (§. 8 des Gesetzes, die Reorganisation der Landesverwaltungsbehörden betreffend, vom 7. Februar 1868 — Ges.-SammI. 1868, S. 103 —).

§. 3.

Die Parochie Milbich b. P. wird der **Diöces (Kirchen- und Schul-Inspection) Königsee** zugewiesen; rüchfichtlich der übrigen Parochien bleibt der zeitberige Diöcesverband bis auf Weiteres bestehen.

§. 4.

Zum Bezirk des **Rent- und Steueramtes Rudolfsadt** werden die Ortschaften sub Nö 1 des §. 1, zum Bezirk des **Rent- und Steueramtes Königsee** die Ortschaften sub Nö 2, und zum Bezirk des **Steueramtes Stadtilm** die Ort-

schaften sub N^o 3 des §. 1 geschlagen; die Zuständigkeit des Rentamtes Paulinzella wird hierdurch nicht verändert.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 treten ebenfalls am 1. April d. J. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Nudolstadt, den 18. März 1868.

(L. S.)

Albert, *Pr. v. S.*
v. Kretscholdt.

N. XXXV. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 7. März 1868, die Ertheilung eines Privilegiums für den Herzoglich Braunschweigischen Forstmeister Georg Alers in Helmstedt auf eine neuerfundene Höhen- oder Flügel säge betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** ist dem Herzoglich Braunschweigischen Forstmeister Georg Alers zu Helmstedt ein Privilegium auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Höhen- oder Flügel säge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, den erfundenen Apparat herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anmeldung der fragl. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimrathescollegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundzüge ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstl. Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Hudolstadt, den 7. März 1868.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

2 c.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahre 1868.

Nr. XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. März 1868, betreffend den Beitritt des hiesigen Fürstenthums zu der Belgisch-Preussischen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 28. März 1863.

Nachstehend wird der unterm 10. und 15. Mai v. J. zwischen den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg und Seiner Majestät des Königs der Belgier abgeschlossene und gegenseitig ratificirte Vertrag über den Beitritt des Fürstenthums zu der Preussisch-Belgischen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. März 1863 nebst dieser Uebereinkunft in deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 16. März 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Kettelhodi.

Beitritts-Vertrag.

Die Unterzeichneten, Jacob Hermann v. Bertrab, Staatsminister Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg, und der Freiherr von Nothomb, Staatsminister Seiner Majestät des Königs der Belgier, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, welche von ihren Regierungen bevollmächtigt worden sind, in der einfachsten Form für den gegenseitigen Schutz des Eigenthums an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, Zeichnungen und Fabrik-Zeichen zu sorgen, sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Indem die Fürstlich Schwarzburgsche Staatsregierung von dem Beitrittsrechte Gebrauch macht, welches ihr als der Regierung eines der deutschen Zollvereinsstaaten nach Art. 16 der zwischen Belgien und Preußen unter dem 28. März 1863 getroffenen Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des Eigenthums an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen, Mustern und Fabrik-Zeichen vorbehalten ist, tritt sie dieser Uebereinkunft bei.

Die königlich Belgische Staatsregierung acceptirt diesen Beitritt.

Art. 2. In Folge dessen wird die Uebereinkunft vom 28. März 1863 zum gegenseitigen Schutze des Eigenthums an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, Mustern und Fabrik-Zeichen im Königreiche Belgien und im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt für alle künftigen Veröffentlichungen ganz ebenso in Kraft treten, als wenn sie zwischen den Regierungen der obengenannten beiden Staaten direct getroffen worden wäre.

Art. 3. Die Eintragung hat für alle Werke, welche im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt veröffentlicht werden, in Brüssel beim Ministerium des Innern (bureau de librairie) und für alle Werke, welche im Königreich Belgien veröffentlicht werden, in Rudolstadt bei dem Staats-Ministerium (Departement des Innern) zu geschehen.

Der Antrag auf solch' eine Eintragung ist von dem Betheiligten direct an das bezuzeichnete Ministerium nach dem beigefügten Formulare zu richten; er kann aber auch bei den resp. Gesandtschaften der beiden Staaten in Berlin abgegeben werden.

Die Betheiligten erhalten nur auf Verlangen ein authentisches Zeugniß über die erfolgte Eintragung.

Art. 4. Wer sich das Recht der Uebersetzung nach den Bestimmungen des Art. 6 der Uebereinkunft vom 28. März 1863 vorbehält, hat dieses Vorbehalts sowohl in dem Antrag auf Eintragung des Original-Werks als auch an der Spitze des Werks selbst Erwähnung zu thun.

Art. 5. Der Transit kann nicht aufgehalten werden unter dem Vorwande der Erforschung oder Verfolgung von Nachdruck.

Art. 6. Die Fabrikanten oder Kaufleute des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, welche das Eigenthum ihrer Waaren- oder Verpackungs-Zeichen oder Etiquetten, ihrer Muster und Fabric- oder Handels-Zeichen gegen jede Verletzung ihrer Rechte in Belgien schützen wollen, müssen dieselben bei der Cauglei des Handelsgerichts in Brüssel hinterlegen.

Wenn keine solche Hinterlegung im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt erforderlich ist, so soll den Belgischen Fabrikanten oder Kaufleuten ebenso wie den Unterthanen des Fürstenthums selbst gestattet sein, ihre Rechte im Fürstenthume durch alle gesetzlichen Mittel geltend zu machen.

Art. 7. Die Uebereinkunft vom 28. März 1863 tritt zehn Tage nach der Auewchselung der Ratifications-Urkunden der gegenwärtigen Beitritts-Urkunde in Kraft; die Auewchselung dieser Ratifications-Urkunden soll sobald als möglich und auf jeden Fall noch in diesem Jahre stattfinden.

Die Uebereinkunft vom 28. März 1863 bleibt bis zum 20. Juni 1875 in Kraft; in dem Fall, daß keiner der kontrahirenden Theile ein Jahr vor diesem Tage seine Absicht, sie außer Kraft treten zu lassen, zu erkennen giebt, wird die Uebereinkunft noch ein Jahr und so weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ende eines Jahres fortbestehen, das Jahr von dem Tage an gerechnet, wo der eine oder der andere Theil sie aufgekündigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Urkunde gezeichnet und ihre Siegel darunter gedrückt.

Rudolstadt, den 15. Mai 1867.

(L.S.) **Jacob Hermann von Vertrat.**

Berlin, den 10. Mai 1867.

(L.S.) **Rothomb.**

F o r m u l a r.

(Zu Artikel 3).

Tag und Nr. der Eintragung (¹)

Antrag auf gesetzliche Eintragung:

Der Unterzeichnete , wohnhaft in , Bevollmächtigter (²)
des Herrn , sucht um die Eintragung des unten beschriebenen Werkes nach:

Titel (³):

(¹) Name } des Verfassers:
 } des Druckers:

Format:

Ausgabe:

Zahl oder Bezeichnung der Bände:

Zahl der Druckbogen:

Tag der Veröffentlichung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt (in Belgien).

den 18

(Unterschrift)

(¹) Die leere Stelle wird von dem Ministerium des Innern (bureau de la librairie) in Brüssel oder vom Staats-Ministerium (Departement des Innern) in Kudoßstadt ausgefüllt.

(²) Die Erwähnung eines Bevollmächtigten ist nur in dem Falle nöthig, wo der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird.

(³) Wenn es sich um einen Abdruck handelt, so bezeichnet man den Gegenstand und das Verfahren der Reproduction (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, geküßtes Blatt, Steindruck u. s. w.), wenn es sich um ein musikalisches Werk handelt, so erwähnt man die Art desselben sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

(⁴) Wenn das Recht der Uebersetzung vorbehalten ist, so ist hier Erwähnung davon zu thun.

Uebereinkunft

wegen

gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken
der Kunst.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der König der Belgier,

gleichmäßig von dem Wunsche befehle, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschloffen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchsthren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchsthren General-Director der Steuern,

den Herrn Alexander Maximilian Philippsborn, Allerhöchsthren Wirklichen Geheimen Legationrath, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchsthren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Seine Majestät der König der Belgier

den Baron Johann Baptist Rothomb, Allerhöchsthren Staats-Minister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Preußen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der

Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgesetzt ist.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechts in dem andern Staate ausserdem dadurch bedingt sein, daß in diesem Letztern die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum erstenmal in Preussen erschienen ist, so muß es zu Brüssel auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Belgien erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Beteiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Fall jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der andern Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Beteiligte erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung. Diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem andern Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem andern Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, in dem andern Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines, im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Höfen ver-

tragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werks in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem andern Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande Statt gefunden hat.

Artikel 11.

Im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung, bestimmt werden.

Artikel 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Untertanen des andern Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auf Glichs, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, so wie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den preussischen und belgischen Verlegern oder Druckern befinden und preussischen oder belgischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Glichs, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 13.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher sollen gegenseitig über alle, gegenwärtig dafür bestimmten oder fernier dafür zu bestimmenden Zollämter zugelassen werden.

Artikel 14.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem andern Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falls nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem andern Lande veröffentlicht worden sind.

Artikel 15.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder innern Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, im Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eignen Staaten zu verbieten, welche nach seinen innern Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 16.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jezt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Belgien bewirkt werden.

Artikel 17.

Im Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem andern soll eine Verfolgung nicht Statt finden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie der am heutigen Tage zwischen den Hohen vertragenden Theilen abgeschlossene Schifffahrtsvertrag.

Artikel 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen des vorgedachten Vertrags ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 28. März 1863.

(L. S.) **Bismarck-Schönhausen.** (L. S.) **Rothomb.**

(L. S.) **Pommer Esche.**

(L. S.) **Philipsborn.**

(L. S.) **Delbrück.**

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1868.

Nr. XXXVII. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. März 1868, die Reorganisation der Landes-Verwaltungs-Behörden betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Februar d. J., die Reorganisation der Landes-Verwaltungs-Behörden betreffend (Ges.-Samml. S. 103), haben Serenissimus nachfolgende Bestimmungen zu treffen geruht:

1) Der wirkliche Geheime-Rath und Minister Dr. jur. von Bertram verbleibt in der Stellung des dem Landtage verantwortlichen Ministers, der Geheime-Rath Freiherr von Kettelhodt in der des dem Landtage gleichfalls verantwortlichen Stellvertreters des Ministers.

2) Von den nach §. 1 des Gesetzes vom 1. April d. J. auf das Ministerium als alleiniger oberster Regierungsbehörde des Landes übergehenden Geschäften werden die Angelegenheiten der Finanzverwaltung, sowie der Kirche und der Schulen in besonderen Abtheilungen bearbeitet, welche die Bezeichnung:

Fürstliches Ministerium, Abtheilung der Finanzen,

Fürstliches Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen,
führen und deren Leitung dem Geheimen-Rath Freiherrn von Kettelhodt, als verantwortlichem Abtheilungsvorstande, übertragen wird.

3) Von den Mitgliedern der Landes-Verwaltungs-Collegien treten folgende in die Functionen vortragender Rätthe bei dem Fürstlichen Ministerio über:

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesefsamml. XXIX.

34

Ausgegeben in Rudolstadt den 8. April 1868.

Wehreme Finanzrath Schwarz,
 Oberforstmeister Freiherr von Gleichen-Rußwurm,
 Generalsuperintendent Leo,
 Regierungsrath Leo,
 Finanzrath Bamberg,
 Schulrath Wächter,
 Finanzrath Wohlfahrt,
 Medicinalrath Dr. Clemens,
 Regierungs- und Baurath Brecht.

Außerdem werden dem Fürstlichen Ministerio in gleicher Eigenschaft überwiesen
 Regierungsrath von Solleben,
 Justizrath Hauthal.

4) Für die in §. 6 des Gesetzes bezeichneten Angelegenheiten werden der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen beigeordnet, außer dem Generalsuperintendenten Leo:

der Superintendent Dr. Schumann hier,
 der Superintendent Martini in Frankenhausen,
 der Pfarrer Wächter in Ringleben und
 der Diaconus Schorch hier.

Rudolstadt, den 21. März 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Vertrab.

N. XXXVIII. Bekanntmachung

vom 19. März 1868, den Anschluß hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein und die Herstellung des freien Verkehrs mit demselben betreffend.

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

Die Dorfschaft Gesehaucht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Broockwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Aelise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. Februar d. J. ab dem Zollverein angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendet ist, tritt nunmehr der vertragmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesamt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen theilhaftigen Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolfsadt, den 19. März 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Ketelhödt.

N. XXXIX. Ministerial-Bekanntmachung,
 die Erhebungsgebühren von der außerordentlichen Grundsteuer betreffend,
 vom 24. März 1868.

Unter Bezugnahme auf §. 17 des Gesetzes vom 23. März 1855, die Heranziehung des steuerfreien Grundeigentums zu einer außerordentlichen Grundsteuer betreffend (Ges.-S. 1855 S. 77), wird die Hebegebühr der Ortssteuer-Einnehmer für diese Steuer in der Oberherrschaft auf 1 Kreuzer vom Gulden und in der Unterherrschaft auf 6 Pfennige vom Thaler festgesetzt.

Beträge von 30 Kr. und darüber werden für einen vollen Gulden, Beträge unter 30 Kr. dagegen gar nicht gerechnet. Ebenmäßig sollen Beträge von 15 Sgr. und darüber für einen ganzen Thaler, Beträge unter 15 Sgr. gar nicht in Anspruch kommen.

Die Hebegebühr bezieht sich nicht auf die Steuern vom steuerfreien Grundbesitz der Gemeinden selbst und ebensowenig auf die Steuern von geschlossenen größeren Gütern, welche letztere von den Besitzern *direct* an die betreffende Steuerbehörde abzuliefern sind.

Rudolstadt, den 24. März 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
 v. Kettelhdt.

N. XL. Ministerial-Bekanntmachung
 vom 25. März 1868, das Portofreiheitswesen im Norddeutschen Postgebiete
 betreffend.

Ueber die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche von den Postanstalten des Norddeutschen Postgebietes vom 1. Januar 1868 ab bis auf weitere Bestimmung beachtet werden.

Rudolstadt, den 25. März 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
 v. Bertrab.

A. Portofreiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Artikel 1.

Die Mitglieder der Regentenhäuser sämtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regentenhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, genießen für abgehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, sowie den fürstlichen Mitgliedern des Fürstlich Thurn und Taxischen Hauses wird das Brief- und Fahrpost-Portofreihum in demselben Umfange gewährt, wie solches den Mitgliedern der Norddeutschen Regentenhäuser zusteht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Ländern und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 2.

In Angelegenheiten des Reichstags des Norddeutschen Bundes sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets alle diejenigen Briefe (mit Einschluß der Kreuz- und Streifenband-Sendungen) und Heftensendungen portofrei, welche entweder

- a) an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind oder
- b) von dem Reichstage abgesendet werden. Im letzteren Fall (zu b) ist erforderlich, daß die Sendungen als „Reichstags-Angelegenheit“ bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sind.

Wegen der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Ländern und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vergl. Art. 17.

Artikel 3.

Die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, zu reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten abgesandten oder an sie eingehenden Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiet, mit Ausnahme der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Ländern und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets. (Vergl. Art. 17.)

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

- a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und
- b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk als „Bundes-Dienstsache“, „Militaria“, „Marinesache“, „Staats-Dienstsache“, „Königliche Dienstsache“, „Großherzogliche u. Dienstsache“, „Postsache“, „Telegraphensache“, „Zeitungssache“, „Zollvereinsache“, oder mit einer anderen entsprechenden Bezeichnung versehen sind;

auch müssen

- c) diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namensunterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amtskarakters des Absenders unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sein.

Von dem Erforderniß zu a) ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dies auf der Adresse ausdrückt.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger ausgegebenen gewöhnlichen Pakete, welche nicht Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht specielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen den Hohenzollernschen Ländern und andern Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 4.

Als reine Staats- oder Bundes-Dienstfachen im Sinn von Art. 3 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 5.

Diejenigen von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden

Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind.

Jedoch sollen die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden an andere Behörden, an Corporationen, Vereine oder Privatpersonen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen amtlichen Correspondenzen, sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundesinteresse oder durch Staats- oder Bundesrückicht als geboten erscheint, innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen zc. eingehenden Antwortschreiben sind in der Regel zu frankiren. Doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt ausgegeben ist, und die adressatliche Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Antwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition zc. gewesen, das Porto erstattet werden. (Vergl. Art. 16.)

Artikel 6.

In Militair- und Marine-Angelegenheiten sind im Norddeutschen Postgebiet — außer denjenigen Sendungen, welchen nach Art. 3 die Portofreiheit zusteht — ausnahmsweise portofrei zu befördern:

- 1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marine-theilen abcommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;
- 2) Geldsendungen der Militair- und Marine-Behörden:
 - a) für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
 - b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
 - c) für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
 - d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. aufwärts,
 - e) für beurlaubte Officiere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden,
 - f) für Angehörige der bei Hafen- und Fortifications-Bauten beschäftigten Arbeiter, soweit es sich um Uebersendung von Ersparnissen derselben handelt;
- 3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen;

- a) seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militär-Commandos,
- b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communal-Behörde;
- 4) Bücher, welche aus amtlichen Militär- und Marine-Bibliotheken an Officiere gesandt, oder von den Officieren an die Militär- und Marine-Bibliotheken zurückgesandt werden;
- 5) in Invaliden-Angelegenheiten:
- a) die an Civil-, Militär- oder Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
- b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Kasse;
- 6) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
- a) Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Officiere bei Versendung durch die Lepteren unter Streif- oder Kreuzband,
- b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
- c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;
- 7) in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Officieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Officieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Officiers zu erschen ist.
- 8) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Bureau zu Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Officieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.
- Zur Anerkennung der Portofreiheit der nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten im Allgemeinen die im Artikel 3 gegebenen Vorschriften, und ist insbesondere die Bezeichnung „Militaria“ und „Marine-

jache“ auch für die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels portofreien Sendungen ausreichend. Für die portofreie Beförderung der unter A. 5) a) bezeichneten (Besuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet und glaubigt ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 7.

Folgende Militär-Anstalten sollen bis auf Weiteres im Norddeutschen Postgebiet Postfreiheit genießen:

I. die nachstehenden Militär-Waisen-Anstalten:

- a) das Potsdamer Große Militär-Waisenhaus,
 - b) das Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Pirschch,
 - c) das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (Reg.-Bez. Merseburg),
 - d) das Katholische Waisenhaus zu Erfurt,
 - e) das St. Hedwigskloster zu Löwenberg in Schlesien,
 - f) das Kloster zu Liebenthal (N.-B. Liegnitz),
 - g) das Waisenhaus zum Samariter in Wollstein,
 - h) das Kloster zu Derendorf bei Düsseldorf,
 - i) die Erziehungs-Anstalt des katholischen Waisen-Vereins zu Düsseldorf,
- für die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen neu eingestellter Zöglinge an deren Angehörige; ferner für die von den genannten Anstalten abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflöge-Eltern;

II. das unter I. a) genannte Potsdamer Große Militär-Waisenhaus auch noch für:

- 1) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen oder Besöhungen, sowie hinsichtlich der zu beziehenden Revenüen;

- 2) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder;
- 3) Sparkassenbücher der entlassenen Zöglinge bei der Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brodherren, selbst wenn kleine baare Geldersparnisse der Zöglinge beigelegt sind.

Zu I. und II. darf jedes einzelne zur portofreien Versendung geeignete Packet das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen; sonst ist das ganze Packet portopflichtig.

III. Die Artillerie-Officier-Pensions-Zuschuß-Casse zu Berlin für:

- 1) die Correspondenz zwischen der Vorsteherchaft dieser Casse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionären andererseits;
- 2) die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Beteiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Cassen übermacht werden können.

Die nach Inhalt dieses Artikels zu I., II. und III. portofreien Sendungen sind als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

- a) mit einem öffentlichen Siegel oder dem Anstaltsiegel verschlossen, oder, in Ermangelung eines Dienstsigels zu III. A. 1) mit dem Namen und Charakter des Absenders bezeichnet,
- b) auf der Adressseite mit dem Portofreiheitsvermerk versehen und
- c) durch Namensunterschrift des Absenders, resp. des Anstaltsvorstehers oder eines der Postanstalt des Aufgaborts vorher namhaft gemachten Anstaltsbeamten unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets andererseits finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 8.

Folgende Vereine genießen bis auf Weiteres Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets:

- 1) die Victoria-National-Invaliden-Stiftung für
 - a) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen des Central-Comités zu

Berlin, des geschäftsführenden Ausschusses zu Berlin, der Zweigvereine und der Stiftungs-Commissarien:

- α.* untereinander oder
β. im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden oder
γ. an Privatpersonen;
- b) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an die zu a) genannten Stiftungsorgane gesandt werden;
- 2) der Vaterländische Frauenverein und
 3) der Preussische Verein zur Pflege im Felde } und deren Zweig-
 verwundeter und erkrankter Krieger } vereine für
- a) Correspondenz-, Schriften und Actensendungen in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter Beschränkung des Gewichts der Packetsendungen auf 20 Pfund mit jeder abgehenden Post;
- b) Geldsendungen des Vereins und seiner Organe, soweit die Gelder den allgemeinen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden sollen,
- c) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an den Verein oder seine Organe gesandt werden;
- 4) die Allgemeine Landesstiftung National-Dank für Veteranen in Berlin, und zwar deren Verwaltungorgane: das Curatorium in Berlin, die Regierungsbezirks-Commissariate, die Kreis-Commissariate und die Local-Commissariate, für:
- a) Correspondenzen der Verwaltungorgane untereinander oder mit Staats- oder Bundesbehörden;
- b) Geldsendungen:
α. der Hauptkasse zu Potsdam oder des Curatoriums an andere Verwaltungorgane oder an Veteranen,
β. der Verwaltungorgane untereinander,
γ. der Kreis-Commissariate an Veteranen,
δ. an das Curatorium oder die Hauptkasse;
- c) die von Verwaltungorganen abgefassten Streif- oder Kreuzband-Sendungen mit gedruckten oder lithographirten Circularien oder Exemplaren des Stiftungorgans „Der National-Dank.“

Mit Ausnahme der zu c) erwähnten Zeitschrift sind alle Sendungen,

welche ein auf Erzielung von Gewinn gerichtetes Unternehmen betreffen, von der Portofreiheit zu 4) ausgeschlossen.

Die einzelnen Zweigvereine resp. Stiftungs-Commissarien der zu 1), 2), 3) und 4) bezeichneten Hauptvereine, sowie die in Betreff der Zweigvereine resp. Commissariate eintretenden Veränderungen werden den betreffenden Ober-Post-Directionen durch die Vereinsvorstände mitgeteilt.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der zu 1) bis 4) bezeichneten Vereine durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als „Angelegenheit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung“, resp. „des Vaterländischen Frauenvereins“, „des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“, oder „des Nationalbunds für Veteranen“, beziehungsweise als „Beiträge für die Victoria-National-Invaliden-Stiftung“ u. bezeichnet sind. Ferner müssen die von einem der genannten Vereine oder seinen Organen ausgehenden Sendungen (soweit nicht die Befendung unter Streif- oder Kreuzband unbedingt vorgeschrieben ist) mit dem Stiftungssiegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden, auch muß der Portofreiheitsvermerk durch eigenhändige Beifügung des Namens eines der Orts-Postanstalt vorher namhaft gemachten Vereinsvorsichters oder Vereinsbeamten beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels kommen auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernischen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebietes nicht zur Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

- 5) Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit für Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Befendung zwischen den Directionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften untereinander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienststempel oder -Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und mit dem Portofreiheitsvermerk als „Deutsche Eisenbahnvereins Sache“ bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Geltung haben.

Artikel 9.

Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

- 1) die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Portofreiheiten für solche Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften von Art. 4 oder 5 dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfang des Norddeutschen Postgebiets ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B. die Portofreiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuerfachen, Stempel-Angelegenheiten, Justizsachen etc.
- 2) die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Corporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen, Gemeinden, ferner die Portofreiheiten solcher milden Stiftungen oder Privatvereine, welche zwar nicht in Art. 7 und 8 aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, dergleichen die bestehenden persönlichen Portofreiheiten.

Die Portofreiheiten zu 1) und 2) erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

- a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind;
- b) den Portofreiheitsvermerk als „Staats-“ oder „Dienstsache“, „Kirchensache“, „Schulsache“, „Angelegenheit der N. N. Stiftung“ oder „des N. N. Vereins“ oder eine dem entsprechende Bezeichnung enthalten;
- c) durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins, zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militärperson ist, sich nicht im Besiß eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausdrückt.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks (zu c) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Ausland.

Artikel 10.

Für die Portofreiheit von Sendungen nach oder von

- a) Baden, Bayern oder Württemberg oder
- b) Oesterreich oder
- c) Luxemburg

kommen die in den Artikeln 1 bis 9 dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls so weit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Portofreiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zusammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23. November 1867 und der drei Schlußprotokolle vom selben Tage zu beurtheilen.

Sendungen von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten werden insoweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder in einem Theil desselben nach Art. 1 bis 9 dieser Zusammenstellung Portofreiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesamt-Porto als ein fester Betrag auscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Portos tritt nur dann ein, wenn solche Portofreiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 11.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammen-

gepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 12.

Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, soweit nicht wegen deren Erlass besondere Ausnahmen bestehen:

- 1) diejenige Bestellgebühr, welche bei portopflichtigen Sendungen in Anwendung kommt;
- 2) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten; (rückfichtlich der von Preussischen Gerichten ausgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen);
- 3) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen, ferner die Recommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren (zu 3) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundes-Dienstsachen (Art. 3) und in Reichstags-Angelegenheiten (Art. 2) außer Ansfag.

Artikel 13.

Unter Geldsendungen im Sinn dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der Postanweisung reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maßgabe von Art. 10 vertragemäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amtscharakter zu vermerken; auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 14.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

- a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabecorrespondenten ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache zc. beseitigen, so ist die Sendung unverzüglich abzuschicken, jedoch

auszutagiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Beglaubigung fehlt“, „öffentliches Siegel fehlt“.

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem *Wegenstand* (als Brief-, Packet-, Geldsendung zc.), sowie nach ihrem *Inhalt*, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b) liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechnete Behörde, Corporation, Gesellschaft zc. ihren Sitz hat. Bei Sendungen, welche von einem mit Portofreiheit beliebigen Institut oder Verein zc. abgesandt werden,³ hat daher die Postanstalt des *Aufgaborts* die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein zc. adressirt sind, die Postanstalt des *Bestimmungsorts*.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b) begründete Zweifel gegen die *Anwendbarkeit* der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutagiren und mit dem Vermerk „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit“ zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Postdienst-Instruction Abschn. V, Abth. 1 §. 41, resp. Dienst-Instruction für Post-Expediteure, Abschnitt V, Abth. 1 §. 40). Damit die Behörden und das Publikum nicht unnötig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß die Aus>tagirung „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit“ nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Portofreiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 15.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund von §. 30 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommendenfalls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 16.

Wird die Portofreiheit einer aus>tagirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts oder

b) durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder

c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto denselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die Abschrift ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen. (§. 54 Abschn. V, Abth. 1 der Postdienst-Instruction, resp. §. 53, Abschnitt V, Abth. 1 der Dienst-Instruction für Post-Expeditoren).

Artikel 17.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Ländern und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Bayern oder Württemberg oder Baden andererseits. (Vergl. Art. 10.)

Ueber die Portofreiheiten im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet einerseits und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen (den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen) andererseits ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 1. Januar 1868.

**General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philippborn.**

Bestimmungen über die Postfreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

A. Briefpostverkehr.

1.

Art. 26 der drei Ver-
träge vom 23. Nov.
1867, nebst Schluß-
protokollen.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Postfreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Beteiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Postfreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Postfreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen,

2.

Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabengebiet für die Berechtigung zur Postfreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portoflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Postfreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereins-

sache" versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

5.

Die bei der Abendung seitens der Postverwaltung des Aufgabengebietes als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

B. Fahrpostverkehr.

1.

Art. 17 des Vertrages mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg. Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragsschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundföhen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten sind die durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend.

2.

Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen

Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Actensendungen angesehen. Die Verh- und Vorschuffsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinsache“ versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oesterreich keine Anwendung.

4.

Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5.

Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabs- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Die unter B N^o 1 bis 2 und N^o 4 bis 5 aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,

Vierzehntes Stück vom Jahre 1868.

N^o XXI. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 31. März 1868, die Ertheilung eines Privilegiums für Francis Henry Dykers in New-York und Laban Clarke Stuart in Brooklyn in Nordamerika auf eine electro-magnetische Kraftmaschine betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi ist dem Francis Henry Dykers in New-York und Laban Clarke Stuart in Brooklyn ein Privilegium auf eine electro-magnetische Kraftmaschine in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne ihre Zustimmung Niemand befugt sein soll, den erfundenen Apparat herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn die Anmeldung der fragl. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstl. Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 31. März 1868.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Bertraub.

Korth.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzblatt. XXIX.

37

Ausgegeben in Rudolstadt den 18. April 1868.

N^o. XLII. Ministerial-Berordnung,
die Vertilgung der Maikäfer betreffend, vom 8. April 1868.

Unter Hinweisung auf Unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage über das Vorkommen und Vertilgen der Engerlinge und Maikäfer (Beilage zum 30. Stücke des hiesigen Wochenblattes resp. zum 16. Stücke des Frankenhäuser Intelligenzblattes) verordnen Wir auf Höchsten Befehl Serenissimi, was folgt:

§. 1.

Zum Sammeln und Vertilgen der Maikäfer sind die Grundeigentümer rücksichtlich ihrer in Gärten, Plantagen, Alleen u. s. w., sowie auf Feldern und Wiesen stehenden Obst- und sonstigen Laubholz-Bäume verpflichtet; die Besitzer forstmässig benutzter Laubhölzer rücksichtlich der an den Außenseiten der Gehölze stehenden Laubholz-bäume.

§. 2.

In jeder Woche der Flugzeit ist den einzelnen, nach §. 1 verpflichteten Besitzern von Laubholz-bäumen und Laubgehölzen nach Maßgabe des Umfangs ihrer Laubholz-Besitzungen und des jeweiligen Vorkommens der Maikäfer die Einsammlung und Vertilgung derselben in einer nach dem Gemäß zu bestimmenden Menge durch die Gemeindevorstände und Gutsbezirks-Vereiner, bezüglich durch die Fürstlichen Landrathsbämter, aufzuerlegen.

§. 3.

Die Fürstlichen Landrathsbämter haben die Ausführung dieser Verordnung zu überwachen, bezüglich die hiezu erforderlichen speciellen Bestimmungen zu erlassen.

Rudolstadt, den 8. April 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfzehntes Stück vom Jahre 1868.

N^o XLIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. April 1868, die Zusammenstellung der über das Sportelwesen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen betreffend.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, die in mehreren Gesetzen zerstreut vorliegenden Bestimmungen über das Sportelwesen übersichtlich zusammenstellen zu lassen, und bringen diese Zusammenstellung in der Anlage zum Zwecke des officiellen Gebrauchs zur Publikation.

Rudolstadt, den 6. April 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Bertrab.

Sportelgesetz

vom 4. März 1859

nebst

den Nachtragsgesetzen

vom 14. Mai 1864, 5. Mai 1865 und 27. December 1867.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vom 1. April 1859 ab werden bei sämmtlichen Justizbehörden des Landes, mit Ausschluß des Fürstl. Ober-Appellationsgerichts, bei den landesherrlichen Verwaltungs-
Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXIX.

38

Ausgegeben in Rudolstadt den 2. Mai 1868.

behörden, desgleichen bei den Gemeindebehörden alle bei diesen Stellen anfallenden Sporteln und Separatgebühren ohne Unterschied der Zeit, zu welcher sie erwachsen sind, nach dem gegenwärtigen Gesetze berechnet und erhoben. Den Gemeindebehörden bleibt indeß unbenommen, zeitfertige Ansätze, insofern sie geringer sind, als die neuen, auch künftig beizubehalten.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen und Observanzen, insbesondere das Sportelgesetz vom 8. Januar 1847, treten mit dem 1. April d. J. außer Kraft. Nur die vor diesem Tage den Zahlungspflichtigen bereits zugestellten Kostenrechnungen werden nach den zeitfertigen Bestimmungen beurtheilt.

§. 2.

Dieses Gesetz erstreckt sich nicht auf die Sporteln und Separatgebühren in gerichtlichen Strafsachen, in Ablösungs-, Gemeinheitsheilungs- und Separations-Angelegenheiten und für die Executionshandlungen der Verwaltungsbehörden. Es bleiben vielmehr die diesferhalb bestehenden besondern Vorschriften in Kraft.

§. 3.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu berechnenden Kosten zerfallen in

- A. Sporteln, welche in eine öffentliche Casse fließen, und
- B. Separatgebühren, welche für bestimmte Personen liquidirt werden.

§. 4.

Die Sportelpflichtigkeit ist bei allen gerichtlichen Geschäften Regel, in allen Verwaltungsangelegenheiten Ausnahme.

§. 5.

Ausnahmsweise sind nachverzeichnete gerichtliche Geschäfte der Sportelpflichtigkeit nicht unterworfen:

- 1) alle Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses, insoweit nicht einer Privatperson die Kosten zur Last fallen;
- 2) unter derselben Voraussetzung alle Angelegenheiten des Fürstl. Familienfideicommissvermögens, sowie des landesherrlichen Fiskus und derjenigen öffentlichen Cassen und Anstalten, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden;
- 3) alle Verhandlungen, welche im öffentlichen Interesse des Staates oder der Kirche sowie aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst überhaupt, ohne Beziehung auf das Privatinteresse einzelner Personen, Anstalten oder Körperschaften stattfinden;
- 4) alle Erinnerungen an die Behörden; desgleichen Entschuldigung oder Frist

suchende Berichte, dafern nicht die desfalligen Kosten einem säumigen Beamten aufzuerlegen sind, sowie die in Folge erhobener Beschwerde im Justizaufsichtswege veranlaßten Verhandlungen und Verfügungen, insofern die Beschwerde für begründet gefunden wird;

5) die Kosten- und Strafverwandlungs-, die Kosten- und Straferlaß-, sowie Kosten- und Straflundungs-Angelegenheiten;

6) die nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1855 (Wef. S. 1855, S. 54) auf den freien Gerichtstagen zu verhandelnden Sachen;

7) alle gerichtlichen Handlungen, welche die Ermittlung der Collateralgelder-Abgabe bezwecken, nach näherer Bestimmung des §. 24 des Gesetzes vom 12. Februar 1840 (Wef. S. 1840, S. 44). Wird mit diesen Verhandlungen zugleich ein Partei- oder sonstiges Privatinteresse verfolgt, wie die Regulirung oder Sicherstellung einer Erbschaft, so haben die betreffenden Interessenten eine verhältnißmäßige richterlich festzusetzende Quote aller Sporeten zu entrichten;

8) die Verhandlungen wegen Entschädigung für das zum Straßenbau abzugebende Grundeigenthum nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Februar 1840 (Wef. S. 1840, S. 40);

9) die Bestätigung und Ausfertigung der Ablösungsverträge über Reallasten, bei denen der Domänenfiskus theilhaftig ist (§. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1856, Wef. S. 1856, S. 45);

10) alle Verhandlungen und Ausfertigungen, welche die obervormundschaftliche Aufsicht über einen Minderjährigen, Gemüthskranken oder sonst wegen seines körperlichen Zustandes Bevormundeten betreffen, dessen Vermögensabwurf jährlich 175 Fl. = 100 Thlr. nicht übersteigt. Bei einem Vermögensabwurfe von 175 Fl. = 100 Thlr. bis zu 700 Fl. = 400 Thlr. tritt nur die Hälfte aller Sporetenplätze ein*). Pensionen, Waisen- oder andere Unterstützungen kommen hierbei nicht in Anschlag. Besteht Eine vormundschaftliche Verwaltung hinsichtlich des mehreren Pflegebefohlenen gemeinschaftlich zugehörigen Vermögens, so ist der Gesamtbetrag dieses Vermögens maßgebend. Nach dem Ausschneiden Einzelner kommen deren Vermögenstheile in Abzug. Wo der Vermögensabwurf wegen des Nießbrauchs eines Dritten oder sonst nicht zu ermitteln ist, wird derselbe von dem Werthe der nutztragenden Gegenstände mit 4 vom Hundert berechnet.

* Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. I.

Wird eine Erbschaftsſache lediglich im Intereſſe eines unter Vormundſchaft ſtehenden Miterben gerichtlich verhandelt, ſo fallen die dadurch entſtehenden Koſten nur dem Pflegebefohlenen zur Laſt.

Dieſe Beſtimmung erleidet jedoch auf ſolche Handlungen, welche auch ohne die Betheiligung eines Pflegebefohlenen vorgenommen werden müſſen, wie Teſtamentseröffnungen, Eigenthumszuſchreibungen, deſgleichen auf die durch das Verſchulden anderer Intereſſenten veranlaßten gerichtlichen Schritte keine Anwendung.

Rückſichtlich der Verſchwender und Abweſenden findet nirgends eine Sportelfreiheit ſtatt.

11) Alle Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen oder mit dem Rechte der milden Stiftungen ſonſt verſehene Inſtitute; ferner öffentliche Armen-, Krank-, Arbeits- und Befeſtungs-Anſtalten, endlich auch die Gemeinden in den die Mittel und Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten; dieſe ſämmtlichen Inſtitute und Corporationen jedoch nur in ſtreitigen bürgerlichen Rechtsſachen.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auf ausländiſche Kirchen, Pfarreien nur dann und inſoweit Anwendung, wenn und ſoweit die Staaten, denen die fraglichen Rechtsſubjecte angehören, den gleichartigen Rechtsſubjecten des Fürſtenthums die gleiche Vergünstigung erweiſlich zuſtehen.

12) Alle mit Fürſtl. Landescaſſe, Kirchen und milden Stiftungen abgeſchloſſenen Pacht-, Mieth-, Dienſt- und Arbeitsverträge, mit Einſchluß der gerichtlichen Anerkennung derſelben, ſobald die vertragsmäßig beſtimmten Leiſtungen die Summe von 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. pro Jahr nicht überſteigen.

13) Alle Angelegenheiten der Mitglieder, Subalternen und Diener einer Behörde (einschließlich der in Ruheſtand verſetzten und zur Diſpoſition geſtellten Beamten) bei derſelben Behörde, ſoweit ſie weder prozeſſuallich verhandelt werden; noch Verhandlungen über Grundſtückerverwerbungen oder Hypotheken- oder Privilegienbeſtellungen betreffen.

In den Fällen der N^o 1, 2 und 11 muß, wenn der Wegner in die Koſten verurtheilt wird, derſelbe auch diejenigen tragen, von welchen die ſportelfreie Partei frei geblieben iſt. Ebenſo hat die zur Koſtenersatzung verurtheilte ſportelfreie Partei dem Wegner die von dieſem verlegten Koſten zu erſtatten.

Im Betreff der Koſtenfreiheit der zum Armenrecht verſtatteten Partei bewendet es bei den darüber anderweit erlaſſenen Beſtimmungen.

§. 6.

Von Verwaltungs-Angelegenheiten unterliegen nur folgende der Sportelpflichtigkeit:

I. Jede vom Landesherrn oder einer Verwaltungsbehörde auf diesfalliges Ansuchen ausgewirkte besondere Verleihung, Erlaubniß, Befreiung oder Bescheinigung, wie die Verleihung von Privilegien, Concessionen, Dispensationen, Vereinderechten zc. die Aufnahme und Entlassung von Unterthanen, Bürgern, Schuß- und Flurgenossen zc.

Von dieser Sportelpflichtigkeit sind jedoch ausgenommen:

1) jede baupolizeiliche Erlaubniß, welche keine Ausnahme von der Regel, sondern bloß das Nichtvorhandensein eines Bedenkens ausdrückt; *)

2) die Angelegenheiten der Landes-Feuer-Societät;

3) die Legalisirung der Heimaths- und Trauscheine, sowie der Dienstbücher durch die Verwaltungsbehörde;

4) abschlägige Bescheidungen auf Gesuche um die erwähnten Verleihungen zc. In der zurückweisenden Verfügung kann jedoch dem Antragsteller für den Fall, daß derselbe sich nicht hierbei beruhigt, die Tragung der Kosten für die durch seine weiteren vergeblichen Anträge entstehenden Verhandlungen und Verfügungen angedroht werden, welche Androhung eintretenden Falles zu verwirklichen ist.

5) Alle bloß aus der Oberaufsicht des Staates über ein Gemeinde-, Kirchen- oder zu milden Zwecken bestimmtes Stiftungsvermögen hervorgehenden Genehmigungsdecree und Erlaubnißertheilungen.

II. Die zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörigen Streitigkeiten zwischen mehreren Beteiligten, welche gewisse Rechte und Handlungen in Anspruch nehmen oder die ihnen angezogene Verbindlichkeit bestreiten. Insbesondere fallen demjenigen, welcher bei einem im Verwaltungswege eingeleiteten Edictalverfahren grundlose Ansprüche und Einwendungen in Bezug auf den Bau neuer Anlagen und Werke erhebt, die hierdurch entstehenden Kosten zur Last.

III. Die von den Verwaltungsbehörden erledigten Polizei- und Disciplinar-Strafsachen. Werden indeß dergleichen Sachen durch die freiwillige Entrichtung der nach Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und zur Strafproceßordnung (Ges. S. 1850, S. 74) angeforderten Geldstrafen erledigt, so kommen keine Kosten in Aufsatz.

IV. Die im polizeilichen Interesse vorgenommenen Revisionen von Privat-Unternehmungen und Einrichtungen, falls diese Revisionen eine Abweichung von den dies-

*) Regl. gesch. unter §. 61. VI.

halb bestehenden Vorschriften und Anordnungen oder sonstige verschuldete Mißstände ergeben haben.

V. Die mit den Finanzbehörden abgeschlossenen Pachtverträge, sowie die Brau-
malsteuer-Fixations-Verträge und Verhandlungen des Fürstl. Bergamtes.

VI. Die Revisionen der Rechnungen der Corporationen, Kirchen, Schulen und
Stiftungen.

Die Superrevisionen und Justificationen der Gemeinderrechnungen erfolgen
sportelfrei.*)

§. 7.

Die Sportelfreiheit entbindet in den Fällen № 1, 2, 9, 10, 11, 12 und 13 des
§. 5 nicht von der Bezahlung der neben den Kostenansätzen noch besonders vorkommen-
den baaren Anlagen und Separatgebühren; in den übrigen Fällen des angezogenen
§. 5 sind dergleichen Gebühren und Verläge auf die Staatscaße zu übernehmen.

§. 8.

Die Gerichte haben in der Regel wegen aller Handlungen, mit welchen baare
Auslagen verbunden sind, einen zur Deckung derselben hinreichenden Kostenvorschuß
(von Antragsteller**)) einzubringen.

§. 9.

In dem Specialansatz für Ausfertigungen, sowie in den für gerichtliche Geschäfte
bestehenden Aversionalsätzen sind, wo nicht etwas Anderes bestimmt ist, jederzeit die
Beschlüsse und Reinschriften und in dem Ansatz der mündlichen Ladungen der Beschluß
selbst mit inbegriffen. Für Beschlüsse, die nicht zur Reinschrift gelangt sind, wird die
Gebühr für Handbeschlüsse, und wenn sie zur Reinschrift, aber nicht zur Vollziehung
gelangt sind, außerdem noch die Gebühr für Abschriften, in keinem Falle aber mehr
als die Gebühr für die Ausfertigung selbst in Ansatz gebracht. Wo für gerichtliche Ge-
schäfte bloße Aversionalsätze vorkommen, werden, sobald das Geschäft sich zertheilt,
die Niederschriften und Ausfertigungen, bez. Abschriften besonders berechnet; die
Kosten können jedoch niemals drei Viertel des Aversionalsatzes übersteigen.

§. 10.

Wird in einer Urkunde über die Zuschreibung von Grundeigenthum zugleich die
Bestellung einer Hypothek verbrieft, so wird für beide Handlungen besonders liquidirt;
vergl. jedoch §. 49.

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 2.

**) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 3. Die Worte „von Antragsteller“ fallen weg.

Kommt in einer Urkunde über die Zuschreibung von Grundeigenthum (§. 38 ff.) oder die Bestellung von Hypotheken oder Privilegien (§. 45 ff.) noch die Verlautbarung von Geschäften der im §. 54 erwähnten Art vor, so greift neben dem Sportelbetrag für das Uebereignungs-, Privilegien- oder Hypotheken-Geschäft auch der Ansaß für die übrigen dabei vorkommenden Geschäfte (§. 54), jedoch, selbst wenn deren mehrere zugleich verbrieft werden sollten, nur einmal Platz. Enthält eine Urkunde nur Geschäfte von der in dem §. 54 erwähnten Beschaffenheit, so ist bloß der Sportelbetrag für das Hauptgeschäft zu berechnen.

Wird ein und dieselbe Urkunde mehrfach ausgefertigt, so tritt der vorgeschriebene Sportelansatz nur für das erste Exemplar ein. Bei den übrigen Exemplaren werden bloß die Copialien berechnet.

Gleichlautende Ausfertigungen eines und desselben Entwurfs, welche keine Urkunden sind, aber an verschiedene Personen ergehen, z. B. Ladungen, werden jede besonders liquidirt.

§. 11.

Ueberall, wo bei Berechnung der Kosten auf den Werth des Gegenstandes Rücksicht zu nehmen ist, gelten

a) in den streitigen Rechtsachen die in den Prozeßgesetzen, insbesondere in §§. 1—2 des Gesetzes vom 12. November 1858, die Verbesserung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betr., über die Ermittlung der Werthverhältnisse gegebenen Vorschriften.

b) In freiwilligen Gerichtssachen sind die Summen, welche die Betheiligten in Ansaß gebracht haben, zunächst maßgebend.

Liegt keine bestimmte Werthangabe vor, besteht insbesondere bei Verträgen das Äquivalent in anderen als Geldleistungen, so sind die Interessenten zur Werthangabe aufzufordern. Entsteht der Verdacht, daß diese Angaben dem wirklichen Werthe nicht entsprechen, so ist eine ohngefähre Abschätzung des Gegenstandes durch Sachverständige zu verfügen. Die angestellten Ermittlungen sind sportelfrei, so lange kein absichtliches Verschweigen des wahren Werthes hervortritt.

§. 12.

Sichtlich der nach Prozenten bestimmten Ansätze gilt die Regel, daß mit Ausnahme des ersten Hunderts ein angefangenes Hundert bis zu 50 gar nicht, von da ab jedoch für voll gerechnet wird. In gleicher Weise sind, wenn bei dem Sportelansätze die Zahl der auf das Geschäft verwendeten Stunden in Betracht kommt, halbe und mehr als halbe Stunden für voll, weniger als halbe gar nicht zu berechnen. Bestimmt

bei Schriften — vorausgesetzt, daß dieselben mehr als eine Seite füllen — die Seite resp. Bogenzahl den Kostenansatz, so werden weniger als halb voll geschriebene Seiten gar nicht, halb voll oder mehr als halb voll geschriebene Seiten dagegen für voll gerechnet. Jede Seite muss mindestens 24 Zeilen enthalten.*)

§. 13.

Bei Aufstellung der Kostenrechnung werden überschießende Heller, wenn sie unter einem halben Kreuzer betragen, für einen halben Kreuzer, wenn sie denselben aber übersteigen, für einen vollen gerechnet.

§. 14.

Lassen gesetzliche Vorschriften einen Spielraum für den Kostenansatz bei gewissen Verhandlungen und Verfügungen, z. B. Terminen, Bescheiden u. dgl., so bestimmt den höheren oder geringeren Ansatz zunächst stets der Werth des Gegenstandes, nächstdem aber der Umfang, die Schwierigkeit und Zeitdauer des Geschäfts. Solchenfalls hat der die Verhandlung leitende resp. ausfertigende Beamte entweder den Kostenansatz selbst schon vorläufig auf dem betreffenden Schriftstücke zu notiren oder durch eine auf das letztere zu sehende Bemerkung über die Zeitdauer des Geschäfts u. dem Spotalarius einen sichern Anhaltspunkt für die Kostenliquidation zu geben.

§. 15.

Wenn in einer und derselben Angelegenheit bei mehreren Behörden Verhandlungen stattgefunden haben, so sind die Sporteln immer nur im Sportelbuche derjenigen Behörde, bei welcher die Angelegenheit selbst anhängig ist, zu buchen. Die requirirten Behörden haben deshalb, falls sie nicht die sämmtlichen Verhandlungen mittheilen, auf Grund derselben die Sportelrechnungen aufzustellen und sie den requirirenden Behörden zur Buchung und Einziehung zu übersenden.

Sind Sporteln in verschiedenen Instanzen auf eingelegte Berufungen u. oder bei der Mitausfertigung einer Uebereignungs-Urkunde oder eines Hypothekenscheines, sowie in wichtigen Rechtsfachen in der Executionsinstanz bei den Einzelgerichten entstanden, so hat jedes Gericht die wegen seiner Handlungen angefallenen Sporteln zu buchen und einzuziehen.

Wenn die Bearbeitung einer bei einer Behörde eingeleiteten Angelegenheit vor deren Beendigung ganz auf eine andere Behörde übergeht, so kommen die Kosten, so-

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 4.

weit solche bei jener vor dem Uebergange noch nicht gebucht sind, ganz bei der letzteren, nach Maßgabe der für diese bestehenden Vorschriften, in Ansatz.

Baare Auslagen werden bei der Casse derjenigen Behörde, bei der sie entstanden sind, in Ausgabe gebracht, aber nur von derjenigen Behörde, bei welcher die übrigen Kosten liquidirt werden, in die Soll-Einnahme eingestellt, ohne daß eine Erstattung aus der einen in die andere Casse stattfindet. Die für die gemeinschaftlichen Gerichte gegebenen Vorschriften in Betreff der Buchung der Kosten und der Behandlung des Verlagswesens werden hierdurch nicht abgeändert.

§. 16.

Die Kostenliquidirung erfolgt in allen Sachen, welche durch eine Verfügung beseitigt werden, bei Erlaß der Verfügung, in Mandatsprozessen sofort mit der Ausfertigung des Mandats; in denjenigen Angelegenheiten, bei deren Verlaufe gewisse Abschnitte des Verfahrens vorkommen, regelmäßig beim Eintritt eines solchen Abschnittes, deshalb in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beim Schlusse einer Prozeßinstanz; außerdem bei Beendigung der Sache.

Die Kosten sind in der Executionsinstanz, sofern kein Liquidationsverfahren voransichtlich ist, mit der jedesmaligen schriftlichen Verfügung, in Vormundschaftsachen nach Schluß eines jeden Jahres und da, wo Rechnung gelegt wird, nach Justification derselben, im Fall des §. 30 der Vormundschafts-Ordnung aber nach der Revision, in nicht streitigen bürgerlichen Rechtsachen, sowie in Verwaltungsangelegenheiten bei Ausfertigung der betreffenden Verfügung zu liquidiren und einzuheben.

Contracte, Zeugnisse und sonstige Urkunden, sowie auf Verlangen gefertigte Abschriften dürfen in der Regel nur gegen Zahlung der Sporeln ausgehändigt werden.

§. 17.

In allen bürgerlichen Rechtsachen sind demjenigen, welcher die Thätigkeit des Gerichts in Anspruch nimmt, die Kosten der hierdurch ausgewirkten Verfügungen in Rechnung zu stellen.

Dieser Grundsatz gilt auch im Concurdproceß. Es werden danach die Kosten für solche Verfügungen und Handlungen, wobei der Contradictor oder Massepfleger oder die Gläubigerschaft Extrahent ist, mit Einschluß der Edictalladung, des Liquidationstermins und aller sonst im Interesse der Gesamtheit, auch ohne ausdrückliche Anregerung, vorgenommenen Handlungen der Masse zugeschrieben. Requisitionskosten, welche durch Ladung eines Gläubigers nach dem Liquidationstermine erwachsen, sind jedoch von diesem allein zu tragen. Auch sind im Mandatsverfahren die Kosten für das ausdrückl. Schwarzb. Rudolst. Gesefsammlung XXIX.

gewirkte Mandat, wenn kein contradictorisches Verfahren darauf folgt, vom Beklagten einzuziehen.

Die Kosten für Verfügungen, welche von Amtswegen oder auf Antrag beider Theile erlassen werden, oder doch ein gemeinschaftliches Interesse betreffen, haben die Parteien zu gleichen Theilen zu tragen. Hierher gehören namentlich die Kosten für Termine, der Communicatio-Decrete im rechtlichen Verfahren und der Erkenntnisse. Der Urtheilsbetrag für auswärtige Erkenntnisse ist jedoch vom Extrahenten einseitigen allein vorzuschließen.

Auch kann derjenigen Partei, welche die Actenversendung nicht beantragt hat, in keinem Falle mehr als der sie treffende Antheil des höchsten Sapes für ein einheimisches Erkenntniß abverlangt werden.

§. 18.

Die Kosten in der Executionsinstanz sind bei vorkommenden Zwangsveräußerungen von dem Erlös der versteigerten Gegenstände vorweg zu berichtigen. Im Uebrigen bemendet es bei den Vorschriften in §. 19 und 70 der Executions-Ordnung vom 18 ten Juni 1854 (Wes. Samml. 1854, S. 137).

Nach Maßgabe des vorigen §. sind in den Ladungen zur Ablösung der Erkenntnisse die Kosten beiden Theilen zugurechnen.

Ueber den Anspruch auf Erstattung der Kosten durch den Gegner entscheiden besondere Gesetze.

§. 19.

Derjenige, in dessen Interesse ein Geschäft von Amtswegen vorgenommen worden ist, hat die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

Bei Verzichtleistungen werden die Sporeten der betr. Instanz von derjenigen Partei eingezogen, welche der Fortsetzung der Klage, des Rechtsmittels *z.* entsagt hat.

§. 20.

Bei Ausfertigung von Documenten sind, dasern nichts Anderes verabredet ist,

- a) in Unterpfands- und Privilegiensachen die Kosten vom Extrahenten,
 - b) bei Käufen, Schenkungen oder sonstigen Eigenthums-Übertragungen von dem Erwerber;
 - c) bei Urkunden über andere zweiseitige Contracte von beiden Theilen gemeinschaftlich, und
 - d) bei allen übrigen Urkunden von demjenigen, der sie ausbringt,
- zu bezahlen. Die Zahlungsverbindlichkeit hinsichtlich solcher Kosten, welche für etwaige

Zwischenverhandlungen und Nebengeschäfte entstehen, ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 21.

Wenn in streitigen Rechtsfällen eine mittellose Partei mehr als den sie nach den Grundsätzen der Kostencompensation treffenden Antheil vergleichsweise übernimmt, so kann sich die Behörde wegen jenes Mehrbetrags an die andere Partei halten.

§. 22.

Niemals darf für eine obrigkeitliche Handlung Etwas gefordert werden, für die nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze ein bestimmter Ansaß gerechtfertigt erscheint, z. B. für das Festen, Folieren, Rubriciren der Acten, das Präsentiren der Schriften u.

§. 23.

Die Vorstände der Behörden, sowie die Oberbehörden sind ebenso berechtigt, als verpflichtet, nicht nur einen unrichtigen Kostenansatz zu berichtigen, sondern auch diejenigen Kosten, welche für nichtige oder völlig unnütze Verhandlungen liquidirt sind, niederzuschlagen.

Vergleichen Verhandlungen müssen jedoch lediglich einer fehlerhaften Behandlung der Behörde zugeschrieben werden können.

§. 24.

In Sportelsachen findet nur der Weg der Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Oberbehörde statt, insofern nicht im Wege der Vorstellung bei der Unterbehörde der Beschwerde abgeholfen wird.

§. 25.

Vernachlässigungen, ingleichen Ueberschreitungen der im Gesetz enthaltenen Bestimmungen und Lagen, sofern sie nicht in ein Verbrechen übergehen, werden mit Disciplinarstrafen geahndet.

Gesetz vom 27. December 1867, betr. einen Nachtrag zu dem Sportelgesetze vom 4. März 1859 und dem Gesetze vom 5. Mai 1865.

§. 2.

Zu den auch den Gesetzen vom 4. März 1859 und 5. Mai 1865 in die Staats-Cassa fließenden Sporteln, mit Ausnahme der in den §§. 38, 39, 45, 54 sub N^o V, 56 und 61 des Gesetzes vom 4. März 1859 und im Artikel 16 sub N^o VIII. 1 bis 12, 14 bis 18 und sub N^o IX des Gesetzes vom 5. Mai 1865 normirten Sätze, wird bis auf Weiteres ein Zuschlag erhoben und zwar:

- 1) zu den Sportelansätzen der §§. 27, 28, 29 und 30 des Gesetzes vom 4. März 1859 im ganzen Betrage;
- 2) zu allen übrigen Sportelansätzen
- a. in Betrage von einem Viertel der Sportel, sofern das Klageobject den Werth von 875 Fl. = 500 Thlr. nicht übersteigt, oder wenn es unschätzbar ist, sowie in Ehescheidungssachen;
- b. im hälftigen Betrage in allen übrigen Fällen. —
- Auf die Waisenhausgebühren erstreckt sich der Zuschlag nicht.

§. 3.

Die Berechnung des Sportelzuschlags erfolgt in der Weise, dass derselbe der liquidirten Summe der Sporteln einschliesslich des aversionellen Ansatzes für Frankatur und Bestellgebühr (Artikel 5 *N* 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1865) in einem besondern Ansatz hinzugesetzt wird.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Sportelsätze für Justiz- und Verwaltungsbehörden.

§. 26.

- 1) Abschriften, wörtliche Actenauszüge, Actenverzeichnisse, einschliesslich der Vergleichungsgebühr, für eine Seite 3 Kr. resp. 1 Sgr.
für zwei Seiten 7 „ = 2 „
für einen Bogen 14 „ = 4 „
bei gebrochenen Bogen für jede Seite 2 „ resp. 8 Pf.

Abwesenheits-Bormünder, Bestellscheine derselben, siehe Bestellscheine.

Affixions-Registratur, siehe Edictalladungen und Bekanntmachungen.

- 2) Anerkennung von Unterschriften, nämlich für die darüber aufzunehmende Registratur und den auszufertigenden Schein, jedoch mit Ausschluß der etwaigen weiteren Verhandlungen und zwar
- a. bei Anerkennung einer Urkunde über geringfügige Geschäfte und Verhandlungen 35 Kr. = 10 Sgr.
- b. bei Anerkennung einer Urkunde über wichtige Geschäfte und Verhandlungen 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

- 3) Anwaltgebühren, Feststellung derselben, für jede Seite 14 Kr. = 4 Sgr.
- 4) Ausfertigungen, insofern kein höherer oder geringerer Ansat für besonders festgesetzt ist, für jedes erste Blatt 35 Kr. = 10 Sgr.
für jede dritte und folgende Seite 14 „ = 4 „
Enthält die Ausfertigung zugleich eine keinem besondern Sportelanlage unterfallende Entscheidung, so tritt das Doppelte vorstehender Ansätze ein.
- 5) Ausfertigungen, in welchen die obrigkeitliche Genehmigung zu Vergleichen, Verpfändungen, Veräußerungen oder anderen Geschäften, welche zu ihrer Gültigkeit dieser Genehmigung bedürfen, ausgesprochen wird, 35 Kr. = 10 Sgr. bis 3 Bl. 30 Kr. = 2 Thlr.
Auswanderungsbekanntmachung s. Bekanntmachung.
- 6) Beglaubigung von Abschriften oder Extracten, die nicht über einen Bogen füllen 28 Kr. = 8 Sgr.
und für jeden weiteren vollen Bogen 7 „ = 2 Sgr.
einschliesslich der Vergleichungsgebühr. *)
- 7) Behändigung einer Ladung einer andern Behörde, wenn bloss das überfendete Insinuations-Document der requirirenden Behörde zurückschickt wird 18 Kr. resp. 5 Sgr.
Ausserdem werden die vorkommenden einzelnen Handlungen besonders berechnet.
Ist der Adressat nicht im Bezirke der Behörde zu finden, so wird nichts in Ansatz gebracht.
- 8) Bekanntmachung, öffentliche, für welche kein besonderer Ansat sich im gegenwärtigen Gesetze vorfindet, einschliesslich der Affixions- und Revisions-Registraturen 35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Bl. 45 Kr. = 1 Thlr.
Die Mehrfachfertigungen derselben zum Zweck der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern werden als Abschriften, die Ladungen der Beteiligten besonders berechnet.
- 9) Bekanntmachung einer Auswanderung, einschliesslich des Anbringens und des Attestes 42 Kr. = 12 Sgr.
wird in derselben Bekanntmachung die Auswanderung verschiedener Personen zur öffentlichen Kenntniss gebracht, von jeder Person oder Familie 28 Kr. = 8 Sgr.

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 5 Abs. 1.

Die Anmeldung der Forderungen und die hierdurch entstehenden Verhandlungen werden nach der Größe der Forderungen besonders berechnet.

- 10) Bekanntmachung einer anderen Behörde, für den Anschlag derselben, einschließlich der Affixions- und Refixions-Registaturen 35 Kr. = 10 Egr.
- 11) Berechnungen, insofern sie nicht Theil einer Handlung sind, für welche bereits ein besonderer Anschlag aufgestellt ist, von jeder Seite 35 Kr. = 10 Egr.
 Distributionspläne im Concurse bis zu 14 Bl. = 8 Thlr.
 Kostenrechnungen, und zwar für jeden vollen Gulden bez. Thaler des Gesamtbetrags, jedoch mit Ausschluß der baaren Verläge, der Separatgebühren und der für Rechts-handlungen bestehenden Aversionalsätze 4 Kr. resp. 2 Egr. bis höchstens 3 Bl. 30 Kr. = 2 Thlr. im Ganzen.
- 12) Berichte ohne Unterschied für jede Seite 18 Kr. resp. 5 Egr. jedoch nicht unter 35 „ = 10 „
- 13) Bescheinigungen und Zeugnisse, für die kein besonderer Anschlag vorgeschrieben ist, 35 Kr. = 10 Egr., wenn sie nicht mehr als eine Seite füllen, für jede weitere Seite 18 Kr. resp. 5 Egr.

Die vorbereitenden Handlungen werden, wo nichts Anderes bestimmt ist, besonders liquidirt.

Besichtigungen siehe Protokoll.

- 14) Bestellscheine der Concuratoren, Abwesenheits-Vormünder, Erbschaftsvertreter, Sequester, Contradictoren und Testamentvollstrecker 1 Bl. 45 Kr. = 1 Thlr.
 andere Vormundschaftscheine 35 Kr. = 10 Egr.

Circular f. Ladungen.

Depositenschein f. Empfangsbescheinigung.

Distributionspläne f. Berechnungen.

Edictalladung f. Ladungen.

Eidesabnahme f. Protocoll.

- 15) Eidesformeln, einschließlich der zweimaligen Reinschrift 35 Kr. = 10 Egr.
 bis 1 Bl. 45 Kr. = 1 Thlr.

Für weitere Reinschriften werden bloß Copialien berechnet.

- 16) Empfangsbefcheinigungen und Depositencheine . . . 18 Kr. resp. 5 Sgr.
bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

Entscheidungen f. Ausfertigung, Protocoll, Rescript.

Entsiegelung f. Protocoll.

Justification f. Revision.

Kostenrechnung f. Berechnung.

- 16*) Frankatur- und Bestellgebühr.

Bei jeder Liquidationsnummer tritt ein aversioneller Ansatz für die Frankatur- und Bestellgebühren ein, und zwar:

wenn die liquidirten Sporteln — ohne Rücksicht auf Separatgebühren und Verläge — nicht über 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. betragen:

bis zu 7 Kr. = 2 Sgr.;

von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis zu 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr.:

7 Kr. = 2 Sgr. bis 21 Kr. = 6 Sgr.;

von 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. bis zu 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr.:

21 Kr. = 6 Sgr. bis 35 Kr. = 10 Sgr.;

bei Sportelbeträgen von mehrjals 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr.:

35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

In dieser Gebühr sind die Verläge für unfrankirt eingehende Suchen nicht mit inbegriffen.

Ein besonderer Botenlohn kann angesetzt werden, wenn

- a) die Beteiligten ausdrücklich auf Absendung eines expressen Boten antragen und
b) in dringenden Fällen die Bestellung auf andere Weise nicht zeitig genug geschehen kann.)*

- 17) Ladungen, mündliche, von jeder Person 10 Kr. resp. 3 Sgr.

- 18) Ladungen, schriftliche, zum Vortrag, insbesondere zum Versuch der Güte, sowie Ladungen der Zeugen und Sachverständigen 18 Kr. resp. 5 Sgr.

- 19) Ladungen, mittelst Umlaufs, Circulars, bis zu 5 Personen 1 Fl. 10 Kr. resp. 20 Sgr.
für jede weitere Person 10 Kr. resp. 3 Sgr.

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 5. N. 2.

- 20) Ladungen, Edictalladungen und Subhastationspatente, einschließlich der Affixions- und Refixions-Registraturen
2 Fl. 20 Kr. = 1 Thlr. 10 Sgr.
alin. 2 der M. 8 findet auch hier Anwendung.
Ladungen s. Behändigung.
- 21) Protocolle über eine Verhandlung mit Inbegriff aller dabei vorkommenden Handlungen, wie der Eidesabnahme, des Zeugenverhörs, einer Beschlüßigung, Ver- und Entsigelung,
bei dem Einzelrichter 35 Kr. = 10 Sgr.
bei einem Collegialgerichte 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
Wird eine Entscheidung dabei ertheilt oder dauert die Verhandlung länger als eine Stunde oder enthält das Protocoll mehr als einen Bogen,
beim Einzelrichter 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.,
beim Collegialgerichte 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.,
jedoch Publikationstermine nur 35 Kr. = 10 Sgr.
Eine Niederschrift über eine vor- und nachmittägige Verhandlung in einer und derselben Sache ist als ein Protocoll zu betrachten.
- 22) Randbeschlüsse, welche eine außerdem unvermeidliche schriftliche Ausfertigung vertreten 18 Kr. resp. 5 Sgr. bis 35 Kr. = 10 Sgr.
Alle anderen Randbeschlüsse sind frei, insbesondere diejenigen, welche Instructionen an Subalterne rücksichtlich der Führung und Vorlegung von Acten, wegen Fristeneintragung in den Reproductionscalender u. s. w. enthalten.
- 23) Randzeugnisse 35 Kr. = 10 Sgr.
Rechnungen s. Revision
Refixions-Registratur s. Affixions-Registratur.
- 24) Registraturen (Niederschriften über einseitige Anbringen und Erklärungen oder eigene Bemerkungen der Behörden), insoweit kein besonderer Ansaß vorgeschrieben ist, für jede Seite 14 Kr. = 4 Sgr.
Insinuations-Registraturen, ferner Niederschriften, welche im Gebiete der dienstlichen Ordnung erfolgen, den Geschäftsgang bei der Behörde oder sonstige Officialfachen betreffen, sind durchgehends frei.
- 25) Registrirung eines in urkundlicher Form auszufertigenden Vertrags, Erb- antrittsactes und dergleichen 35 Kr. = 10 Sgr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.

- 26) Rescripte ohne Unterschied für jede Seite 35 Kr. = 10 Sgr.
jedoch nicht unter 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.

Dafern das Rescript eine gerichtliche Entscheidung enthält, wird es als Erkenntniß angefehlt.

- 27) Revision, einschließlich der Verhandlung, Berichtigung und Justification der Rechnung einer Corporation, Kirche, Stiftung, (Gemeinde*), eines Vormundes u., jedoch ausschließlich eines förmlichen Justificationscheines, bei einem Einnahmebetrage bis zu 50 Fl. resp. 30 Thlr. 30 Kr. resp. 8 Sgr.
bis zu 100 Fl. resp. 60 Thlr. 1 Fl. resp. 17 Sgr.
bis zu 2100 Fl. = 1200 Thlr. noch $\frac{1}{2}$ Procent und von weiteren Beträgen $\frac{1}{4}$ Procent, jedoch im Ganzen nicht mehr als 35 Fl. = 20 Thlr.

Der Vorrath voriger Rechnung und heimgesahlte Capitalien, sofern sie wieder ausgeliefert werden, kommen dabei nicht in Anschlag. Insofern die bisherigen Ansätze für Revision der Kirchrechnungen niedriger sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Subhastationspatent f. Edictalladung.

- 28) Subhastationspatent einer anderen Behörde, für den Aufsatz wie N^o 10.

Umlauf f. Ladung.

Vormundschaftsſchein f. Beststellungsſchein.

Zeugnisse f. Bescheinigungen.

Anmerk. Zu den Sportelansätzen des §. 26 wird ein Zuschlag erhoben und zwar

- a) im Betrage von einem Viertel der Sportel, dafern das Klagobject den Werth von 875 Fl. = 500 Thlr. nicht übersteigt, oder wenn es unschätzbar ist, sowie in Ehescheidungssachen;

- b) im hälftigen Betrage in allen übrigen Fällen.**)

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 5 N^o 3. Bei N^o 27 kommt der Ansatz für die Revision und Justification einer Gemeinderrechnung in Wegfall.

**), Gesetz vom 27. December 1867, §. 2.

Dritter Abschnitt.

Spötelansätze der Justizbehörden.

A. In streitigen Rechtsfachen.

Bei den Einzelgerichten.

§. 27.

I. Wenn die Klage vor weiterer Verhandlung zurückgewiesen oder vor dem anberaumten Termine zurückgenommen oder die Sache durch ein erlassenes Mandat erledigt wird, kommen bei einem Gegenstande

a) unter 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth

14 Kr. = 4 Sgr. bis 42 Kr. = 12 Sgr.

Mit Zuschlag 28 Kr. = 8 Sgr. bis 1 Fl. 24 Kr. = 24 Sgr.

b) von 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. bis 175 fl. = 100 Thlr.

42 Kr. = 12 Sgr. bis 1 fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

Mit Zuschlag 1 Fl. 24 Kr. = 24 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. *)

in Ansaß.

Werden Einwendungen gegen das erlassene Mandat erhoben, so cessiren diese Kosten und gehen in denen des einzuleitenden Prozesses unter. Dieselben sind deshalb nicht vor eingetretener Rechtskraft zu bußen.

§. 28.

II. Wenn die Sache durch Contumacialerkenntniß oder durch Verzicht, Vergleich oder Zugeständniß vor Aufnahme der rechtlichen Verhandlung beendet wird, kommt in Ansaß bei einem Gegenstande

a) unter 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth

18 Kr. resp. 5 Sgr. bis 52 Kr. resp. 15 Sgr.

Mit Zuschlag 35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

b) von 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. bis zu 175 fl. = 100 Thlr.

52 Kr. resp. 15 Sgr. bis 2 fl. 20 Kr. = 1 Thlr. 10 Sgr.

Mit Zuschlag 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 4 Fl. 40 Kr. = 2 Thlr. 20 Sgr. *)

§. 29.

III. Wenn die Sache nach stattgehabtem rechtlichen Gehör der Parteien, aber ohne daß damit Beweisaufnahmen verbunden waren, durch Erkenntniß, Verzicht, Vergleich oder Zugeständniß beendet wird, kommt in Ansaß bei einem Gegenstande

*) Gesetz vom 27. December 1867, §. 2.

- a) unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth
 35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.
 Mit Zuschlag 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
- b) von 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth bis 175 Fl. = 100 Thlr.
 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.
 Mit Zuschlag 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 14 Fl. = 8 Thlr.)

§. 30.

IV. Wenn die Beendigung der Sache durch Erkenntniß, Verzicht, Vergleich oder Zugeständniß, nach stattgefundener Beweisaufnahme, erfolgt ist, kommt in Anseß bei einem Gegenstände

- a) unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth
 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
 Mit Zuschlag 2 Fl. 20 Kr. = 1 Thl. 10 Sgr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.
- b) von 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. bis 175 Fl. = 100 Thlr.
 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 14 Fl. = 8 Thlr.
 Mit Zuschlag 7 Fl. = 4 Thlr. bis 28 Fl. = 16 Thlr.)

§. 31.

In den aufgestellten Auktionsfällen werden alle vorkommenden Niederschriften und Ausfertigungen bis zur Beendigung der Sache durch Erkenntniß, Verzicht, Vergleich oder Zugeständniß, nicht aber auch die Abschriften und deren Beglaubigungen bezahlt.

§. 32.

In Rechtsfällen, welche nach gesetzlicher Vorschrift ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Einzelgerichten überwiesen sind, kommt der die Summe von 175 Fl. = 100 Thlr. übersteigende Werth nicht weiter in Betracht. Auf dergleichen unschätzbare Gegenstände finden die Vorschriften in §§. 27 — 30 ebenfalls Anwendung.

§. 33.

Im Concurse, mit Ausnahme der gegen den Gemeinschuldner anhängigen Einzelprocessse, so wie in allen Edictalprocessen und bei sonstigen Pandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit, welche nicht zu dem in §§. 27 bis 30 erwähnten Verfahren gehören, greifen die allgemeinen Anseße und außerdem für ein Erkenntniß

1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.

* Gesetz vom 27. December 1867. § 2.

für wirkliche Distributionsbescheide 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 10 Fl. 30 Kr.
= 6 Thlr. *)

Maß.

Wegen des Sportelzuschlags vergl. Anmerkung zu §. 32.

§. 34.

In der Executionsinstanz, einschließlich der darin in Folge kreisgerichtlichen Auftrags vorgenommenen Handlungen, werden die allgemeinen Anlässe liquidirt, und zwar

- a) zum Viertel in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth,
- b) zur Hälfte in Sachen von 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. bis zu 175 Fl. = 100 Thlr. Werth und
- c) ganz in Sachen von 175 Fl. = 100 Thlr. und darüber Werth.

Es kommt hierbei lediglich die Summe, welche beigetrieben werden soll, in Rücksicht, keineswegs das frühere Klagobject.

Wegen des Sportelzuschlags vergl. Anmerkung zu §. 32.

§. 35.

Bei den Kreisgerichten.

1. In denjenigen Prozesssachen, welche bei den Kreisgerichten in erster Instanz verhandelt werden, kommen für die einzelnen gerichtlichen Handlungen die allgemeinen Sportelansätze in Anwendung. (Es werden jedoch mit Ausschluß der Ehescheidungssachen die Anlässe sub 1, 12, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 24 und 26 um die Hälfte erhöht, wenn das Klagobject den Werth von 1750 Fl. = 1000 Thlr. übersteigt.) **)

Außerdem werden liquidirt:

- a) für Entscheidungen ohne vorheriges rechtliches Gehör des Gegentheils, Contumacial-Erkenntnisse ***) und für unbedingte Mandate
1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.
- b) für Beweisinterlocute, (Contumacial-Erkenntnisse) und Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel des Recurses zulässig ist,
3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 14 Fl. = 8 Thlr.

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 6.

**) Gesetz vom 27. December 1867, §. 2: Der Passus im §. 35 des Gesetzes vom 4. März 1859: „Es werden jedoch mit Anschluß der Ehescheidungssachen die Anlässe sub 4, 12, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 24 und 26 um die Hälfte erhöht, wenn das Klagobject den Werth von 1750 Fl. = 1000 Thlr. übersteigt“ wird aufgehoben.

***) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 7 N. 2.

- c) für Definitiv-Entscheidungen nach erfolgtem Gehör beider Theile
5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr bis 21 Fl. = 12 Thlr.
- d) für Locationserkenntnisse .. 7 Fl. = 4 Thlr. bis 35 Fl. = 20 Thlr.
- II. In der Appellationsinstanz werden für Entscheidungen
- a) in streitigen Rechtsfällen 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
- b) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.
bis 7 Fl. = 4 Thlr.

berechnet.

Anm. Die Vorschrift unter A I. bezieht sich nur auf diejenigen Processuchen, welche der Höhe des Streitobjects wegen in erster Instanz den Kreisgerichten überwiesen sind. In Sachen, bei denen der Werth des Streitobjects den Betrag von 175 Fl. = 100 Thlr. nicht erreicht, die aber dennoch aus besonderen Gründen bei den Kreisgerichten verhandelt werden, wird nach den Bestimmungen für die Einzelgerichte (§§. 27 ff.) liquidirt. *)

Wegen des Sporelzuschlags vergl. Anmerkung zu §. 37.

§. 36.

Bei dem Appellationsgerichte.

I. Die erstinstanzlichen Handlungen, einschließlich der Entscheidungen, werden wie die der Kreisgerichte berechnet.

II. Für Entscheidungen in der Appellationsinstanz werden berechnet:

- a) Bei Berufungen gegen Entscheidungen der Einzelgerichte, desgleichen der Kreisgerichte in Sachen, deren Werth den Betrag von 175 Fl. = 100 Thlr. nicht erreicht, (vergl. Art. 7 Litt. 1):
3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.
- b) Bei Recursen gegen kreisgerichtliche Entscheidungen und bei Berufungen gegen kreisgerichtliche Zwischenbescheide (§. 136 Aö 2 des Gesetzes vom 12. November 1853), Contumacial-Erkenntnisse oder Entscheidungen ohne rechtliches Gehör:
5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. bis 14 Fl. = 8 Thlr.
- c) Bei Berufungen gegen sonstige Enderkenntnisse der Kreisgerichte:
7 Fl. = 4 Thlr. bis 35 Fl. = 20 Thlr. **)

Wegen des Sporelzuschlags vergl. Anmerkung zu §. 37.

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 7 Aö I.

**) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 8.

§. 37.

In den Ansätzen für Entscheidungen in der Appellationsinstanz (§§. 35 und 36) sind alle darauf bezüglichen Niederschriften und Ausfertigungen des erkennenden Gerichts inbegriffen; dagegen berechnet das Gericht, bei welchem die Berufung eingelegt wird, die bei ihm in der Berufungsinstanz vorgekommenen einzelnen Handlungen nach den allgemeinen Sportelansätzen. Dieselben werden jedoch in solchen Fällen bei den Einzelgerichten in Rechtsfachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. Werth nur zur Hälfte in Ansatz gebracht.

Die Vielfachfaltung der Entscheidung wird als Abschrift berechnet.

Ann. Zu den Sportelansätzen der §§. 33, 34, 35 und 36 wird ein Zuschlag erhoben und zwar

- a. im Betrage von einem Viertel der Sportel, sofern das Klagobject den Werth von 875 Fl. = 500 Thlr. nicht übersteigt, oder wenn es unschätzbar ist, sowie in Ehescheidungssuchen,
- b. im hälftigen Betrage in allen übrigen Fällen.*)

B. In nicht streitigen Rechtsfachen.

1. Zuschreibungen von unbeweglichem Eigenthum.

§. 38.

Für die gerichtliche Zuschreibung von unbeweglichem Eigenthum kommen in Ansatz

- | | |
|--|--------------------|
| 1) bei Gegenständen bis zu 100 Fl. bez. 50 Thlr. Werth | 2 Fl. bez. 1 Thlr. |
| 2) bei solchen von 100 Fl. bez. 50 Thlr. bis 200 Fl. bez. 100 Thlr. | 4 Fl. bez. 2 Thlr. |
| 3) von jedem weiteren 100 Fl. bez. 100 Thlr. bis zu 3500 Fl. = 2000 Thlr. | 1 Fl. bez. 1 Thlr. |
| 4) von 3500 Fl. = 2000 Thlr. an tritt noch $\frac{1}{2}$ Prozent hinzu.**) | |
| Ferner ist von jedem 100 Fl. | 4 Kr. |
| von jedem 100 Thlr. | 2 Sgr. |

zur Waisenhauscasse zu zahlen.

Bei Berechnung des Werths kommen nur die Immobilien in Anschlag, keineswegs das mit veräußerte Inventarium oder sonstige Mobilien.

Vorstehende und die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für die Zuschreibung

*) Gesetz vom 27. December 1867, §. 2.

***) Vergl. Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 9 und Gesetz vom 27. December 1867, §. 1.

von Vergeigenthum, jedoch sind anstatt der Gebühr in das Waisenhaus nach dem Gesetze vom 9. Februar 1855 folgende Beträge an die Bergzehntarmuthscaffe zu entrichten:

- a) wenn der Kauf- bez. Tagwerth bis 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. beträgt, 9 Kr. bez. 2½ Sgr.
 b) wenn er mehr als 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr., aber nicht über 175 Fl. = 100 Thlr. beträgt, 52 Kr. bez. 15 Sgr.
 c) von jedem folgenden 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. 18 Kr. bez. 5 Sgr.

§. 39.

Für Erb-antritts-*cheine* der als Erben eintretenden Ascendenten, Descendenten und Ehegatten findet ein Viertel der §. 38 normirten Ansätze, jedoch nicht unter 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.; für Erb-recess-*e* in Bezug auf den Nachlaß eines Ascendenten, Descendenten und Ehegatten die Hälfte obiger Ansätze, jedoch nicht unter 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. statt.)

§. 40.

Uebernehmen bei Erbtheilungen oder der elterlichen Vermögensabtretung verschiedene Interessenten verschiedene Grundstücke oder erwirbt Jemand Grundstücke von verschiedenen Besitzern oder erseht mehrere Grundstücke in einer Versteigerung, so wird, wenn die deßfallige Zuschreibung in einer Urkunde erfolgt, der Spottelbetrag vom Gesamtwertb der zugeschriebenen Immobilien berechnet.

Der von dem einzelnen Interessenten zu tragende Kostenantheil wird unter Berücksichtigung des Wertb der demselben zugeschriebenen Grundstücke festgesetzt.

§. 41.

In Tauschfällen ist nur der Wertb des größeren Grundstücks, nicht beider Tauschobjecte in Ansatz zu bringen.

Bei Tauschverträgen, die lediglich eine Zusammenlegung der Grundstücke im Interesse der Landeskultur bezwecken, kommt nur $\frac{1}{3}$ der vorschriftsmässigen Spottelstizzo zum Ansatz.**)

§. 42.

Werden Grundstücke verschiedener Gerichtsbezirke des Inlandes in einer Urkunde übereignet, so hat jede Behörde nur den Wertb der Grundstücke ihres Bezirks in Ansatz zu bringen.

Diese Vorschrift findet auf Tauschverträge keine Anwendung.

*) Vergl. Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 10 und Gesetz vom 27. December 1867, §. 1.

**) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 11.

§. 43.

In obigen Ansätzen sind alle Verhandlungen, insbesondere alle Niederschriften, Beschlüsse und Ausfertigungen, welche vor inländischen Behörden zum Zwecke der Uebereignung von Grundeigenthum bis zur Ausfertigung und Aushändigung der Urkunden ergehen, inbegriffen.

Davon sind jedoch ausgenommen:

1) die gerichtliche Aufnahme der auszufertigenden Urkunde (§. 26, N^o 25);

2) die Verhandlungen, welche wegen einer auf den neuen Erwerber übergehenden Hypothek sich nöthig machen, wofür einschließlic der Bemerkung zum Hypothekenbuche und der Benachrichtigung des Gläubigers von jedem 100 Fl. bez. 100 Thlr. der Hypothekenschuld

10 Str. bez. 5 Sgr.

mit Zuschlag 15 Kr. bez. 7 Sgr. 6 Pf.

3 Fl. 30 Str. = 2 Thlr.

jedoch nicht mehr als

mit Zuschlag 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. *)

in Ansatz kommen;

3) die Nebengeschäfte und Zwischenverhandlungen, welche nur bei Gelegenheit der Uebereignung vorkommen, wie Vormundschaftsbefestigungen, Veräußerungsdecrete, Protestationen, die gerichtliche Einzahlung und Abgewährung des Kaufgeldes an den Verkäufer oder die Gläubiger.

Zu den unter N^o 3 gedachten Nebengeschäften und Zwischenverhandlungen gehört auch das bei Gelegenheit der Uebereignung vorkommende Edictalverfahren. **)

Für dergleichen Verhandlungen greifen die allgemeinen Ansätze Platz.

Beim F. Justizamte Frankenhäusen wird außerdem für die Ab- und Aufschrift in dem Flur- und Lagerbuche die bisherige Gebühr von 2½ Sgr. von jedem Grundstücke berechnet.

§. 44.

Zerschlägt sich das Uebereignungsgeschäft, so greift die Vorschrift in §. 9 Platz.

2. Einzeichnungen in das Hypotheken- und in das Privilegienbuch.

§. 45.

Für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch:

1) bei Capitalsummen bis 100 Fl. bez. 50 Thlr.

1 Fl. bez. 15 Sgr.

*) Gesetz vom 27. December 1867, §. 2.

**) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 12.

- 2) bis 200 Fl. bez. 100 Thlr. 2 Fl. bez. 1 Thlr.
 3) von da an tritt $\frac{1}{2}$ Prozent und
 4) von 3500 Fl. = 2000 Thlr. ab $\frac{1}{4}$ Prozent hinzu.
 5) Bei unbestimmten Summen 52 Kr. bez. 15 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. *)
 Für die bloße Vormerkung einer Hypothek findet die Hälfte dieser Ansätze statt
 und bei deren wirklicher Eintragung die andere Hälfte.

§. 46.

Für die Eintragung eines Vorzugsrechtes in das Privilegienbuch

- 1) bei Summen bis zu 200 Fl. bez. 100 Thlr. 40 Kr. bez. 10 Sgr.
 mit Zuschlag 1 Fl. bez. 15 Sgr.
 2) bei größeren Summen von jedem weiteren 100 Fl. bez. 100 Thlr.
 10 Kr. bez. 5 Sgr.
 mit Zuschlag 15 Kr. bez. 7 Sgr. 6 Pf.
 jedoch nicht mehr als 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr.
 mit Zuschlag 26 Fl. 15 Kr. = 15 Thlr.
 3) bei unbestimmten Summen 35 Kr. = 10 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
 mit Zuschlag 52 Kr. 4 Hll. = 15 Sgr. bis 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. **)

Rücksichtlich der Vormerkung gilt das bei den Hypotheken Bestimmte.

§. 47.

Für die Einzeichnung der Cession, Verpfändung, gerichtlichen Ueberweisung, Ablösung, Prioritätsbeiräumung einer Hypothek oder eines Privilegiums kommt ein Viertel der Ansätze der Eintragung oder Vormerkung der Hypothek, jedoch nicht unter
 18 Kr. bez. 5 Sgr.
 mit Zuschlag 27 Kr. bez. 7 Sgr. 6 Pf. **)

in Rechnung.

§. 48.

Für die Löschung einer Hypothek und eines Privilegiums $\frac{1}{4}$ der Spindel, welche für den Eintrag bestimmt ist, mindestens jedoch
 18 Kr. bez. 5 Sgr.
 mit Zuschlag 27 Kr. bez. 7 Sgr. 6 Pf.
 und höchstens
 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
 mit Zuschlag 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. **)

*) Vergl. Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 13 und Gesetz vom 27. December 1867, §. 1.

**) Gesetz vom 27. December 1867, §. 2.

§. 49.

Für die Eintragung der Hypotheken und Privilegien auf Grund eines gesetzlichen Rechtitels oder des Vorbehalts der Hypothek an einem Kaufobject; desgleichen für Darlehen aus Kirchen-Äraren und milden Stiftungen aller Art, wenn sie 175 Fl. = 100 Thlr. nicht übersteigen, ist ein Viertel der Ansätze der §§. 45 und 46, jedoch nicht unter

18 Kr. bez. 5 Sgr.

mit Zuschlag 27 Kr. bez. 7 Sgr. 6 Pf. *)

zu berechnen.

Für Eintragung einer Hypothek und Ausfertigung eines Hypothekenscheines in Gemäßheit des §. 62 der Executions-Ordnung verglichen mit §. 23 des Gesetzes zur Verbesserung des Hypothekenwesens werden

18 Kr. bez. 5 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

mit Zuschlag 27 Kr. bez. 7 Sgr. 6 Pf. bis 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. *)

berechnet.

§. 50.

Für einen Auszug aus dem Hypotheken- oder Privilegienbuche

18 Kr. bez. 5 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

mit Zuschlag 27 Kr. bez. 7 Sgr. 6 Pf. bis 2 Fl. 37 Kr. 4 Ill. = 1 Thlr. 15 Sgr. *)

§. 51.

Wird eine Hypothek für dieselbe Schuld auf die Fikien mehrerer Hypothekenbücher oder mehrerer Schuldner, Bürgen u. s. w. eingetragen, vorgemerkt, gelöscht, so findet doch nur die einfache Spotel statt. Dasselbe gilt bei sonstigen Veränderungen und bei den Privilegien. Ist der Werth des Pfandobjectes geringer als die eingetragene oder zu löschende Summe, so richtet sich die Spotel nach dem ersteren.

Wird eine schon bestehende Hypothek unter Freilassung bisher verpfändeter Grundstücke auf andere Realitäten übertragen, so kommt bei Berechnung der Gebühren für die Löschung die Hälfte des Werthes der freigelassenen, bei Berechnung der Eintragungsgebühr die Hälfte des Werthes der neu verpfändeten Grundstücke in Rechnung. Der desfallsige Ansatz darf jedoch nicht die Hälfte der ganzen ursprünglichen Spotel übersteigen. **)

§. 52.

In obigen Ansätzen sind alle bei den inländischen Behörden vorkommenden gerichtl.

*) Gesetz vom 27. Dec. 1867, §. 2.

**) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 14.

lichen Niederschriften, Beschlüsse und Ausfertigungen vom Antrage auf Eintragung, Vormerkung, Cession, Ablösung, Ueberweisung und Löschung bis zur Bemerkung im Hypothekenbuche und Aushändigung der desfalligen Urkunde, sowie des ausgefertigten Löschungsscheines enthalten. Nach den allgemeinen Ansätzen sind jedoch dabei vorkommende Nebengeschäfte (vgl. §. 43, An 3) zu vergüten. Wenn dagegen Hypotheken- und Privilegiengeschäfte sich wieder zerschlagen, so findet die Vorschrift in §. 9 Anwendung.

§. 53.

Sind die zu verpfändenden Immobilien in verschiedenen Gerichtsbezirken des Landes belegen, so hat das Gericht, welches zuerst angegangen wird, zwei Drittheile und die übrigen ein Drittel der Aversionalsporel anzusehen.

Werden aus- und inländische Grundstücke zusammen verpfändet, so wird von den inländischen die Hälfte der Aversionalsporel entrichtet.

3. Zonfige Handlungen der nicht Streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 54.

I. Für gerichtliche Bestätigung und Ausfertigung von Geschäften, welche weder die Bestellung von Hypotheken oder Privilegien, noch die Uebertragung von Grundeigenthum betreffen, wie namentlich von Mobilienkäufen, von Pacht-, Krzins-, Gesellschafts-, Bürgschafts-, Ehe-, Einkindschafts-, Adoptions-, Theilungs-, Erb-, Alimentations-, Schenkungsverträgen, Emancipationen, Bestellung eines *procurator* &c. kommen für alle Verhandlungen, einschließlich der etwa nöthigen *causae cognitio* und der einmal anzufertigenden Urkunde, je nach dem Werthe des Gegenstandes und dem Umfange des Vertrags

52 Kr. bez. 15 Sgr. bis 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr.

mit Zuschlag 1 Fl. 18 Kr. bez. 22 Sgr. 6 Pf. bis 26 Fl. 15 Kr. = 15 Thlr. *)

in Anfsag.

Ausgeschlossen hiervon ist die Aufnahme solcher Verträge (§. 26, An 25).

Von jedem Vertrage &c. werden 21 Kr. = 6 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. Waisenhausgebühren berechnet.

II. Für die gerichtliche Uebercignung von Lehnsgütern einschließlich der Beleihung und Ausfertigung des Lehnbriefes greifen die für die gerichtliche Zuschreibung von Allodialgrundstücken normirten Sätze Maß.

In der Fürstlichen Untertanschaft sind außerdem die in Fällen der Veräußerung

*) Gesetz vom 27. December 1867, §. 2.

des Lehns an einen extraneus hergebrachten 1 procentigen Consensgebühren zu entrichten.

Macht sich die Beleihung in Folge einer in herrschender Hand (*manu dominante*) eingetretenen Veränderung nothwendig oder tritt der Beliehene in Folge der Beleihung nicht auch zugleich in den Besitz und Genuß des Gutes, so ist für die Beleihung und die desfallsigen Ausfertigungen eine Inversionalsportel von

3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 10 Fl. 30 Kr. = 6 Thlr.

mit Zuschlag 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. bis 15 Fl. 45 Kr. = 9 Thlr.*)

zu entrichten.

III. Für Aufnahme und Niederschrift einer lehtwilligen Verfügung und eines Nachtrags zu derselben werden 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 10 Fl. 30 Kr. = 6 Thlr.

mit Zuschlag 2 Fl. 37 Kr. 4 III. = 1 Thlr. 15 Sgr. bis 15 Fl. 45 Kr. = 9 Thlr. *) und für Annahme einer dem Gericht überreichten schriftlichen lehtwilligen Verfügung, ingleichen für Zurücknahme solcher Verfügungen jeder Art

1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr.

mit Zuschl. 2 Fl. 37 Kr. 4 III. = 1 Thlr. 15 Sgr. bis 7 Fl. 52 Kr. 4 III. = 4 Thlr. 15 Sgr. *) je nach dem vermuthlichen Werthe der Erbschaft und der Dauer des Geschäft liquidirt.

Außerdem wird bei der Auf- und Annahme

35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

für die Waisenhauscaße und die Sporteln für den Depositenschein, für die Aufbewahrung selbst aber nichts berechnet.

Rücksichtlich der Verhandlungen bei der Eröffnung gelten die allgemeinen Ansätze.

IV. Alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere Vormundschaftsangelegenheiten, freiwillige Subhastationen, Aufnahme von Inventarien zc. werden nach den allgemeinen Ansätzen berechnet.

V. An Depositengebühren werden

1. von der ursprünglichen Einnahme

- a) bei baarem Gelde von jedem Gulden $\frac{1}{2}$ Kr., von jedem Thaler 3 Sgr.,
- b) bei Pretiosen und geldwerthen Documenten von jedem Gulden $\frac{1}{2}$ Kr., von jedem Thaler 2 Sgr.,
- c) bei Documenten, welche keinen zu Geld anschlagbaren Werth haben *

30 Kr. bez. 9 Sgr. bis zu 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

berechnet.

*) Gesetz vom 27. December 1867, §. 2.

2. Von der wirklichen Ausgabe beträgt die Depositengebühr eben so viel wie von der ursprünglichen Einnahme.

3. Für jede Ausleihe und eben so für jede Wiedereinzahlung deponirter Gelder, mit Inbegriff der Aufbewahrung der Obligationen, wird für jeden Gulden $\frac{1}{4}$ Kr., für jeden Thaler 2 Spf. in Ansatz gebracht.

Wenn deponirte Documente zum Behuf der Einziehung und Wiederausleihe des dadurch verbrieften Capitals oder zu irgend einem andern vorübergehenden Zweck zurückgenommen, nachher aber dieselben Documente oder auch an ihre Stelle andere Documente von gleichem Werthe wieder deponirt werden, so ist dafür keine Depositengebühr anzusehen. Wird jedoch an die Stelle des zurückgenommenen Documents ein Document von höherem Betrage deponirt, so ist solches, insoweit es den Betrag des herausgenommenen Documents übersteigt, als ein neu deponirtes anzusehen und ist für diesen Mehrbetrag die gesetzliche Depositengebühr anzusehen. Tritt an die Stelle des herausgenommenen Documents ein Document von niederm Betrage, so ist die von „der wirklichen Ausgabe“ zu berechnende Depositengebühr von dem Betrage der Differenz zwischen beiden Documenten seiner Zeit anzusehen.

§. 55.

Diese Depositengebühren finden nur dann statt, wenn der Gegenstand wirklich in das Depositat-Behältniß gekommen und in das Depositatbuch eingetragen worden war.

Von Geldern und Documenten der Pflegebefohlenen — Verschwender und Abwesende ausgenommen — werden, wenn der Vermögensabwurf 50 Fl. bezüglich 30 Thlr. jährlich nicht übersteigt, gar keine Depositengebühren, bei einem Vermögensabwurfe von über 50 Fl. bezüglich 30 Thlr. bis 700 Fl. = 400 Thlr. nur ein Viertel, ausserdem aber die Hälfte der §. 54 normirten Sätze entrichtet, sofern der Grund der Deposition einzig und allein in dem bevormundeten Zustande der Pflegebefohlenen liegt. Die Erben oder andern Rechtsnachfolger derselben haben für die wirkliche Ausgabe solcher Gelder den vollen Ansatz zu entrichten.*)

Von der Depositengebühr für wirkliche Einnahme (§. 54, V. 1) und Ausgabe (§. 54, V. 2) wird die eine Hälfte zur Sporkasse verrechnet, die andere Hälfte fällt den Depositatbewahrern dergestalt zu, daß davon wiederum 2 Drittel dem Depositat-Buchführer, ein Drittel die übrigen Schlüsselhaber beziehen. Die Depositengebühren für die Ausleihe und Wiedereinzahlung deponirter Gelder (§. 54, V. 3) erhalten die Depositatbewahrer nach dem angegebenen Verhältnisse allein.

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 15.

Verordnung vom 14. Mai 1864, die Form und Führung der Handelsregister, die Veröffentlichung der Eintragungen und die Sportelansätze in Handelssachen betreffend.

§. 20.

Auch in Handelssachen kommen die Vorschriften des Sportelgesetzes vom 4. März 1859, sowie des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte vom 25. März 1859 im Allgemeinen zur Anwendung.

Im Einzelnen wird Folgendes bestimmt:

1) Für die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft (Art. 174 und 208 des Handelsgesetzbuchs) greifen die im §. 64 unter A²*) des angezogenen Sportelgesetzes normirten Sportelansätze Platz.

2) Für die nach Art. 198, 203, 214, 247 und 248 des Handelsgesetzbuchs erforderliche staatliche Genehmigung zu Abänderungen des Gesellschaftsvertrags bei Gesellschaften der sub 1 erwähnten Art ist die Hälfte der bei der Errichtung liquidirten Ansätze zu berechnen.

3) Für die Annahme einer Anmeldung, die Eintragung in das Handelsregister, öffentliche Bekanntmachung, jedoch ausschliesslich etwaniger weiterer Verhandlungen, sind neben den baren Verlägen je nach dem Umfange der Mühewaltung und der Grösse des Handelsgeschäfts

1 Fl. 10 Kr. bis 8 Fl. 45 Kr. = 20 Sgr. bis 5 Thlr.

an Gerichtssporteln zu erheben.

4) Für die Nachtragung und Löschung späterer Aenderungen in Bezug auf die Firma oder den Sitz einer Gesellschaft (§. 12, Abs. 5 des Einführungsgesetzes vom 13. Mai 1864), sowie für die Einziehung und Löschung disponirender Gesellschafter (§. 14 des Einführungsgesetzes) in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher, Acten und Urkunden (§. 15 desselben Einführungsgesetzes) wird eine Sportel von

35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

angesetzt.

5) Für die Annahme der innerhalb der Frist des §. 13 (der Verordnung vom 14. Mai 1864) erfolgenden Anmeldungen und die darauf stollindenden gerichtlichen Geschäfte darf nur ein Viertel desjenigen Ansatzes liquidirt werden, der bei einer

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 16, A².

nach Eintritt der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches erfolgten Anmeldung zulässig gewesen sein würde.

Vierter Abschnitt.

Besondere Sporteln bei den Verwaltungsbehörden.

1) Bei Dienstbestellungen.

§. 56.

a. Bei den Hof- und Civil-Dienern.

1) Wirkliche Geheime-Räthe mit dem Prädicate Excellenz	40 Fl.
2) Oberste Hofchargen (Oberhofmeister, Oberstallmeister, Oberjägermeister u.), Geheime-Räthe, stimmführende Mitglieder des Ministeriums, Präsidenten der Landesverwaltungs- und höhern Justiz-Collegien	35 Fl.
3) Kammerherren, Hofmarschall, Reise- oder Poststallmeister, Landjägermeister, Vicepräsidenten, Geheime-Regierungsräthe, Geheime-Posträthe u.	30 Fl.
4) Oberforstmeister, Räthe der Landesverwaltungs- und der höhern Justiz-collegien, Kreisgerichtsdirectoren, Oberstaatsanwalt	25 Fl.
5) Kammer- und Jagdjunker, Forstmeister, Assessoren der Landesverwaltungs- und höhern Justizcollegien, Mitglieder der Kreisgerichte, Staatsanwälte, Räthe, die nicht als Mitglieder der Landescollegien fungiren, Gymnasialdirector, wirklicher Geheimer-Secretär, Geheimer Archivar	20 Fl.
6) Vorstände der Unterbehörden, wirkliche Oberförster, Professoren, Bibliothekar, Capellmeister, Postmeister, Wildmeister, Rentmeister, Canzlei-, Commissions-, Rent- u. Secretaire der Landesverwaltungs- und der höhern Justizcollegien, Obercontroleur, Finanz-Consulent	15 Fl.
7) Amt-, Finanz- u. Commissaire, Secretaire und Actuarien der Kreisgerichte, der Verwaltungs- und Justizämter, Oberlehrer, Förster, Revisoren, Rentanten, Post-, Berg-, Floss- u. Verwalter, Postsecretairs, Bauconducteurs, Musikdirector, Concertmeister, Kammermusiker und Cammerfänger	10 Fl.
8) Postassistenten, Postexpeditoren, Hofmusici, Registratoren, Canzlisten, Canzlei- und andere Assistenten, Copisten bei dem Ministerio und den Landescollegien, Forstschreiber, Einsahrer, Steueraufsäher	5 Fl.
9) Geringere Stellen	2 Fl.

b. Bei den Geistlichen.

1) General-Superintendent	20 Fl.
2) Superintendenten	10 Fl.
3) Oberpfarrer	7 Fl.

c. Bei dem Militair.

1) Major	30 Fl.
2) Hauptleute	25 Fl.
3) Oberlieutenant und Militairbeamte mit Oberlieutenantdrang	20 Fl.
4) Unterlieutenant und Militairbeamte mit Unterlieutenantdrang	15 Fl.

§. 57.

Durch die vorstehende Classificirung sollen die bestehenden Rangverhältnisse in keiner Weise beeinträchtigt oder modificirt werden.

Sollten Decrete auf Titel oder Stellen ausgefertigt werden, welche hier nicht namentlich aufgeführt sind, so wird nach den Ansätzen derjenigen Kategorie liquidirt, welcher sie nach den üblichen Rangverhältnissen am nächsten kommen. Diejenigen Diener aber, die bei ihrer Bestellung Verpflichtungsgebühren zu zahlen haben, sind von der Entrichtung der Decretsporteln frei.

§. 58.

Wird einem Beamten nur ein höherer Titel ohne höheres Amt ertheilt, so ist für das Decret nur so viel anzurechnen, als der Unterschied zwischen dem Ansätze für das letzte Decret und das neue beträgt.

Bleibt ein Beamter in einer und derselben oben A. 1. a. 1—8 aufgeführten Classe stehen, z. B. bei der Ernennung eines Actuarius zum Amtskommissair, so ist die Hälfte des Sportelansatzes für die betreffende Classe zu entrichten.

§. 59.

Auf Nachsuchen ertheilt Titel an Personen, welche nicht im Fürstlichen Dienste stehen, unterliegen einem höheren Ansätze, dessen nähere Bestimmung für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorbehalten bleibt.

§. 60.

Bei allen Bestellungen ist noch der 6. Theil der zu liquidirenden Sporteln für die Fürstliche Waisenhauscasse zu berechnen und außerdem kommen 1 Fl. 45 Kr. Dienergebühren in Ansatz.

Letztere können bei den höheren Stellen auch bis 3 Fl. 30 Kr. berechnet werden.
Bei den Stellen A. 1. n. 9 bleiben jedoch Waisenhaus- und Diener-Gebühren außer Ansaß.

2) Bei Befoldungsüberwilligungen.

§. 61.

Neben und außer den Bestallungs- oder Verpflichtungsporteln werden für Befoldungen und Befoldungszulagen berechnet

von bis zu 25 Fl. incl.	Nichts.
von über 25 Fl. bis 100 Fl. incl.	2 Procent.
von über 100 Fl.	3 Procent.

Außerdem ist (abgesehen von der Classe A. 1. n. 9) für die Fürstliche Waisenhauscasse der 6. Theil der Sporteln und dann noch 1 Fl. 45 Kr. an Dienergebühren zu liquidiren.

§. 62.

Dienstgrundstücke, Dienstwohnungen und Naturalien überhaupt werden nach dem designationsmäßigen Werthe in Ansaß gebracht.

Bei Befoldungszulagen kommt nur der Betrag der wirklichen Zulage in Anrechnung.

3) Bei Dienstentlassungen.

§. 63.

Bei Dienstentlassungen wird weder für das Abschiedsdecret oder Rescript noch für die Pension oder das Wartegeld eine Sportel berechnet. Wohl aber werden 1 Fl. 45 Kr. für das Waisenhaus und 1 Fl. 45 Kr. Dienergebühren liquidirt; aber auch dies bleibt außer Ansaß, sobald der Beamte ohne seinen Antrag oder sogar gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt und zur Disposition gestellt wird.

Erhält der Verabschiedete bei seiner Entlassung einen höheren Titel, so kommt dafür die vorchriftsmäßige Lage in Ansaß.

4) In Sachen der innern Verwaltung.

a) Bei den landesherrlichen Behörden.

§. 64.

	fl. 30		gr.		mit Zuschlag		fl. 30		gr.	
	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.
I. Für die Verleihung von Privilegien:										
1) persönlicher Privilegien	8 45	—	5	—	13 7	4	7	15		
bis	87 30	—	50	—	131 15	—	75	—		
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	—	2	—	3 30	—	2	—		
2) Realprivilegien	8 45	—	5	—	13 7	4	7	15		
bis	175	—	100	—	262 30	—	150	—		
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	—	2	—	3 30	—	2	—		
3) Uebertragung eines Realprivilegiums auf andere Realitäten	1 45	—	1	—	2 37	4	1	15		
bis	35	—	20	—	52 30	—	30	—		
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	—	2	—	3 30	—	2	—		
II. Für Verleihung des Rechts einer juristischen Persönlichkeit	1 45	—	1	—	2 37	4	1	15		
bis	17 30	—	10	—	26 15	—	15	—		
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	—	2	—	3 30	—	2	—		
III. Für Anerkennung eines Vereins	1 45	—	1	—	2 37	4	1	15		
bis	17 30	—	10	—	26 15	—	15	—		
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	—	2	—	3 30	—	2	—		
IV. Für Verleihung des Rechts zur Führung eines andern Namens	8 45	—	5	—	13 7	4	7	15		
bis	35	—	20	—	52 30	—	30	—		
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	—	2	—	3 30	—	2	—		
V. Für Verleihung von Concessionen:										
1) von Realconcessionen und Concessionen an Vereine und Corporationen	8 45	—	5	—	13 7	4	7	15		
bis	175	—	100	—	262 30	—	150	—		
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	—	2	—	3 30	—	2	—		
2) von andern Concessionen	1	—	—	17	1 30	—	—	25		
bis	87 30	—	50	—	131 15	—	75	—		
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	—	2	—	3 30	—	2	—		

	1867		1868		mit Zuschlag	
	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
VI. Für Erlaubnisserteilungen:						
1) zu lotterienmässigen Auspielungen	30	8	45	12	6	
bis	17 30	10	26 15	15		
Waisenhausgebühren bis zu	3 30	2	3 30	2		
2) zu Parcellirungen und Dismembrationen oder Holzrodungen	1 45	1	2 37	4	1 15	
bis	35	20	52 30	30		
3) zur öffentlichen Aufführung theatri- scher und ähnlicher Vorstellungen, zur Abhaltung öffentlicher Schiessfeste	35	10	52	4	15	
bis	5 15	3	7 52	4	4 15	
Waisenhausgebühren bis zu	1 45	1	1 45	1		
VI* Für Genehmigung der Bauzeichnungen *)	35	10				
bis	17 30	10				
VII. Für Dispensationen:						
1) von dem Verhote der Verheirathung vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre	1 45	1	2 37	4	1 15	
bis	17 30	10	26 15	15		
Waisenhausgebühren	35	10	35	10		
2) Volljährigkeits-Erklärung, Legitima- tion, Gestattung der Wiederverheirath- ung, wenn solche bei der gerichtlichen Scheidung nicht nachgelassen war	5 15	3	7 52	4	4 15	
bis	87 30	50	131 15	75		
3) andere Dispensationen	1 45	1	2 37	4	1 15	
bis	17 30	10	26 15	15		
Waisenhausgebühren	35	10	35	10		
VIII. Für Verpflichtungen:						
1) eines Arztes	14	8				
zur Waisenhauscasse	52	15				
2) eines Wund- und Thierarztes	5 15	3				
zur Waisenhauscasse	24	7				

*) cf. Bauordnung vom 11. Februar 1868, S. 15.

	K. 267				mit Zuschlag			
	1867	1868	1869	1870	1867	1868	1869	1870
3) eines Physikus	1 45	1						
zur Waisenhauscasse	35	10						
zur Bibliothekscasse	1	17						
4) eines Amtschirgus	52	15						
Waisenhausgebühren	18	5						
5) eines Kreisthierarztes	52	15						
Waisenhausgebühren	18	5						
6) eines Apothekers	10 30	6						
Waisenhausgebühren	35	10						
7) eines Administrators einer Apotheke	5 15	3						
Waisenhausgebühren	24	7						
8) eines Apothekergehilfen	2 20	1 10						
Waisenhausgebühren	10	3						
9) einer Hebamme	1 45	1						
10) eines Bürgermeisters	3 30	2						
bis	10 30	6						
11) eines Schulheissen	52	15						
bis	3 30	2						
12) der Bürgermeister- und Schulheissen- Stellvertreter die Hälfte der Ansätze sub № 10 und 11.								
13) zum Untorthan								
a) eines Ausländers	5 15	3			7 52	4	4 15	
Waisenhausgebühren	10	3			10	3		
bis	52	15			52	15		
b) eines Inländers	1 45	1			2 37	4	1 15	
Waisenhausgebühren	10	3			10	3		
bis	52	15			52	15		
14) eines Geometers	5 15	3						
Hiervon zur Waisenhauscasse 24 Kr. resp. 7 Sgr.								
15) eines Communalförsters	1 45	1						
bis	5 15	3						
Hiervon zur Waisenhauscasse 24 Kr. resp. 7 Sgr.								

					mit Zuschlag			
	1867	1868	1869	1870	1867	1868	1869	1870
16) eines Taxators	52		15					
17) eines Märkers	30		8	6				
18) einer Leichenfrau	35		10					
19) sonstiger Personen	30		8	6	45		12	6
bis	145	1			237	4	115	
IX. Für die Bestellung eines Rechtsanwalts	14		8					
Waisenhausgebühren	110		20					
X. Für die Ausfertigung:								
1) a. eines Jagdpasses	5	15	3					
b. eines Tagesjagdpasses *)	52	4	15					
2) eines Reisepasses **)	24		7		36		10	
Wird derselbe auf mehrere Jahre aus-								
gestellt, auf jedes Jahr	24		7		36		10	
Verlängerung eines Passes	12		3	6	18		5	
bis	20		6		30		9	
3) einer Passkarte	35		10		52	4	15	
4) eines Arbeitsbuches	18		5		27		7	6
excl. der baaren Auslagen für das Ar-								
beitsbuch.								
5) eines Hausirscheines nach Massgabe der								
besonderen Verordnungen.								
6) eines Gewerbescheines	145		1		237	4	115	
bis	845	5			137	4	715	
excl. der Gewerbesteuer.								
7) eines Auswanderungsscheines	145		1		237	4	115	
bis	330		2		515		3	
XI. Für eine Legalisirung:								
1) durch das Ministerium	35		10		52	4	15	
2) durch eine untere Verwaltungsbehörde	18		5		27		7	6

*) Verordnung vom 14. Februar 1868, §§. 1 und 2.

**) Ministerial-Bekanntmachung vom 4. März 1868, S. 1.

b) von ledigen Grundstücken und Wohnhäusern	mit Zuschlag				
	Fl.	Sgr.	Kr.	Thlr.	S.
bei den ersten 10 Grundstücken etc. je	10			3	
bei mehr als 10 Grundstücken etc. von den übrigen je	7			2	
bei mehr als 20 Grundstücken etc. von dem 21. und den folgenden nur je	4			1	*)

5) In Finanzsachen.

§. 66.

1) Bei Pachtverträgen mit einer jährlichen Pachtsumme

- a) von 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr bis 105 Fl. = 60 Thlr. werden nur die erwachsenden Copialgebühren berechnet,
 b) von 105 Fl. = 60 Thlr. bis 525 Fl. = 300 Thlr. $\frac{3}{4}$ Procent von der Pachtsumme über 105 Fl. = 60 Thlr.,
 c) von 525 Fl. = 300 Thlr. bis 1050 Fl. = 600 Thlr. ausser dem Sportelsatze unter b) $\frac{1}{2}$ Procent von der Pachtsumme über 525 Fl. = 300 Thlr. und
 d) von 1050 Fl. = 600 Thlr. aufwärts ausser den Sportelsätzen unter b) und c) $\frac{1}{4}$ Procent von der Pachtsumme über 1050 Fl. = 600 Thlr.

Aussordern werden an Waisenhausgebühren bei den Pachtverträgen

- unter a) 35 Kr. = 10 Sgr.
 „ b) 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.
 „ c) 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
 „ d) 7 Fl. — Kr. = 4 Thlr.

und obensoviel an Dienergebühren erhoben. Dagegen sind bei den Sätzen unter b. c. und d. die Copialgebühren mit inbegriffen.

Erreicht das jährliche Pachtgeld nicht die Summe von 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr., so kommen keinerlei Sporteln und Gebühren in Ansatz.

Der einzelne Sportelbetrag wird dadurch ermittelt, dass der nach der jährlichen Pachtsumme gefundene Procentsatz mit der Anzahl der Pachtjahre multiplicirt wird.

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 17.

Bei Leaspachten und Verpachtungen auf Lebenszeit wird eine Lebensdauer des Pächters von 18 Jahren angenommen.

Bei Pachtprolongationen werden die Sporteln u. s. w. ebenso wie bei neuen Pachtverträgen berechnet. *)

Anm. Zu vorstehenden Sportelansätzen tritt ein Zuschlag im hälftigen Betrage und werden somit berechnet bei den Pachtverträgen mit einer jährlichen Pachtsumme

- a) von 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. bis 105 Fl. = 60 Thlr. nur die erwachsenen Copialgebühren,
 b) von 105 Fl. = 60 Thlr. bis 525 Fl. = 300 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Procent von der Pachtsumme über 105 Fl. = 60 Thlr.,
 c) von 525 Fl. = 300 Thlr. bis 1050 Fl. = 600 Thlr. ausser dem Sportelsatze unter b. $\frac{2}{3}$ Procent von der Pachtsumme über 525 Fl. = 300 Thlr. und
 d) von 1050 Fl. = 600 Thlr. aufwärts ausser den Sportelsätzen unter b. und c. $\frac{1}{2}$ Procent von der Pachtsumme über 1050 Fl. = 600 Thlr.**)

2) die Ansätze für die Verleihungen von Fleischbänken fallen weg.***)

	mit Zuschlag									
	fl.	gr.	sch.	kr.	fl.	gr.	sch.	kr.	fl.	gr.
3) Braumalzsteuer - Fixations - Vorträge †)	18			5	27				7	6
bis	330		2		515				3	
4) Schauffegelder - Abonnements - Karten	18			5	27				7	6
bis	110			20	145				1	
5) In bergamtlichen Angelegenheiten:										
a. Für einen Schurfschein	18			5	27				7	6
b. Rühungs- und Bestätigungsgebühren:										
aa. Bei Stein- und Schieferbrüchen, desgl. Torfgräbereien	448		222		712				4	3
bb. Bei Braunkohlengruben									3	
Für eine Hundgrube und 6 Raassen und weniger			2							
Für jede hinzukommende Raasse von der 6ten bis 10 ten				7	3					11

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 18 M. 1.

***) Gesetz vom 27. December 1867, S. 2.

****) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 18 M. 2.

†) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 18 M. 3.

	mit Zuschlag			
	fl.	gr.	sch.	kr.
Für jede hinzukommende Maaße von der 10 ten bis 20 ten			6 6	9 9
Für jede hinzukommende Maaße von der 20 ten bis 50 ten			4 6	6 9
Für jede hinzukommende Maaße von der 50 ten bis 60 ten			3 6	5 3
Bei Muthungen auf mehr als eine Fundgrube und zwei Maaßen sind noch 5 Sgr. für den Lehnbrief und 11 Sgr. 3 Pf. für das Freifahren zu entrichten.				
<small>(In Fürstlichen Unterherrschaften werden für Localbeschäftigungen bei gelegentlicher Anwesenheit eines Bergbeamten 2 Thlr. 5 Sgr. berechnet. Vgl. §. 13 des Braunkohlenregulativs vom 27. Nov. 1836.)</small>				
cc. Für andere bergbauliche Unternehmungen von 1 Fundgrube und 2 Maaßen	6 30	—	3 22	9 45
Für jede weitere hinzugemuthete Maaße	— 26	—	7 6	— 39
Wird auf Antrag des Bergunternehmers eine Dienstreise eines Bergbeamten außer den gewöhnlichen Revisionen nothwendig, so hat derselbe die nach Abschnitt V. zu berechnenden Diäten und Transportkosten zu vergüten.				
c. Für einen Gewährschein	18	—	5	— 27
d. Für Aufnahme eines Vertrags und dessen Confirmation incl. der Eintragung ins Gegebuch ohne Rücksicht auf die Größe des Vertrags	1 10	—	20	— 1 45
e. Für die Verpflichtung von Schichtmeistern, Steigern, Aufladern und Ziehern	1 10	—	20	— 1 45
Außerdem, wenn die Verpflichtung durch Fürstliches Berggericht geschieht, an den Bergrichter	1 45	—	1	— 2 37
Für die Verpflichtung eines Grubenofficianten in F. Unterherrschaft			1 25	— 2 22
f. Bei Aufnahme eines Bergmanns in die Knappschaft	— 35	—	10	— 52
			4	— 15

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 18 Nr. 4. Die Bestimmung unter Nr. 5, dass in Fürstl. Unterherrschaft für Localbeschäftigungen bei gelegentlicher Anwesenheit eines Bergbeamten 2 Thlr. 5 Sgr. zu berechnen sind, kommt in Wegfall.

6) In Kirchen- und Schulsaalen.

I. Katalsterat-Gebühren.

§. 67.

	1 Kr.	10 Sgr.	10 Kr.	10 Sgr.
1) Gestattung, die Taufe eines neugeborenen Kindes über 30 Tage hinaus zu verschieben, für jeden weiteren Tag bis zu 35 Kr. = 10 Sgr. *)				
2) Gestattung, mehr als drei antretende Bevattern zu bitten, für jeden über drei	1 45		1	
3) Gestattung der Konfirmation vor erfülltem gesetzlich dazu befähigtem Alter				10
bis	8 45		5	
4) Gestattung nur zweimaligen Aufgebots verlobter Personen	3 30		2	
bis	8 45		5	
5) Gestattung nur einmaligen Aufgebots	8 45		5	
bis	17 30		10	
6) Gestattung einer Trauung ohne vorheriges Aufgebot	17 30		10	
bis	35		20	
7) Gestattung der Trauung an demselben Sonntag, an welchem das letzte Aufgebot geschieht	1 45		1	
bis	7		4	
8) Gestattung der Trauung ohne Aufgebot in Nothfällen am Wochen- oder Krankenbette	1 45		1	
bis	35		20	
9) Gestattung der Trauung in der Charwoche, nämlich vom Sonntage Palmorum bis zum 1. Osterfeste incl.	5 15		3	
bis	14		8	
10) Gestattung der Trauung außerhalb des Wohn- oder des Geburtsortes der Verlobten	3 30		2	
11) Gestattung der Handtrauung	1 45		1	
bis	8 45		5	
Anmerk. Liegt die Ursache des Wessuchs in Erkrankung eines der Verlobten, so wird die Dispensation unentgeltlich ertbeilt.				
12) Gestattung der Trauung verweittreter oder geschiedener Ehe-				

*) Gesetz vom 3. Mai 1865, Art. 19. Nr. 1.

gatten vor Ablauf der Ordnungsfrist, welche für den wieder-
 heirathenden Ehemann auf ein halbes Jahr, für die wieder-
 heirathende Ehefrau auf ein Jahr festgesetzt ist, für jeden
 daran fehlenden Monat

- bis
- 13) Gestattung der Ehe zwischen dem Oheim und der Nichte,
 zwischen der Tante und dem Neffen, zwischen dem Großoheim
 und der Großnichte, zwischen der Großtante und dem Groß-
 neffen, zwischen Personen, deren eine die andere an Kindes
 statt angenommen hat, desgleichen zwischen dem Wahl (Adoptiv-)
 Vater oder der Wahl (Adoptiv-) Mutter und den Ab-
 kömmlingen des Wahl (Adoptiv-) Kindes, sowie zwischen
 den Eltern der Wahl- (Adoptiv-) Eltern, und dem Wahl-
 (Adoptiv-) Kinde oder den Abkömmlingen des letztern
- bis
- 14) Dispensation von Beibringung der Testimonien integritatis
- bis
- 15) Gestattung eines Begräbnisses außer der gesetzlichen Zeit
- bis
- 15*) Für die von dem Fürstl. Ministerium auszuwirkende Gestal-
 tung eines Begräbnisses ausserhalb des Friedhofes*)
- bis

Bemerkungen. Wenn nach gehörig stattgehabtem Aufgebote
 zu dem Gesuche um Gestattung der Handtrauung (sub N^o 11)
 bloß Krankheit zc. die Veranlassung giebt, so ist der Ortögeistliche
 ermächtigt, dem Gesuche zu entsprechen. In den Fällen sub 1.
 2. 4. 7. 8. 10. 11. 15. ist der Superintendent ermächtigt, Dis-
 pensation zu ertheilen, hat aber dem Ministerium alsbald An-
 zeige zu machen. In den Fällen sub N^o 3. 5. 9. 12. 14. hat
 das Ministerium die Dispensation zu ertheilen. In den Fällen
 sub N^o 6. 13. haben Wir Uns Selbst die Dispensation nach
 Anhörung des Ministeriums zu ertheilen vorbehalten.

Die Dispensations-Summe wird, soweit ein geringster und

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 19 N^o 2.

	35	60	90	120
	35		10	
bis	5 15		3	
13)				
bis	8 45		5	
14)	35		20	
bis	1 10		20	
15)	10 30		6	
bis	3 30		2	
15*)	21		12	
bis	8 45		5	
	35		20	

höchster Anseh vorgeschrieben ist, einerseits nach dem Vermögen der Beteiligten, andererseits nach den Umständen bemessen, durch welche die Dringlichkeit des Gesuchs bedingt ist.

Die Hälfte der Dispensations-Gelder wird an die oberherrschastliche resp. unterherrschastliche Waisenhauscasse abgegeben, die andere Hälfte bei der Pensionscasse für Geistliche verrechnet.

Außer dem Ansehe der Dispensations-Gelder sind in den Fällen, in welchen der Superintendent die Dispensation erteilt, für denselben noch

und in den übrigen Fällen für die Pensionscasse der Geistlichen bis
anzusehen.

16) Gebühren für die Ordination			
a. der Geistlichkeit	12 15	7	—
b. der geistlichen Pensionscasse	5 15	3	—
17) Gebühren für die Vocation der geistlichen Pensionscasse	4 30	2 15	—
18) Gebühren für Einführung eines Geistlichen			
a. der geistlichen Pensionscasse	10 30	6	—
b. dem Generalsuperintendenten	7	4	—
Anmerkung. Die Ordinations-, Vocations- und Investitur-			
gebühren sind von der betreffenden Kirchengemeinde zu entrichten, außerdem trägt die Gemeinde die Kosten der Reise und			
Destrayierung des die Einführung besorgenden Generalsuperintendenten.			
Demselben gebührt dabei ein Wagen mit zwei Pferden.			
Der desfallsige baare Verlag ist jedesmal nach den laufenden Mietpreisen durch Quittung zu beschleunigen.			
19) Für ein Abgangszeugniß nach bestandener Maturitätsprüfung	4 48	—	—
20) Für ein Abgangszeugniß nach außerordentlicher Prüfung	3	—	—
21) Für sonstige Zeugnisse über Kenntnisse			
a. bei Primanern	1 36	—	—
b. bei Secundanern	1 20	—	—
c. bei Schülern der 3. Gymnasial- und 1. Realklasse	1 12	—	—
d. bei Schülern der 4. 5. und 6. Gymnasial- und 2. Realklasse	1	—	—

- 22) Für Zeugnisse in Bezug auf Militairpflicht, wenn sie auf
frühere Wahrnehmung sich beziehen 1.24
- 23) Gebühren, welche Abiturienten zu entrichten, die das Lan-
desgymnasium nicht besucht haben, im Betrage von 3.30
- Für Gymnasialbibliothek und Sporteln 1.45

Anmerkung. Die Gebühren sub N^o 19—23 fließen in
die Cassé des Gymnasialstud.

II. Kirchen- und Schulen-Inspectionengebühren.

§. 68.

Die Kirchrechnungsbhörungs-Gebühren sind bei
den verschiedenen Kirchenararien verschieden und bewendetes hierbei.

Die Kirchen-Visitationen werden mit den Local-Kirch-
rechnungsbhörungen verbunden und beruhen die diesfallsigen
Gebühren auf örtlicher Obfervanz.

In anderen Kirchen- und Schulen-Inspectionb-Angelegen-
heiten finden nirgends Gebühren statt, ausgenommen:

- 1) die vorschristmäßigen Diäten bei nothwendigen Berrichtun-
gen außerhalb der Flur des Wohnortes;
- 2) Botenlohn jedoch nur dann, wenn die Absendung eines
besonderen Boten unvermeidlich war.
- 3) Bei Einweihung einer Kirche, eines Altars, Friedhofs,
Anbörung einer Probepredigt 7—4
für sämmtliche dabei vorkommende Geschäfte des geistlichen
Inspectors, einschließlic der Predigt.

Anmerk. Ist an dem Orte, wo eine Localverrichtung vor-
genommen wird, kein anderes schickliches Unterkommen zu
finden, so ist der Pfarrer verpflichtet, den mit dem Ge-
schäft Beauftragten Wohnung, Licht, Heizung und Spei-
sung zu geben. Dafür erhält der Pfarrer von der Ge-
bühr jedes Beauftragten täglich 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

III. An Cyphoralgebühren in Dispensations-, Ehe-, Wacht- und Kirchstuhl-Angelegenheiten erhält der Superintendent:

§. 69.

- | | | |
|---|----|----|
| 1) Für jedes Blatt einer Registratur oder eines Protokolls | 18 | 5 |
| 2) Für einen Termin zur Vernehmung mehrerer Personen, einschließlich des Protokolls | 1 | 17 |
| 3) Für einen Bericht | 35 | 10 |
| 4) Für jede andere schriftliche Ausfertigung | 35 | 10 |

IV. Pfarramtsgebühren in weltlichen Angelegenheiten.

§. 70.

- | | | |
|--|-----|----|
| 1) Für Pfarrberichte in Ehe- oder Kirchstuhl-Angelegenheiten | 35 | 10 |
| 2) Für ein Pfarramtzeugniß in Privatsachen | 35 | 10 |
| und wenn das Zeugniß mehr als eine Person betrifft, für jede noch | 7 | 2 |
| 3) Für die Vorbereitung zu einer Eidesleistung und für das darüber auszustellende Zeugniß, | | |
| in minderwichtigen Rechtsfachen | 1 | 17 |
| außerdem | 124 | 24 |
| bis | 145 | 1 |
| 4) Für die Gegenwart des Geistlichen bei einer gerichtlichen Eidesleistung einschließlich der Vorbereitung | 145 | 1 |
| In minderwichtigen Rechtsangelegenheiten | 110 | 20 |

Anmerkung. Hinsichtlich der Pfarramtsgebühren in rein geistlichen Angelegenheiten (jura stolae) verbleibt es bei den jeden Orts gestenden bisherigen Bestimmungen.

Dienstbestellungen.

Für Bestallung eines Pfarrers, Diakons, Pfarrsubstituten mit der Hoffnung der Nachfolge, ohne Unterschied des Dienst Einkommens

Für Bestätigung eines Schullehrers oder Lehrersubstituten

Diese Gebühren hat der Angestellte aus eigenen Mitteln zu tragen.

	fl.	gr.	sch.	gr.	sch.
1) Für jedes Blatt einer Registratur oder eines Protokolls	18			5	
2) Für einen Termin zur Vernehmung mehrerer Personen, einschließlich des Protokolls	1			17	
3) Für einen Bericht	35			10	
4) Für jede andere schriftliche Ausfertigung	35			10	
1) Für Pfarrberichte in Ehe- oder Kirchstuhl-Angelegenheiten	35			10	
2) Für ein Pfarramtzeugniß in Privatsachen	35			10	
und wenn das Zeugniß mehr als eine Person betrifft, für jede noch	7			2	
3) Für die Vorbereitung zu einer Eidesleistung und für das darüber auszustellende Zeugniß,					
in minderwichtigen Rechtsfachen	1			17	
außerdem	124			24	
bis	145			1	
4) Für die Gegenwart des Geistlichen bei einer gerichtlichen Eidesleistung einschließlich der Vorbereitung	145			1	
In minderwichtigen Rechtsangelegenheiten	110			20	
Für Bestallung eines Pfarrers, Diakons, Pfarrsubstituten mit der Hoffnung der Nachfolge, ohne Unterschied des Dienst Einkommens	7			4	
Für Bestätigung eines Schullehrers oder Lehrersubstituten	330			2	

Gemeinschaftliche Bestimmungen

bezüglich der in den §§. 56—70 bestimmten Sporteln.

§. 71.

In den §§. 56—70 bestimmten Aversionalsporteln ist das etwaige mündliche Anbringen, die gewöhnliche Nachforschung und die Berichtserstattung an die Oberbehörde, sowie deren Rescript inbegriffen. Besonders sind nur die ganz außergewöhnlichen und im Edictalverfahren vorkommenden Handlungen zu berechnen. Hierfür, sowie für die sonstigen sportelpflichtigen Handlungen, für welche keine Aversionalsportel bestimmt ist, greifen die in §. 26 normirten allgemeinen Ansätze Platz. Jedoch sind bei den Verwaltungs-Ämtern die N^o 8, 18, 19, 20 aufgeführten Sporteln nur zur Hälfte und die Sportel sub N^o 21 nach dem für die Einzelrichter normirten Betrage zu berechnen. Außerdem hat für schriftliche Bescheide der unteren Verwaltungsbehörden

1 Fl. 45 Kr. bis 3 Fl. 30 Kr.

mit Zuschlag 2 Fl. 37½ Kr. bis 5 Fl. 15 Kr.

und für die oberen Verwaltungsbehörden

3 Fl. 30 Kr. bis 5 Fl. 15 Kr.

mit Zuschlag 5 Fl. 15 Kr. bis 7 Fl. 52½ Kr. *)

in Ansatz zu kommen.

Fünfter Abschnitt.**Separatgebühren.**

1) Diäten und Commissionsgebühren.

§. 72.

Für Amtöverrichtungen, welche ein Fürstl. Diener außerhalb der Flur seines Amtssitzes kraft seines Amtes oder in Folge erhaltenen besonderen Auftrags vornimmt, kann derselbe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Diäten und Erstattung seiner baaren Auslagen in Anspruch nehmen.

Nur bei Justizbehörden sind für Amtshandlungen in sportelpflichtigen Civilsachen, die außerhalb des Geschäftslocals der Behörde, aber innerhalb der Flur des Gerichtssitzes vorgenommen werden, Verrichtungs- oder Commissionsgebühren zu berechnen, welche an den fungirenden Beamten ausgezahlt werden, sobald sie von dem Zahlungspflichtigen entrichtet, bezüglich eingezogen sind.

*) Gesetz vom 27. December 1867, §. 2.

§. 73.

In Commissionsgebühren wird je nach der Zeitdauer des Geschäfts die Hälfte oder der ganze Betrag des dem Diener bewilligten Diätensapes gewährt.

§. 74.

Bei mehrtägigen Verrichtungen sind täglich wenigstens sechs Stunden dem Geschäfte zu widmen. Die Anfangs- und Beendigungszeit ist stets in dem Protokolle zu vermerken.

Die Zuziehung eines besondern Protokollführers darf nur da erfolgen, wo dies nach gesetzlicher Vorschrift erforderlich ist oder durch den Umfang des Geschäfts geboten wird. Bei auswärtigen Testamentausnahmen sind regelmäßig an Stelle einer zweiten Gerichtsperson die im Orte bestellten Urkundspersonen zuzuziehen. Die Zuziehung eines Dieners muß durch die Natur des Geschäfts geboten sein. (§. 92 l.)

§. 75.

Ist einem F. Diener bei Uebertragung eines gewissen Amtes die Vornahme der mit demselben in Verbindung stehenden Reisen ohne besondere Entschädigung, oder gegen Bezug eines fixirten Diäten- und Reisekosten-Bauschquantums oder gegen speciell normirte Sätze zur Pflicht gemacht, oder bestehen für gewisse Diener in Bezug auf die Voraussetzungen und die Art und Weise des Diätenbezugs und der Transportkostenvergütung bestimmte Vorschriften, so hat es bei denselben, in soweit sie durch dieses Gesetz nicht abgeändert worden sind, sein Bewenden.

Es verbleibt demnach hinsichtlich der Vergütung des Reiseaufwandes der Beamten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, der Forstbeamten, der Superintendenten, Schulinspectoren, anderer Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, mit Ausnahme der Gymnasiallehrer, bei den deßhalb getroffenen besonderen Bestimmungen, bezüglich bei den herkömmlichen Sätzen, ferner rücksichtlich der Diäten und Reisekosten des Justizpersonals in Strassachen bei den Vorschriften der Gehührentage für die Verhandlungen in Strassachen (V. S. 1850, S. 295 ff.) und endlich rücksichtlich der Medicinalpersonen (Physiker, Thier- und Wundärzte und Apotheker) bei den Bestimmungen der Medicinal-Lage vom 16. Juli 1844 (V. S. 1844, S. 24 ff.).

§. 76.

Ausserhalb der Fülle des §. 75 werden an Diäten verwilligt:

- I. für die stimmungsführenden Mitglieder des Fürstlichen Ministeriums, sowie für die Vorstände der Landesverwaltungs- und der höhern Justizcollegien

7 Fl. = 4 Thlr.

Jährl. Schm. Rudolst. Gleisplanm. XXIX.

44

- II. für die Räte der Landesverwaltungs- und der höheren Justizcollegien, die Oberforstmeister, Kreisgerichtsdirectoren, den Oberstaatsanwalt, den Chef des Militär-Commandos und andere Stabsofficiere . . . 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thl.
- III. Für die Assessoren der Landescollegien, Mitglieder der Kreisgerichte, die Staatsanwälte, die Vorstände der Justiz- und Verwaltungsämter, den wirklichen geheimen Secretair, die Forstmeister und wirklichen Oberförster, den geheimen Archivar und Bibliothekar, den Generalschulinspector, Gymnasial-Director, die Directoren der Straf-, Hülf- und Besserungs-Anstalten, die Superintendenten, die Hauptleute und Stabscapitän . . . 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thl.
- IV. für die Secretaire der Landesverwaltungs- und Justizcollegien, sowie die Secretaire und Actuarien bei den Justiz- und Verwaltungsämtern, die Referendarien, Auditoiren und Accessisten, die als solche definitiv angestellten Beamten des Revisions-Büreaus, der Hauptlandescasse und Landcredittcasse, die Vorstände der Rent- und Steuerämter, des Bergamtes und der Hütteninspection, den Obersteuercontroleur (soweit rücksichtlich desselben nicht der §. 75 eintritt und soweit nicht der Diätenaufwand von dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine zu bestreiten ist), die oberen Baubeamten, die Förster, die Pfarrer, die Diaconen, sowie die Professoren und Oberlehrer des Gymnasiums und der Realschule, ferner die Lieutenants und Militärbeamten mit Officiersrang . . . 2 Fl. 37 Kr. 4 III. = 1 Thlr. 15 Sgr.
- V. für die Steuercommissaire, Rent- und Steueramtsassistenten und Accessisten, Assistenten des Revisions-Büreaus, Forstschreiber und Forstgehilfen, Cassenbeamten der Unterbehörden, Bergverwalter, Einfahrer, Kreisthierärzte, Flößverwalter, Hüftenbeamte und Geometer (mit der Verpflichtung, die Instrumente vorzuliefern), Registratoren, Canzleiasistenten, Canzlisten, Bauconducteurs, Copisten, Strassenoberaufseher . . . 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.
- VI. für die Gendarmen- Wachtmeister, die Feldwebel und Steueraufseher (letztere mit der unter IV. rücksichtlich des Obersteuer-Controleurs ausgesprochenen Beschränkung) . . . 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
- VII. für die Diener der Landescollegien, die Diener und Beidiener der Unterbehörden, Gendarmen, Sergeanten und andere Unterofficiere . . . 56 Kr. = 10 Sgr.
- VIII. für die gemeinen Soldaten . . . 35 Kr. = 10 Sgr.

Die Diener und Beidiener der Unterbehörden haben nur unter den in der Gebührenaxe für Strafsachen ausgesprochenen Voraussetzungen auf den Bezug von Diäten Anspruch.

Die hier gewählte Reihenfolge und Zusammenstellung ist ohne Einfluss auf die bestehenden Rangverhältnisse.

Alle nicht normalerweise genannten Diener werden wie diejenigen normalerweise aufgeführten beurtheilt, welche ihnen im Range gleichstehen. *)

§. 77.

Im Allgemeinen richtet sich der Diätensatz nach dem Amte, welches der Diener bekleidet und nicht nach dem etwaigen höhern Titel oder Rang.

Sind mehrere Stellen in einer Person vereinigt, so werden die Diäten nach derjenigen Stelle bemessen, in welche das bezügliche Geschäft einschlägt. Auch hat der Diener, welcher die Geschäfte einer eine höhere Dienststelle bekleidenden Dieners besorgt, nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihm nach seinem eigenen Dienstverhältniß gebührt.

§. 78.

Der im §. 76 bestimmte Diätensatz enthält die Vergütung für einen vollen Tag von 24 Stunden.

Der Tag wird jedoch schon für voll gerechnet, wenn das Geschäft, mit Einschluß der Hin- und Rückreise, nicht innerhalb 6 Stunden beendigt wird.

Für Geschäfte in einer Entfernung unter oder bis zu einer halben Meile vom Wohnorte werden den Commissarien Tagegelder nur alddann bewilligt, wenn sie nachweisen, daß sie genöthigt gewesen sind, sich außerhalb ihres Wohnortes selbst zu verpflegen. Ob dieser Nachweis geführt ist, hat die betreffende vorgesetzte Behörde in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts und die Entfernung des Ortes zu beurtheilen.

Bei Justizbehörden werden jedoch in solchen Fällen Commissionsgebühren berechnet. (Vgl. §. 73.)

Nur halbtägige Diäten finden statt bei Geschäften, die mit Einschluß der Hin- und Rückreise an einem Vormittage oder einem Nachmittage, oder in der Mittagszeit und zwar innerhalb 6 Stunden beendigt werden; Anfang und Ende der Verrichtung ist daher in dem Protokolle stets zu bemerken. Wird dies unterlassen, so werden nur halbtägige Diäten vergütet.

Wird die Expedition erst Nachmittags begonnen, dauert jedoch den andern Tag noch fort, so fallen für den Nachmittag gleichfalls nur halbtägige Diäten. Dauert

*) Gesetz vom 5. Mai 1866, Art. 20.

die Abwesenheit zwar über Nacht, jedoch nicht über Mittag des andern Tages, so wird auch für den letztern die Hälfte des Diätensatzes für einen Tag berechnet.

In Fällen, wo eine Expedition, wenn gleich erst am späten Abend begonnen, über Mitternacht hinaus dauert, doch so, daß noch in derselben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, findet ein ganzer Tag Diäten, aber keine Vergütung für Nachtquartier statt.

Werden mehrere auswärtige Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten, für deren jede die Kosten besonders zu berechnen sind, dergestalt vorgenommen, daß der Commissarius oder die Commission nicht erst nach Beendigung einer Amtshandlung nach Hause zurückkehrt, so sind die Diäten unter die verschiedenen Angelegenheiten verhältnißmäßig zu vertheilen.

§§. 79 und 80.

Ausser den Diäten können noch in Ansatz gebracht werden:

- 1) die notwendigen Transportkosten von den Dienststellen im Art. 20 unter A. I.—V., jedoch unter Vorbehalt der rücksichtlich einzelner Dienerclassen (z. B. des Forstpersonals) bestehenden besonderen Bestimmungen;
- 2) in Fällen, wo übernachtet worden muss, die unvermeidlichen Ausgaben für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, sowie die Trinkgelder von den Dienststellen im Art. 20 unter I. und II.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Heizung, Licht, Trinkgelder wird den Dienerclassen III. und IV. mit 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr., der Dienerclassen V. mit 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr., den Dienerclassen VI. und VII. mit 26 Kr. bezügl. 7½ Sgr. und der Dienerclassen VIII. mit 17½ Kr. = 5 Sgr. vergütet.

Es bleibt diesen Dienerclassen indess die specielle Bescheinigung und Vergütung eines unumgänglich nötig gewordenen Mehraufwandes für das Nachtquartier vorbehalten.

- 3) Rücksichtlich der Dienerclassen im Art. 20 unter I. und II. für einen Bedienten täglich 56 Kr. = 16 Sgr.

Sollte in einem einzelnen Falle für den versendeten Diener noch anderer Aufwand entstanden sein, so wird die besondere Berechnung des letzteren, neben den vorerwähnten Sätzen, unter gleichzeitigem Nachweise der Nöthwendigkeit gestattet.

Hierher gehören insbesondere notwendige Repräsentationskosten, Aufwand an Lohnwagen und Lohnbedienten in grösseren Städten, an Porto und dergleichen.

Bei Verschickungen in das Ausland, wobei übernachtet werden muss und bei

Dienstreisen von der Oberherrschaft in die Unterherrschaft und umgekehrt erhöhen sich die stämmlichen Bezüge bei den Dienerclassen No I. bis V. um die Hälfte.')

§. 81.

Was die Transportkosten bei den Unterbehörden (Kreisgerichte, Verwaltung- und Justizämter, Rent- und Steuerämter, Bergamt) anlangt, so passen solche, insofern nicht die Nothwendigkeit der Anwendung von Transportmitteln im einzelnen besondern Falle nachgewiesen wird, nur bei denjenigen Expeditionen, welche an Orten vorkommen, die über $\frac{1}{2}$ Meile vom Siege der Behörde entfernt sind und bei denen der fungirende Beamte selbst für sein Fortkommen sorgt. Unter dieser Voraussetzung kann der Vorstand resp. das Mitglied und der Subalternebeamte für jeden halben Tag je 52½ Kr. = 15 Sgr. und für einen ganzen Tag je 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. liquidiren.

An Orten, wo die Amtspersonen von obiger Durchschnittsberechnung nicht ohne ihren daaren Schaden Gebrauch machen können, ist der Betrag der wirklich aufgewendeten Transportkosten durch Quittung des Empfängers nach den laufenden Miettpreisen zu beschleunigen.

Für diesen Fall aber werden dem Vorstande der Kreisgerichte, der Verwaltungs- und Justizämter, sowie den Collegialmitgliedern, in deren Wagen auch die etwa mifungirenden Unterbeamten aufzunehmen sind, zwei Pferde mit Wagen vergütet. Andere Beamte dürfen nur ein einspänniges Fuhrwerk liquidiren, es müßte denn unter ganz besondern Umständen die Benutzung eines zweispännigen Fuhrwerks nothwendig gewesen sein.

In dem Wagen einer Gerichtscommission haben zugleich auch die Physikat- und etwaigen Urkundspersonen, soweit möglich, Aufnahme zu finden.

§. 82.

Hinsichtlich der Vergütung der in Dienstgeschäften der Oberbehörden aufgewendeten Transportkosten gilt der Grundsatz, daß in jedem einzelnen Falle nur der wirklich gehabte Aufwand liquidirt werden darf.

Für das Maß aber, innerhalb dessen derartige Aufwände sich halten sollen, gelten folgende Vorschriften:

a) Wo Eisenbahnverbindung besteht und sich im einzelnen Falle als genügendes Transportmittel darstellt, muß diese benutzt werden. Die Diener der in §. 76 gedachten 1. Kategorie haben Anspruch auf Benutzung der 1. Wagenklasse, die Diener der 2., 3., 4., 5. Kategorie sind zu Liquidirung der 2. Wagenklasse befugt; alle übrigen sind nur berechtigt, die 3. Wagenklasse zu liquidiren.

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 21.

Sämmtliche Diener haben Anspruch auf Erstattung der für ihr Gepäck etwa bezahlten Ueberfracht und die Diener sub I. bis incl. VI. auf Erstattung der Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen.

Bei Mitnahme eines Bedienten erhalten die sub I. und II. in §. 76 bezeichneten Beamten noch den Fahrpreis 3. Klasse vergütet, es müßte denn sein, daß der benutzte Eisenbahnzug eine 3. Wagenklasse nicht gehabt hätte, in welchem Falle von dem Commissarius die 1. Klasse und für den Bedienten der Preis der 2. Klasse liquidirt werden kann.

b) Insoweit keine Eisenbahn benutzt werden kann, sind die Diener der 1. und 2. Kategorie einen Wagen mit 2 Extrapost- oder Mietpferden, die der 3. (dafern die Benutzung der Extrapost im einzelnen Falle kostspieliger sein würde) nur einen zweispännigen Mietwagen, die Diener der 4., 5. und 6. nur einen einspännigen Mietwagen zu liquidiren berechtigt. Unter allen Umständen ist indeß von sämmtlichen Dienern, mit Ausschluß der 1., und im Fall der Mitnahme eines Bedienten, auch der 2. Kategorie, stets die Beförderung mit dem Postwagen zu wählen, wo dies möglich ist.

Den Dienerclassen III. bis VI. ist nachgelassen, statt der wirklich angewendeten Transportkosten die Uberschallhöhe des §. 81 zu liquidiren.

§. 83.

Wer Fouragegelder oder Natural-Fourage bezieht, darf, insoweit nicht specielle andere Bestimmungen, bei denen es sein Bewenden hat, getroffen sind, Fuhrkosten nur in dem Falle liquidiren, wo er die Reise ihrer Natur nach mit den eigenen Pferden nicht machen kann.

§. 84.

Militairpersonen beziehen die in den §§. 76 und 80 festgesetzten Diäten beziehungsweise Vergütungen für Dienstaufwand nur bei einzelnen Versendungen, wenn keine Einquartierung stattfindet.

Bei Streifcommandos ohne Nachtquartier, sowie bei Märschen von und nach Frankenhausen bewendet es bei den zeitherigen Bestimmungen.

Die Forstbeamten beziehen nur bei Dienstreisen ausserhalb ihrer Bezirke bezüglich Reviere Diäten und Transportkosten. Es passiren aber

1) keine Transportkosten

- a) für diejenigen Besichtigungen der Privatwäldungen, welche wegen der forstlichen Benutzsichtigung derselben nach dem Gesetze vom 18. März 1840 — Ges. Samml. 1840, S. 63 — erforderlich sind, und

- b) bei Landesgrenzrevisionen,

- 2) weder Ditten noch Transportkosten
für die Verfolgung von Forstrevieren.

Die Feststellung und Veränderung der Forsthezirke und Reviere, ferner die Entscheidung von Zweifeln rücksichtlich deren Begränzung steht dem Finanzcollegium zu. *)

Prüfungsgebühren.

§. 85.

- 1) Für die Prüfung eines Candidaten der Theologie sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission zusammen 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr.
 2) Für die Prüfung eines Candidaten zur Ordination (pro ministerio) jedem der drei Mitglieder der Prüfungscommission 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
 3) Für die Prüfung eines Arztes 21 Fl. = 12 Thlr. im Ganzen.
 4) Für die Prüfung eines Wundarztes 7 Fl. = 4 Thlr. im Ganzen.
 5) Für die Prüfung eines Apothekers oder Provisors 7 Fl. = 4 Thlr. im Ganzen, excl. der Auslagen für Reagentien.
 6) Für die Prüfung eines Thierarztes. 7 Fl. = 4 Thlr. im Ganzen.
 7) Für die Prüfung eines Försters, jedem der Sachmänner 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
 8) Für die Prüfung eines Aspiranten zum Rechnungs- und Cassendienst, jedem der Sachmänner 2 Fl. 24 Kr. resp. 1 Thlr. 12 Sgr.
 9) Für die Prüfung eines Forstgehülfen, jedem der Sachmänner 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.
 10) Für die Prüfung eines Landesgeometers 7 Fl. = 4 Thlr. im Ganzen.
 11) Für die Prüfung der Rechtsandidaten und Accessisten bewendet es bei der Vorschrift in den §§. 13 und 24 des Regulativs über die Prüfung, Ausbildung und Beschäftigung der Rechtsandidaten, Accessisten und Auditoren vom 26. April 1853, S. 79 ff. der G. Samml. 1853. **)

3) Collecturgebühren und Zählgelder.

§. 86.

Die Sportelrendanten der Verwaltungs- und Justizbehörden beziehen eine Collecturgebühr von 3 Prozent der wirklich erhobenen Einnahmen an Sporteln und Strafgeldern mit Ausschluß jedoch der baaren Verläge.

Werden dergleichen Einnahmen für Rechnung der Collegialgerichte durch die Einzelgerichte eingehoben, so gebührt dem Sportular der Letzteren, welcher die Einnahme und Ablieferung besorgt, die eine Hälfte der Collecturgebühr, wogegen die andere Hälfte

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 22.

**) cf. Regulativ vom 29. Juni 1866, §§. 11 und 22. Gem. S. 1866 S. 91.

dem Sportular der Ersteren, welcher die eingehobenen Sporteln und Strafgebühren verzeichnet, zufällt. Die in Bezug auf das Cassen- und Rechnungswesen des k. k. Kreisgerichts zu Sonderhausen getroffenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Bei Auctionen von Mobilien erhält derjenige Subalternbeamte, welcher die Errechnungsgelder zu verrechnen hat, von 1 Fl.: 2 Kr., von 1 Thlr.: 1 Sgr.

4) Rechnungsgebühren.

§. 87.

In wichtigen Concurs-, Sequestrations-, Erbschafts- oder andern verwickelten gerichtlichen Angelegenheiten werden dem Beamten welcher die Rechnung aufstellt, für jeden Bogen derselben 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. zugewilligt.

5) Archivgebühren.

§. 88.

Der mit dem Archivgeschäfte beauftragte Subalterne erhält bei Angelegenheiten der Privaten für Auffuchen und Vorlegen von Acten, wenn 10 Jahre seit der letzten Expedition abgelaufen und die Acten in dem Archiv niedergelegt sind, von jedem Badschel

14 Kr. = 4 Sgr.

6) Gebühren der Gemeinde-Beamten und Urkundspersonen.

§. 89.

Urkundspersonen, sowie Gemeindebeamte, denen die Besorgung von Auctionen, Besichtigungen, Beschlagnahmen und sonstigen Verrichtungen aufgetragen wird, erhalten für jede Stunde, welche sie dem Geschäfte widmen . . . 17½ Kr. = 5 Sgr., jedoch im Ganzen für den Tag nicht über 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr., für schriftliche Meldungen oder Aufsätze 21 Kr. = 6 Sgr., für nothwendige Wege aussorhalb des Wohnorts von mindestens einer halben Stunde Entfernung 21 Kr. = 6 Sgr. bis 42 Kr. = 12 Sgr.

Dieselben Ansätze werden den Gemeindebeamten für ihre Theilnahme bei Landesgrenzberichtigungen gewährt. Im Uebrigen können sie in öffentlichen Angelegenheiten nichts liquidiren, in Gemeindeangelegenheiten nur dann, wenn die Gemeinde keine Aversionalvergütung giebt.

Fungiren Gemeindebeamte als Sachverständige oder Zeugen, so erhalten sie die für diese bestimmte Gebühren.

Ausserdem passiren:

- a) für Bescheinigungen rücksichtlich des Ankaufs von Gift 10 Kr. = 3 Sgr.,
- b) für Bescheinigungen bez. der Versicherung von Mobilien mit Einschluss der Inventur für die erste Seite 10 Kr. = 3 Sgr.,

- für jede weitere Seite 7 Kr. = 2 Sgr.,
 e) für Bescheinigungen, welche mit Rücksicht auf die Gesetze vom 6. Juni 1856, die Uebereignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekensystems betreffend, ausgestellt werden . . . 10 Kr. = 3 Sgr. wenn sie mehr als eine Seite füllen, für jede weitere Seite 7 Kr. = 2 Sgr. *)

7) Gebühren der Sachverständigen.

§. 90.

- I. Für das Geschäft und die damit verbundene Versäumniß, bekommen
 n. Sachverständige aus dem Stande des Bauern oder des Bürgers von geringem Gewerbe für einen vollen Tag 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
 h. Sachverständige aus höhern Ständen für einen vollen Tag
 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

Wenn das Geschäft und die damit verbundene Versäumniß — mit Einschluß der Hin- und Rückreise bei auswärtigen Verrichtungen — nicht über 6 Stunden dauert, greift die Hälfte der Ansätze unter I. a. und b. Platz. **)

II. Findet das Geschäft außerhalb des Wohnortes statt, so werden Diäten von gleicher Höhe der Versäumnißgebühr (I.) mit Rücksicht auf die dort aufgestellten Abstrafungen zugebilligt.

III. Für nothwendiges Nachtquartier wird Ein Drittel des Diätenansatzes vergütet.

IV. Eine Vergütung für Transportkosten findet nur bei solchen Sachverständigen statt, welche nach ihren Berufs- und Standesverhältnissen, wenn sie in eigenen Angelegenheiten reisen, ebenfalls besondere Transportkosten aufwenden würden, oder wenn eine unumgängliche Nothwendigkeit des Transportes nachgewiesen wird. Aber auch in solchen Fällen tritt nur die Vergütung für ein Reitpferd oder ein einspänniges Fuhrwerk ein.

V. Es werden für Abgabe

- 1) eines besondern ausgearbeiteten Gutachtens oder ausführlichen Taxations-Aussages 5 2/3 Kr. = 15 Sgr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.
- 2) für eine Uebersetzung aus fremden Sprachen für jedes Blatt 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
- 3) für Abgabe einer eigentlich wissenschaftlichen Ausarbeitung 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. bis 21 Fl. = 12 Thlr.
- 4) Für Abgabe einer bloßen Grundstückstaxe

*) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 23.

**) Gesetz vom 5. Mai 1865, Art. 24.

- n. von nicht über einer Seite 14 Kr. = 4 Sgr.
 b. von jeder weitem Seite 3½ Kr. = 1 Sgr. bis 7 Kr. = 2 Sgr.

berechnet.

Werden Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütung an Diäten und Transportkosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten zukommt.

8) Zeugengebühren.

§. 91.

Auf ausdrückliches Verlangen ist zu gewähren

1) wenn die Zeugen an dem Orte der Vernehmung selbst oder an einem von letzterem nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte wohnen, vorbehältlich des Erfahes eines etwa zu bescheinigenden positiven Schadens für jede Stunde Versäumniß

3½ Kr. = 1 Sgr. bis 14 Kr. = 4 Sgr.

Ungefangene Stunden werden für volle gerechnet; für die Versäumniß an einem Tage darf jedoch die Entschädigung auf nicht mehr als 6 Stunden ausgeworfen werden. Die Höhe der Versäumnißkosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den mutmaßlichen Erwerb des Zeugen und auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

Der Zeitaufwand wird nach der Zeit, welche der Zeuge bei der Behörde zubringen muß, bemessen.

2) Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumniß und Zehrungskosten für jede Meile der Hinreise

10½ Kr. = 3 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

zu vergüten; für die Rückreise findet, wenn sie nicht an demselben Tage erfolgen konnte, der gleiche Ansaß statt, außerdem nur die Hälfte desselben.

Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen, bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütet und es kommen dann nicht-volle Viertelmeilen nicht in Ansaß.

Die Höhe der Reisekosten ist mit Rücksicht auf die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse der Zeugen, auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und bezüglich der Transport-Mittel, innerhalb des angegebenen Sages zu bestimmen. Insbesondere ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zeuge seinen Verhältnissen nach, wenn er in eigener Angelegenheit reiste, besondere Transport-Kosten aufwenden oder ob er den Weg zu Fuß zurücklegen würde. Das letzte Alinea des §. 90 greift auch hier Platz.

9) Dienergebühren.

§. 92.

I. Für Verrichtung außerhalb des Geschäftslocal, jedoch innerhalb der Flur des Gerichtsstes, empfängt der Diener, welcher einen Beamten begleitet, unter denselben Voraussetzungen, unter welchen der Letztere auf den Bezug von Commissionsgebühren berechtigt ist, bis zu 3 Stunden Dauer eine Gebühr von 21 Kr. = 6 Sgr.
für eine längere Dauer 35 Kr. = 10 Sgr.

II. Für Versteigerungen, welche dem Diener nach §. 41 der Execut. Ord. vom 18. Juni 1854 übertragen werden, sowie für den Ausruf bei Versteigerungen, welche ein Gerichtsdeputirter besorgt, und zwar sowohl in- als außerhalb des Gerichtslocal, dauert das Geschäft über 4 Stunden 35 Kr. = 10 Sgr.
18 Kr. resp. 5 Sgr.

III. Für den Anschlag und die Abnahme ausländischer Subhastationspatentes und Edictalladungen 17½ Kr. = 5 Sgr.

IV. Für Auspfändungen erhält ein Diener bei einem Liquidum

bis zu 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. 7 Kr. = 2 Sgr.

bis zu 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. 14 Kr. = 4 Sgr.

bis zu 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. 21 Kr. = 6 Sgr.

darüber hinaus 42 Kr. = 12 Sgr.

für Ausweisungen zc. 14 Kr. = 4 Sgr. bis 35 Kr. = 10 Sgr.

Leistet der Schuldner bei Vorzeigung des Auspfändungs- oder Ausweisungsbefehls sofort Zahlung oder Gehorsam, so hat er immer nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

V. Für Einlegung einer Wache pro Tag 21 Kr. = 6 Sgr. bis 35 Kr. = 10 Sgr.

VI. Für Arretirung 21 Kr. = 6 Sgr.

Die in diesem §. aufgeführten Gebühren werden nicht vorschussweise aus der Sportelcasse, sondern nur, wenn sie von den Zahlungspflichtigen eingegangen sind, an den Diener gezahlt.

Inhalts-Verzeichniß.

- I. Abschnitt.**
Allgemeine Bestimmungen. §§. 1 — 25.
- II. Abschnitt.**
Allgemeine Sportellätze für Justiz- und Verwaltungsbehörden. §. 26.
- III. Abschnitt.**
Sportellätze der Justizbehörden.
A. In streitigen Rechtsfachen.
Bei den Einzelgerichten. §§. 27 — 34.
Bei den Kreisgerichten. §. 35.
Bei dem Appellations-Gerichte. §§. 36 — 37.
B. In nicht streitigen Rechtsfachen.
1) Aufschreibung von unbeweglichem Eigentum. §§. 38 — 44.
2) Einzeichnung in das Hypotheken- und Privilegienbuch. §§. 45 — 53.
3) Sonstige Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. §§. 54 — 55.
- IV. Abschnitt.**
Besondere Sporteln bei den Verwaltungsbehörden.
1) Bei Dienstbestellungen. §§. 56 — 60.
2) Bei Befolgungsbewilligungen. §§. 61 — 62.
3) Bei Dienstentlassungen. §. 63.
4) In Sachen der innern Verwaltung.
a) Bei den landrätthlichen Behörden. §. 64.
b) Bei den Gemeindebehörden. §. 65.
5) In Finanzsachen. §. 66.
6) In Kirchen- und Schulsachen.
I. Ministerialgebühren. §. 67.
II. Kirchen- und Schulinspektionengebühren. §. 68.
III. Epitaphgebühren in Dispensations-, Ehe-, Pacht- und Kirchhuhlenangelegenheiten. §. 69.
IV. Pfarramtgebühren in weltlichen Angelegenheiten. §. 70.
Gemeinschaftliche Bestimmungen bez. der in den §§. 56 — 70 bestimmten Sporteln. §. 71.
- V. Abschnitt.**
Separatgebühren.
1) Diäten und Commissionengebühren. §§. 72 — 84.
2) Prüfungergebühren. §. 85.
3) Collecturgebühren und Zählgeider. §. 86.
4) Rechnungergebühren. §. 87.
5) Archivgebühren. §. 88.
6) Gebühren der Gemeindebeamten und Urkundspersonen. §. 89.
7) Gebühren der Sachverständigen. §. 90.
8) Zeugengebühren. §. 91.
9) Dienergebühren. §. 92.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechzigstes Stück vom Jahre 1868.

N^o XLIV. Verordnung,

die Aufstellung der Wasserhöhenmaße betreffend, vom 14. April 1868.

Auf Höchsten Befehl Serenissimi wird zur Ausführung des §. 39 des Gesetzes über die Benutzung des Wassers und über den Schutz gegen dasselbe vom 7. Februar 1868 (Ges.-Samml. 1868, S. 151) folgendes verordnet:

§. 1.

Vor Einleitung des in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Verfahrens muß die dem betreffenden Triebwerke zukommende Wasserhöhe bestimmt werden. Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 33. - 38. des eingangs gedachten Gesetzes.

§. 2.

Die Zeichnungen, welche den Gesuchen um Genehmigung der Anlage oder wesentlichen Veränderung von Triebwerken, Stauvorrichtungen u. s. w. (§. 33 des Gesetzes) in doppelten Exemplaren beizufügen sind, müssen die gesammte Stauvorrichtung, einschließlich der Gerinne und Wasserräder, enthalten. Jeder Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

- a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbachs,
- b) eine Anzahl von Querprofilen derselben, welche soweit ausgedehnt werden müssen, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen.

Höchst. Schw. Rudolst. Gesetzsaml. XXIX.

46

Ausgegeben in Rudolstadt den 6. Mai 1868.

Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen, und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen. Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen welche der Wasserlauf in der Regel führt sowie der Ermittlung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden. In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $\frac{1}{4000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe.

Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von $\frac{1}{2000}$ der wirklichen Länge zu nehmen.

Diese Zeichnungen sind in rheinischem Maße auszuführen.

§. 3.

Die nach §. 35 des Gesetzes vorzunehmenden Erörterungen sind auf die möglichst zweifellose Heraussetzung der für das Triebwerk in Anspruch genommenen, durch Vertrag, Verleihung oder Verjährung begründete Stauhöhe zu richten.

§. 4.

Die Wasserhöhenmaße sind

der Sicherpfahl und
der Merkpfaßl.

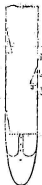
§. 5.

Der Sicherpfahl hat den Zweck, die durch den Merkpfaßl veranschaulichte Stauhöhe, bezüglich die Höhenlage eines Mühl-, Schleußen- und Wehrfachbaums, sowie eines steinernen Wehrrückens so festzustellen, daß dieselbe mit Sicherheit wieder bestimmt werden kann, wenn der Fachbaum oder Merkpfaßl verfault, verrückt oder sonst verloren gegangen ist und erneuert werden soll.

§. 6.

Der Sicherpfahl muß aus gesundem festen Eichenholz bestehen, rein beschlagen 10—12 Zoll im Geviert stark, und so lang sein daß er mit einer Zugamme, deren Bär mindestens das Gewicht von 4—5 Centner hat, fest eingerammt, noch etwas über den zu normirenden Wasserstand hervorragt. Das Auspfropfen des Pfahls ist nicht gestattet, außer bei einer ungewöhnlich tiefen Lage des festen Bodens, wenn diese

auch mit langen Pfählen nicht zu erreichen ist; für diesen Fall darf das aufgefropfte Stück nicht unter 5 Fuß vom Wasserspiegel abwärts lang sein, und ist durch Kreuzblatt, eiserne Schienen und Ringe gehörig mit dem Pfahl zu verbinden. Zur Bestimmung der Pfahllänge ist der Grund und Boden zuvor zu untersuchen und die Länge eher zu groß als zu gering anzunehmen.



Der Pfahl erhält eine vierseitige Spitze, deren Länge mindestens die $2\frac{1}{2}$ fache Dicke des Pfahls beträgt, und welche mit einem guten eisernen Pfahlschuh mit gehörig langen Federn armirt ist.

Der Pfahl muß, so weit er im Boden steht, gehakelt werden, d. h. es sind zwei einander gegenüberstehende Kanten in gleicher Höhe, 3" tief, winkeltrecht einzuschneiden und 6 Zoll von oben herab ist bis auf diesen Schnitt ein Keilstück an jeder Kante auszuhauen. Diese Hakelung beginnt da, wo die Zuspitzung des Pfahls nach oben hin endet und ist in einfüßiger Entfernung so fortzusetzen, daß in jeder folgenden Hakelung mit den beiden Kanten gewechselt wird.

Zur Abkürzung des Setzungstermins kann der Pfahl in Gegenwart des Bau- oder Vermessungsbeamten schon vor dem Termin eingerammt werden. In diesem Fall hat genannter Beamte den vorher revidirten Pfahl unter dem Kopfsende mit seinem Siegel zu versehen, damit er im Termin als der revidirte anerkannt werde. Das Festrammen des Pfahls geschieht in Gegenwart der Commissarien und Interessenten am Terminstage und muß so lange fortgesetzt werden, als der Pfahl unter einer Spitze von 30 Schlägen mit einem gehörig (4—5 Centner) schweren Hammbar noch einen Viertel Zoll zieht. Der Pfahl wird, wenn er festgerammt ist, genau waagrecht abgesehritten und dessen Kopf mit einer viereckigen Kupferplatte bedeckt, welche einen winkeltrecht vorstehenden, mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll an den Seiten des Pfahls herabreichenden Rand und vier mindestens 1 Fuß lange Federn hat, von denen je eine an einer Seite des Pfahls hinabgeht und mit vier $3\frac{1}{2}$ Zoll langen kupfernen, gehörig in Wachs zu tränkenden Nägeln festgenagelt



wird. Durch die Kopfplatte darf kein Nagel geschlagen werden, weil dadurch die Fäulniß des Ersteren befördert würde. In die Kopfplatte ist die Jahreszahl und das Datum des Sehungstermins einzuschlagen resp. einzugraviren, jedoch ohne das Metall zu durchbrechen.

Ist der Boden, wohin der Pfahl gesetzt werden soll, von so felsiger Beschaffenheit, daß durchaus kein Holzpfahl in denselben eingetrieben werden kann, so muß eine steinerne Marke errichtet werden; diese besteht aus einem $3\frac{1}{2}$ —4 Fuß im Geviert großen, mindestens 10 Zoll dicken Bodenstein und einer 12—18 Zoll (je nach der erforderlichen Höhe) im Geviert starken Standsäule. Beide Theile müssen je aus einem Stück und aus einer festen, nicht leicht verwitternden oder zerbrechlichen Steinart bestehen. Der Bodenstein wird auf dem möglichst getrbneten Felsgrund so sicher gelagert, daß weder eine gänzliche, noch auch theilweise Senkung desselben in der Folgezeit stattfinden kann, weshalb das Gerölle und das lose Gestein sorgfältig fortzuräumen ist. Die Standsäule ist mit dem Bodenstein sicher und fest zu verbinden. Am besten geschieht dieß durch einen 8—9 Zoll im Geviert starken und mindestens 6 Zoll langen Zapfen, der in einem



passend vorgerichteten Loch in der Mitte des Bodensteins eingesetzt und mit Blei oder Schwefel sorgfältig vergossen wird. Die Dimensionen des Zapfens und Loches sind nach unten etwas zu vergrößern, damit der Zapfen nach dem Vergießen nicht aus dem Loche herausgezogen werden kann. Die Standfläche der Säule muß rund um den Zapfen auf dem Bodenstein allerwärts dicht aufliegen. Auf dem Bodenstein wird demnächst rund um die Standsäule Beschermungsmauerwerk von möglichst großen Steinen ausgeführt, das oben mindestens 6 Zoll Höhe der Standsäule, vom Kopf abwärts gerechnet, frei lassen muß. Ist die Standsäule, die immer etwas länger als erforderlich zu nehmen ist, fest mit

dem sicher gelagerten Bodenstein verbunden, so wird deren Kopf auf die dem betreffenden Triebwerke zustehende Wasserhöhe genau horizontal abgearbeitet, auf der Kopffläche wird die Jahreszahl und das Datum des Sehungstermins tief und etwas untergearbeitet eingebauen und mit Blei ausgegossen.

Der Kopf des hölzernen Sicherpfahls oder der steinernen Marke, sofern diese als Sicherpfahl dient, wird zuerst mit einer Steinplatte, dann mit Erde überdeckt und über demselben sodann zur leichtern Wiederauffindung ein Markstein eingesetzt.

§. 7.

Die Setzung des Sicherpfahls erfolgt unter Leitung der zuständigen Verwaltungsbehörde; dieselbe hat hierzu einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben außer dem Besitzer des Triebwerks, für welches der Sicherpfahl gesetzt werden soll, auch diejenigen Personen schriftlich vorzuladen, welche nach den vorausgegangenen Verhandlungen wegen Bestimmung der Wasserhöhe als betheiligte zu betrachten sind. Die Vorladung erfolgt unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden etwaiger Einsprüche verlustig sein werden.

§. 8.

Damit die Pfahlsetzung an dem bestimmten Terminstage ohne Aufschub erfolgen kann, ist auf Anordnung der Verwaltungsbehörde vorher alles Nöthige vorzubereiten, insbesondere sind der Pfahl und — sofern ein feineres Höhenmaß zu setzen ist — der Bodenstein und die Standsäule vorher vorschristsmäßig anzufertigen.

§. 9.

Zur Aufstellung des Sicherpfahls ist ein schieflicher, gegen die Einwirkungen des Hochwassers und des Widgangs geschützter Platz in der Nähe des Fachbaums (Wehrrückend), dessen Höhe er zu bezeichnen bestimmt ist, auszusuchen. Wo thunlich ist der Sicherpfahl in der Richtung des Fachbaums aufzustellen.

§. 10.

Ist nach den örtlichen Verhältnissen nicht zu erreichen, daß der Kopf des Sicherpfahls in gleichem Niveau mit dem Fachbaume zu liegen kommt, so ist der verticale Unterschied beider genau abzumessen.

§. 11.

Damit Veränderungen an dem Sicherpfahl um so leichter entdeckt werden können, ist seine Höhe an mehreren unveränderlichen Gegenständen zu markiren; zur Anbringung solcher Marken eignen sich namentlich in der Nähe befindliche Felsen, feste Mauern, steinerne Sopfbänke an Fenstern und Thüren und dergleichen.

§. 12.

Das über die Verhandlung bei Setzung des Sicherpfahls aufzunehmende Protokoll muß außer der Angabe der gegenwärtigen Beamten, Sachverständigen und Betheiligten und den allgemeinen Nachrichten über das Trieb- und Stauwerk eine genaue Beschreibung der äußeren Beschaffenheit des Sicherpfahls, die genaue Angabe des Standorts und der Art und Weise der Einsetzung, sowie die einzelnen durch Messung bestimmten,

in vorstehenden §§. näher bezeichneten Dimensionen, insbesondere die sorgfältigste Angabe der Niveauunterschiede zwischen dem Sicherpfahle und dem Wertpfahle und zwischen dem Sicherpfahle und dem Fachbaume deutlich enthalten. Namentlich dient zur sorgfältigen Beschreibung des Standorts des Pfahls dann, wenn er nicht in der Richtung des Fachbaums gesetzt werden konnte, die Angabe des Abstandes desselben von dem rechten und linken Ende des Fachbaums, da durch das hierdurch gebildete Dreieck die Stellung genau bestimmt und jederzeit leicht aufzufinden ist. Dem Protokoll ist noch ein Situationsplan, auf welchem die nächsten Umgebungen des Pfahls und dessen Stellung selbst ersehen werden können, beizugeben.

§. 13.

Das Protokoll ist von dem Terminsdirigenten, dem Sachverständigen, dem Protokollführer und sämtlichen Beteiligten zu unterzeichnen, Letzteren auch auf Ansuchen, dem Eigentümer des Trieb- oder Stauwerks aber in jedem Fall, auf deren Kosten in Abschrift und Copie mitzutheilen.

§. 14.

Bei Wiederherstellung oder Erneuerung eines Sicherpfahls ist ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 15.

Der Wertpfahl hat den Zweck, die höchste erlaubte Anstauung des Wassers Jedermann ohne eine vergleichende Messung unmittelbar sichtbar zu machen, insbesondere diejenige Wasserhöhe vor einem mit einer Schußschleufe versehenen Wehre zu bestimmen, bei deren Ueberschreitung die Schußschleufe zu ziehen ist.

Der Wertpfahl muß so gesetzt werden, daß durch ihn die fragliche Wasserhöhe ohne vorherige Messung zur unmittelbaren Anschauung gelangt.

Im Uebrigen kommen in Bezug auf den Wertpfahl die Bestimmungen der §§. 6 bis 14 ebenfalls zur Anwendung.

§. 16.

Der Verwaltungsbehörde ist nachgelassen, in den durch technischen Gutachten als dazu geeignet erkannten Fällen die höchste zulässige Höhe des Wasserstandes für den Winter und für den Sommer verschieden zu bestimmen und am Wertpfahle zu bezeichnen.

Der Winterwasserstand gilt für die Zeit vom 1. October bis 31. März, der Sommerwasserstand vom 1. April bis 30. September. Ist ein Winter- und Sommerwasserstand oder anderweit zugleich ein niedrigster Wasserstand festgesetzt, so muß der

Werkpfahl dem höchsten Wasserstande entsprechend abgeschnitten werden. Der niedrigste Wasserstand wird durch eine Reihe Kupfernägel bezeichnet, die in einer wagerechten Linie in 1½ Zoll Entfernung von einander an derjenigen Seite des Pfahles eingeschlagen werden, welche vom Ufer aus am leichtesten sichtbar ist.

§. 17.

Der Legung eines Fachbaums, sowie eines steinernen Behrückens muß die Setzung des Sicherpfahls, sofern ein solcher noch nicht vorhanden ist, vorausgehen.

Rudolstadt, den 14. April 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Bertrab.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebenzehntes Stück vom Jahre 1868.

N^o XLV. Verordnung

vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung in §. 11 der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze über die Landesvermessung, vom 11. October 1861 (G. S. 1861 S. 135).

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird die in §. 11 Absätzen 6 der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze über die Landesvermessung vom 11. October 1861 enthaltene Bestimmung, wonach bei schmalen Parzellen bis zu 3 Ruthen Breite eine Breiten-Differenz von 1 bis 1½ Decimalsfuß pro Parzelle nachgelassen worden, hiermit aufgehoben.

Rudolstadt, den 8. Mai 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Verfab.

N^o XLVI. Ministerial-Berordnung

vom 8. Mai 1868, die Anwendung des Zollgewichts als Medicinal-Gewicht betr.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** wird in Ansehung an die Bestimmungen der §§. 3 und 10 des Gesetzes vom 14. September 1858, betr. die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht, (G. S. 1858, S. 192) Folgendes hiermit verordnet:

§. 1.

Das durch das Gesetz vom 14. September 1858 als Einheit des Gewichts festgestellte Pfund soll auch als Medicinal-Gewicht zur Anwendung kommen.

Dieses Pfund ist hiernach gleich Einem Pfunde und 5,104579 Unzen (1 Pfund 5 Unzen 2 Skrupel 10,2 Gran) des bisherigen Medicinal-Gewichts.

§. 2.

Das Pfund wird als Medicinal-Gewicht in Fünf Hundert Theile getheilt mit decimaler Unterabtheilung. Der fünf hundertste Theil des Pfundes erhält den Namen

„G r a m m.“

Die decimalen Unterabtheilungen des Gramm werden, der betreffenden Abtheilung seines zehnten, hundertsten und tausendsten Theils entsprechend, mit dem Namen „Decigramm“, „Centigramm“ und „Milligramm“ bezeichnet.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab dürfen in den Dispensir-Lokalen der Apotheken keine anderen Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

- 1) Das Pfund-, halbe Pfund und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Verordnung vom 8. Octobr. 1858 (Ges. Samml. 1858, S. 187) vorgeschriebenen Cylinderform;
- 2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken;
- 3) Fünf-Grammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks;
- 4) Zwei- und Ein-Grammenstücke von der Gestalt eines sanft gebogenen Bandes.

Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.

- 5) Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgesechnittenem Rande;
- 6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke, wie ad 5;
- 7) Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgößen von 5 — 1 Milligramm sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen.

Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenem Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 4.

Von dem 1. Juli d. J. ab dürfen ferner in den im §. 3 erwähnten Localitäten nur solche Messsiringgefäße aus Zinn, Porzellan oder Glas geführt werden, welche mit Grammentheilung versehen sind. Die dort etwa vorhandenen, zur Bestimmung des specifischen Gewichtes dienenden Gläser von resp. 1000, 500, 100 oder 50 Gran Inhalt sind durch solche zu ersetzen, welche dem Grammgewicht gemäß construirt sind.

§. 5.

Sämmtliche Gewichtsstücke und Waagen müssen entweder mit dem hiesigen Mischungsstempel oder mit dem Stempelzeichen einer auswärtigen, jedoch innerhalb des Norddeutschen Bundes-Gebietes befindlichen Mischungs-Behörde versehen sein.

§. 6.

Es ist zu erwarten, daß die Aerzte sich bei ihren Verordnungen schon vom 1. Juli d. J. ab des neuen Gewichtssystems, in Anerkennung seiner practischen Vorzüge, bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannte Zeitpunkte ferner noch Recepte in die Apotheken gelangen, welche nach dem bisherigen Medicinalgewichte zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsanfänge aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der angefügten Reductionstabelle umzusetzen.

Die erfolgte Umsetzung eines jeden Gewichtsanfanges ist bei Vermeidung von Ordnungs-Strafen auf dem betreffenden Recepte zu notiren.

Ein Exemplar der Reductionstabelle muß auf jedem Receptirtische vorhanden sein.

§. 7.

Die in dem Strafgesetzbuche und in der Verordnung vom 8. October 1858 gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte und Waagen angedrohten Strafen und Maßregeln treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem 1. Juli d. J. in den Apotheken dem gegenwärtigen Gesetze

nicht entsprechende, wenn gleich mit dem Stempel einer Eichungsbehörde versehene Gewichte und Waagen benutzt oder vorgefunden werden.

Rudolstadt, den 8. Mai 1868.

Kürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Tabelle

zur Umfegung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in
das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen	
	in Decimale des Gramm.	oder in Worten.
$\frac{1}{2}$ Gran	0,01	1 Centigramm
$\frac{1}{4}$ "	0,005	$1\frac{1}{2}$ "
$\frac{1}{3}$ "	0,0033	2 "
$\frac{1}{2}$ "	0,0066	3 "
1 "	0,0132	6 "
1 Scrupel	1,25	$1\frac{1}{4}$ Gramm
$\frac{1}{2}$ Drachme	2,50	2 "
2 Scrupel	2,50	$2\frac{1}{2}$ "
1 Drachme	3,75	$3\frac{3}{4}$ "
4 Scrupel	5,00	5 "
$1\frac{1}{2}$ Drachmen	5,62	$5\frac{1}{2}$ "
2 "	7,50	$7\frac{1}{2}$ "
3 "	11,25	11 "
$\frac{1}{2}$ Unze	15,00	15 "
5 Drachmen	18,75	$18\frac{3}{4}$ "
6 "	22,50	$22\frac{1}{2}$ "
1 Unze	30,00	30 "
3 Unzen	90,00	90 "
6 "	180,00	180 "
12 "	360,00	360 "

Nr. XLVII. Instruction

über das Verfahren bei Wägung und Stempelung der Medicinalgewichte,
vom 8. Mai 1868.

§. 1.

Die Wägung und Stempelung der Gewichtsstücke von 200 Grammen abwärts bis 1 Milligramm wird unter Unserer Ober-Aufsicht von zwei Uns beigegebenen Sachverständigen besorgt.

§. 2.

Dieselben haben in ihrer Verwahrung einen Satz Normal-Gewichte und einen Satz Probe-Gewichte. Letztere sind bei dem Wägungsgeschäfte zu gebrauchen. Gewichtsstücke, welche mit den Probegewichten nicht übereinstimmen oder deren sonstige Beschaffenheit vorschriftswidrig oder fehlerhaft ist, werden zur Wägung und Stempelung nicht zugelassen.

Die Normalgewichte dienen zur Prüfung der fortdauernden Richtigkeit der Probegewichte und dürfen beim Wägungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

§. 3.

Zur Wägung und Stempelung sind Medicinalgewichte nur in Stücken zu 200, zu 100, zu 50, zu 20, zu 10, zu 5, zu 2 und zu 1 Gramm, zu 5, zu 2 und zu 1 Decigramm, zu 5, zu 2 und zu 1 Centigramm anzunehmen.

§. 4.

Die im §. 3 genannten Gewichtsstücke haben ferner noch folgenden Vorschriften zu entsprechen:

- a) Die Gewichtsstücke von 200 Grammen bis einschließlich von 10 Grammen haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (vergl. d.). Der Wägungsstempel ist auf der Oberfläche über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.
- b) Das Fünfgrammenstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Grammen, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammenstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (vergl. d.) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

- c) Die Stücke zu 2 Grammen und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstücke etwa sieben Linien, bei dem Eingrammenstücke etwa sechs Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5:2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (vergl. d.) und den Mischungsstempel.
- d) Die Gewichtsstücke zu 200 Grammen bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingepreßt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angegebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den vier Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, bei denen es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem Fürstl. Wappen-Doppeladler und den Buchstaben F. S. R.

- e) Die Theilstücke des Gramms bestehen aus Neusilberblech und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Decigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenem Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Mischungsstempel kann auf das Fürstl. Wappen beschränkt bleiben.

- f) Die Unterabtheilungen des Gramms erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr.; beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist oder durch die Decimalzahlen 0,2, 0,2 — 0,1 — 0,05 u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

§. 5.

Die größte Abweichung von der Sollschwere, welche beim Mischen der Medicinalgewichte noch nachgesehen werden kann, beträgt bei einem Stücke

von 200 Grammen	0,100 Gr.	= 3 Ggr.
„ 100 „	0,050 „	= 2,5 „
„ 50 „	0,025 „	= 2 „
„ 20 „	0,010 „	= 1,5 „
„ 10 „	0,005 „	= 1 „
„ 5 „	0,002 „	= 6 Mgr.
„ 2 „	0,001 „	= 3 „

von 1 Gramm	0,001 Gr. = 2 Mg.
„ 0,5 „	0,001 „ = 1 „
„ 0,2 „	0,001 „ = 1 „
„ 0,1 „	0,001 „ = 1 „

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei einem Fünftel, 2 Zweitel und 1 Centigrammstücke zusammengenommen, die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

§. 6.

Medicinalgewichte gelten als unrichtig und sind daher für den Gebrauch unzulässig, wenn die Abweichung von der Sollschwere bei einem

Gewichtsstücke von 200 Gramm mehr beträgt als 0,006 Gramm.

„ „ 100 „ „ „ „	0,007 „
„ „ 50 „ „ „ „ „	0,004 „
„ „ 20 „ „ „ „ „	0,003 „
„ „ 10 „ „ „ „ „	0,002 „
„ „ 5 „ „ „ „ „	0,002 „
„ „ 2 „ „ „ „ „	0,006 „
„ „ 1 „ „ „ „ „	0,001 „
„ „ 0,5 „ „ „ „ „	0,002 „
„ „ 0,2 „ „ „ „ „	0,003 „
„ „ 0,1 „ „ „ „ „	0,002 „

Von den kleineren Gewichtsstücken darf eine Gesamtheit von höchstens 1 Decigramm Gewicht um nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Sollschwere von letzterer abweichen.

§. 7.

Die Prüfung und Eichung der zu Medicinalzwecken bestimmten Waagen erfolgt ebenfalls durch die uns beigegebenen Sachverständigen. Solche Waagen sind bei der Einklieferung und auf den von denselben auszufeststellenden Eichscheinen ausdrücklich als Medicinalwaagen zu bezeichnen und es ist für jede derselben die größte einseitige Tragfähigkeit, für welche sie bestimmt ist, anzugeben.

§. 8.

Die Empfindlichkeit, welche beim Nicken einer Medicinalwaage zu Grunde gelegt werden muß, ist doppelt so groß, als diejenige, bei welcher diese Waage unrichtig und zum Gebrauche unzulässig wird, d. h. eine aichfähige Medicinalwaage muß bereits bei der halben Größe der im §. 9 aufgeführten Zusatzgewichte einen deutlich wahrnehmbaren Ausschlag geben.

§. 9.

Die zu Medicinalzwecken bestimmten Waagen gelten dann als unrichtig und für den Gebrauch als unzulässig, wenn sie

für die ihrer größten Tragkraft entsprechende einseitige Belastung von	bei einem einseitig aufgelegten Zusatzgewichte von
250 Grammen	0,100 Grammen
100 "	0,100 "
20 "	0,010 "
5 "	0,005 "
0,5 "	0,005 "

einen deutlich wahrnehmbaren Ausschlag nicht geben, oder wenn die Gewichte, welche, auf beide Waagschaalen aufgelegt, den Gleichgewichtszustand der Waage hervorbringen, um den Betrag dieses Zusatzgewichts oder mehr von einander abweichen.

Die Zulässigkeit etwa vorhandener Medicinalwaagen von anderer Tragfähigkeit ist nach Analogie vorstehender Scala zu beurtheilen.

§. 10.

Die Wägungsgebühren sind nach folgenden Sähen zu erheben:

für Gewichts-	Neue Wägung:		Nachwägung:	
stücke von	200 Grammen	3 Kr. 4 Hll. = 1 Sgr. — Pf.	2 Kr. 4 Hll. = 9 Pf.	
"	100, 50	" 3 " - " = - " 10 "	2 " - " = 7 "	
"	20, 10, 5	" 2 " 4 " = - " 8 "	1 " 6 " = 6 "	
"	2, 1	" 1 " 6 " = - " 6 "	1 " - " = 4 "	
"	0,5, 0,2 — 0,1	" 1 " - " = - " 4 "	1 " - " = 3 "	
"	0,05 — 0,02 — 0,01	" 1 " - " = - " 4 "	1 " - " = 3 "	
für einen ganzen Satz von 200 Gr. 36		" 6 " = 10 "	6 " 27 " = 7 Sgr. 8 Pf.	
			bis 0,01 Gramm.	

Werden von den kleinen Gewichtsstücken zu 0,5 Grammen bis 0,01 Grammen 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Wägung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren nur zu $\frac{2}{3}$ in Anwendung.

Für die Wägung einer Waage sind 3 Kr. 4 Hll. = 1 Sgr. zu entrichten.

Rudolstadt, den 8. Mai 1868.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Achtzehntes Stück vom Jahre 1868.

N^o XLVIII. Ministerial-Bekanntmachung
vom 24. April 1868, die Zulassung des früheren Kurfürstlich Hessischen Staats-
papiergeldes für hiesigen Fürstenthume betreffend.

Serenissimus haben gnädigst beschlossen, daß außer dem im §. 3 der Verordnung vom 25. Januar 1856 (Gesetz-Samml. 1856, S. 93) bezeichneten fremden Staatspapiergelde dasjenige des früheren Fürstenthums Hessen von dem in den §§. 1 und 2 der erwähnten Verordnung enthaltenen Verbote bis auf Weiteres ausgeschlossen sein soll, was anmit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 24. April 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Kretschold.

N. XLIX. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Vorschriften des Preussischen Rechtes über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen, vom 11. Juni 1868.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi werden die nachstehenden Vorschriften des Preussischen Rechtes über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen, welche auf Grund des Artikels 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes an die Stelle der im Fürstenthume zeitlich bestandenen Bestimmungen getreten sind, zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nudolstadt, den 11. Juni 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

I. Vorschriften über den bürgerlichen Gerichtsstand der Militär-Personen.

1) Die Militär-Personen, einschließlic der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten, haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei den Civilgerichten des Garnison-Ortes.

2) Bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militär-Personen, in gleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militär-Pflicht in den Dienst getreten sind, ist, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (*jura status*), sowie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, der Ort ihrer Herkunft zu betrachten.

3) Die Ehefrauen und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich nicht am Garnison-Ort bei ihren Ehemännern oder Vätern aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts.

4) Die Rechtsangelegenheiten der Ehefrauen mit ihren Ehemännern, welchen sie in die Garnison nicht gefolgt sind, gehören vor den Gerichtsstand der Ehemänner.

II. Vorschriften über die gerichtlichen Vorladungen der Militair - Personen.

1) Soll ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat vor ein Civilgericht geladen werden, so ist die Vorladung nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Compagnie oder Eskadron (oder Batterie) zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden anzuhändigen. Von dem vorgelegten Offizier wird der Empfang mit dem Versprechen bescheinigt, daß die Vorladung dem Borgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll.

2) Bei Insinuationen der Vorladungen der aktiven bei Regimentern oder Bataillons angestellten Offiziere wird, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Kommandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte zugleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden. Ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nöthig, so fällt diese Benachrichtigung weg, und der Vorzuladende muß, wenn er persönlich erscheinen will und durch Dienstgeschäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins bei seinen Vorgesetzten nachsuchen.

Kann die Vernehmung des Offiziers als Partei oder Zeuge bei dem Militairgerichte leichter als bei dem kompetenten Civilgerichte bewirkt werden, so wird ersteres deshalb von dem letzteren requirirt.

III. Vorschriften über das Zwangsvollstreckungs - Verfahren gegen Militair - Personen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Exekution gegen Militair - Personen wird in der Regel von den Civilgerichten beziehungsweise von den bei denselben angestellten Vollstreckungsbeamten vollstreckt; der Schuldner ist jedoch vor der Vollstreckung von dem Militairgerichte mit der Weisung zu versehen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach den Verfügungen des Civilgerichts zu achten (Partitions - Befehl).

Die Vollstreckung wird bis zur Rückäußerung, daß der Partitions - Befehl erlassen sei, ausgesetzt.

2) Der an die Militair - Personen zu erlassende Partitions - Befehl ist auch dann erforderlich, wenn die Exekution gegen ihre Ehefrauen, ihre Kinder oder ihr Vermögen vollstreckt werden soll, sofern dieselben sich bei ihnen am Garnison - Orte befinden.

3) Der Partitions-Befehl wird von dem zuständigen Militärgericht erlassen.

4) Exekutive Maßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militär-Personen, soweit sie überhaupt zulässig sind und in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, werden nicht durch die Zivilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militärgerichte und beziehungsweise des General-Auditorats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt.

B. Vorschriften über die Mobilien-Exekution.

1) Das Mobilien diensthrender Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Exekution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobilien der auf halbem Sold stehenden Offiziere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brot angewiesen und die also gewissermaßen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Offizier besitzt, sind in keinem Falle von der Exekution und Auspfändung befreit. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestations-Eide zugelassen werden.

2) Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere stehen den früher mit Inaktivitäts-Gehalt ansgeschiedenen (auf halbem Sold stehenden) Offizieren gleich.

3) Die Vorschrift (Nr. 1), mit welcher das Mobilien diensthrender Offiziere an ihrem Garnison-Orte keiner Auspfändung unterworfen werden kann, findet auch auf das Mobilien der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnison-Orte Anwendung.

4) Wenn wider einen im Dienst oder auf Pension stehenden Militär-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unermöglichte Kinder nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

5) Bei Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, wird die Exekution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstückes vollstreckt, so daß die Ausnahmen Nr. 1 bis 4 keine Anwendung finden.

6) Offizieren außer Dienst, welchen die Tragung der Armee-Uniform oder einer andern Militair-Uniform erlaubt ist, dürfen die zu dieser Uniform gehörigen Stücke im Wege der Exekution nicht abgepfändet werden:

7) Das im Falle der Vollstreckung der Exekution gegen einen im Dienst befindlichen oder pensionirten Offizier oder Militair-Beamten sich vorfindende baare Geld ist bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theiles des Dienst Einkommens oder der Pension für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensions-Zahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen:

C. Vorschriften über die Vollstreckung der Exekution in Gehalt, Sold und Pension.

1) Sämmtlichen Generalen, Kommandeurs, Kommandanten, Stabs-Offizieren und den Kompagnie- und Eskadron-Chefs (Batterie-Chefs) müssen bei Gehaltsabzügen zur Befriedigung der Gläubiger von ihrem jährlichen Gehalte 400 Thaler frei bleiben, und von dem den Betrag von 400 Thalern übersteigenden Gehalt ist nur die Hälfte zur Befriedigung der Gläubiger verwendbar. Dasselbe gilt hinsichtlich aller Offiziere, welche Pension oder Wartegeld genießen oder auf halben Sold gesetzt sind.

Einem Premier-Lieutenant von der Infanterie können nicht mehr als 3 Thaler, von der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Corps nicht mehr als 4 Thaler, einem Sekond-Lieutenant von der Infanterie nicht mehr als 2 Thaler, von der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Corps nicht mehr als 3 Thaler monatlich von dem Gehalte abgezogen werden.

2) Der Gehaltsabzug, welchen ein Hauptmann dritter Klasse bei der Artillerie erleiden kann, beträgt monatlich 5 Thaler.

3) Bei den Generalen und andern Offizieren höheren Ranges sind die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, dem Abzug nicht unterworfen. Ingleichen ist in Ansehung aller Offiziere der Servis vom Abzuge ausgeschlossen.

4) die Abzüge, welche einem Offizier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillons-Kassen gesepmäßig vorgeschossenen Equipage-Gelder gemacht werden, haben vor allen übrigen, selbst früher kontrahirten Schulden den Vorzug und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

5) Die Befoldung und Emolumente der Militair-Beamten unterliegen nur in der Art dem Abzuge, daß der Schuldner jährlich 400 Thaler frei behält. Wegen denjenigen, welcher nur 400 Thaler, oder weniger, jährliches Dienst Einkommen hat, findet daher kein Abzug statt; beträgt das jährliche Dienst Einkommen über 400 Thaler, so ist nur die Hälfte des Ueberschusses dem Abzuge unterworfen.

6) Wenn ein Militair-Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweis auferlegt werden, so sind diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts zu entnehmen.

7) Die Bestimmungen über die Gehaltsabzüge der Militair-Beamten gelten auch in Ansehung der Pensionen derselben, insgleichen der Pensionen (Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld) der nicht bei den Invaliden-Kompagnien stehenden invaliden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Schuldner nur die Summe von 200 Thalern und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleibt.

8) Eine Verzichtleistung auf die gesetzlichen Befreiungen von dem Abzuge, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Befoldungen, Emolumente und Pensionen ist ohne alle rechtliche Wirkung.

9) Die Militair-Personen müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts oder Wartegeldes oder ihrer Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

10) Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung (Nr. 9) sind von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche aus königlichen Klassen einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhalten, 8 Thaler monatlich und von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche einen solchen Beitrag nicht erhalten, 10 Thaler monatlich vorweg in Abzug zu bringen und darf nur die Hälfte des Restbetrages zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden.

11) Die hinsichtlich der Abzüge von Befoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, vielmehr ist bei Schulden dieser Art die Exekution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens zu vollstrecken.

12) Die vorstehende Bestimmung (Nr. 11) bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung; doch darf einem Beamten, dessen Dienstehnkünfte in Befoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Thalern betragen, zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden, demjenigen Beamten aber, der bis zu 400 Thalern an Dienstehnkünften bezieht, müssen 300 Thaler frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thalern in mäßigen Abzügen aus dem Dienstehnkommen eingezogen werden dürfen.

13) Aktuelle öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder niedrigeren Befoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme einzuziehen.

Wenn andere Gläubiger auf solche Befoldungen oder Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Befoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückkehren müssen.

14) Bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge sind die zur Witwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug zu bringen und erst von dem Ueberrest die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger zu berechnen.

15) Die Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschußkasse erhalten, können nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensions-Rechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden.

16) Der Sold der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ist einem Abzuge nicht unterworfen.

17) Bei eintretender Mobilmachung der Armee können weder die Offiziere, noch die mobilen Militair-Beamten einen Gehaltsabzug erleiden.

18) Gehalt, Sold und Pension der Militair-Personen unterliegen nur insofern der Beschlagnahme im Wege des Sicherheits-Arrestes, als die Vollstreckung der Exekution in dieselben zulässig ist.

D. Vorschriften über Vollstreckung des Personal-Arrestes.

1) Der Personal-Arrest findet gegen die im Dienst befindlichen Militair-Personen nicht statt.

2) Den im Dienste befindlichen Offizieren stehen die auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten und die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere gleich.

3) Wegen verweigerter Vermögens-Manifestation ist der Personal-Arrest gegen Militair-Personen nicht ausgeschlossen.

4) Gegen Offiziere, einschließlich der zur Disposition gestellten und der pensionirten, wird der Personal-Arrest mittelst Requisition der Militair-Behörden vollstreckt.

5) Bevor gegen einen im Dienst befindlichen Militair-Beamten der Personal-Arrest vollstreckt wird, ist die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen, damit ihr die Möglichkeit gewährt werde, zur Verfehug des Dienstes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neunzehntes Stück vom Jahre 1868.

N^o L. Gesetz

vom 11. Juni 1868, die Veräußerungen zum Nachtheil der Gläubiger betreffend.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Land-
tags, was folgt:

§. 1.

Hat ein zahlungsunfähiger Schuldner

1. innerhalb eines Jahres vor der Concurs-Eröffnung oder dem Zeitpunkt, wo
der Mangel eines Executionsobjects oder dessen Unzulänglichkeit zuerst hervor-
getreten ist,

1) Schenkungen oder sonstige, eine Schenkung enthaltende Zuwendungen,
insbesondere auch solche Verfügungen, welche, ob schon unter lässigem Titel
vorgenommen, wegen des zwischen der Leistung und der Gegenleistung ob-
waltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen zu er-
achten sind,

- a) an seinen Ehegatten vor oder nach geschlossener Ehe,
- b) an einen seiner Blutsverwandten in aufsteigender oder absteigender
Linie oder an eines seiner vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwister,
- c) an einen der unter b) genannten Verwandten seines Ehegatten,
- d) an den Ehegatten einer der unter b) und c) erwähnten Personen

vorgenommen, oder

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXIX.

49

Ausgegeben in Rudolstadt den 4. Juli 1868.

2) seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern das derselben zugehörnde, in seine gesetzliche Verwaltung gekommene Vermögen auf irgend eine Weise zurückgewährt, ohne daß eine rechtliche Verpflichtung — der Beweis derselben liegt der Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern ob — dazu vorlag;

II. innerhalb der letzten sechs Monate vor der Concurs-Eröffnung oder dem Zeitpunkte, wo der Mangel eines Executions-Objekts oder dessen Unzulänglichkeit zuerst hervorgetreten ist, eine Veräußerung anderer Art

- a) an seinen Ehegatten vor oder nach geschlossener Ehe,
- b) an einen seiner Blutsverwandten in aufsteigender oder absteigender Linie,
- c) an einen der unter b) genannten Verwandten seines Ehegatten,
- d) an den Ehegatten einer der unter b) und c) erwähnten Personen

vorgenommen, so wird zu Gunsten der die Gültigkeit dieser Veräußerungen anfechtenden Gläubiger bis zum Beweise des Gegentheils vermutet, daß die den Veräußerungen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte in beiderseitigem Einverständnisse des Veräußerers und Empfängers zum Nachtheile der Gläubiger abgeschlossen worden seien.

Diese Vermuthung greift jedoch nicht Platz, wenn die unter I. 1) erwähnten Schenkungen nur in gebräuchlichen Gelegenheitsgeschäften bestehen, oder an die unter b) c) und d) genannten Personen zur Vergeltung von Dienstleistungen, die gewöhnlich bezahlt werden, in einem der Dienstleistung entsprechenden Betrage geschehen sind.

§. 2.

Werden derartige Rechtsgeschäfte (§. 1) bei Gerichte zur Anzeige gebracht, so hat das Gericht dieselben, wenn Grund zu der Beforgniß vorliegt, daß durch sie eine Benachtheiligung von Gläubigern herbeigeführt werden könne, durch eine einmalige Bekanntmachung in dem amtlichen Nachrichtenblatte des betreffenden Landesheils zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3.

Unter Concurs-Eröffnung in den §. 1 und 2 erwähnten Fällen ist zu verstehen: die Publication des darüber ertheilten Erkenntnisses oder Dekrets an den Gemeinschuldner, bezüglich dessen Erben oder andere Vertreter, | in allen übrigen Fällen (wenn der Schuldner bei Gerichte seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt hat, oder ihm die Verfügung über sein Vermögen Schulden halber entzogen ist) die Erlassung von Edictalien.

§. 4.

Soweit in Vorstehendem nicht etwas Besonderes bestimmt ist, bewendet es rücksichtlich der Anfechtbarkeit der von Schuldnern zur Benachtheiligung der Gläubiger vorgenommenen Veräußerungen bei dem bisherigen Rechte.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. Juni 1868.

(L. S.)

Albert, F. J. E.

v. Bertrab.

N^o LI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Juni 1868, die Beglaubigung eines Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Republik Chili betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König von Preußen auf Grund der Bestimmung im Artikel 11 der Bundesverfassung im Namen des Norddeutschen Bundes einen Geschäftsträger bei der Republik Chili beglaubigt und diese Function dem königlichen Preussischen Geschäftsträger Herrn Levenhagen in Santiago übertragen haben.

Rudolstadt, den 19. Juni 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Kettelhodi.

N. LII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 26. Juni 1868, die Ertheilung eines Patents für die Techniker Carl Windhausen und Heinrich Büßing in Braunschweig auf einen neu construirten festen Schornstein-Auffatz, Deflector genannt, betreffend.

Mit höchster Genehmigung *Serenissimi* ist den Technikern Carl Windhausen und Heinrich Büßing in Braunschweig ein Privilegium auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Schornstein-Auffatz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne ihre Zustimmung Niemand befugt sein soll, den erfundenen Schornstein-Auffatz herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fragl. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimrath's-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 26. Juni 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwanzigstes Stück vom Jahr 1868.

N. LIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Juli 1868, betreffend die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabefrei verabfolgten denaturirten Salzes.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins über Einführung gleichmäßiger Controlemassregeln bei abgabefreier Verabfolgung denaturirten Salzes und über Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz gefaßten Beschlusses und in weiterer Ausführung der Ministerialbekanntmachung vom 24. Januar d. J. wird hinsichtlich dieses Gegenstandes auf Grund des §. 20 des Salzsteuergesetzes hiermit Folgendes verordnet.

I. Zur Denaturirung des zur
Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes
ist zu verwenden:

- 1) $\frac{1}{4}$ Procent Eisenoxyd oder Röthel (eisenkühföhriger Thon) von guter Beschaffenheit und dunkelrother Farbe, außerdem
- 2) 1 Procent Pulver von unvermishtem Bermuthskraut, wenn Siedesalz,
 $\frac{1}{4}$ Procent desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Vereitung des Viehsalzes ver-
braucht wird.

Das Bermuthspulver kann durch die doppelte Menge Senabfälle in völlig zer-
kleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum
Siedesalz mindestens noch $\frac{1}{4}$ Procent, zum Steinsalz mindestens noch $\frac{1}{4}$ Procent Ber-
muthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird,

Königl. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XXIX.

50

Abgegeben in Rudolstadt den 11. Juli 1868.

statt $\frac{1}{2}$ Procent Bermuthspulver $\frac{1}{4}$ Procent Holzkohle zugesügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Controle statt. Das betheiligte Publikum wird jedoch mit Bezug auf §. 13, Ziffer 6 des Salzsteuergesetzes noch besonders darauf hingewiesen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalzgroßhändler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben gleich den Salzwerksbesitzern über die vorzunehmenden Salzdenaturirungen nach näherer Anweisung der competenten Behörde, als welche in der Fürstl. Oberherrschaft der General-Inspector des Thüringischen Zoll- u. Handelsvereins in Erfurt, in der Fürstl. Unterherrschaft aber das Fürstl. Ministerium, Abth. der Finanzen, hier anzusehen ist, Buch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von demselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler (Zwischenverkäufer) haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Käufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

**II. Die Denaturirung des zu
gewerblichen Zwecken bestimmten,
auf Vorrath für Gewerbe aller Art oder für Händler zum Zwecke des weiteren
Verkaufes an Gewerbetreibende bereiteten Salzes erfolgt entweder**

- 1) mit 5 Procent calcinirtem Glaubersalze, oder
- 2) mit 11 Procent krystallisirtem Glaubersalze, oder
- 3) mit 5 Procent Niserit und
 $\frac{1}{4}$ Procent gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalze erfolgt mit den von den betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, soweit solche bereits genehmigt sind oder von dem unterzeichneten Ministerium noch werden genehmigt werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register über die Salzdenaturirungen und Versendung denaturirten Salzes unter einer für Gewerbesalze jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Groß-

händler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter 1, jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Controlbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steueraufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu erteilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem

Viehs- oder Gewerbesalz

bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, so wie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen in der Fürstl. Oberherrschaft von dem Generalinspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, in der Fürstl. Unterherrschaft von dem Fürstl. Ministerium, Abth. der Finanzen, zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich Niederlagen unversteuerten Salzes befinden.

IV. Zuwiderhandlungen

gegen obige Bestimmungen,

welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten,

werden nach Maßgabe des §. 15 des Salzsteuergesetzes mit Ordnungsstrafen von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. geahndet, dasern nicht die Strafen der Defraudation darauf Anwendung finden.

Nudolsradt, den 3. Juli 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.



Controlregister

für

Zwischenhändler

mit

denaturirtem **Gewerbebesatz.**

Dies Register enthält Blätter,
welche mit einer hier angefügten
Sehne durchzogen sind.
beu ten

Geführt von

Für jede Sorte Gewerbebesatz ist
eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufen- de Nö.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versende- scheines.	Menge des bezogenen Salzes.		Datum der Ankunft des Salzes.
			Centner.	Pfund.	
1.	Salzungen	91	10	"	2. Januar 1869.
2.	Luisenhalle	17	20	"	9. " " 1869.
3.	F. Heine in Gotha .	"	15	"	3. März 1869.
	Summa 1869	"	45	"	
	Abgang "	"	31	"	
	Bestand Ende 1869	"	14	"	
	Zugang in 1870 u. f. w.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufen- de N ^o .	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufs.	Menge des verkauften Salzes		Bemerkungen des Steuerbeamten.
			Centner.	Pfund.	
1.	Löpfer N.	5. Jan. 1869.	1	50	gef. N. Obercontrolleur. 13/2. 69.
2.	Gerber O.	15. " "	"	50	gef. P. Steueraufseher. 17/3. 69.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Einundzwanzigstes Stück vom Jahre 1868.

N^o LIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Juli 1868, die Anwendung der zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredungen über den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Artikel 26 und 29; des Vertrags vom 8. Juli v. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Bundesgesetzblatt de 1867, S. 81) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredungen hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aukauf von Waaren ohne Steuerentrichtung nunmehr auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes zur gegenseitigen Anwendung kommen.

Rudolstadt, den 3. Juli 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Verfab.

N. LV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Juli 1868, die Portofreiheiten in der Fürstl. Oberherrschaft betreffend.

Nachstehende Uebersicht der durch Artikel 9 der Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete vom 1. Januar 1868 einstweilen aufrecht erhaltenen besonderen Portofreiheiten in der Oberherrschaft des Fürstenthums (vgl. Ges.-Samml. 1868, S. 231 ff.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 8. Juli 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Bertrab.

U e b e r s i c h t

der

durch Artikel 9 der Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete vom 1. Januar 1868 einstweilen aufrecht erhaltenen besonderen Portofreiheiten in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.*)

§. 1.

Portofrei sind:

- 1) Sendungen in Untersuchungssachen gegen unvermögende Inquisiten, wenn das Porto der Landeskasse zur Last fallen würde.

Die Anwendung der portofreien Rubrik ist in diesen Sachen nur dann gerechtfertigt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Angeeschuldigten mit Bestimmtheit angenommen werden kann. Ist die Zahlungsunfähigkeit des Angeeschuldigten zweifelhaft, so sind die Sendungen zu frankiren und die Portobeträge gehörig zu buchen, demnächst aber, wenn sich am Schluß der Unter-

*) Die Portofreiheiten in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt sind in der „Zusammenstellung der auf Vereinbarungen Preussens mit anderen Staats-Regierungen oder Verwaltungen beruhenden Portofreihümer“ vom Jahre 1864, Seite 39 ff. abgedruckt.

suchung bei Einziehung der Kosten die Unbeibringlichkeit derselben heraufstellt, die Portobeträge von der Post an das Gericht zu erstatten.

- 2) In landespolizeilichen Angelegenheiten die Sendungen der Gemeinden, soweit dieselben als Landespolizei-Behörden fungiren.
- 3) In Ablösungssachen diejenigen Sendungen, für welche das Porto der Staatskasse zur Last fallen würde.
- 4) In Landtagsachen Brief- und Fahrpostsendungen des Landtags in Rudolstadt im Umfang der Oberherrschaft, sowie im Verkehr mit der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt; insbesondere dürfen die Landtagsprotokolle an die Gemeinden des Landes portofrei versendet werden.
- 5) Die Sendungen der „Gesetz-Sammlung“ von Rudolstadt nach Frankenhäusen zur Distribution an die Behörden in der Unterherrschaft.
- 6) Die auf das allgemeine Interesse und die innere Verwaltung der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen herrschaftlicher Diener bezüglichen, vom Curatorium der Anstalt abgeschickten oder an das Curatorium gerichteten Sendungen innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.
- 7) In Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Feuer-Sozietaets-Angelegenheiten:
 - a) die Correspondenz-, Acten- und Geldsendungen zwischen der Direction der Magdeburger Landes-Feuer-Sozietät und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter Kreiddirection unter einander oder zwischen der letzteren und anderen Fürstlich Schwarzburgischen Behörden, oder zwischen der Rudolstädter Direction oder anderen Fürstlich Schwarzburgischen Behörden einerseits, mit der General-Kasse andererseits,
 - b) die Correspondenzen der Magdeburger oder Rudolstädter Direction an Sozietaets-Mitglieder,
 - c) die Ausschreibungen der terminlichen Beiträge.

§. 2.

Zwischen den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Behörden einerseits und Königlich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Behörden andererseits werden alle Correspondenzen in Criminal- und Polizei-Untersuchungssachen als reine Staatsdienstsachen behandelt und demgemäß portofrei befördert.

§. 3.

Folgende Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsbeamten genießen für abgehende und ankommende Briefpostgegenstände, für welche das Porto früher zur Fürstlich Thurn- und Taxischen Postkasse gestossen sein würde, persönliche Portofreiheit:

Dr. jur. von Vertraß, Wirklicher Geheimer Rath und Minister,	} in Rudolstadt.
Freiherr von Ketelhodt, Geheimer Rath,	
Rosß, Hofrath,	

Die von diesen Staatsbeamten aufgeliesserten Briefpostsendungen sind dadurch als portofrei kenntlich, daß dem auf der Adresse befindlichen Portofreiheitsvermerk der Name des persönlich zur Portofreiheit berechtigten Absenders hinzugefügt ist.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Zweihundzwanzigstes Stück vom Jahre 1868.

N^o LVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. Juli 1868, die Instruction über die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppen-Übungen vorkommenden Flurbeschädigungen betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird die nachstehend abgedruckte Instruction über die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppen-übungen vorkommenden Flurbeschädigungen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 13. Juli 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Bertrab.

I n s t r u c t i o n

über die

Abschätzung, Feststellung und Vergütung

der

bei den Truppen-Übungen vorkommenden Hurlbeschädigungen.

§. 1.

Abschätzung. Zur Abschätzung der bei den größeren Truppen-Übungen vorkommenden **Commissien.** Beschädigungen, sowie zur Ermittlung der Vergütungen für die Benutzung des Grund-Eigenthums zu den Truppenlagerungen, wird eine gemischte Commission gebildet, welche besteht:

- von Seiten des Civils,
- aus dem Landrathe des Bezirks;
- von Seiten des Militairs,
- aus einem von dem General-Commando zu bestimmenden Offizier und einem Mitgliede der Intendantur.

Der Civil-Commissarius hat das Abschätzungs-Geschäft zu leiten, führt das Protokoll, vertritt die im Termine etwa nicht anwesenden Interessenten und sorgt andererseits nicht minder auch für die gehörige Wahrnehmung der fiskalischen Interessen. Die Seitens des Militairs abgeordneten Commissarien fungiren insbesondere als Vertreter resp. der militair-dienstlichen und fiskalischen Interessen, haben im Termine die zur Abschätzung gelangenden Beschädigungen, als durch die Truppen-Übungen veranlaßt, anzuerkennen und dafür zu sorgen, daß Beschädigungen, welche nicht durch die Übungen selbst oder durch die unvermeidliche Folge derselben herbeigeführt sind, von der Schätzung ausgeschlossen werden.

§. 2.

Veranlassung. Bei größeren Truppen-Übungen in Corps oder Divisionen werden der Abschätzung die vorbereitenden Anordnungen zur Abschätzung der zur Anmeldung kommenden Beschädigungen schon während oder vor der Übung durch Verabredung des betreffenden Intendantur-Mitgliedes mit dem Landrathe getroffen, damit die Abschätzung möglichst bald nach der Entstehung des Schadens erfolge.

Zu Beziehung aber auf dasjenige Terrain, welches zur Errichtung eines Lagers und zur Ausführung der tactischen Übungen auserwählt worden ist, muß rücksichtlich

der in Cultur stehenden Acker-Grundstücke zur geeigneten Zeit vor der Benutzung dieser Grundstücke zu den genannten Uebungszwecken die Abschätzung angeordnet werden. Daß bezüglich Terrain ist aber nur in dem Falle und nur in soweit mit zur Berücksichtigung zu ziehen, als mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß die Bestellung oder der Fruchtzustand der einzelnen Parzellen dieses Terrains durch das zu errichtende Lager, oder durch die Uebungen, nothwendig beschädigt werden müssen, um nicht unnöthigerweise Entschädigungs-Ansprüche hervorzurufen.

§. 3.

Vorladung der Interessenten. Zu dem Behuf der Abschätzung anberaumten Termin sind die theiligten Grundeigentümer, Pächter oder Beschädigten durch den Landrath vorzuladen.

Sind die stattgehabten Beschädigungen von solchem Umfange oder participiren an den auszumittelnden Entschädigungen so viele Interessenten, daß die Verhandlungen nicht an einem Tage beendet werden können, so sind danach die Vorladungen für jeden Tag abzumessen.

§. 4.

Tagatoren. Als Tagatoren sind nur gehörig qualificirte Sachverständige zuzuziehen, sie müssen vereidelt und bei den stattgehabten Beschädigungen nicht theilhaftig sein, auch dürfen sie mit den zu entschädigenden Interessenten nicht in Verwandtschaft stehen. Die Zahl der zuzuziehenden Tagatoren ist nach den Umständen zu bestimmen; in der Regel sind zu den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Abschätzungen zwei Tagatoren vorzuladen; zur Abschätzung ungleichartiger Gegenstände, z. B. bei Beschädigungen von Aekern und Forstschonungen, müssen zu jeder Art derselben besondere, mit der nöthigen Sachkenntniß versehene, Tagatoren gebraucht werden.

§. 5.

Vorbereitung der Abschätzungen. Bei der bevorstehenden Abschätzung einer größeren Zahl verschiedener Ackerparzellen ist es von Wichtigkeit, daß die Abschätzungs-Verhandlungen selbst in der bestmöglichen Weise vorbereitet werden. Dazu gehört, daß die nach dem hier beigefügten Schema anzulegenden Abschätzungs-Nachweisungen, zu denen event. lithographirte Formulare zu verwenden sind, rechtzeitig so weit angefertigt werden, daß es im Termine selbst so möglich nur noch der Eintragung der beschädigten FlächengröÙe, oder des Objectes der Beschädigung und des Geldbetrags der Vergütung dafür bedarf. Eine solche Vorbereitung wird namentlich in den Fällen am besten ausführbar sein, wo es sich um die Abschätzung bereits abgesteckter Lager-

oder Exercierplätze handelt. Von solchen Plätzen können nach der Reihenfolge ihrer Parzellen die vorher zu ermittelnden Eigenthümer, Pächter zc., der Flächen-Inhalt, die Fruchtgattungen, mit der die Parzellen bestellt sind, u. s. w. in die Abschätzung-Nachweisung eingetragen werden (conf. §. 12).

§. 6.

Verfahren bei der Abschätzung selbst. Die Commission nimmt in Begleitung der Taxatoren und in Gegenwart der betheiligten Interessenten von dem Zustande der Acker und Feldfrüchte und davon an Ort und Stelle Ueberzeugung, ob der angerichtete Schaden, als durch die Truppen veranlaßt, anzusehen ist. Ist letzteres der Fall, so wird zur Abschätzung selbst geschritten und die Entschädigungs-Beträge, welche nach dem Ausspruche der Taxatoren dem Werthe des Schadens für entsprechend gehalten und Seitens der Commissarien als billig und angemessen erachtet werden, sind in die sub §. 5 gedachte Abschätzung-Nachweisung einzutragen.

Dabei ist Seitens des die Abschätzung leitenden Commissarius den Taxatoren gleich von vorne herein der richtige Gesichtspunkt vorzuhalten, von dem sie bei der Abgabe ihrer Urtheile auszugehen haben; daß sie also vermöge ihrer eidlichen Pflicht ebensowohl das Interesse der Bundes-Kasse als das der gegenüberstehenden Interessenten zu beachten haben und daher mit strenger Rechtlichkeit, der Wahrheit nach ihrer besten Ueberzeugung getreu, den wirklichen Schaden beurtheilen, ihr Urtheil nicht durch die gewinnsüchtigen Uebertreibungen oder die Kenitenz einzelner Reklamanten befehlen lassen, und jede Ueberschätzung vermeiden.

Die Commissarien haben mit Umsicht und Sorgfalt dahin zu wirken, daß der obige Gesichtspunkt im Laufe des Abschätzungsverfahrens stets festgehalten werde, daß nichts zum Nachtheil der Bundes-Kasse zur Abschätzung oder Vergütung gelange, was nicht erweislich oder augenscheinlich durch die Truppen-Uebung oder die unvermeidliche Folge derselben veranlaßt, der Vertretung von Seiten des Bundes anheimfällt; daß ferner von den ermittelten Entschädigungs-Beträgen überall die zur wahren Werthebestimmung erforderlichen Abzüge (z. B. durch Anrechnung des Werths der verbliebenen Nutzung und durch Anrechnung der ersparten Erndte- oder Befestigungs-Kosten zc.) gemacht werden, so wie daß überhaupt jede Beeinträchtigung der Bundes-Kasse vermieden wird, während den Interessenten die dieselben wirklich treffenden resp. bereits getroffenen Nachteile nach Recht und Billigkeit vergütet werden. Uebertriebene Anforderungen der letztern müssen die Commissarien mit Ruhe abweisen und durch unerdrossene Belehrung und angemessenes Zureden dieselben auf billige, den Beschädigungen angemessene

Forderungen zurückzuführen und sich mit ihnen deshalb, bei Beobachtung eines umsichtigen und Vertrauen erweckenden Verfahrens, zu einigen bemüht sein; so wie sie andererseits, bei genauer Controlirung der Taxatoren, übertriebenen Taxen ihre Zustimmung verweigern und dieselben event. durch Einigung mit den Theilnehmenden zu beseitigen suchen müssen.

§. 7.

Zweite Abschätzung. Eine zweite Abschätzung wird an und für sich in dem Falle nothwendig, wo die erste, bei einem zum Exercier- oder Lager-Platz bestimmten Terrain (concl. §. 2.) rücksichtlich der in Cultur stehenden Ackergrundstücke, vor deren Benützung zu dem gedachten Zweck Behufs-Ermittelung und Feststellung des Fruchtzustandes erforderlich gewesen ist, um demnächst (so weit nicht im ersten Termin ein entsprechendes Uebereinkommen mit den betreffenden Grundeigentümern wegen der etwa nöthigen frühern Abruudung ihrer Felder zc. getroffen worden) nach stattgehabter Uebung einen richtigen Maßstab zur Abschätzung der total oder theilweise beschädigten Früchte zu finden.

Im Uebrigen ist zur Vermeidung von Verschleppungen die Anordnung einer zweiten Abschätzung der vorgekommenen Schäden möglichst zu vermeiden; denn wenn es auch richtig ist, daß der Beschädigte nur erst nach der Erndte einen Nutzen von seinen Feldfrüchten haben kann, so entstehen doch durch die Aussetzung der Entschädigungsleistungen nicht selten bedeutendere Ansprüche, oder es kommen wohl gar die inzwischen für das Gedeihen der Feldfrüchte etwa eingetretenen Nachtheile ungünstiger Witterungsverhältnisse zc. mit auf die fiskalische Rechnung. Nur wenn Beschädigungen von Saatsfeldern im größeren Umfange stattgefunden haben sollten und nach dem Ermeßsen der Sachverständigen bei der Art der Beschädigung, z. B. bei bloß stattgehabter Betretung der Saaten durch Infanterie, abzusehen ist, daß die Saaten sich bis zur Erndte hin wieder erholen werden (wie dies die Erfahrung bestätigt), ist in dem Falle, wenn sich die Beschädigten mit einer danach abzumessenden billigen Schadloshaltung durchaus nicht zufrieden erklären wollen, die zweite Abschätzung kurz vor der Erndte, bei Wintersaaten also im nächsten Frühlinge, anzuberaumen, um nicht zum Nachtheile der Bundes-Kasse den Reuigkeits bei einer ungeschmälerten Erndte ungebührliche Vortheile zuzulassen zu lassen.

Seitens des die Abschätzung leitenden Commissars muß insbesondere auf die Interessenten dahin eingewirkt werden, daß sie sich mit der ihnen zugebilligten Schadloshaltung zufrieden erklären, indem ihnen die Nachtheile bemerklich zu machen sind,

denen sie sich bei der Provocation auf die zweite Abschätzung durch die lange Verzögerung ihrer Schadloshaltung aussetzen, während es sehr fraglich bleibt, ob das Resultat der zweiten Abschätzung für sie günstiger ausfallen werde.

Die zweite Abschätzung muß, wenn dieselbe nicht wie vorgedacht bei Beschädigung von Saatfeldern bis kurz vor der Ernte ausgesetzt wird, sobald als möglich nach der erfolgten Benutzung der Felder zu den militairischen Uebungszwecken erfolgen, damit der Zustand der Beschädigungen noch gehörig gewürdigt werden kann und die Interessenten nicht an der anderweiten Benutzung ihrer Aecker gehindert werden. Es sind zu einer solchen zweiten Abschätzung, namentlich wenn sie eine contradictorische ist, andere Taxatoren, als die welche die erste Abschätzung bewirkten, zu wählen und die auf den Grund derselben anzufertigende Entschädigungs-Liquidation (§. 14) ist mit den Verhandlungen sowohl der ersten als der zweiten Abschätzung zu belegen.

§. 8.

Erleichterung In den Fällen, wo eine große Zahl gleichartig bestellter kleiner Acker- u. *Abschätzung*-Stücke zur Abschätzung kommt, wird es zur Erleichterung des Abschätzungs-*Verfahrens*. Verfahrens und zur Festhaltung einer richtigen Consequenz bei demselben dienen, wenn im Einverständniß der Commissarien und Taxatoren eine Klassen-Eintheilung des Bodens, nach Maßgabe seiner Ertragsfähigkeit, seiner Bestellung und nach dem Zustande der Feldfrüchte, gleich von vorne herein zum Grunde gelegt und danach unter Berücksichtigung der im §. 6 gedachten Abzüge, so wie der orisüblichen, zuvor genau zu ermittelnden Durchschnittspreise, der Entschädigungs-Betrag pro Morgen berechnet und festgestellt wird. Es ist hienächst nur nöthig, die bezüglichen Ackerstücke zur richtigen Klasse einzuschäpen und zu ermitteln, wie viel Fläche davon als total beschädigt angenommen werden muß; wonächst nach der Morgen- und Ruthen-Zahl sich der Entschädigungs-Betrag leicht berechnen läßt, besonders wenn man sich zu dieser Berechnung noch einer zuvor entworfenen, nach Ruthen berechneten Tabelle bedient. Es versteht sich hiebei jedoch von selbst, daß in vielen einzelnen Fällen von der vorgedachten Klassen-Eintheilung wird abgewichen werden müssen, um den zutreffenden Maßstab der Entschädigung zu finden, weil die Fruchtzustände sowohl wie die Art ihrer Beschädigung zu verschiedenartig sind. Zum Oestern wird man sich auch über ein-anzunehmendes Pauschquantum der Entschädigung mit den Taxatoren und Beschädigten zu einigen haben.

Ist eine Klassen-Eintheilung zur Anwendung gekommen, so muß sie (so wie die angenommenen Preise) in die Abschätzungs-Verhandlung mit ausgenommen werden,

damit die Behörden demnächst bei der Revision das stattgehabte Verfahren prüfen können.

§. 9.

Die nach Maßgabe des §. 1 gebildete Commission ist ermächtigt, die ermittelten Vergütungs-Beträge den Beschädigten, wenn sie selbst sich damit bei Verzichtsleistung auf jede Nachforderung für völlig abgefunden erklären, ohne weitem Vorbehalt der höhern Entscheidung und Festsetzung zuzusichern, wodurch die Verhandlung selbst den Charakter eines gegenseitig bindenden Vertrags gewinnt.

Nur in den Fällen, wo eine allseitige Vereinigung über die Höhe des Entschädigungs-Betrages nicht zu Stande gekommen ist und wo Entschädigungs-Ansprüche zur Anmeldung gekommen sind, deren Gegenstände ihrer Natur nach einer Abschätzung nicht unterworfen werden können, oder wo die Reklamanten einen erlittenen Schaden nicht zu erweisen vermögen (z. B. für angebliche Beeinträchtigung der Jagdnutzung, desgleichen der Fischerei u. s. w.) wo überhaupt die Entschädigungspflicht Seitens des Bundes zweifelhaft erscheint, auch in den Fällen, wo einzelne Entschädigungen von sehr bedeutendem Umfange vorkommen, ferner da, wo einer oder mehrere der Commisariats auf die Entscheidung der Behörden provociren, endlich in allen den Fällen, wo die Verhältnisse und Umstände das zu treffende Uebereinkommen nicht ganz entschieden gestalten, ist die Entscheidung oder die Bewilligung der Schadloshaltung von Seiten der Commission den Behörden vorzubehalten.

§. 10.

Zu den letztgedachten Fällen hat sich die Intendantur, der die Verhandlungen zunächst zugehen (§. 17), mit dem Fürstl. Ministerio in Communication zu setzen und Falls beide Behörden sich über die vorzunehmende Schadloshaltung vereinigen, kann die letztere die Entschädigung anweisen. Findet eine solche Vereinigung nicht statt, oder wollen sich die Beschädigten bei der erhaltenen Bescheidung nicht beruhigen, so hat die Intendantur an das Königliche Kriegsministerium in Berlin zu berichten, welches sich alsdann mit dem F. Ministerio in Verbindung setzt und mit demselben eine gemeinschaftliche Entscheidung ertheilt.

§. 11.

Wenn in einzelnen Fällen es nicht ausführbar gewesen sein sollte, zur Abschätzung vorgekommener Flurbeschädigungen die Commission aus den im §. 1 gedachten Personen zu bilden, oder auch bei kleinen Beschädigungen, deren Objekte zusammengenommen

Verfahren bei Beschädigungen von nur geringfügigen Beschädigungen, oder unter nicht wesentlicher Betretung der fiskalischen Interessen.

nicht von solcher Bedeutendheit sind, daß es sich der Einsetzung einer so vollständigen Commission (deren Kosten also in Vergleichung mit dem Gegenstande außer Verhältnis stehen würden) verlohnte, überhaupt also in den Fällen, wo eine Vertretung der fiskalischen Interessen nicht in dem vorgeschriebenen Maße stattfindet, kann sich auch die im § 9 gedachte Befugniß der Commission nur bis dahin erstrecken, daß die Bewilligung der ermittelten Entschädigungs-Beträge der Genehmigung der Behörden vorbehalten bleibt. Diese Genehmigung kann übrigens gleichwohl, so weit nicht der §. 10 darin ein Anderes vorschreibt, durch die Intendantur erfolgen.

§. 12.

Form und Inhalt Ueber die gesammten Verhandlungen bei jeder Abschätzung muß der Protokolle. Seitens des dieselben leitenden Commissars im Termin vollständig Protokoll geführt werden.

Aus diesen Protokollen muß Nachstehendes, so weit es nämlich je nach den Umständen Anwendung findet, zu entnehmen sein:

- a) die Veranlassung zum Termin;
- b) der Gegenstand der Verhandlungen oder Abschätzungen und welche stattgehabten oder bevorstehenden Truppen-Übungen die Ursache derselben sind;
- c) welche Commissarien dem Termin beigewohnt haben;
- d) welche sachverständigen Taxatoren zugezogen waren und wie ihre Qualification (§. 4) außer Zweifel gestellt ist;
- e) welche Grundeigentümer oder sonst Betheiligten sich wegen ihrer Schadloshaltung eingefunden hatten;

(Ihrer speciellen Namhaftmachung bedarf es im Protokolle weiter nicht, sofern sie die ad §. 5 gedachte Abschätzungs-Nachweisung vollzogen haben.)

- f) wie die Entschädigungs-Beträge ermittelt sind; ob im Wege der Abschätzung oder des Vergleichs und die Ordnung und Methode (conf. §. 8), nach welcher überhaupt verfahren und, wenn die Handlung mehrere Tage gedauert hat, was an jedem derselben geschehen ist;
- g) welcher Hilfsmittel (Kataster, Karten, Vermessungs-Register etc.) die Commission sich zur Bestimmung der Flächeninhalte bedient habe;
- h) ob die Interessenten sich mit der geschehenen Entschädigungs-Ermittelung bei Verzichtleistung auf alle Nachforderungen zufriedengestellt sehen (conf. Anlage A. Rubrik 10) oder ihren vermeintlich höheren Anspruch weiter verfolgen wollen;

- i) die Versicherung der Commissarien, daß nach ihrer Ueberzeugung keine Schäden zur Abschätzung gekommen sind, welche der Bund nicht zu vergüten habe;
 k) endlich alles dasjenige, was sonst auf das vorliegende Geschäft und dessen Beurtheilung von Einfluß ist.

Der Kürze und leichtern Uebersicht wegen sind bei Abschätzungen von größerem Umfange die Resultate derselben in die vorerwähnte Abschätzungs-Nachweisung einzutragen. Diese ist dann als ein integrierender Theil des Abschätzungs-Protokolls selbst zu betrachten und von allen im Termin Anwesenden mit zu vollziehen. Dauern die Abschätzungs-Verhandlungen mehrere Tage, so ist die Tabelle für jeden Tag abzuschließen und von den Anwesenden zu vollziehen und so bis zur Beendigung des Geschäfts mit dem Eintragen der Interessenten und der Abschätzungs-Resultate zu continuiren.

§. 13.

Zrennung der Abschätzungs-Berhandlungen. Für die Abschätzung der Uebungsplätze, Lagerplätze, so wie für die Abschätzung der Flur-Beschädigungen bei den Feldmanövern, sind besondere Protokolle zc. zu führen.

Damit ferner die Befriedigung derjenigen Interessenten, welche mit den ihnen durch die Commission zugewilligten Entschädigungs-Ansprüchen sich zufrieden erklärt haben und deren Abfindung sonst nichts weiter entgegensteht, nicht durch andere, mit ihnen gleichzeitig zur Anmeldung gekommene, wegen ihrer Anerkennung aber noch zweifelshafte Entschädigungs-Ansprüche, aufgehalten wird, so sind die über die letztern zu führenden weiteren Verhandlungen davon ebenfalls getrennt zu halten. Zu diesem Zwecke sind event. die fraglichen Gegenstände aus den Abschätzungs-Verhandlungen und Nachweisungen vollständig zu extrahiren, die betreffenden Positionen aus den letztern abzusehen, das Nöthige deshalb dabei und bezüglich des Orts in dem Tagations-Protokoll zu vermerken, und die Befriedigung der übrigen festgestellten Entschädigungs-Ansprüche unverzüglich zu bewirken (conf. §§. 14 und 15).

§. 14.

Entschädigungs-Liquidation. Der Commissarius, welcher die Abschätzung geleitet hat, nimmt nach Beendigung des Termins die geschlossenen und vollzogenen Verhandlungen an sich und fertigt auf den Grund derselben die von ihm als richtig zu beschheimigende Entschädigungs-Liquidation an, zu der hierneben ein Schema gegeben wird. Diese Schema B. mit den Abschätzungs-Verhandlungen zu belegende Entschädigungs-Liquidation hat er demnächst unverzüglich an die Corps-Intendantur zur weiteren Veranlassung (§. 15) zu befördern.

Zürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XXIX.

§. 15.

Prüfung, Fest- Die Corps-Intendantur hat die Abschätzungs-Verhandlungen
 stellung und An- materiell und calculatorisch zu prüfen, die Liquidationen, hinsichtlich
 weisung der Ent- deren nicht noch ein weiteres Verfahren nach Maßgabe der §§. 7 und
 schädigungs-Liqui- 10 nothwendig ist, festzustellen und, nach deshalb geschehenem Vor-
 dationen. 10 trage bei dem Königlichen General-Commando, ein Attest desselben darüber zu extrahiren und den Verhandlungen beizufügen:

daß die stattgehabten Beschädigungen zc. in Rücksicht auf den Zweck der Truppen-
 Uebung unvermeidlich gewesen sind und die Vertretung daher Niemandem zur
 Last falle.

Demnachst hat die Intendantur (jedoch mit Ausnahme der im §. 10 gebachten
 Fälle) ohne weitere Anfrage bei dem Militair-Oekonomie-Departement den Betrag
 zur Zahlung auf die betreffende Kasse, für Rechnung der General-Militairkasse definitiv
 anzuweisen, gleichzeitig aber dem Landrathe davon Kenntniß zu geben, damit derselbe
 die betreffenden Interessenten veranlasse, die ihnen competirenden Entschädigungsbeträge
 in Empfang zu nehmen. Der Kassen-Ordre fügt die Intendantur die Entschädigungs-
 Liquidation mit dem Bemerken bei, daß der Kasse die der Liquidation zum Grunde
 liegende Abschätzungs-Verhandlung (welche die Intendantur hieselben gleichzeitig
 dem F. Ministerio zur Prüfung und weitem Veranlassung nach der Bestimmung od §. 17
 übersendet) als Rechnungsbetrag nachträglich zugehen werde.

§. 16.

Ueber die Befug- Die den Interessenten von der Commission ohne Vorbehalt zuge-
 nisse zur Ermä- billigten Entschädigungsbeträge dürfen bei der Prüfung und Feststellung
 gung der Ent- der betreffenden Entschädigungs-Liquidationen nicht einseitig von der
 schädigungs- Liquidationen. Intendantur ermäßigt werden. Nur wirkliche Irrthümer und Calcül-
 fehler sind einer Berichtigung zu unterwerfen. Ermäßigt sich dadurch aber die einem
 der Interessenten zugesicherte Schadloshaltung im Geldbetrage wesentlich, oder ist sonst
 eine weitere Veranlassung vor der Anweisung der Entschädigungen in Beziehung auf
 deren Anerkennung nothwendig, so ist dabei die Bestimmung im §. 13 zu beachten,
 wonach das Nöthige zu dem Zwecke aus den Verhandlungen zu extrahiren ist.

§. 17.

Wirksamkeit der Das Fürstliche Ministerium prüft die ihm nach der Bestimmung
 Regierungen. im §. 15 von der Intendantur zugehenden Entschädigungs-Verhand-

lungen nach landwirthschaftlichen u. Grundfragen als Controle des Verfahrens der Commission. Die dabei sich ergebenden Erinnerungen theilt das Ministerium der Intendantur mit, veranlaßt das Nöthige hierüber an die betreffenden Landräthe resp. zur Erledigung oder künftigen Beachtung, vermerkt, daß die Prüfung seinerseits geschehen sei, auf die Abschätzungs-Verhandlungen und fertigt diese demnach der betreffenden Kasse als Rechnungsbeläge zur Weiterbeförderung an die General-Militairkasse zu. In den Fällen jedoch, wo die Anweisung der bezüglichen Entschädigungen von den Intendanturen noch nicht erfolgt ist, wird die jedesmalige Sachlage ergeben, ob die Verhandlungen wieder der Intendantur zugehen müssen (conf. §. 10) oder den betreffenden Landräthen zur weiteren Verhandlung mit den Interessenten zu überfenden sind.

§. 18.

Beschleunigung der Verhandlungen zur Befriedigung der Interessenten. Alle Verhandlungen, woran sich die Schadloshaltung der Beschädigten knüpft, müssen um so mehr stets einem beschleunigten Verfahren unterworfen werden, als dieselben schon durch die verfassungsmäßige Concurrenz der betreffenden Militair- und Civil-Behörden einen unvermeidlichen Aufenthalt finden. Diese Beschleunigung ist, bei Verantwortlichkeit der sämigen Behörde, stets zu beachten und vorzugsweise rücksichtlich der kleinen Uerdleute ganz besonders nothwendig, da denselben bei den in Rede stehenden Beschädigungen die Mittel zur Ausgleichung nur zu oft fehlen und ihnen Störungen im Wirtschaftsbetriebe und Nachtheile erwachsen können, wofür die spätere Zahlung der Vergütung sie nicht zu entschädigen vermag. Liegen dringliche Fälle der Art wirklich vor, so ist in Bezug auf diese das vorgeschriebene Verfahren noch dahin abzukürzen, daß gleich im Abschätzungs-Termine die bezügliche Entschädigungs-Liquidation angefertigt und auf dem kürzesten Wege der Corps-Intendantur zur sofortigen Zahlungs-Anweisung eingereicht wird.

§. 19.

Liquidation der Gebühren und Reisekosten der Taxatoren. Die von dem Landrath zu attestirenden Liquidationen über Gebühren und Reisekosten der Taxatoren reicht derselbe direct bei dem Ministerio zur Prüfung und Feststellung ein, letzteres übersendet sie demnach der Corps-Intendantur, und diese weist die festgestellten Beträge, falls sich ihrerseits sonst dagegen nichts zu erinnern findet, zur Zahlung an.

§. 20.

Nachweisung der Nachdem die bei den jährlichen größeren Truppen-Übungen vor-
angewiesenen Ent- gekommenen Flurbeschädigungen vergütet sind, reichen die Corps-Inten-
schädigungen und tendanturen dem Militair-Ökonomie-Departement jedesmal eine
Berichtserstattung vollständige Nachweisung ein, aus der die von ihnen angewiesenen
Seitens der Inten- Entschädigungs-Beträge speciell nach dem Datum der auf die General-
danturen. tionskassen.

Militairkasse erfolgten Anweisung und nach den Rubriken
Entschädigung für die erforderlich gewesenem Übungs-Plätze;
" " den Lagerplatz;
" " die bei den Feldmanövern vorgekommenen Flur- u. Schäden; u.
„ Ueberhaupt “
ersichtlich sind.

Aus dieser Nachweisung müssen eben so auch die Beträge der angewiesenen Ge-
bühren- und Reisekosten hervorgehen, so wie daraus event. auch ersichtlich sein muß,
welche Beträge auf vorherige Genehmigung des Militair-Ökonomie-Departements
und auf Grund welcher Verfügung zur Anweisung gelangt sind.

Diese Nachweisung ist zugleich mit einem summarischen Berichte über das stattge-
habte Verfahren zu begleiten.

Dem genannten Departement bleibt es für die ihm dazu geeignet erscheinenden
Fälle vorbehalten, sich die Entschädigungs-Liquidationen und Abschätzungs-Behand-
lungen zur Prüfung vorlegen zu lassen.

§. 21:

Schlichtung Es liegt im wesentlichsten Interesse der Beteiligten, sich lieber mit
Bemerkungen billigen, dem Werthe ihres Schadens angemessenen Vergütungen (die
ihnen, ohne Vorbehalt durch die Commission zugesichert, nicht mehr zu verkürzen sind,
§. 9) abgefunden zu erklären, als auf unbilligen Forderungen zu bestehen, deren Ge-
nehmigung eben so zweifelhaft, wie ihre Befriedigung weitausgehend ist. Dies müssen
auch die Commissarien den betreffenden Interessenten gleich im Eingange des Termins
eröffnen, wie ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen binnen ganz kurzer Frist, bei
der gedachten Verzichtleistung auf Nachforderungen, die Entschädigung unverfürt werde
gewährt werden, wenn sie bereitwillig sein würden, sich mit billigen, dem Werthe ihres
Schadens entsprechenden Vergütungen zu begnügen, und welche Nachteile sie im ent-
gegenstehenden Falle sich selber beizumessen haben würden. Die im §. 9 gegebene Be-
stimmung schließt aber auch selbstredend die strenge Verpflichtung der Commissarien in
sich, die Interessen des Bundes auf das gewissenhafteste wahrzunehmen und keine
Entschädigungen zuzubilligen, die über den Werth des Schadens hinausgehen, oder die
nicht unzweifelhaft als Folge der Truppen-Übung durch die Bundeskasse zu gewähren sind.

1868.

361

Anlage A.

S t e m m a

zur

A b s c h l u s s - N a c h w e i s u n g .

Laufende №	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Abschätzung.	Kataster- oder sonstige Bezeich- nung		Gehöru- Inhalt		Davon sind beschädigt		Höhere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Admern, Ackeru, Weide, Pflanzungsstellen u. s. w.
			des beschädigten Grundstücks.						
			Blat.	№	Morgen.	□ Stufen.	Morgen.	□ Stufen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
1	Dorfschaft N. N. Bauer Johann X. u. s. w.	Bezirk N. N. Roggen-Saat	N.	11	10	80	3	.	00 Scheffel

Anmerkung. 1. Bei Abschätzungen von geringem Umfange, oder bei nur wenigen Interessenten, ist diese Nachweisung entbehrlich; an deren Stelle müssen dann die hiernach erforderlichen Data aus dem Protokoll zu entnehmen sein.

2. Bei forstwirtschaftlichen oder sonstigen Abschätzungen, wozuf dies Schema keine Anwendung haben kann, ist erforderlichen Falls ein anderes entsprechendes Schema zu verwenden.

Einheits- Preise.			Betrag der zu leistenden Entschädigung.			Mittels der nachgesetzten Unterschriften erklären die Vorgenannten sich mit den hieneben ausgeworfenen Geld-Entschädigungs-Beträgen als Ersatz für alle Beschädigungen auf ihren hier bezeichneten, zu den Truppenübungen benutzten Grundstücken, mit Verzicht- leistung auf jede Nachforderung für völlig befriedigt, und soll diese Erklärung, von der zum Schluß unter- zeichneten Commission acceptirt, für beide Theile als bindender Vertrag gelten.
Zoll.	2 gr.	1/2 Pf.	Zoll.	2 gr.	1/2 Pf.	
8.			9.			10.
0	0	0	0	0	0	Johann X. Anmerkung. In den §§ 9 und 11 gedachten Fällen, wo die ausgedachten Entschädigungsbeträge der Genehmigung der Be- trieben unterliegen, oder wo eine allfällige Berechnung nicht im Stande gekommen ist, muß die Rubrication dieser Spalte wegfallen oder entsprechend verändert werden.



Schema.

Anlage B.

Liquidation

der Entschädigungen, welche auf den Grund der anliegenden Abschätzung-Verhandlungen für die bei den Herbstübungen des N. Corps im Jahre 186 . . vorgekommenen Flurbeschädigungen zu zahlen sind.

1. Nr. im Protocoll oder in der Abschätzung- Nachweisung.	2. Stand, Name und Bohnort der Interessenten.	3. Gegenstand der Ent- schädigung	4. Entschädi- gungs- Betrag.			5. Euitellung der Interessenten durch eigenhändige Namens- zeichnungen neben den bezüg- lichen Entschädigungsb- eträgen.
			Zbl.	Gr.	Pl.	
	Dorfschaft N.N. Bezirk N.N.					
1	Bauer Joh. X. u. f. w.	Regen-Geat	00	0	0	
		Summa	00	0	0	

Die Richtigkeit der Namens-
Unterschriften attestirt.
N. N.
(Barollet.)

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hierdurch auf den Grund der anliegenden Original-Abschätzung-Verhandlungen bescheinigt.

N. N., den

186

v. P.,
Landrath.

Anmerkung. 1. Die Rubriken 1, 2 und 3 sind die gleichnamigen in der Abschätzung-Nachweisung und die Geldbeträge in der Spalte 4 müssen mit denen in den Abschätzung-Verhandlungen übereinstimmen.

2. Die Ausfüllung der Spalte 5 erfolgt erst bei der Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

Küchtl. Schw. Rudolft. Befehlsamtl. XXIX.

54



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreihundzwanzigstes Stück vom Jahre 1868.

N. LVII. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung, beziehungsweise Beschränkung der Binnencontrole im Königreich Württemberg für Wein und Brautwein betreffend, vom 27. Juli 1868.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 26. Januar und 3. Februar 1852 (Seite 14 und 21 der Gesetzsammlung von 1852) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J., ab die bisher im Königreich Württemberg für Wein und Brautwein noch bestandene Waaren-Kontrolle im Binnenlande aufgehoben bezüglich hinsichtlich des Weines dahin beschränkt worden ist, daß der Verkehr mit Wein und Obstwein, bei welchem Wirthe betheiliget sind, zur Sicherung der Wirthschaftsabgaben der seitherigen Kontrolle auch fernerhin unterworfen bleibt.

Rudolstadt, den 27. Juli 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

Schwarzb.

N^o LVIII. Ministerial-Bekanntmachung,

die Publication des vom 1. August d. J. an zur Anwendung kommenden Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände betreffend, vom 30. Juli 1868.

In Gemäßheit eines, von dem Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusses wird nachstehendes

Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden und durchgehenden Gegenstände,

welches vom 1. August d. J. an zur Anwendung kommt, und an die Stelle des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren vom 23. December 1833 tritt, hierdurch bekannt gemacht:

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

- a) der Name des Adressaten,
- b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist,
- c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen,
- d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung,
- e) der Ort und der Tag der Ausfertigung der Inhaltserklärung, und
- f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2.

Die Beifügung einer Inhaltsklärung ist nicht erforderlich

- 1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpaketen und Fahrpostpaketen,
- 2) bei Zeitungspaketen und Drucksachen,
- 3) bei Geldsäffern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpaketen,
- 4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind,
- 5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $\frac{1}{2}$ Zollpfund oder weniger, welche unter Strengband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3.

Fehlt eine Inhaltsklärung und soll die zollamtliche Schlussabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im andern Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisions-Note vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltsklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlussabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltsklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlussabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltsklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig

vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an die Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5). Die schließliche Abfertigung (§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5.

Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem.

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

- a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfnis mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisions-Noten (§. 3) zu ersetzen;
sodann
- b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlussabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenz Zollstelle und die Aufschrift „Zollstück“ trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b) nicht.

Demselben ist von dem unter lit. b vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, partirt sind und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Brutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluss durch Kunstschlösser oder Bomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte partirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesamtverschluss genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b zu ergänzen.

§. 6.

Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltsverklärungen oder Revisions-Noten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen geschlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

- a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder
- b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder,

wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8.

Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefs (der Begleitadresse) oder in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststücks bei; derselbe hat für die Öffnung des Kaps und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgeseigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststücks etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rück-Transport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnach die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien

Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll- und Verpackungskosten ohne Anschlag einer Vorfußgebühre wieder ein.

§. 9.

Die Poststelle wie die Zoll- und Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

- 1) wenn das Poststück sich nicht in tadellosem äußeren Zustande befindet und wenn deshalb das Garantie-Verhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt,
- 2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltsklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizumohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergibt.

Soweit bezüglich der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- und Steuerstellen anzuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt erteilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder, falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebnis des Revisions-Befundes.

§. 11.

Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, oder Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weiterendung desselben

ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisions-Note, mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet gelegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisions-Note der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebietes, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dahin nachgesandt (§. 12).

§. 12.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuer-Behörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

- a) noch nicht stattgefunden, oder
- b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a) ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versteht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisions-Note mit einem entsprechenden Vermerk und gibt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b) hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlussabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zoll-Quittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Wegen-Quittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Poststelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgeschundenen, legt das Poststück unter

amtlichen Verschluss und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Post-Reglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Absfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergibt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14.

Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigelegt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse, muß Seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein“.

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15.

Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigelegt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisions-Noten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Kurven, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesamtverschluss erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen, oder auch statt des Gesamtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem andern Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesamtverschluss, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluss gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktiv-Behörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle

durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 13.

Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Rudolstadt, den 30. Juli 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwarzb.

N^o LIX. Verordnung

vom 31. Juli 1868, die Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Praxis im Fürstenthume betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Seronissim!** wird bezüglich der künftigen Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Praxis in den hiesigen Landen verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 8. April 1852 (Ges. Samml. 1852 S. 43), durch welche die Niederlassung der Aerzte und Thierärzte an einem bestimmten Orte des Fürstenthums zum Zweck der Ausübung der ärztlichen und thierärztlichen Praxis, sowie die Veränderung des Wohnsitzes von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht und der Behörde das Recht vorbehalten ist, dem Arzte einen bestimmten Wohnsitz anzuweisen — wird andurch aufgehoben.

Die nach bestandener Prüfung vorschriftsmäßig verpflichteten und zur Ausübung der Heilkunst urkundlich zugelassenen Medicinal-Personen sind fortan in der Wahl ihres Wohnsitzes im Fürstenthume unbeschränkt. Nach erfolgter Wahl des Wohnsitzes und bei einer Veränderung desselben haben sie aber dem Ministerio und dem betreffenden Landrathsamte Anzeige zu machen.

§. 2.

Auch den in einem anderen deutschen Staate ordnungsmäßig zur Praxis zugelassenen Medicinalpersonen ist die Ausübung der Heilkunst innerhalb der Grenzen ihrer heimatlichen Befugnisse und nach Maßgabe der in den hiesigen Landen bestehenden Vorschriften bis auf Weiteres im Fürstenthume gestattet.

§. 3.

Den zur Zeit nach den bisherigen Vorschriften zur Praxis zugelassenen Medicinal-Personen verbleiben für ihre Person die ihnen verliehenen Befugnisse. Künftig werden aber zur unbeschränkten Ausübung der Medicin und Chirurgie nur eigentliche Aerzte zugelassen und die Wundärzte und Chirurgen werden auf die sogenannte niedere Chirurgie, d. h. auf die Ausübung folgender Functionen beschränkt:

- 1) die Blutentziehungen mittelst Aderlassens oder Anstechens von Blutegeln und mittelst Schröpfens;
- 2) die Anlegung eines Fontanells oder Einziehung eines Eiterbandes;
- 3) das Auflegen von Hautzügen, Auf- oder Umschlägen und von Pflastern, die Einreibungen Waschungen oder Auf- und Einstreuungen;
- 4) die Beibringung von Klystieren und anderen Einspritzungen;
- 5) das Baden,
- 6) Die Behandlung kleiner Hautwunden und Geschwüre;
- 7) das Ausziehen und Reinigen der Zähne und
- 8) die Behandlung von Hühneraugen.

Den Wundärzten liegt auch die Hülfsleistung zur Rettung verunglückter Personen bis zur Ankunft eines schleunigst herbeizurufenden Arztes ob.

§. 4.

Bei der Ausübung ihres Berufes dürfen die Wundärzte von den ihnen instructionsweise erteilten Kunstvorschriften unter keiner Bedingung abweichen.

Die im vorigen Paragraph N^o 1 und 2 genannten Verrichtungen sehen in jedem einzelnen, durch die ebengedachten Kunstvorschriften nicht ausdrücklich ausgenommenen Falle die schriftliche oder unmittelbar mündliche Verordnung eines Arztes als nothwendig voraus.

§. 5.

Die Zulassung der Wundärzte zur Praxiß erfolgt durch das Ministerium nach bestandener Prüfung durch den Physicus des Bezirks. in welchem sich der Wundarzt niederzulassen gedenkt.

Rudolstadt, den 31. Juli 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Vertrab.

Nr. LX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. Juli 1868, die Uebereinkunft mit der Königlich Preussischen Staatsregierung wegen Vollstreckung der in den hiesigen Landen erkannten Zuchthausstrafen in Königlich Preussischen Strafanstalten betreffend.

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin ausgewechselt worden ist, anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 31. Juli 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Vertrab.

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich Preussische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung sind übereingekommen, die im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt erkannten Zuchthausstrafen unter den nachstehend verabredeten Maßgaben in Königlich Preussischen Strafanstalten zur Vollstreckung zu bringen:

§. 1.

Die Königlich Preussische Regierung macht sich verbindlich, die Seitens der kompetenten Gerichtsbehörden des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt erkannten Zuchthausstrafen in Preussischen Strafanstalten und zwar in denjenigen der Provinz Sachsen zu vollstrecken. Dagegen verpflichtet sich die Fürstlich Schwarzburg-Rudol-

städtische Regierung, diese Zuchthausstrafen nur in Preussischen Strafanstalten vollstrecken zu lassen.

Bis auf Weiteres wird zur Vollstreckung der gegen männliche Personen erkannten Zuchthausstrafen die Strafanstalt zu Halle, zur Vollstreckung der gegen weibliche Personen erkannten Zuchthausstrafen die Strafanstalt zu Delitzsch bestimmt.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung verpflichtet sich, die Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten für die in den Preussischen Strafanstalten zu detinirenden Zuchthaussträflinge des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt nach den Bestimmungen des §. 4 dieser Uebereinkunft zu zahlen.

§. 2.

Die Einlieferung der Zuchthaussträflinge erfolgt durch die betreffenden Gerichte unter Befügung der erforderlichen Notizen über die persönlichen, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Eingelieferten, eines Kleiderverzeichnisses, eines Signalements, einer beglaubigten Abschrift des Strafurtheils, sowie eines Gesundheitsattestes.

Von der Einlieferung sind ausgeschlossen solche weibliche Gefangene, welche sich im unzweifelhaften Zustande der Schwangerschaft befinden. Als unzweifelhaft ist die Schwangerschaft erst dann anzunehmen, wenn dieselbe bereits bis zum 7. Monate vorgeschritten ist.

Die Eingulieferenden müssen mit folgenden, in völlig brauchbarem Zustande befindlichen Kleidungsstücken versehen sein, nämlich mit

- 3 Hemden,
- 1 Paar wollene Strümpfe,
- 1 Paar Schuhe oder Stiefeln,
- 1 Hut oder Mütze,

ferner die männlichen mit

- 1 Paar Beinkleider,
- 1 Weste,
- 1 Rock oder Jacke,

und die weiblichen mit

- 2 Röcken,
- 1 Kamisol,
- 1 Halbtuch.

Von der erfolgten Einlieferung ist Seitens der betreffenden Anstalts-Direction



dem K. Ministerium in Rudolstadt Anzeige zu erstatten, auch hat die Anstalts-Direction der einliefernden Behörde einen Empfangsschein auszustellen.

§. 3.

Die Unterbringung, Bekleidung, Beföstigung, Beschäftigung und Disciplin wird durch die Hausordnung der betreffenden Anstalt geregelt.

§. 4.

Die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten werden vierteljährlich auf Grund der Kostenrechnung des Vorjahres berechnet und die Liquidation, nach vorheriger Prüfung Seitens der königlichen Regierung zu Merseburg, dem Fürstlichen Ministerium zu Rudolstadt zur Verfügung der Zahlung an die Anstaltscaße übersandt.

Die Transport- und etwaigen Rücktransportkosten trägt ebenfalls die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung.

§. 5.

Von der Entlassung jedes Inhafteten ist der Einlieferungsbehörde und dem K. Ministerium zu Rudolstadt Seitens der betreffenden Anstalts-Direction Anzeige zu machen. Wenn die letztere es für bedenklich crachtet, den zu Entlassenden mittelst Zwangspasses in die Heimath zu dirigiren, so hat dieselbe bei dem Fürstlichen Ministerium zu Rudolstadt die Absendung der erforderlichen Transportbegleitung zur Abholung des zu Entlassenden zu beantragen.

Bei der Einlieferung hat die von den Fürstlich Schwarzburgischen Behörden zu stellende Transportbegleitung den Einzuliefernden bis in die betreffende Anstalt zu bringen.

§. 6.

Die Inhafteten sind für die während der Dauer der Haft verübten Verbrechen oder Vergehen der königlich Preussischen Strafgerichtsbarkeit unterworfen.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichtet sich dagegen, alle in Folge der Verübung solcher Verbrechen und Vergehen entstehenden Untersuchungs-, Transport- und Strafkosten zu tragen.

Die Liquidirung und Erstattung dieser Kosten für die Haft in Preuß. Strafanstalten erfolgt nach den vorsehenden Bestimmungen. Die Liquidirung der betreffenden Untersuchungs- und Transportkosten erfolgt Seitens der königlich Preussischen Polizei- und Gerichtsbehörden nach den für königlich Preussische Unterthanen bestehenden Sätzen bei der betreffenden Preussischen Strafanstalt und es wird die Gesamtliquidation demnach vierteljährlich, nach vorheriger Prüfung Seitens der königlich Preussischen

Regierung in Merseburg, dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt zur Verfügung der Zahlung an die Anstaltskasse zugesandt.

§. 7.

Vorstehende Uebereinkunft, welche mit dem 1. October 1868 in Kraft tritt, wird auf zwölf Jahre geschlossen und falls ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums von keinem der beiden Contrahenten eine Kündigung erfolgt, als auf einen gleichen Zeitraum prolongirt betrachtet und so fort.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin ausgewechselt zu werden.

Rudolstadt, den 31. Juli 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

(L. S.)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierundzwanzigstes Stück vom Jahre 1868.

N^o LXI. Gesetz,

betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 13. August 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen
Landtags über eine anderweite Regulirung der Grundsteuer, was folgt:

§. 1.

Die Grundsteuer zerfällt fortan:

- a) in die von den Gebäuden unter dem Namen „Gebäudesteuer“ zu entrichtende Staatsabgabe, und
- b) in die eigentliche Grundsteuer, welche von den Liegenschaften — den ertragfähigen Grundstücken, den Gebäudeflächen und den zu den Gebäuden gehörigen Hofräumen — zu entrichten ist.

§. 2.

Die Gebäudesteuer (§. 1 a) wird nach den Bestimmungen des über dieselbe erlassenen Gesetzes vom heutigen Tage erhoben.

§. 3.

Die eigentliche Grundsteuer wird für das gesammte Fürstenthum vom 1. Januar 1872 ab nach einem gleichen Procentsatze von dem zu ermittelnden Reinertrage der steuerpflichtigen Liegenschaften (§. 1 b) erhoben. Wegen der Feststellung dieses Procentsatzes ergeht ein besonderes Gesetz.

§. 4.

Mit dem Zeitpunkte der Erhebung der neu veranlagten Grundsteuer treten die bis dahin gezahlten Grundsteuern außer Hebung.

Fürstl. Schm. Rudolst. Gesetzsaml. XXIX.

57

Audacoben in Rudolstadt den 26. August 1868.

§. 5.

Befreit von der Grundsteuer (§. 3) sind:

- 1) die zum Staats- und Cammer-Vermögen gehörigen Grundstücke,
- 2) die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke wie: Wassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Flüsse, Bäche, Brunnen, Anlagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, öffentliche Anlagen, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen;
- 3) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Actiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
- 4) die Grundflächen der unter N^o 2, 3, 4, 5 und 6 im §. 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den zu letzteren gehörigen Hofräumen;
- 5) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der mit geistlichen Functionen bekleideten Personen, oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

§. 6.

Die Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuervertheilung (§. 3) erfolgt nach den Vorschriften der beiliegenden Ausführungs-Anweisung.

Der Reinertragsermittlung sind die Ergebnisse der Landesvermessung zu Grunde zu legen. Bei den noch auszuführenden Vermessungsarbeiten finden in materielle Beziehung die bisherigen Bestimmungen über die Landesvermessung insoweit unverändert Anwendung, als nicht durch den Inhalt dieses Gesetzes und der vorgedachten Ausführungsanweisung ein Anderes bedingt wird.

Die durch die Ausführung entstehenden Kosten fallen — mit Ausnahme der von den Reclamanten zu tragenden Kosten unbegründeter Reclamationen (§. 36 der vor-

gedachten Anweisung), sowie der den Gemeinden und Inhabern selbständiger Gutsbezirke obliegenden Leistungen (§. 14 und 22 a. a. D.) — nicht minder der Kosten der Landesvermessung in dem bisherigen Umfange — der Staatscasse zur Last.

§. 7.

Die Resultate der Reinertragermittelung und Grundsteuer-Vertheilung (§. 3) sind für jeden Gemeinde- bezüglich selbständigen Gutsbezirk in ein besonderes Flurbuch und eine Grundsteuer-Mutterrolle zusammenzutragen.

Das Flurbuch hat sämtliche Liegenschaften (Parzellen) des betreffenden Bezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags nachzuweisen. In der Grundsteuer-Mutterrolle sind die dem Bezirk angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besonderen, die Liegenschaften eines und desselben Eigentümers umfassenden Artikeln nachzuweisen.

In denjenigen Feldmarken, in welchen eine mit Zusammenlegung der Grundstücke verbundene Gemeinheitstheilung zur Ausführung gekommen, aber noch nicht bis zur Reifebefähigung und Zuschreibung der Pläne gelangt ist, werden im Flurbuch und in der Mutterrolle die ausgewiesenen Pläne und die Planempfänger eingetragen. Die Planempfänger werden in allen Beziehungen dieses Gesetzes den Eigentümern gleich geachtet.

§. 8.

Um die Grundsteuerbücher u. s. w. (§. 7) bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

- 1) in den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt;
- 2) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§. 5) in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, oder
- 3) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien (§. 5) übergehen;
- 4) besteuereungsfähige Ländereien neu entstehen, oder
- 5) bereits besteuerte Ländereien ganz oder theilweise untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden;
- 6) Grundstücke mit Gebäuden besetzt werden und in die Klasse der Hofstellen (§. 5 der in §. 6 bezeichneten Anweisung) übergehen, oder umgekehrt;
- 7) Grundstücke durch Abbruch, Einsturz, Brand u. d. auf denselben befindlichen Gebäude aus der Klasse der Hofstellen ausscheiden;

- 8) die Grenzen der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke oder die Landesgrenzen berichtigt, beziehungsweise verlegt werden;
- 9) materielle Irrthümer von den Behörden entdeckt oder von den Beteiligten nachgewiesen werden.

§. 9.

Die Grundeigenthümer oder die Statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§. 21) sind verpflichtet, die im §. 8 zu 1 bis 7 bezeichneten Veränderungen den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten schriftlich oder protokolлярisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der gedachten Bücher u. s. w. erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird.

Die Berichtigung der im §. 8 *M* 8 und 9 bezeichneten Veränderungen ist in allen Fällen, die Berichtigung der ebendasselbst zu 1 bis 3 bezeichneten Veränderungen aber nur, wenn die letzteren im Wege einer Ablösung von Reallasten, oder einer Gemeinheitstheilung herbeigeführt worden sind, von Amtswegen zu veranlassen.

Die Gerichte haben von denjenigen bei ihnen vorkommenden Verhandlungen, welche den Uebergang des Eigenthums an Grundstücken auf einen anderen Besitzer betreffen, den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten Kenntniß zu geben.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung der Grundsteuerbücher bezüglichen Requisitionen der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten Folge zu leisten und den letzteren die erforderliche Auskunft zu erteilen bezüglich zu beschaffen.

§. 10.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthume (§. 8 *M* 1) nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für das Vierteljahr einschließlich fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 8 *M* 3, 5, 6, 7), so wird die Steuer ebenfalls bis für das Vierteljahr einschließlich fort erhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

§. 11.

Veränderungen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstücks bedingen (§. 8 M. 2, 4, 6, 7), sind spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem die Veränderung eingetreten ist, von dem Eigentümer des Grundstücks anzumelden.

Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch der Staat der Steuer verlustig geht, vorbehaltlich der Steuernachzahlung, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 35 Kr. = 10 Sgr. bis 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung hierüber steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist den ihm angeforderten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 12.

1) Wenn steuerfreie Grundstücke (§. 5) diejenige Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Grundsteuer bedingt, so sind sie vom ersten Tage des Vierteljahres ab, welches auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist, zu dem nach §. 3 gesetzlich zu normirenden Procentsatze ihrem Reinertrage entsprechend mit Grundsteuer zu belegen.

2) Andererseits werden besteuerte Grundstücke, welche in die Klasse der im §. 5 bezeichneten steuerfreien Grundstücke übergehen, von der Fortentrichtung der auf ihnen haftenden Grundsteuer vom ersten Tage des Vierteljahres ab entbunden, welches auf den Monat folgt, in welchem die, die Steuerfreiheit begründende Veränderung eingetreten ist.

3) Grundstücke, welche mit Gebäuden besetzt worden und in die Klasse der Hofstellen übergehen (§. 8 M. 6), werden dem Reinertrage ihrer diesfälligen Benutzungsart (§. 15 der Anlage A zu der im §. 6 bezeichneten Anweisung) entsprechend von dem Zeitpunkte ab anderweit mit Grundsteuer belegt, mit welchem die neuen Gebäude von der Gebäudesteuer betroffen werden, beziehungsweise betroffen werden würden, wenn sie nicht gebäudesteuerfrei wären. Umgekehrt sind

4) Grundstücke, welche in Folge von Abbruch, Einsturz, Brand u. der auf denselben befindlichen Gebäude aus der Klasse der Gebäudeflächen und Hofräume aus-

(cheiden (§. 8 *M* 7) zu der Kulturart und Klasse der angrenzenden Grundstücke, beziehungsweise nach der Vorschrift im §. 15 der Anlage A zu der in §. 6 bezeichneten Anweisung einzuschätzen und nach Verhältniß des darnach ermittelten Reinertrags von dem Zeitpunkte ab zu besteuern, mit welchem die betreffenden Gebäude aufhören, von der Gebäudesteuer betroffen zu werden, beziehungsweise von letzterer frei zu stellen sein würden, wenn sie nicht gebäudesteuerfrei gewesen wären.

5) Wenn besteuerte Grundstücke in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. (§. 5 *M* 5) gelangen, so ist die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer fortzuentrichten. Gehören dagegen die Grundstücke, welche in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. übergehen, zu den im §. 5 *M* 1 bis 4 bezeichneten, so ist für dieselben mit Anwendung des im §. 3 bezeichneten Prozentsatzes auf ihren Reinertrag die auszuertlegende Grundsteuer neu zu veranlassen.

Sofern aber im Wege einer Gemeinheitstheilung ein Umtausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke der im §. 5 *M* 5 bezeichneten Art gegen bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke stattfindet, so gehen die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien Grundstücke über.

§. 13.

Wenn eine nach Flächeninhalt und Reinertrag in der Grundsteuerrolle besonders aufgeführte Liegenschaft im Ganzen einem Eigenthumswechsel unterliegt, so hat der neue Eigenthümer die davon zu entrichten gewesene Steuer unverändert fortzuentrichten.

Wird dagegen eine solche Liegenschaft zersükkelt, so ist die bisherige Steuer auf die daraus gebildeten Trennstücke zu vertheilen und zwar innerhalb eines und desselben Bonitätsklassen-Abschnitts in der Regel nach Verhältniß des Flächeninhalts, sofern es aber auf den Antrag der Beteiligten oder von Amtswegen angeordnet wird, nach Verhältniß desjenigen Reinertrags, welcher zu diesem Zwecke von dem mit der Fortschreibung beauftragten Beamten besonders zu ermitteln ist.

Auf Antrag und Kosten der Interessenten kann behufs Vertheilung der Grundsteuer eine neue Ermittlung des Reinertrags durch den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten unter Zuziehung von Sachverständigen an Ort und Stelle stattfinden.

Die Feststellung und Fortschreibung der Grundsteuer bei Diömembrationen und Gründung neuer Ansiedelungen erfolgt unabhängig von der Regulirung der sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben.

§. 14.

Bei einem in Folge einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheits-Theilung eintretenden Besitzwechsel, mit welchem nicht eine Veränderung der im §. 8 *N* 2, 3, 6, 7 bezeichneten Art verbunden ist, verbleiben die Grundsteuern auf den Grundstücken, auf welchen sie bisher gehaftet haben.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung zu dem im §. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte bereits anhängig aber noch nicht ausgeführt ist oder später anhängig wird, kann gleichzeitig mit der Ausführung der Gemeinheitstheilung, unter Genehmigung des Ministeriums die Grundsteuer auf die Landabfindungspläne anderweitig nach Reduction der für die Auseinandersetzung angewendeten Heinerträge auf die Werthe der Grundsteuerbonitirung von der Auseinandersetzungsbehörde vertheilt werden.

§. 15.

Die durch die Ausführung der Bestimmungen des §. 14 entstehenden Veränderungen der Grundsteuer und der Zeitpunkt für den Eintritt derselben werden von der Auseinandersetzungsbehörde nach erfolgter Berständigung mit dem Ministerium festgesetzt.

Auf Grund des bestätigten Reccesses der Landabfindungspläne ist die Fortschreibung der Grundsteuer zu veranlassen.

§. 16.

Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Grundstücke, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 8 *N* 1), neben den durch etwa auszuführende Vermessungen entstehenden Kosten, nach der näheren Bestimmung des Ministeriums eine Gebühr zu entrichten, welche, mit dem Minimalbetrage von 3/4 *R.* = einem Silbergroschen beginnend, den Betrag von 1 *Fl.* 45 *Kr.* = einem Thalern für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf und von dem Erwerber des fortzuschreibenden Grundstücks nach bewirkter Fortschreibung mit der Grundsteuer zusammen und in der für letztere bestimmten Art einzuziehen ist.

§. 17.

Auf Grund der jährlichen Veränderungs-Aufnahmen sind die Grundsteuerbücher zu berichtigen (§. 8) beziehungsweise die nothwendigen Ergänzungen zu den Karten zu bewirken, erforderlichen Falles auch die Grundsteuerhauptsummen für die betreffenden Gemeinde- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirke anderweit festzustellen.

§. 18.

Die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind schuldig, die auf sie entfallenden Grundsteuerbeträge von den Steuerpflichtigen einzuziehen, und in vierteljährlichen Beträgen binnen drei Wochen nach Ablauf jedes Vierteljahres an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

§. 19.

Der Verlust an Grundsteuerbeträgen, welche als uneinziehbar anerkannt werden, trifft die Staatskasse.

§. 20.

Die Grundsteuer ist mit Ablauf eines jeden Vierteljahres mit dem vierten Theile ihres Jahresbetrages fällig.

§. 21.

Zur Entrichtung der Grundsteuer sind die in der Rutterrolle (§. 7) verzeichneten Eigenthümer verpflichtet.

Bei Liegenschaften, deren Eigenthum mehreren gemeinschaftlich zusteht, ist jeder Miteigenthümer für den ganzen, auf dem Grundstücke ruhenden Steuerbetrag verhaftet. Demjenigen, von welchem die Steuer eingezogen wird, verbleibt das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigenthümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstücke ist der Staat berechtigt, sich außer an den Eigenthümer auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht- oder Nießbrauchszeit fälligen Grundsteuer zu halten.

Die zu Servituten und Reallasten Berechtigten haben zu der den belasteten Grundstücken auferlegten Grundsteuer keinen Betrag zu leisten.

§. 22.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Einziehung der Grundsteuer einen Ortserheber zu bestellen und zugleich die Bedingungen, unter welchen die Annahme desselben erfolgen soll, zu bestimmen, namentlich auch, ob und eventuell in welcher Höhe er eine Caution bestellen soll.

Falls dieser Verpflichtung von einer Gemeinde innerhalb der von dem Ministerium zu bestimmenden Frist nicht genügt wird, ist das Letztere befugt, die jedesmal fälligen Grundsteuern so lange, bis der Ortserheber ordnungsmäßig bestellt worden ist, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde, im Wege besonders zu ertheilenden Auftrags einzuziehen zu lassen.

Innerhalb der selbstständigen **Ortsbezirke** haben die Inhaber der letzteren für die ordnungsmäßige Erhebung der Grundsteuer Sorge zu tragen.

Das Ministerium hat etwaigen hierbei hervortretenden Unordnungen durch entsprechende Maßregeln Abhilfe zu schaffen und ist berechtigt, die Entlassung von Orts-erhebem, die ihre Verpflichtung nicht gehörig erfüllen, ohne Entschädigung anzuordnen. Die Ortsheber erhalten aus der Staatscasse als Gebühre L. Kr. von jedem Gulden resp. 6 Pf. von jedem Thaler der abgeführten Grundsteuer.

§. 23.

Es können sich zwei oder mehrere Gemeinden *z.* zur Wahl eines gemeinsamen Ortshebers mit Genehmigung des Ministeriums vereinigen.

§. 24.

Die bestehenden Vorschriften über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben finden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, auch auf die neu veranlagte Grundsteuer Anwendung.

§. 25.

Die hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, treten von dem im §. 3 bezeichneten Zeitpunkte ab außer Kraft.

§. 26.

Das Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat, soweit nicht durch die Vorschrift im §. 9 der im §. 6 bezeichneten Anweisung ein Anderes bedingt wird, behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen, insbesondere auch die Gebühren für die behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden geometrischen Arbeiten und für die Ertheilung von Auszügen aus den bezeichneten Büchern *z.* an die Grundeigentümer festzusetzen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rudolstadt, den 13. August 1868.

(L. S.)

Albert, K. k. C.
v. Bertrab.

Anweisung

für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung erteilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Zweck des Verfahrens ist die Ermittlung des Reinertrags des steuerpflichtigen Grundeigentums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnismäßiger Gleichheit, um danach mit Anwendung des nach §. 3 des Gesetzes zu normirenden Prozentsatzes die von den einzelnen Besitzungen zu entrichtende Grundsteuer festzustellen (§. 38).

§. 2.

Von der Ermittlung des Reinertrags bleiben ausgeschlossen diejenigen Grundstücke, denen nach §. 5 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 5 Nr. 1, 4 und 5 des angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Berechnung der Grundsteuer (§. 1) außer Ansatz.

§. 3.

Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittlung des Reinertrags stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4.

Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsclassen.

§. 5.

Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

- a) Ackerland,
- b) Gärten,
- c) Wiesen,
- d) Weiden,
- e) Holzungen,
- f) Wasserstücke,
- g) Dedland.

Es sind in Betracht zu ziehen

a) als Ackerland diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen.

b) Als Gärten solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind, oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüse, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forsögärten, Lustgärten, Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen alle Grundstücke, deren Grasdachs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrosen werden;

d) als Weiden solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Grasdachs vom Vieh abgeweidet wird.

e) Zu Holzungen werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht.

f) Als Wasserstücke sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche fortdauernd oder zeit-

weise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden.

g) Dem Dedlande

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, wie sterile Sandstrecken, wüste Flußufer, Felsen u. dgl. m. sind sie

als Unland

anzusehen.

Außerdem sind noch besonders

als Hofstellen

alle mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den zu ersteren gehörigen Hofräumen zu behandeln.

§. 6.

Behufs Abschätzung der Grundstücke (Eigenschaften) wird das Fürstenthum zunächst mit Berücksichtigung der in den Boden-, Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnissen vorhandenen wesentlichen Verschiedenheiten in höchstens vier besondere Abtheilungen (Classificationdistricte) zerlegt und für jeden solchen District im Classificationstaxif aufgestellt, welcher die verschiedenen in diesem District vorkommenden Kulturarten (§. 5) und deren Bonitätsclassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5) innerhalb desselben Classificationdistricts zu bildenden Bonitätsclassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen der ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7.

Für jede Classe einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den preussischen Morgen in Geld festzustellen und in den Classificationstaxif einzutragen.

Der in Geld festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Classen und Kulturarten bildet den Tariffuß der betreffenden Bonitätsclassen.

§. 8.

Mit Anwendung der Tariffüße auf die Flächen der Grundstücke, welche zu den verschiedenen Bonitätsclassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergibt sich der Reinertrag der einzelnen Eigenschaften, welcher, soweit derselbe auch die grund-

steuerpflichtigen Liegenschaften trifft, der Berechnung der Grundsteuer (§. 1) zu Grunde zu legen ist.

II. Ausführende Beamte u. s. w.

§. 9.

Die obere Leitung des Veranlagungsgeschäfts führt nach Maßgabe des zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt unterm 14. Juni 1868 geschlossenen Staatsvertrages das Königlich Preussische Finanz-Ministerium, welches die zur Ausführung der Veranlagung erforderlichen speciellen Instructionen u. s. w. erlassen, den Classificationstarif feststellen (§§. 21 und 32) über Beschwerden, welche gegen das Verfahren des Veranlagungs-Commissars und der Einschätzungsexperten, (§. 10) oder der bei dem Veranlagungsgeschäfte thätigen Behörden und Beamten gerichtet sind, entscheiden, überhaupt dasjenige anordnen wird, was erforderlich ist, um die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsergebnisse in allen Theilen des Fürstenthums sicher zu stellen.

Insbondere wird im Austrage des Finanz-Ministeriums ein besonderer Commissarius von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sich möglichst genau unterrichten und die Ausführung und den Fortgang der Veranlagungsarbeiten überwachen, mit der Verpflichtung, für die Abstellung etwaiger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 10.

Die Ausführung der Ab- und Einschätzungsarbeiten geschieht unter Leitung eines vom Königlich Preussischen Finanz-Ministerium zu berufenden Veranlagungs-Commissars durch Einschätzungsexperten und Erfahrmänner derselben.

Zur Einschätzung von Holzungen werden forstfachverständige Einschätzungsexperten verwendet.

Die Anzahl der Einschätzungsexperten und der Erfahrmänner wird von dem Königl. Preuss. Finanz-Ministerium nach Bedürfnis bestimmt.

Die Berufung derselben erfolgt durch das Fürstl. Ministerium.

§. 11.

Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hilfsarbeitern berufen.

§. 12.

Sinsichtlich der Remuneration der Commissarien, der diesen und den Einschätzungsexperten zu gewährenden Reisekosten und Tagelöhner, der den Geometern zu be-

willigenden Gebühren, sowie der sonstigen Kostenangelegenheiten finden die im Königreich Preußen bei Ausführung der Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten ergangenen Vorschriften, nach den vom Königlich Preussischen Finanz-Ministerium zu treffenden näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 13.

Sämmtliche Behörden haben das Veranlagungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Insbondere hat die Landesvermessung sich nach den vom Königlich Preussischen Finanz-Ministerium dieserhalb zu treffenden näheren Anordnungen bei dem Veranlagungsgeschäfte zu betheiligen.

§. 14.

Die Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutbezirke sind verpflichtet, den Requisitionen der mit den Abschätzungen zc. beauftragten Beamten, Feldmesser zc. Folge zu leisten, auch zu den örtlichen Ermittlungen mit den Localverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu stellen, welche den Beamten zc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen haben.

Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution herbeizuführen.

III. Verfahren bei Ermittlung der Reinerträge.

A. Verfahren bei Aufstellung der Classifications-Tarife.

§. 15.

Der Veranlagungs-Commissar (§. 10), welcher dafür verantwortlich ist, daß das Abschätzungsgeschäft überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die über ausgeführte Gemeintheilungen bei den Auscinandersetzungs-Behörden verhandelten Acten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen und sich mit den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen des Fürstenthums nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen und nach dem Ergebnisse seiner Vorbereitungen die Classificationstarife für die einzelnen Classificationdistricte (§. 6) vorläufig zu entwerfen. Zugleich hat der Veranlagungs-Commissar die in die einzelnen Tarifclassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Culturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Akrume) und im Untergrunde, sowie

unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Classificationsprotocoll des Näheren zu beschreiben und ist in demselben Protocoll anzugeben, in welchen Theilen der betreffenden Classificationsdistricte die einzelnen Classen- und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen,

§. 16.

Die Aufstellung der Classificationstarife erfolgt unter Beachtung der in der Anlage A zusammengestellten allgemeinen Abschätzungsgrundsätze dergestalt, daß der mittlere Reinertrag für den Preussischen Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen in den betreffenden Districten vorkommenden Culturarten (§. 5) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage B beigefügten allgemeinen Classificationsscala ermittelt wird.

Trifft der ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Classificationsscala, so wird der Tariffuß nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der andern mehr nähert.

Bei Aufstellung der Classificationstarife ist das Classificationssystem, welches den behufs der Gemeinheitstheilungen zur Ausführung gekommenen Bonitirungen zum Grunde liegt, möglichst unverändert beizubehalten (§. 10).

§. 17.

Der Veranlagungs-Commissar hat zu erwägen und zu bestimmen, in welcher Ausdehnung für jede Bonitätsklasse einer jeden Culturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke mit der Bestimmung aufzusuchen sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämtliche Liegenschaften nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Classificationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Classificationssprotocoll beizufügenden Verzeichnisse so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilungen zc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 18.

Nach Abschluß des in den §§. 15—17 vorgeschriebenen Verfahrens hat der Veranlagungs-Commissar die Classificationstarife nebst sämtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen dem Königlich Preussischen Finanzministerium einzureichen.

Lehteres unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken, stellt die Classificationstarife vorläufig fest und läßt dieselben nebst allen Unterlagen an den Veranlagungs-Commissar zurückgehen. Dieser hat darauf den Classificationstarif zur Kenntnißnahme der Grundbesitzer zu veröffentlichen und die Einschätzung bewirken zu lassen.

B. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 19.

Für diejenigen Feldmarken, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeintheilung zur Ausführung gekommen, ist die Einschätzung der einzelnen Liegenschaften in den Classificationstarif nach Maßgabe der Gemeintheilungs-Bonitirung zu bewirken.

Zu diesem Behufe ist Seitens des Veranlagungs-Commissars im Anschluß an die bei Ausführung der Vorschrift im lezten Absätze des §. 16 stattgehabten Ermittlungen festzustellen, in welche Classen des Classificationstarifs (§. 18) die verschiedenen bei der Gemeintheilung angenommenen Bonitätsclassen einzurufen sind.

Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Parzellen, beziehungsweise deren Theile — mit Beachtung der Vorschriften im §. 21 — in die Classen des Classificationstarifs (§. 18) ohne örtliche Einschätzung unmittelbar einzustellen. In gleicher Weise sind in denjenigen Feldmarken, in welchen die Auseinandersehung zwar noch nicht zur Ausführung gekommen, in welchen aber doch die Bonitirung beendet ist, die Ergebnisse der Bonitirung zu benutzen.

Dagegen sind diejenigen Grundstücke, welche seit Ausführung der Gemeintheilungs-Bonitirung eine Culturveränderung erlitten haben, sowie diejenigen Theile der Feldmark, welche von dieser Bonitirung etwa ganz ausgeschlossen geblieben sind, auf dem in den §§. 20 — 22 bezeichneten Wege an Ort und Stelle einzuschätzen.

§. 20.

In denjenigen Feldmarken u. s. w., in welchen keine Gemeintheilungs-Bonitirung vorliegt, sowie in den, im lezten Absätze des §. 19 bezeichneten Fällen haben zwei vom Veranlagungs-Commissar dazu bestimmte Einschätzungsbevollmächtigte die Einschätzung der einzelnen Liegenschaften mit steter Rücksicht auf Classenmerkmale im Classificationstarif-Protokolle und, soweit Musterstücke ausgewiesen sind, auf die aufgestellten Musterstücke (§. 17) und nach Maßgabe der letzteren, sowie in verhältnißmäßiger Gleichheit zu den bei Ausführung der im dritten Absätze des §. 19 bezeichneten Arbeiten

gewonnenen Einschätzungs-Ergebnissen — unter Begleitung eines Feldmessers oder sonst geeigneten Technikers — an Ort und Stelle gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten entscheidet der Veranlagungs-Commissar.

Bei etwaigem Anseinandergehen der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten und des Veranlagungs-Commissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung des Commissars des Admigl. Preuß. Finanzministeriums einzuholen.

§. 21.

Behufs der Einschätzung der Liegenschaften sind die Grenzen zwischen den verschiedenen Bonitätsklassen-Abschnitten nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien, insbesondere die Eigentumsgrenzen, zu bestimmen.

Verschiedene Qualität des Bodens in einem und demselben Kulturabschnitte innerhalb eines und desselben Besitzstücks begründet in der Regel nur dann eine Theilung in mehrere Bonitätsklassen-Abschnitte, wenn die einzelnen Theile und die Unterschiede im Ertrage so groß sind, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag des ganzen Kulturabschnitts, gegen den Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Procent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Solgungen sind nach der Ertragsfähigkeit des Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen.

§. 22.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutbezirke sind in Kenntniß zu setzen, wenn das Einschätzungsgeschäft (§. 20) für ihre Feldmark vorgenommen wird, und haben den Einschätzungs-Deputirten die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 23.

Die nach Vorschrift der §§. 19 und 21 bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Classe in die zu diesem Behufe zu fertigen Zeichnungen einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 17) als solche aufgeführten Grundstücken unter Beifügung der Bezeichnung

Mstr. A. . . .

§. 24.

Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat der Veranlagungs-Commissar sich unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Dieser Commissar ist ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungs-Arbeiten für einzelne Feldmarken persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Classenabschnitten die richtige den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde und für die Abstellung etwaiger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 25.

Die Culturarten und Classen, zu welchen die einzelnen Grundstücke eingeschätzt worden, sind mit Angabe des Flächeninhalts in dem für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk anzulegenden Flurbuche (§. 7 des Gesetzes) nachzuweisen.

§. 26.

Auf Grund der Flurbücher (§. 25) ist — gesondert nach Steuerpflichtigen und steuerfreien Eigenschaften — zusammenzustellen, welchen Flächeninhalt die einzelnen Culturarten und Classen

- a) für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk,
- b) für den Umfang des Fürstenthums, beziehungsweise der einzelnen Classificationsdistricte

im Ganzen umfassen.

In den diesfälligen Zusammenstellungen ist zugleich nach Maßgabe des Flächeninhalts und der vorläufigen Tariffätze (§. 15) der summarische Reinertrag der einzelnen Bonitätsclassen, Culturarten, Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, der Classificationsdistricte und des ganzen Fürstenthums, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Culturart in den einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken, Classificationsdistricten und im Fürstenthum zu berechnen.

§. 27.

Der Veranlagungs-Commissar hat mit je zwei Einschätzungsdeputirten der Classificationsdistricte auf Grund der im §. 26 bezeichneten Berechnungen nochmals zu prüfen, ob die durchschnittlichen Reinerträge der einzelnen Culturarten, Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke und Classificationsdistricte, den obwaltenden Verschiedenheiten in den Boden-Ertrags- und Verkehrs-Verhältnissen entsprechen, insbesondere ob und in welchen Beziehungen zur Herstellung der verhältnismäßigen Gleichheit der Ab-

schätzungen noch eine Abänderung der vorläufigen Classificationstarife (§. 18) erforderlich ist.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist in einer besonderen Verhandlung niederzulegen, welche demnächst mit sämmtlichen Unterlagen Seitens des Veranlagungs-Commissars dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium vorzulegen ist.

§. 28.

Das Königlich Preussische Finanzministerium wird die vorläufigen Classificationstarife nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungs-Resultaten nochmals prüfen und entweder bestätigen oder anderweit und zwar endgültig feststellen, nachdem erforderlichen Falls die Unterlagen zu einer solchen anderweiten Feststellung noch beschafft worden sind.

Bei dieser Feststellung kann, wenn nöthig, die Anzahl der Classificationsoberdistricte (§. 6) vermehrt, und können für letztere besondere Tarife aufgestellt werden.

§. 29.

Nach Maßgabe der definitiven Classificationstarife werden die Reinerträge in den im §. 26 bezeichneten Zusammenstellungen, soweit als nöthig, anderweit berechnet.

In gleicher Weise werden alsdann die Reinerträge für die einzelnen Grundstücke in den im §. 25 gedachten Flurbüchern, und zwar dergestalt berechnet, daß der aus der Summirung dieser Reinerträge sich ergebende Gesamtreinertrag jedes einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Ortsbezirks mit dem in der vorgedachten Zusammenstellung nachgewiesenen Reinertrage übereinstimmt.

C. Reclamations-Verfahren.

§. 30.

Gegen die Veranlagungs-Ergebnisse steht den einzelnen Grundeigenthümern — neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer, welche stets im Wege der Fortschreibung zu beseitigen sind (§. 8 *Al. 9* des Gesetzes) — das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Classificationstarif für den Classificationsoberdistricte gerichtet, sondern nur angebracht werden:

- a) wegen unrichtigen Ansazes einzelner Grundstücke,
- b) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts,
- c) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen,
- d) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif.

§. 31.

Jedem Grundeigentümer ist ein Auszug aus dem Flurbuche (Besitzstandsregister), welcher die dem Ersteren innerhalb des betreffenden Gemeinde- und selbstständigen Gutbezirks gehörigen Grundstücke nachweist, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutbezirks mit dem Kröffnen zuzustellen, daß

- a) etwaige Reclamationen binnen drei Wochen präclusivischer, vom Tage der Zustellung beginnender Frist anzubringen und in die im Formulare des Besitzstandsregisters hierfür zu bezeichnenden Spalten einzutragen seien;
- b) die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstehenden Kosten dem Reclamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden;
- c) das Besitzstandsregister, gleichviel ob eine Reclamation erhoben werde oder nicht, nach Ablauf der Reclamationfrist an den Gemeindevorstand zc. unverfehrt zurückzugeben sei, widrigenfalls dasselbe auf Kosten des Grundeigentümers neu angefertigt werden würde.

Nach Ablauf der Reclamationfrist werden sämtliche Besitzstandsregister von dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutbezirks mit einer Bescheinigung darüber, an welchem Tage die Zustellung an die einzelnen Grundeigentümer, sowie die Rückreichung Seitens der Letzteren erfolgt ist, an den Veranlagungs-Kommissar überfandt.

§. 32.

Gleichzeitig mit der Absendung der im §. 31 bezeichneten Besitzstandsregister sind die Flurbücher und die im §. 20 gedachten Zusammenstellungen nebst den die Einschätzungs-Ergebnisse nachweisenden Zeichnungen (§. 23) während eines Zeitraums von drei Wochen und zwar:

- a) für die Oberherrschaft zu Rudolfsadt,
- b) für die Unterherrschaft zu Frankenhäusen,

unter Anwesenheit eines technischen Beamten zur Einsicht aller Beteiligter offen zu legen.

Daß und von welchem Tage ab die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist in geeigneter Weise ebenfalls bekannt zu machen.

§. 33.

Nach Ablauf der im §. 31 lit. a bestimmten Präclusivfrist sind:

- 1) die auf Beseitigung materieller Irrthümer (§. 8. Nr. 9 des Gesetzes) gerichteten Anträge, sowie Reclamationen, die sich auf den unrichtigen Ansaß einzelner Grundstücke (§. 30. lit. n), die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§. 30. lit. b) oder auf vorgekommene Fehler bei den aufgestellten Berechnungen (§. 30. lit. c) beziehen, einerseits;
- 2) die gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§. 30. lit. d) andererseits in besondern Nachweisungen übersichtlich zusammenzustellen.

§. 34.

Die Entscheidung über die Anträge auf Beseitigung materieller Irrthümer und über die unter Nr. 1 im §. 33 bezeichneten Reclamationen erfolgt in Gemäßheit des mit Preußen unterm 14. Juni 1868 abgeschlossenen Staatsvertrags durch die Königliche Regierung zu Erfurt.

Zu diesem Behufe sind die hierüber aufgestellten Nachweisungen (§. 33. Nr. 1) mit den erforderlichen Unterlagen der genannten Königlichen Regierung vorzulegen, um sie auf Grund des technischen Gutachtens ihres Kataster-Inspectors einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen, soweit sie aber unbegründet erscheinen, zurückzuweisen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten im Bezirk erlassen worden sind.

Gegen die Entscheidung der Königlichen Regierung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 35.

Die gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§. 33. Nr. 2) sind dem Veranlagungs-Commissar vorzulegen.

Behufs Untersuchung dieser Reclamationen werden durch den Veranlagungs-Commissar besondere Reclamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei andere, als die ursprünglichen Einschätzungs-Deputirten als Reclamations-Deputation die Untersuchung der Reclamationen unter Begleitung eines Feldmessers oder eines anderen geeigneten Technikers, welcher der Deputation die erforderliche Anstunft zu erteilen hat, zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Die Deputation hat die Reclamanten und außerdem den Ortsvorstand, beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Ortsbezirks aufzufordern, der örtlichen Untersuchung beizuwohnen und über das Resultat der letzteren ihre Erklärung abzugeben.

Erscheinen die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen nicht, oder verweigern sie die erforderliche Erklärung, so ist mit der örtlichen Untersuchung nichtobestoweniger vorzugehen.

Auf Grund des Gutachtens der Reclamations-Deputation entscheidet das Königl. Preuß. Finanz-Ministerium über die eingegangenen Reclamationen.

Die Entscheidung ist, sofern die Reclamation nicht als unbegründet zurückgewiesen wird, entweder dahin zu treffen, daß und mit welchem Betrage die Schätzung der bezüglichen Grundstücke des Reclamanten zu ermäßigen oder dahin, daß und mit welchem Betrage die Schätzung derjenigen nicht im Eigenthume des Reclamanten befindlichen Grundstücke, welche bei der stattgefundenen Untersuchung als zu niedrig eingeschätzt erkannt worden sind, zu erhöhen.

Wegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht dem Reclamanten sowohl, als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb erhöht worden sind, binnen einer präclusivischen Frist von 10 Tagen, nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reclamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden ist.

§. 36.

Hinsichtlich der Anträge und Reclamationen, welche als unbegründet zurückgewiesen werden, hat, und zwar in dem Falle zu *Nr. 1* in §. 33 die Königliche Regierung zu Erfurt, in dem Falle zu *Nr. 2* im §. 33 das Königliche Finanz-Ministerium darüber zu entscheiden, beziehungsweise festzusetzen, ob und wie weit der Reclamant die durch die örtliche Untersuchung der Reclamation veranlaßten Kosten zu tragen hat (§. 31, lit. b).

§. 37.

In Gemäßheit der Entscheidungen des Königlich Preuß. Finanz-Ministeriums (§. 35) beziehungsweise der Königlich Preuß. Regierung zu Erfurt (§. 34) sind sowohl die Flurbücher und Besitzstandsregister als die im §. 26 gedachten Zusammenstellungen, nicht minder die die Einschätzungs-Ergebnisse nachweisenden Zeichnungen (§. 23) zu berichtigen, beziehungsweise die Reinerträge der einzelnen Grundstücke, Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke und des ganzen Fürstenthums endgültig abzuschließen.

D. Schluß des Veranlagungswerks.

§. 38.

Nach Maßgabe der abgeschlossenen Reinerträge (§. 37) der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften ist mit Anwendung des nach (§. 3) des Gesetzes festzustellenden Procentfußes

- a) zunächst die auf das Fürstenthum und auf die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen treffende Grundsteuer, und alsdann in Uebereinstimmung hiermit
- b) die innerhalb dieser Bezirke von den einzelnen Besitzungen zu entrichtende Grundsteuer zu berechnen.

§. 39.

Durch Anfertigung einer Abschrift des nach Vorschrift des §. 37 berichtigten Besitzstandsregisters ist die Grundsteuer-Mutterrolle (§. 7 des Gesetzes) herzustellen, in welcher demnachst die im §. 8 des Gesetzes bezeichneten Veränderungen fortzuschreiben sind. Ebenso ist zum Zwecke des Fortschreibungsgeschäftes eine Abschrift des Flurbuchs anzufertigen.

Rudolstadt, den 13. August 1868.



Anlage A. (zu S. 16).

Allgemeine Grundsätze

Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften.

§. 1.

Specieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es behufs Aufstellung der Classificationstaxi nicht. Der Veranlagungs-Commissar hat sich jedoch bei Entwerfung des Taxifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Fürstenthums von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Fürstenthum, beziehungsweise Classificationdistricte vorhandenen besten Grundstücke aller Culturarten mit den schlechtesten abzumägen, welche Mittelclassen noch annehmen sind und in wie viel Bonitätsclassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6 der Anweisung überhaupt jede Cultur eingetheilt werden muß, um die wesentlichen, in den einzelnen Districten vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen.

Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maßgebend zu betrachten sind.

§. 2.

Die Taxifsätze für die einzelnen Bonitätsclassen der verschiedenen Culturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfährt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeinewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können.

Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstkleute zu zahlen sein würden.

§. 3.

Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des zuständigen Markortes und zwar für die Oberherrschaft der Stadt Rudolstadt, für die Unterherrschaft der Stadt Frankenhäusen, für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraumes von 1845 bis 1868 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§. 4.

Die Ungemeissenheit der Tariffähe ist unter Anderem auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebscapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsclassen und Culturarten in der Pöfsmung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirtschaften.

§. 5.

Kommen im Classificationödistricte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Anwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Classificationstarrifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tariffah für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert worden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungs-Anstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlage-Capitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tariffähe für solche Grundstücke, gleichviel ob das Capital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6.

Bei Aufstellung des Classificationstariſſs für den Acker und bei Einſchätzung deſſelben in die einzelnen Tariffclaſſen iſt der Kulturzuſtand durchweg ſo anzunehmen, wie er ſich bei denjenigen Ackergrundſtücken des Classificationſtricts vorfindet, die biſher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Culturemittel und ohne Zuſammenhang mit Fabricationsanſtalten bewirthſchaftet worden ſind.

§. 7.

Die Tariffätze für die Gärten ſind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tariffätzen für das Ackerland oder für die entſprechenden anderen Culturearten im Kreiſe, beziehungsweise Classificationſtrichte zu beſtimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung beſonderer Induſtrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht ſind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, ſind deſhalb nicht höher zu ſchätzen, als andere, welche ſich ihrer Beſchaffenheit nach mit den erſteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmeſſung der Tariffätze für Weingärten iſt der bei dieſer Cultureart häufigere Wechſel guter, mittelmäßiger und ſchlechter Jahre, ingleichen gänzlicher Zehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herſt- (Erndte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an ſolche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entſprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein iſt nach den gemeinen Preiſen des letzteren zur Zeit des erſten Abſatzes im Durchſchnitt der Jahre von 1845 — 1868 zu Gelde zu veranſchlagen.

§. 8.

Wieſen, welche zur Bleiche dienen, ſind, ohne Rückſicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wieſenclaſſe einzuschätzen, zu welcher ſie ihrer natürlichen Beſchaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9.

Die Tariffätze bei Holzungen ſind nach der Productionsfähigkeit des Bodens und den ſich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Koſten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhaue-, Räder- und Fuhrlohne und der nothwendigen Culturekoſten, nach Maßgabe der in der allgemeinen Classification-

scala (§. 16 der Anweisung, Anlage B) aufgeführten Ertragsfähige, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 10.

Kaulbeer-, Kastanien- und Weiden-Aussparungen zc. sind nach ihrem wirklichen Heinertrage, entweder in eine der für den Classificationsdistrict aufgestellten Holzclassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Classen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6 der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzclassen zu überschreiten.

§. 11.

Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12.

Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzungen, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiese-, oder Weideclassen einzuschätzen.

§. 13.

Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebenutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tariffähigkeit für diese Culturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tariffähigkeit zu bilden ist, oder sie in die für den Classificationsdistrict gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideclassen eingereicht werden können.

§. 14.

Nicht grundsteuerfreie (§. 5 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer), zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Reichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben zc.; ferner Ufer, Mäine, Alleen, Privat- und Servitutewege und aufgesammelte Steinhäufen; ingleichen die zu Steinbrüchen zc. und die bei Bergwerken

zu Stollen, Schachten, Galden, Wegen, Wasserbehältern zc. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen.

Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Galden sind als Unland zu betrachten.

§. 15.

Die Hofstellen (§. 5 der Anweisung) sind zu dem Tariffaße der untersten Ackerclasse im Fürstenthume in Ansatz zu bringen.

Mit Gebäuden nicht besetzte Baupläze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Hofstellen sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Culturart und Classe einzuschätzen.

§. 16.

Kommen im Classificationssdistricte solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5), in geringerem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichen Falls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifclasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Rudolstadt, den 13. August 1868.

№ LXII. Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg II. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags über die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, was folgt:

§. 1.

Die in dem §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften (§. 14 des gedachten Gesetzes) in Hebung.

§. 2.

Von dem in §. 1 bestimmten Zeitpunkte ab werden die zur Zeit auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben außer Hebung gesetzt.

§. 3.

Befreit von der Gebäudesteuer sind

- 1) die zum Staats- und Kammervermögen gehörigen, sowie im Besitze der Mitglieder des Fürstlichen Hauses befindlichen Gebäude;
- 2) diejenigen Gebäude, welche zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden bestimmten Gebäude, als Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Post-Verwaltungsgebäude, Gemeindhäuser;
- 3) die zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;
- 4) Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
- 5) die Diensthäuser der mit geistlichen Functionen bekleideten Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, der an öffentlichen Schulen und höheren Lehranstalten angestellten Lehrer, ferner der Küster, Todtengräber und anderer Diener des öffentlichen Cultus;

- 6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
- 7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Kohlen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen.
- 8) die zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswertes zu einer der in dem Tarif (Anlage A) bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Die Ermittlung des Nutzungswertes erfolgt nach den in der Anlage B zusammengestellten Grundsätzen. Trifft der ermittelte Nutzungswert zwischen zwei Steuerstufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5.

Die Steuer wird für das ganze Land nach einem gleichen Procentfusse von dem zu ermittelnden Nutzungswerte der steuerpflichtigen Gebäude erhoben.

Wegen Festsetzung dieses Procentfußes ergeht ein besonderes Gesetz.

§. 6.

Zu Betreff der ausführenden Behörden und Beamten u. s. w. gelten für die erste allgemeine Veranlagung der Gebäudesteuer folgende Vorschriften:

- 1) die obere Leitung des Veranlagungsgeschäfts führt nach Maßgabe des zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt unterm 14. Juni 1868 geschlossenen Staatsvertrags das Königlich Preussische Finanz-Ministerium, welches die zur Ausführung der Veranlagung erforderlichen speciellen Instruktionen u. s. w. zu erlassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungs-Vorschriften von Amtswegen zu berichtigen und endlich über die Rekurse der Gebäudesteuerpflichtigen (§. 8) zu entscheiden hat.

- 2) Die specielle Leitung der Veranlagungsarbeiten ist der Königlich Preussischen Regierung zu Erfurt übertragen, welche zugleich über die Berufungen des Veranlagungs-Commissars (N^o 3 unten) und über die Reclamationen der Gebäudesteuerpflichtigen (§. 8) zu entscheiden hat.
- 3) Die Ausführung der Veranlagung erfolgt durch den Veranlagungs-Commissar für die Grundsteuer unter Mitwirkung von je drei Einschätzungsdeputirten in jedem Landrathsamtsbezirke. Dieselben werden hiezu vom Fürstl. Ministerium berufen, welches gleichzeitig auf die Auswahl einer genügenden Anzahl von Erfahrmännern Bedacht nimmt. Bei einer Meinungsverschiedenheit unter den Einschätzungsdeputirten ist die Ansicht entscheidend, für welche sich der Veranlagungs-Commissar erklärt. Letzterer ist auch berechtigt, den Einschätzungsdeputirten gegenüber die Entscheidung der Königl. Preuss. Regierung in Erfurt einzuholen.

§. 7.

Sobald die erste allgemeine Veranlagung der Gebäudesteuer zum Abschluß gekommen ist und alsdann die Mitwirkung Königlich Preussischer Behörden und Beamten in Gemäßheit des im §. 6 bezeichneten Staatsvertrags aufgehört hat, finden nachstehende Vorschriften Anwendung.

- 1) Die unter N^o 1 im §. 6 erwähnten Befugnisse gehen an das Fürstliche Ministerium, und die unter N^o 2 ebendasselbst bezeichneten Befugnisse an die zu diesem Zwecke seiner Zeit zu bestimmenden Behörde über.
- 2) Für jeden Landrathsamtsbezirk wird ein Veranlagungs-Commissar bestellt, dessen Thätigkeit unter Beiordnung von Einschätzungsdeputirten sich nach den Vorschriften unter N^o 3 im §. 6 regelt.

§. 8.

Das Ergebnis der Veranlagung wird den Gebäude-Eigentümern durch Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter specieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerte enthalten.

Die Veranlagungs-Nachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reclamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präclusivfrist von drei Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungs-Nach-

weisung an gerechnet, bei dem Veranlagungs-Commissar angebracht werden, was den Beteiligten besonders zu eröffnen ist.

Gegen die über die Reclamationen nach Vernehmung des Gutachtens des Veranlagungs-Commissars und der Einschätzungsdeputirten ergehende Entscheidung (§. 6 Nr. 2 und §. 7 Nr. 1) steht dem Reclamanten innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Recurs (§. 6 Nr. 1 und §. 7 Nr. 1) offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstandenen Kosten sind von dem Reclamanten zu erstatten.

§. 9.

Die Kosten der Gebädesteuer-Veranlagung fallen der Staatscasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Pläne, Lagen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Einschätzungs-Deputirten erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelber, welche durch Ausführungs-Verordnungen festgesetzt werden.

§. 10.

Um die aufzustellenden Gebäude-Steuer-Rollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

- 1) in dem Eigenthums-Verhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
- 2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3 dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
- 3) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
- 4) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils an Nupungswert wesentlich gewinnen oder verlieren.



§. 11.

Die Eigenthümer oder Kupnießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 10 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protocollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

Im Betreff der Pflichten u. der Gerichte, der Gemeinde-Vorstände und der Inhaber selbstständiger Gutsbezirke finden die Vorschriften im §. 9 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, Anwendung.

§. 12.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 10 *AZ* 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für das Vierteljahr einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 10 *AZ* 2 bis 4), so wird die Steuer ebenfalls bis für das Vierteljahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

§. 13.

Der Uebergang steuerfreier Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen (§. 10 *AZ* 2), ferner neu entstandene Gebäude (§. 10 *AZ* 3), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden (§. 10 *AZ* 4) sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Besteuerung gelangen müssen (§. 14 *AZ* 1 bis 3).

Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, vorbehältlich der Steuernachzahlung, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 35 Kr. = zehn Silbergroschen bis 8 Fl. 45 Kr. = fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist den ihm angeforderten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 14.

1) Gebäude, welche aus der Classe der Steuerpflichtigen in die Classe der steuerfreien Gebäude übergehen, sind mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Uebergang erfolgt, von der Gebäudesteuer frei zu stellen, und ebenso sind Gebäude, welche aus der Classe der steuerfreien in die Classe der Steuerpflichtigen übergehen, nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres, und wenn der Uebergang in den Monaten October bis December erfolgt, vom 1. April des folgenden Jahres ab zur Gebäudesteuer heranzuziehen.

2) Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf eines Kalenderjahres seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

3) Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 10 Nr. 4) erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

4) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

§. 15.

Als Beitrag zu dem Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 10 Nr. 1) nach der näheren Bestimmung des Ministeriums eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 17½ Kr. = fünf Silbergroschen für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 16.

Die Gebäudesteuer-Veranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften — mit Ausschluß derjenigen, welche aus dem zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt unterm 14. Juni 1868 geschlossenen Staatsvertrage entspringen — ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 17.

Die Bestimmungen der §§. 18 — 23 des Gesetzes vom heutigen Tage über die Regelung der Grundsteuer kommen analog auch für die Gebäudesteuer zur Anwendung.

§. 18.

Geht durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Natur-Ereignisse der Jahresertrag eines Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer, zu erlassen. Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbe-
nützt geblieben ist.

§. 19.

Die bestehenden Vorschriften über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 13. August 1868.

(L. S.)

Albert, K. K. S.

v. Bertram.

Anlage A. (zu §. 4).

Tarif
zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuer- Stufe.	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude.	Steuer- Stufe.	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude.	Steuer- Stufe.	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude.
	<i>fl.</i>		<i>fl.</i>		<i>fl.</i>
1.	4	18.	120	35.	650
2.	6	19.	140	36.	700
3.	8	20.	160	37.	750
4.	12	21.	180	38.	800
5.	15	22.	200	39.	850
6.	20	23.	225	40.	900
7.	25	24.	250	41.	950
8.	30	25.	275	42.	1000
9.	35	26.	300	43.	1100
10.	40	27.	325		
11.	45	28.	350		
12.	50	29.	375		
13.	60	30.	400		
14.	70	31.	450		
15.	80	32.	500		
16.	90	33.	550		
17.	100	34.	600		

Bis 2000 Thlr.
steigt jede Stufe
um je 100 Thlr.,
von 2000 Thlr.
und weiter um je
200 Thlr.

Anlage B. (zu §. 4).

Allgemeine Grundsätze

bei

Veranlagung der Gebäudesteuer.

A. Gegenstände der Gebäudesteuer.

§. 1.

Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind — ohne Rücksicht auf die Höhe des Nutzungswerthes — nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind (wenn auch nicht dauernd benutzt werden), ein zu Wohnungs- oder gewerblichen Zwecken bestimmtes räumliches Gefäß und nach ihrer ganzen Beschaffenheit einen dauernden Nutzungswerth haben oder doch haben können.

§. 2.

Hiernach sind als der Steuer unterliegende Gebäude nicht zu erachten solche Baulichkeiten, welche nach ihrer besonderen Eigenschaft unter den Begriff von Gebäuden überhaupt nicht fallen oder im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet werden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet beziehungsweise benutzt werden u. s. w.

Inöbendre sind hieher zu zählen:

- a) Eisenbahnwärterhäuschen, die nicht als Wohnung dienen, sondern wie die Schilderhäuser der Wachtposten die Bahnwärter nur für die Dauer gewisser Dienstleistungen gegen die Einwirkungen der Witterung schützen sollen;
- b) ganz kleine Schuppen, die zur Aufbewahrung von Gartengeräthschaften dienen (§. 10 lit. g) und ähnliche;
- c) kleine, für sich bestehende Backöfen, welche zwar auf einer Grundlage von Steinen, im Uebrigen aber nur aus Lehm gebaut und mit einer Bedachung nicht versehen sind (vergl. §. 10 lit. c);

- a) die zu den Salinenanlagen gehörigen Gradirwerke, welche nur aus großen, mit einer Bedachung oder mit Seitenwänden nicht versehenen hölzernen Gerüsten bestehen, zwischen welche Dornen gepackt sind;
- b) die offenen Roastöfen, welche nur aus parallel laufenden, mit kleinen Feuerzügen versehenen Mauern bestehen, zwischen welchen die Kohlen in Brand gesteckt werden; nicht minder die offenen Roastöfen, Kaltöfen, Gypsofen und offenen Schmiedeherde;
- c) die offenen Siebvorrichtungen und Ladebühnen bei den Steinkohlenzechen, welche zu den Maschinen gehören, selbst wenn sie, wie oft der Fall, an die Zechengebäude angebaut und mit einem festen Dache versehen sind;
- d) die Ziegeltrockschuppen, soweit sie an den Seiten offen und nur unter einem Dache befindlich sind, welches auf einer entsprechenden Anzahl von — häufig durch einfache Riegel oder in ähnlicher Art mit einander verbundenen — Stielen, Pfeilern oder Säulen ruht. (Ziegeltrockschuppen, deren Seiten aus massivem oder hölzernem Gitterwerk bestehen, und bei welchen die zwischen den Stielen z. befindlichen Räume verschließbar, sind steuerpflichtig).

§. 3.

Sämmtliche steuerpflichtige Gebäude sind in der Regel einzeln einzuschätzen, also auch diejenigen Hinter- und Seitengebäude, Remisen, Ställe und dergleichen, für welche die Steuerfreiheit auf Grund des §. 3 des Gesetzes nicht in Anspruch genommen werden darf.

Diejenigen kleinen Holz- und Viehställe z. z., welche nicht nach Nr. 7 im §. 3 des Gesetzes ganz von der Steuer frei zu lassen sind (vergl. §. 10) können aber, soweit ihnen ihrer geringen Ausdehnung wegen ein selbstständiger Nutzungswert nicht füglich beizulegen, ohne sie selbst als besondere Gebäude zu veranlagern, dadurch in angemessener Weise berücksichtigt werden, daß ihr Nutzungswert demjenigen des Wohngebäudes, zu welchem sie gehören, hinzugerechnet wird (§. 24 zu 3).

§. 4.

Von zwei Gebäuden, welche durch eine vom Fundament bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand von einander getrennt sind, muß, wenn sie auch äußerlich sich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, dennoch jedes für sich als ein besonderes Steuerobject zur Veranlagung gezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie verschiedenen Eigenthümern gehören oder zur Zeit in der Hand eines Besitzers vereinigt sind. Dagegen ist ein Gebäude, welches von mehreren Eigenthümern in

realiter bestimmten und abgegrenzten Theilen besessen wird, ohne daß eine Scheidung der vorbezeichneten Art durch eine Mauerwand besteht, als ein einziges Steuerobject zu behandeln, und sind demzufolge auch für die, den verschiedenen Miteigenthümern gehörigen Antheile besondere Nutzungswerthe (Steuerstufen) nicht auszuweisen, solche Gebäude vielmehr in die Veranlagungs-Nachweisungen zc. unter Bemerkung der übrigen Miteigenthümer auf den Namen des Inhabers des Erdgeschosses, und wenn auch dieses in mehreren Antheilen besessen werden sollte, auf den Namen des Mit-Inhabers, welcher den größten Antheil besitzt, eventuell desjenigen einzutragen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist.

§. 5.

Gebäude, welche auf fremden (in Zeitpacht zc. befindlichen) Grund und Boden errichtet worden, sind auf den Namen des Gebäude-Eigenthümers in die Veranlagungs-Nachweisungen zc. einzutragen.

B. Befreiung von der Gebäudesteuer.

§. 6.

Die nach der Vorschrift unter *N* 2 im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebäude müssen, — abgesehen von den zum Staats- oder Cammervermögen gehörigen Gebäuden, welche nach *N* 1 im §. 3 des Gesetzes unter allen Umständen steuerfrei sind — um von der Gebäudesteuer freigelassen zu werden,

- 1) der Hauptsache nach und
- 2) dauernd, und
- 3) unmittelbar

zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sein.

Ob nebenbei einzelne Räume eines hiernach steuerfrei zu lassenden Gebäudes auch zu anderen Zwecken benutzt werden, ist einflußlos, z. B. das Vermiethen von Kaufmannsläden in einem Rathhause u. s. w. Die hierher gehörigen Gebäude sind entweder ganz steuerfrei oder ganz steuerpflichtig. Eine theilweise Veranlagung ist unstatthaft.

Dagegen bleiben steuerpflichtig

- a) die den Gemeinden gehörigen Gebäude, welche durch Vermiethen an Privatpersonen benutzt werden;
- b) Communalförstlerhäuser;
- c) städtische Waschanstalten, sowie andere zu einem Gewerbebetriebe dienende Gebäude;

- d) Die den kaufmännischen Corporationen und ähnlichen Gesellschaften gehörigen Gebäude, wie Börsen, Lager und Versammlungshäuser.

§. 7.

Auch den auf Grund der Vorschrift unter *M 6* im §. 3 des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassenden Gebäuden der milden Stiftungen sind nur solche beizuzählen, welche für die Zwecke der letztern unmittelbar benutzt werden. Es gehören hierher nicht nur die Wohngebäude für die Beneficiaten, sondern auch diejenigen Gebäude, welche als Dienstwohnungen für die mit der unmittelbaren Leitung und Verwaltung der Stiftung oder der Aufsicht über dieselbe als Vorksteher, Verwalter zc. beauftragten, oder zur unmittelbaren Hilfsleistung bei Erreichung der Stiftungszwecke als Lehrer, Hausväter, Aufwärter, Dienstboten zc. angenommenen Personen benutzt werden.

Solche Gebäude dagegen, welche zu den im Besitze einer milden Stiftung befindlichen Gütern gehören, und den Verwaltern oder Pächtern der letzteren, sowie allen sonstigen, zur Bewirthschaftung der ersteren bestimmten Personen (Inspectoren, Förstern, Dienstboten, Tagelöhnern u. a. m.) zur Wohnung dienen, sind der Steuer zu unterwerfen.

§. 8.

Zu den unter *M 7* im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebäuden gehören alle Gebäude, welche in der Erreichung der daselbst gedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht, oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der auszubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Kägde, Speicher mit Wohnräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§. 9.

Bei Bemessung des steuerbaren Nutzungswertes solcher ländlichen Wohngebäude, in welchen gleichzeitig die zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirtschaftsviehes, der Bodenerzeugnisse u. s. w. erforderlichen Räume vorhanden sind, sowie solcher, zu gewerblichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, welche gleichzeitig



die zur Aufbewahrung von Rohstoffen oder Brennumaterialien für die Fabrik zc. bestimmten Räume umfassen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß, wenn die bezüglichen Räume sich in besonderen Gebäuden befinden, sie mit letzteren gemäß §. 3 zu Nr. 7 des Gesetzes steuerfrei zu lassen sein würden; der Umstand daher, daß sie mit den Wohngebäuden in unmittelbare Verbindung gebracht sind, nicht zu einer Ueberbürdung der letzteren im Vergleich mit solchen, welche die fraglichen Räume nicht mit enthalten, Veranlassung geben darf. Wohngebäude der vorgedachten Art sind demnach nur so zur Veranlagung zu bringen, als wenn die darin befindlichen, lediglich zum Betriebe der Landwirtschaft u. s. w. bestimmten Räume gar nicht vorhanden wären (§. 3S).

§. 10.

Nach Maßgabe des allgemeinen Grundsatzes unter Nr. 7 im §. 3 des Gesetzes sind insbesondere von der Gebäudesteuer frei zu lassen:

- a) die zur Aufbewahrung von Holz, Torf u. s. w. zum Verbrauch in der Wirtschaft bestimmten Gebäude auf dem Lande,
- b) die Viehställe der kleinen Leute auf dem Lande, auch wenn sie keine Landwirtschaft betreiben; ferner Laubenhäuser, Bienenhäuser und ähnliche; endlich die Mastviehställe und diejenigen Stallungen auf größeren Gütern, in welchen auch die zum persönlichen Gebrauch des Besitzers bestimmten Gespanne untergebracht sind,
- c) die Backhäuser in ländlichen Ortschaften, soweit dieselben nicht zum Gewerbebetriebe benutzt werden, und nicht zugleich zu Wohnungen dienende Räume enthalten (§. 3 lit. c), ingleichen unter derselben Voraussetzung die sogenannten Gutschmieden, Stellmacherwerkstätten u. s. w., in welchen nur für den Bedarf des Gutseseignthümers und der Wirtschaft desselben gearbeitet wird,
- d) die sogenannten Schirr- und Weischirrhäuser, Remisen und ähnliche zur Unterbringung von Wirtschaftsgeräthen, Wagen, Viehgeschirren u. s. w. dienenden Gebäude,
- e) die sogenannten Conservirhäuser und ähnliche, welche nur zur Aufbewahrung von Gartengewächsen u. s. w. während des Winters bestimmt sind,
- f) die auf ländlichen Besitzungen etwa vorhandenen Eisgruben, Eiskeller zc., welche zur Aufbewahrung des für die Milchwirtschaft benutzten Eises dienen,
- g) die Garten- und Weinbergshäuschen, soweit sie überhaupt als Gebäude im Sinne des Gesetzes anzusehen sind und nicht ausschließlich oder vorzugsweise zum Sommeraufenthalt für ihre Bewohner bestimmt sind (§. 2 lit. b).

§. 11.

Dagegen sind steuerpflichtig diejenigen zum Betriebe der Landwirtschaft dienenden, wenn auch unbewohnten Gebäude, welche ihrer selbst halber, und außer Verbindung mit Grundstücken vermietet sind, z. B. einzelne Scheunen, gleichviel zu welchem Zwecke dieselben vom Miether benützt werden, nicht minder Holz- und andere Ställe in den Städten, auch wenn sie lediglich für den Hausbedarf ihres Eigentümers bestimmt sind (§. 3 und §. 24 zu 3), ebenso alle solche Gebäude, in welchen sogenannte landwirtschaftliche Nebengewerbe (wie Brauerei, Brennerei, Zuckerrfabrication, Ziegelei u. dgl. m.) betrieben werden.

§. 12.

Unter einer gewerblichen Anlage (Art 7 in §. 3 des Gesetzes) ist ein zu Fabrik- oder sonstigen gewerblichen Zwecken besonders eingerichtetes Gebäude zu verstehen, wozu aber unter Umständen namentlich auch die Betriebsstätten der Tischler, Seiler, Schlächter, sowie anderer Gewerbetreibenden, und zwar in der Regel dann zu rechnen sind, wenn sie sich in besonders dazu eingerichteten Gebäuden, als da sind, Schlachthäuser, Seilerbahnen zc. befinden.

Die zu solchen gewerblichen Anlagen gehörigen, lediglich zur Aufbewahrung von Rohproducten, wie Brettern, Hansvorräthen zc. bestimmten Schuppen oder sonstigen unbewohnten Gebäude sind als steuerfrei zu behandeln.

Dagegen sind die bei Schlachthäusern etwa befindlichen, zur Aufnahme des Schlachtviehes bestimmten Ställe steuerpflichtig, da Schlachtvieh als ein „Rohstoff“ im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen ist.

§. 13.

Ebenso sind die unter Art 7 in §. 3 des Gesetzes bezeichneten Erfordernisse nicht vorhanden beispielsweise:

- a) bei den zur Aufnahme des Zugviehes der Reisenden bestimmten Stallungen der Gastwirths;
- b) bei den Stallungen der Posthalter, der Lohnfuhrleute, sowie der Kaufleute, in welchen diese das zum Transport von Waaren bestimmte Zugvieh unterbringen;
- c) bei den Mastviehstallungen auf Fabrikanlagen;
- d) bei den Locomotiv- und Personenzugschuppen der Privat-Eisenbahnen;
- e) bei den Niederlagen zur Aufbewahrung von Verkaufsgartikeln.

Die diesfälligen Gebäude sind daher steuerpflichtig.



C. Die Veranlagung der Wohngebäude in den Städten und in den Städten gleichzustellenden Ortschaften des platten Landes.

§. 14.

In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, (§. 15), ist der Nutzungswert der steuerpflichtigen Gebäude nach dem mittleren jährlichen Mietzwert derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Mietpreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 15.

Bei Ermittlung derjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, sind in der Regel nur solche ländliche Ortschaften ins Auge zu fassen, welche als Bade- oder Sommeraufenthalt, insbesondere in der Nähe von Städten, aufgesucht werden, oder solche, in denen sich umfangreiche industrielle Etablissements vorfinden und in denen die vorhandenen Gebäude nach Umfang, Einrichtung und Ausstattung nicht lediglich auf das Wohnungsbedürfnis ihrer Eigentümer, sowie des Hausstandes derselben berechnet, sondern zugleich zur Vermietung an dritte Personen bestimmt sind.

Ländliche Ortschaften, in denen die vorhandenen, zu größeren Besitzungen gehörigen Wohngebäude, wie Pächter-, Gesinde-, Tagelöhner- und Drescher-Wohnungen, vorzugsweise durch Vermietung an die zur Bewirtschaftung der Besitzung bestimmten, oder in Diensten des Besitzers stehenden Personen benutzt werden, gehören nicht zu den oben bezeichneten Ortschaften.

§. 16.

Der Veranlagung der Gebäudesteuer in den Städten u. ist lediglich der Bruttonutzungswert der Gebäude zu Grunde zu legen.

Abzüge von dem letzteren für die allmähliche Abnutzung des Anlagekapitals, für die Unterhaltungskosten, für Verluste u. s. w. sind unbedingt unzulässig.

§. 17.

Für alle diejenigen Gebäude, welche während des im §. 14 bezeichneten fünfjährigen Zeitraums oder während einzelner der betreffenden Jahre ganz vermietet gewesen und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten fünfjährigen Zeitraums bedungenen Mietpreise ermittelt sind, ist der mittlere jährliche

Bruttomietzwertb nach dem Durchschnitte jener Mietbpreife zu berechnen, und dem entfbprecbend die Steuerstufe feftzufteffen.

§. 18.

Für diejenigen Gebäude, welche nur tbeilweife vermietbet gewesen find, sowie für diejenigen, bei denen nur binsichtlich einzelner ihrer Tbeile ein in dem vorgenannten Zeitraum bedungener Mietbpreis bat ermittelt werden können, ist der durchschnittliche Mietbwerth derjenigen Tbeile, in Betreff deren ein bedungener Mietbpreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den bedungenen und bekannten Mietbpreifen der anderen Tbeile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, im Uebrigen aber nach den Vorschriften im §. 17 zu verfabren.

§. 19.

In allen den §§. 17 und 18 bezeichneten Fällen ist auf solche besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der bedungenen Mietbpreise etwa von Einfluß gewesen find, (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Mietbpreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, (§. 24 zu 5) Unterhaltung der gemietbeten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. f. w. — auferlegt find; ferner wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermietbet oder für eine Wohnung durch vortbeilhafte Vermietbung an Fremde u. f. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Mietbsertrag erzielt worden ist u. f. w.) die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und danach der durchschnittliche Mietbwerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansaß zu bringen.

Ebenso ist zu berücksichtigen, wenn ein Gebäude oder eine Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken vermietbet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen werden.

§. 20.

Bei der Einschätzung solcher im §. 17 gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre des im §. 14 bezeichneten Zeitraums für das ganze Gebäude bedungene Mietbpreise haben ermittelt werden können, kann der durchschnittliche Mietbwerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansaß gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe jenes Zeitraums die Mietbwerthe der Gebäude tbatjährlidb erheblich gestiegen oder gefallen sind.

§. 21.

Der Nutzungswert derjenigen Gebäude, für welche aus dem im §. 14 bezeichneten fünfjährigen Zeitraume bedungene Mietzpreise überhaupt nicht ermittelt werden können, ist nach pflichtmäßigem, billigen Ermessen festzustellen.

Dabei sind die nach §. 17 bis 20 gefundenen Nutzungswerte ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachteile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermietung auf den Mietzpreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermietung berücksichtigt werden würden.

§. 22.

Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich bedungene Mietzpreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem in den §§. 17 bis 20 bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Mietzpreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Mietzpreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswert der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§. 23.

Zum Anhalt für die Einschätzung derjenigen Gebäude, für welche ein wirklich bedungener Mietzpreis nicht hat ermittelt werden können (§. 21), kann die Anstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theil desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirtschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet), die erforderliche Rücksicht zu nehmen

§. 24.

Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif (§. 4 des Gesetzes) ist im Uebrigen Folgendes zu beachten:

- 1) In jeder einzelnen Stadt oder Ortschaft ist stets mit der Einschätzung der geringeren Gebäude zu beginnen und von diesen zu den besseren und besten überzugehen, aber nicht umgekehrt.
- 2) Wenn für verschiedene Gebäude, oder für Räume in verschiedenen Gebäuden nur ein Miethspreis in ungetrennter Summe bedungen worden, ist behufs Feststellung des Nutzungswerthes dieser Gebäude der auf jedes einzelne der letzteren fallende Theil des Gesamtmiethepreises zu ermitteln, beziehungsweise durch Schätzung festzustellen (§. 3).
- 3) Indes bedarf es für solche städtische Nebengebäude von nur unbedeutendem räumlichen Belasse, wie beispielsweise kleine Holzställe, Abtritte &c., welche nicht selbstständig vermietet werden, sondern lediglich den Miethern des dazu gehörigen Hauptgebäudes zur Mitbenutzung und zwar dergestalt überlassen sind, daß der Miethspreis für diese Mitbenutzung nicht besonders festgesetzt, sondern in dem für die im Hauptgebäude vermieteten Räume bedungenen Miethepreise mit inbegriffen ist, der Feststellung eines selbstständigen Nutzungswerthes nicht. Vielmehr ist es für genügend zu erachten, wenn der Nutzungswerth kleiner Baulichkeiten der vorgedachten Art nicht besonders ausgeworfen, sondern bei Bemessung der Steuerstufe für das Hauptgebäude mit berücksichtigt, der Veranlagung des letzteren zur Steuer also derjenige Miethepreis, welcher zugleich für die Mitbenutzung der ersteren zu entrichten ist, zum Grunde gelegt wird (§. 3).
- 4) Diejenigen Miethen, welche von den Hauseigenthümern für die Vermietung der Hausflure als (sogenannte Haus- oder Flur) Läden oder dafür bezogen werden, daß sie einzelnen Personen auf kürzere oder längere Zeit die Erlaubniß ertheilen, in dem Hausflur entweder Gegenstände feilzubieten, oder dergleichen über Nacht aufzubewahren, beziehungsweise lagern zu lassen, sind entsprechend mit zu berücksichtigen.
- 5) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur soweit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethewerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten. Zu den hier in Be-

tracht kommenden Lasten ist aber die Einquartierung nicht zu rechnen. (vergl. S. 19.)

- 6) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerthes nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.
- 7) Bei Ermittlung des Miethswerthes von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerthes durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, ist nach verständigem Ermessen ein angemessener Tariffatz festzustellen, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermietung nutzbar zu machen, sowie auf die nach den Verhältnissen des Ortes anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermietten zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.
- 8) Außerhalb des eigentlichen Bereichs der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Communalverbande der letzteren gehörige, bewohnte Gebäude sind, sie mögen einen selbstständigen Namen führen oder nicht, nach den für die Städte bestehenden Veranlagungsgrundätzen zur Gebäudesteuer heranzuziehen, aber wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnismäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder Ortschaft.
- 9) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe zc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.
- 10) Die von Beamten der Eisenbahn oder anderen Gesellschaften, oder von sonstigen im Privat- oder Gemeindedienste angestellten Beamten u. s. w. auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder besonderer Verträge u. dergl. m. zu zahlenden Vergütungen für die Dienstwohnungen — wie sie unter Anderm beispielsweise nach der Höhe des Dienst Einkommens bemessen werden — sind, sofern sie nach den Verhältnissen des Ortes den im freien Verkehr bedingenen Miethspreisen für ähnliche oder gleiche Wohnungen nicht entsprechen, nicht zu berücksichtigen.

- 11) Der Umstand, daß ein Gebäude nicht das ganze Jahr hindurch vom Eigenthümer benutzt zu werden pflegt, kann eine Ermäßigung der Einschätzung nicht begründen.

D. Die Veranlagung der Wohngebäude in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird.

§. 25.

Für die Veranlagung der Wohngebäude in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, gelten folgende allgemeine Vorschriften.

Insofern aus wirklichen Miethepreisen ein zureichender Anhalt für die Bestimmung des Nutzungswertes der Gebäude nicht zu gewinnen ist (§§. 26 und 28), sind zu diesem Behufe neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude auch die Gesamtverhältnisse der zu denselben gehörenden ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

Zu der Regel sind:

- 1) die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer davon selbstständig nicht leben können, vielmehr ge n ö t h i g t sind, zu ihrem Unterhalte noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder dergleichen ähnliche Lohnarbeit zu suchen, ingleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen (§§. 26. 30. 31.);
- 2) die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen (§. 30 dieser Zusammenstellung) gehören, deren wirtschaftlicher Reinertrag nach ungefähre Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22 (§§. 32. 33.);
- 3) die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirtschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagern (§§. 32. 34.).

§. 26.

Gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesamtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt.

Fürst. Schw. Adolst. Gesetzsamm. XXIX.

Die übrigen zu derselben Besizung gehörigen Wohngebäude, wie Pächter-, Inspectoren-, Hofmeister-, Förster-Wohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w. sind mit Berücksichtigung ihres Umfanges und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1—6 einzuschätzen.

Diesen Nebenwohngebäuden auf größeren Gütern sind u. a. auch diejenigen beizuzählen, welche Hausofficianten, Generalbevollmächtigten, Rentmeistern, höheren und niederen Forstbeamten, überhaupt solchen Personen, welche sich verpflichtet haben, ihre Dienste der Hauptsache nach ausschließlich dem Besizer des betreffenden Guts zu widmen, sei es unentgeltlich, sei es gegen Zahlung einer Miethe, als Wohnung dienen.

Eine über die vorgedachten Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethe-werth ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermietet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besizung bestimmt sind, noch im Dienste des Besizers derselben stehen (§§. 28. 42. und M 7 bis 9 im §. 41 dieser Zusammenstellung).

Vorstehende Vorschriften finden auf die bei gewerblichen Anlagen vorhandenen Nebenwohngebäude keine Anwendung (§. 40).

§. 27.

Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme der in den §§. 26 und 40 bezeichneten, kommt neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise in Betracht, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landes-sitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschafts-Bedürfnisses nach den Gesamtverhältnissen der Besizungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, so daß aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besizungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen ist.

§. 28.

Die gezahlten Miethepreise sind für die Ermittlung des Nutzungswerths nicht unbedingt als maßgebend anzusehen, sondern hierbei nur als Anhalt zu nehmen.

Insbondere sind diejenigen Mietthen, welche auf größeren Gütern von Arbeiter-familien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermietete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, nicht als bestimmend für die Einschätzung anzunehmen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn es in einzelnen ländlichen Orten hergebracht ist, ganze Gebäude regelmäßig an Personen, welche anderweit zu dem Besitzer in keiner Beziehung stehen, zu vermietthen. Aber auch in diesem Falle dürfen die bedingenen Mietthen nicht zum Anhalt für die Bestimmung des Nutzungswerths anderer Gebäude, welche nicht vermietht gewesen sind, genommen werden.

§. 29.

Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 25 unter *N*. 1. 2. 3 bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen und sind hiefür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in erster Linie entscheidend.

§. 30.

Bei Ueberweisung der Wohngebäude zur ersten Hauptgebäudeklasse nach der Vorschrift unter *N*. 1 im §. 25 dient im Allgemeinen als Anhalt, daß eine Besitzung, um als selbstständig angesehen zu werden, einen Rohertrag gewähren muß, welcher so hoch ist, daß unter Hinzurechnung des Nutzungswerths der Wohnung, aber nach Abzug des Saaforns und der nothwendigen baren Auslagen für die Bewirthschaftung der Besitzung in Gelde veranschlagt, durchschnittlich ein Betrag von etwa 200 Thlr. jährlich übrig bleibt.

Unter den im §. 25 unter *N*. 1 aufgeführten Wohngebäuden der Fabrikarbeiter sind solche zu verstehen, welche den letzteren eigenthümlich gehören, nicht aber die auf gewerblichen Anlagen vorhandenen und deren Eigenthümern gehörigen Wohngebäude für Fabrikarbeiter, für deren Veranlagung zur Gebäudesteuer nach Maßgabe der Vorschrift im §. 40 die erforderlichen Anhaltspunkte aus den Städten abzuleiten sind.

§. 31.

Um für die einzelnen, der ersten Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben preussischen Morgen groß sein, und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange, beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören oder ein solches

massiv gebaut ist, oder für eine zweite, beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur 6. Stufe des Tarifs zu verweisen, namentlich dann, wenn es ganz oder theilweise durch Vermietung genutzt zu werden pflegt und es an einer ausreichenden Gelegenheit hierzu nicht fehlt. Welche dieser Stufen zu wählen sei, richtet sich darnach, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§. 32.

Bei Ermittlung des Nutzungswertes der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer, gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe festzuhalten, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, gemäß der Vorschrift unter A 2 im §. 25 nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sind, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nach der Vorschrift unter A 3 im §. 25 nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind (§. 41.).

§. 33.

Zum Behufe der Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen unter A 2 im §. 25 dafür ausgeworfenen Steuerstufen ist bei der Ermittlung des Nutzungswertes für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 25 aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes, sowie neben den Gesamtwertverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerte der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe, und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel und sofern nicht durch die Vergleichung mit den

Städten (§§. 25 bis 39) eine niedrigere Einschätzung bedingt wird, einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich	7 — 9 des Tarifs.
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich	10 — 13 „ „
von 500 Thlr. bis etwa 750 Thlr. „	14 — 16 „ „
von 750 Thlr. bis etwa 999 Thlr. „	17 — 19 „ „

Dabei ist der Reinertrag sämmtlicher, zu der betreffenden Besitzung beziehungsweise der dem Eigenthümer derselben gehörigen anderen mit besonderen Wohngebäuden nicht versehenen Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Besetzung in derselben oder in einer benachbarten Feldmark belegen sind, zusammen zu fassen.

§. 34.

Bezugs Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der dritten Hauptklasse sind — ebenfalls sofern nicht durch die Vergleichung mit den Städten (§§. 35 bis 39) ein Anderes bedingt wird, — Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit mit ländlichen Besitzungen von 1000 Thlr. Reinertrag zur 20. Stufe des Tarifs; dagegen aber zur 37. Stufe mit einem Nutzungswert von 750 Thlr. jährlich einzuschätzen, diejenigen Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, deren Reinertrag-jährlich (in runder Summe) 9000 Thlr. und darüber beträgt.

Dem entsprechend sind die weiteren Abstufungen innerhalb der dritten Hauptklasse von Wohngebäuden etwa dahin festzustellen, daß Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher jährlicher Reinertrag mit Beachtung der Vorschriften am Schluß des §. 33 anzunehmen ist auf

1000 bis 2000 Thlr. eingeschätzt werden	zu den Stufen 20 — 23.
2000 — 3000 „ „ „ „ „ „	24 — 26.
3000 — 4000 „ „ „ „ „ „	27 — 29.
4000 — 5000 „ „ „ „ „ „	30 — 31.
5000 — 6000 „ „ „ „ „ „	32 — 33.
6000 — 7000 „ „ „ „ „ „	der Stufe 34.
7000 — 8000 „ „ „ „ „ „	35.
8000 — 9000 „ „ „ „ „ „	36.
9000 Thaler und darüber „ „ „ „ „ „	37.

§. 35.

Die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächst belegenen Städten.

Eine solche Beschränkung wird bei den Wohngebäuden der ersten Hauptklasse nur selten, häufiger aber bei den Wohngebäuden der zweiten Hauptklasse und am häufigsten bei den Wohngebäuden der dritten Hauptklasse Anwendung finden. Die zu diesem Behufe vorzunehmende Vergleichung darf jedoch nur zu einer niedrigeren, niemals aber zu einer höheren Einschätzung der betreffenden ländlichen Gebäude führen, als eingetretten sein würde, wenn die allgemeinen Regeln der §§. 25 bis 34 allein zum Anhalt genommen werden.

Demgemäß ist die Steuerstufe für ein ländliches Wohngebäude — mit Ausnahme der im §. 40 bezeichneten — zunächst nach den allgemeinen Regeln der §§. 25 bis 34 auszumählen, und wenn sich dann durch Vergleichung mit passenden Wohngebäuden in den nächst gelegenen Städten ergibt, daß jene Steuerstufe zu hoch gegriffen, ist die dem entsprechende niedrigere Steuerstufe für das ländliche Wohngebäude festzustellen.

§. 36.

Die vorzunehmenden Vergleichungen sind, soweit notwendig, auf mehrere Städte, d. h. diejenigen, welche für einen größeren Landstrich die nächst belegenen sind, auszudehnen, um den Zufälligkeiten der Miethspreise einer einzelnen Stadt sowie der größeren oder geringeren Nähe der einen oder der anderen dieser Städte zu den in Vergleichung zu stellenden ländlichen Wohngebäuden keinen überwiegenden Einfluß auf die Einschätzungen einzuräumen.

§. 37.

Ist die Höhe der Miethspreise für gleiche oder ähnliche Gebäude in den bezüglichen Städten verschieden, so ist zum Zwecke der im §. 35 bezeichneten Vergleichung der Nutzungswert des zu letzterer sich eignenden Gebäudes in der einen Stadt nach den durchschnittlichen Miethswerten in allen in Betracht zu ziehenden Städten anderweit zu normiren, und darnach die Steuerstufe für das betreffende ländliche Gebäude festzustellen.

In gleicher Weise ist bei ländlichen Wohngebäuden von verschiedener Größe, Bauart und Beschaffenheit zu verfahren, und auf diesem Wege zunächst die richtige Steuerstufe für mehrere verschiedenartige ländliche Wohngebäude zu ermitteln.

§. 38.

Da, wo eine unmittelbare Vergleichung zwischen städtischen Wohnhäusern und den zu bäuerlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäuden wegen ganz abweichender Bauart und Einrichtung der letzteren, insbesondere dadurch ausgeschlossen ist, daß mit den ländlichen Wohngebäuden dieser Kategorie sich zugleich die wirtschaftlichen Räume zur Unterbringung der Bodenerzeugnisse, des Viehes u. s. w. unter demselben Dache befinden (§. 9), ist lediglich das für die Befriedigung des Wohnungs- und häuslichen Wirtschaftsbedürfnisses des Besitzers und seines Hausstandes bestimmte und vorhandene räumliche Geblä in den betreffenden Gebäuden in Betracht zu ziehen und festzustellen, wie sich die Nutzungswerte von Wohnungen ähnlichen Umfanges und ähnlicher Beschaffenheit in den betreffenden Städten durchschnittlich stellen.

Bei den diesfälligen Vergleichungen ist dasjenige, was sich in den bäuerlichen Wohnhäusern an Kammern u. s. w. mehr, als in den städtischen vorfindet, in billiger Weise mit zur Ausgleichung zu bringen, weniger Gewicht aber auf etwaige Verschiedenheiten in der Bauart und äußern Ausstattung der Häuser (z. B. Strohdach auf dem Lande gegenüber der Ziegelbedachung in den Städten u. s. w.) zu legen und nur da, wo die ländlichen Wohngebäude im Allgemeinen (gemeinewöhnlich) oder einzelne derselben in der fraglichen Beziehung sehr erheblich hinter denen in den Städten zurückbleiben, hierauf bei Abmessung der Steuerlufen für erstere ebenfalls billige Rücksicht zu nehmen.

§. 39.

Hinsichtlich derjenigen zur dritten Hauptklasse gehörigen, umfangreichern (schloßartigen) Wohngebäude auf größeren Gütern, für welche es an entsprechenden Vergleichsobjecten in den maßgebenden Städten fehlt, ist behufs Prüfung der Angemessenheit ihrer Veranlagung im Vergleich zu den Städten, die Frage zur Erörterung zu stellen, wie das betreffende Wohngebäude, wenn es in einer jener Städte belegen wäre, mit Rücksicht auf seine Größe, Bauart und Beschaffenheit den in den ersteren bestehenden Mietverhältnissen gemäß einzuschätzen sein würde.

Zum Zweck dieser Vergleichung ist unter den verschiedenen, etwa in Betracht kommenden Städten stets diejenige auszuwählen, welche dazu insofern am geeignetsten erscheint, als sie sich des verhältnißmäßig belebtesten Verkehrs erfreut und die Höhe der Mietpreise in derselben schon einigermaßen durch die Concurrenz Wohnungsuchender, nicht angelegener Einwohner bedingt wird. Behufs Entscheidung der gestellten Frage mögen dann die Mietpreise, welche für ein besseres Wohnzimmer in der betreffenden Stadt beziehungsweise in den Städten durchschnittlich gezahlt zu werden pflegen, in An-

wendung auf das bezügliche ländliche Gebäude ebenfalls mit in Betracht gezogen werden. Das letztere selbst ist jedoch hierbei immer nur als Ganzes und für eine Familie zur Benutzung bestimmt, ins Auge zu fassen, dergestalt, daß der Nutzungswert nicht danach abzumessen ist, wie es zu vermieten sein würde, wenn es unter Herstellung der dazu erforderlichen Einrichtungen in eine größere oder geringere Zahl kleinerer Wohnungen zerlegt und mit solchen im Einzelnen zur Vermietung gestellt würde, sondern nur danach, was der betreffende Grundbesitzer selbst, wenn er in seiner bevorzugten socialen Stellung und mit dem dadurch bedingten Maße der Ansprüche, welche er an eine Wohnung für sich, seine Familie und seinen Hausstand zu stellen berechtigt und gewohnt ist, für das bezügliche Wohnhaus in der Stadt einerseits nach den in letzterer bestehenden Mietverhältnissen, andererseits unter Berücksichtigung der Vorzüge, welche es vor den übrigen städtischen Wohnhäusern nach Größe, Bauart und Einrichtung darbietet und auf welche er besonderen Werth zu legen hat, an Miete zu entrichten haben würde.

Bei Abmessung der Nutzungswerte solcher Gebäude nach den im Vorstehenden bezeichneten Grundfällen ist jedoch zugleich dem Umstande billige Rücksicht zu tragen, daß sich in den zu größeren Gütern gehörigen Wohngebäuden mehr oder weniger Räume zu befinden pflegen, welche nur zur Aufnahme von Einquartierungen, Gästen u. s. w. bestimmt sind und für welche dem Besitzer daher ein Nutzungswert theils gar nicht, theils nur in verhältnismäßig geringerem Betrage in Anrechnung gebracht werden kann.

Nicht minder muß darauf billige Rücksicht genommen werden, ob und in wie weit das betreffende ländliche Wohngebäude nach seiner Größe, Bauart und Beschaffenheit über das Wohnungs- und häusliche Wirthschaftsbedürfnis des zeitigen Eigenthümers nach dem gegenwärtigen Umfange und Reinertrag der zu ersterem gehörigen ländlichen Besitzung hinausgeht und Räume darin vorhanden sind, welche von dem Besitzer weder selbst benutzt, noch anderweit verwerthet werden können, deren Vorhandensein daher dem Gute als solchen nur zur Last gereicht und dem Besitzer keine Vortheile gewährt (§. 41 Nr. 5).

So wenig übrigens für ein solches Wohngebäude eine höhere Stufe als die 37 zu wählen ist (§. 34), ebenso wenig darf dasselbe anderen geringeren ländlichen Wohngebäuden gegenüber, deren Nutzungswert leichter mit Sicherheit bestimmt werden kann, zu niedrig veranlagt werden.

§. 40.

1) Solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, sowie ähnliche Gebäude werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswert

der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in den Städten eingeschätzt sind.

2) Zu gleicher Weise wird verfahren bei der Einschätzung von Vergnügungsalocalen, Wirthshäusern, Wohnungen von Rentnern, Kaufleuten, Aerzten u. s. w., bei denen der Umfang und Ertrag der zugehörigen ländlichen Besitzung von untergeordneter Bedeutung ist, nicht minder

3) bei der Einschätzung der Wohngebäude auf anderen als solchen Fabriken und ähnlichen Anlagen, welche in Verbindung mit Landwirtschaften betrieben werden, und der letzteren untergeordnet erscheinen, in welchen also nicht ausschließlich oder doch der Hauptsache nach die auf der ländlichen Besitzung selbst gewonnenen Producte verarbeitet werden; insbesondere auch Wohngebäude auf Mühlenanlagen mit bedeutendem Gernerebetriebe, bei denen aber der Ertrag der zugehörigen Ländereien von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung ist.

§. 41.

Bei der Einschätzung der ländlichen Wohngebäude ist im Uebrigen Folgendes zu beachten:

- 1) In Betreff der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Gebäude jeder Ortschaft zur Einschätzung zu bringen, findet die Vorschrift unter Nr. 1 in §. 24 ebenfalls Anwendung.
- 2) Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften in den §§. 25 bis 40 und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in den nächst belegenen Städten geschehen.
- 3) Bei gleichen oder ähnlichen Gesamtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe und bessere oder schlechtere Bauart die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.
- 4) Wohngebäude, welche zu einer der im §. 25 aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen, sofern nicht durch die Vergleichung mit den nächstbelegenen Städten (§. 35 bis 39) ein Anderes bedingt wird, nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen

Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfang gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesamtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

- 5) Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als zur Zeit der Einschätzung, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesamtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.
- 6) Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflege belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflege selbst belegene Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesamtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.
- 7) Gehören einem Eigenthümer in einer und derselben Ortschaft mehrere ländliche Besitzungen, welche Ersterer aber der Hauptsache nach von einem Hofe aus bewirthschaftet, so werden die auf den Nebenbesitzungen befindlichen Wohngebäude nach den mildereren Bestimmungen in §. 26 zu den Stufen 1—6 veranlagt, es sei denn, daß dieselben an Personen vermietet sind, welche weder zur Bewirthschaftung der ganzen Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen.

- 8) Besitzt ein Grundeigentümer mehrere Güter in verschiedenen Ortschaften und benutzt derselbe für sich und seine Familie in der Regel nur das Hauptwohnhaus auf einem dieser Güter, so sind die Hauptwohnhäuser auf den anderen Gütern zwar nicht in die Stufen 1 bis 6 einzuschäben, immerhin jedoch milder, als lediglich unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit und der Gesamtverhältnisse des betreffenden einzelnen Gutes der Fall sein würde.
- 9) Ist auf einer ländlichen Besizung, namentlich der dritten Hauptklasse, ein Wohngebäude, welches seiner Bestimmung und Einrichtung nach geeignet erscheint, dem Besizer des Gutes eine den Gesamtverhältnissen desselben entsprechende Wohnung zu gewähren, nicht vorhanden, so fehlt es eben an einem Objecte für die Anwendung der dritten Hauptklasse und es werden die sonst vorhandenen Wohngebäude nach der Bestimmung in §. 26 zu einer der Stufen 1 bis 6 eingeschätzt.

E. Die Veranlagung der gewerblichen Gebäude.

§. 42.

Der Nutzungswert der gewerblichen Gebäude ist in den Städten in gleicher Weise, wie bei den Wohngebäuden, nach den in den letzten fünf Jahren bedungenen Mietpreisen zu bemessen und finden hierbei die allgemeinen Grundsätze in den §§. 14 bis 24 ebenfalls Anwendung.

In den ländlichen Ortschaften sind die gewerblichen Gebäude in diejenige Stufe einzuschäben, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in den Städten eingeschätzt sind, wodurch dieselben mit den gewerblichen Gebäuden in den Städten gleichgestellt werden.

Bei der Einschätzung aller gewerblichen Gebäude kommt aber nur der Mietwert des räumlichen Gelasses der betreffenden Gebäude, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Gerätschaften in Betracht.

§. 43.

1) Wenn ein gewerbliches Gebäude als solches außer Verbindung mit Triebwerken, Maschinen u. s. w. vermietet gewesen ist, so sind die Mietpreise desselben der Feststellung des Nutzungswertes unmittelbar zu Grunde zu legen.

2) Fehlt es an einem solchen unmittelbaren Anhalt, sind aber die zum Gewerbebetriebe bestimmten und benutzten Gebäude nach ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit gewissen Wohngebäuden in den Städten, deren Mietzwerthe bereits feststehen, gleich oder ähnlich, so ist der Nutzungswert der gewerblichen Gebäude in verhältnismäßiger Gleichheit zu dem festgestellten Mietzwerthe der Wohngebäude durch Schätzung zu ermitteln.

3) Ist eine solche unmittelbare Vergleichung mit Wohngebäuden nicht ausführbar, weil die betreffenden gewerblichen Gebäude, gemäß dem besonderen Zwecke, welchem sie dienen, ihre eigenthümliche, der der Wohngebäude mehr oder minder unähnliche Bauart, Einrichtung und Beschaffenheit haben, so ist der Nutzungswert der gewerblichen Gebäude durch eine mittelbare Vergleichung mit Wohngebäuden festzustellen, dergestalt, daß zunächst folgende Werthe ermittelt werden:

- a) die Baukostenwerthe entsprechender Wohngebäude in den Städten,
- b) die Mietzwerthe dieser Wohngebäude,
- c) der Procentsatz, welchen die Summe der Mietzwerthe zu b von der Summe der Baukostenwerthe zu a ausmacht,
- d) der Baukostenwerth des betreffenden einzuschätzenden gewerblichen Gebäudes; und sodann mit Anwendung des zu c ermittelten Procentsatzes auf den Baukostenwerth zu d der Betrag des Nutzungswertes für das betreffende gewerbliche Gebäude berechnet und dadurch festgestellt wird.

§. 44.

Bei der vorgedachten Ermittlung des Baukostenwertes gewerblicher Gebäude sind diejenigen Beträge außer Ansatz zu lassen, welche lediglich mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart der Gebäude aufgewendet werden müssen, ohne daß dadurch das räumliche Geßaß in demselben vermehrt oder verbessert würde, wie beispielsweise bei den kostbaren Fundamentirungen solcher Gebäude, der Ausmauerung derselben mit feuerfesten Steinen u. s. w., was alles lediglich des bezüglichen Gewerbebetriebs selbst wegen stattfinden muß, den Nutzungswert des Gebäudes, wie er behufs der Besteuerung nur in Betracht kommen darf, aber nicht erhöht.

Zusobondere ist hierbei Folgendes zu beachten:

- 1) Bei Feststellung des Baukostenwertes der Schachthürme, Maschinengebäude und Kesselhäuser sind die vorhandenen starken Fundamentirungen, die größten Wandstärken und die Vorstrebungen außer Berechnung zu lassen, weil diese

lediglich der Maschinen und Triebwerke wegen, nicht aber zur Vermehrung und Verbesserung des räumlichen Gelasses erforderlich sind.

- 2) Ebenso müssen bei Höchöfen, welche zu Schmelzöfen gehören, gleichviel ob sie aus Steinen aufgemauert oder mit einem Blechmantel konstruirt und deshalb gebäudesteuerpflichtig sind (§. 2 lit. f), diejenigen baulichen Einrichtungen, wie die Ausmauerung mit feuerfesten Steinen, die Gestellsteine, die stärkeren Fundamentirungen und Verankerungen, welche für das räumliche Gelass ganz ohne Bedeutung, außer Betracht und Anschlag bleiben.
- 3) Die großen Dampfschornsteine, welche außerhalb der Gebäude belegen, sind zur Gebäudesteuer nicht zu veranlagern.

Im Innern der Gebäude bilden solche Schornsteine nur Theilstücke von Triebwerken, welche nach §. 42 bei den fraglichen Berechnungen außer Anschlag zu lassen sind.

§. 45.

Bockwindmühlen sind je nach ihrer Bauart bis zur dritten Steuerstufe, und danach aufsteigend sogenannte „Holländer“ und sonstige größere Windmühlen, je nach ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit in entsprechend höhere Stufen einzuschätzen.

Rudolstadt, den 13. August 1868.

N^o LXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. August 1868, den zwischen der Königlich Preussischen und der diesseitigen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen Ausführung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume durch Königlich Preussische Behörden und Beamte betreffend.

Auf höchsten Befehl Serenissimi wird der mit der Königlich Preussischen Regierung am 14. Juni 1868 abgeschlossene Vertrag, betreffend die Ausführung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume durch Königlich Preussische Behörden und Beamte, nach erfolgter Ratification in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 13. August 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Vertrag.

Vertrag

zwischen

Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preussische Behörden und Beamte.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Ausführung einer neuen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt durch Königlich Preussische Behörden und Beamte bewirken zu lassen, sind zur Feststellung der dieseshalb erforderlichen näheren Bestimmungen:

Königlich Preussischer Seits:
 der Ministerial-Director, Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter und
 Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits:
 der Geheime Finanz-Rath Schwarz
 zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratification folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Die Ausführung der Arbeiten zur Veranlagung
 a. der Grundsteuer von den Liegenschaften,
 b. der Gebäudesteuer
 im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, mit Einschluß der Entscheidung über die hierbei vorkommenden Streitigkeiten und Beschwerden, soll unter der Leitung des Königl. Preussischen Finanzministeriums durch die von diesem hiermit zu beauftragenden Königl. Preussischen Behörden und Beamten erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren hierbei und den Entscheidungen sollen die für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt diesbezüglich ergehenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Die zur Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen erforderlichen Instruktionen und Verfügungen erläßt das Preussische Finanzministerium.

Den mit der Ausführung zu beauftragenden königlich Preussischen Behörden und Beamten werden hierbei durch die Fürstlich Schwarzburgische Seits zu erlassenden Gesetze dieselben Befugnisse beigelegt, welche ihnen bei der in Preußen stattgefundenen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung eingeräumt waren.

Artikel 3.

Soweit bei dem Verfahren die Mitwirkung Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Kreis- und Local-Behörden oder Beamten erforderlich wird, sind dieselben den in Bezug hierauf ergehenden Anordnungen des königlich Preussischen Finanzministeriums, beziehungsweise der von diesem beauftragten Behörden und Beamten Folge zu leisten, verpflichtet.

Die bei der Ausführung mitwirkenden königlich Preussischen Beamten, Feldmesser u. unterliegen auch in ihren diesfälligen Geschäften den Preussischen Disciplinar-Vorschriften und verbleiben unter Preussischer Disciplin.

Artikel 4.

Dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Ministerium bleibt unbenommen, sich über die jeweilige Lage der Veranlagungs-Arbeiten und deren Fortgang durch abzusendende Beamte, welche auch den bezüglichen Operationen im Felde u. s. w. beizuwohnen können, in fortdauernder Kenntniß zu erhalten. Wenn demselben specielle Auskunft über einzelne Punkte wünschenswerth erscheint und es zu besonderen Anträgen Veranlassung finden sollte, wird es sich dieserhalb mit dem Königlich Preussischen Finanzministerium in Verbindung setzen und das Letztere darauf das Erforderliche veranlassen.

Artikel 5.

Wegen Remunerirung der Beamten, Commissionsmitglieder, Feldmesser und wegen der sonstigen Kosten des Verfahrens werden die in Preussen geltenden Vorschriften in Anwendung gebracht und danach die erforderlichen Anweisungen vom Königl. Preussischen Finanzministerium erlassen.

Ueber das Verfahren bei Bezahlung oder Erstattung der entstehenden Kosten erfolgt zwischen dem Königl. Preussischen Finanzministerium und dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Ministerium besondere Vereinbarung.

Artikel 6.

Die Ausführung des Vertrags beginnt sogleich nach erfolgter Ratification desselben, und tritt derselbe mit dem Abschluß der Veranlagungs-Arbeiten durch die nach den Resultaten der letzteren bewirkte Steuervertheilung außer Wirksamkeit.

Innerhalb der Ausführung selbst kann der Vertrag nur unter Zustimmung beider Contractanten zur Auflösung gebracht werden.

Artikel 7.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 14. Juni 1868.

(L. S.) **Bitter.** (L. S.) **Schwarzg.**

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfundzwanzigstes Stück vom Jahre 1868.

12. LXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Juli 1868, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit betreffend.

Zur Beilegung etwaniger Zweifel bei der Handhabung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 55) und der bezüglichlichen Bestimmungen der Landesgesetze sehen Wir Uns veranlaßt, auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1.

Nach §. 1 des Freizügigkeitgesetzes hat jeder Bundesangehörige das Recht, innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist.

Nach §. 8 ist die Gemeinde nicht befugt, von Neuanziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben.

Die Gemeinde kann die Anziehenden, gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersiegt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von 3 Monaten, so sind die Neuanziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

Nach Artikel 2 der Verfassung gehen die Bundesgesetze den Landesgesetzen vor. Deshalb sind durch die vorerwähnten Bestimmungen des Freizügigkeitgesetzes die denselben entgegenstehenden Vorschriften der Artikel 43 — 47 der revidirten Gemeinde-Ordnung aufgehoben.

Die Gebühr für das Schutzgenossenrecht ist in Wegfall gekommen.

2.

Während nach der zeitherigen Landesgesetzgebung die Begründung des Schutzgenossen-Verhältnisses von der Genehmigung der Gemeindebehörde abhängig war und

fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsaml. XXIX.

65

Ausgegeben in Rudolstadt den 5. Sept. 1868.

namentlich aus von der Person des Nachsuchenden hergeleiteten Gründen verweigert werden konnte, beschränkt das Freizügigkeitsgesetz in §. 2 die Befugniß der Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden auf den Fall, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

Nach §. 3 des Gesetzes bleiben die landesgesetzlichen Aufenthaltbeschränkungen bestrafte Personen aufrecht erhalten. Personen, welche derartigen Aufenthaltbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden. Hierdurch sind also Zurückweisungsbefugnisse der Landespolizeibehörden, nicht aber der Gemeinden begründet; und dies wird innerhalb des hiesigen Staatsgebietes solchen Personen gegenüber wirksam, die in Folge richterlichen Erkenntnisses unter Polizei-Aufsicht stehen (Art. 19 des Strafrechtbuchs).

3.

Nach §. 1 A 2 des Freizügigkeitsgesetzes hat jeder Bundesangehörige das Recht, innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben, und er darf hierin durch lästige Bedingungen nicht beschränkt werden. Hierdurch ist zunächst die auf Artikel 49 der revidirten Gemeinde-Ordnung beruhende Flurgenossenschaft beseitigt; nicht minder sind die Vorschriften im Artikel 21 A 3, Artikel 24 A 3, Artikel 38 A 2 und Artikel 39 ebendasselbst als aufgehoben bezüglich modificirt anzusehen.

Wenn nach Artikel 39 A 6 der revidirten Gemeinde-Ordnung Ausländer, die in den hiesigen Staatsverband nicht übertreten wollen, zum Erwerb eines Wohnhauses das Bürger- und Nachbarrecht nicht zu erlangen brauchen, so ist dieser Satz durch das Freizügigkeitsgesetz für Bundesangehörige nochmals bestätigt. Nicht-Schwarzburg-Rudolstädter Bundesangehörige und andere Ausländer bedürfen also weder zum Zweck, noch in Folge des Erwerbs von Wohnhäusern des Besizes des Bürgerrechts.

Diesseitigen Staatsangehörigen kann die Erlangung des Bürgerrechts zum Zweck des Erwerbs von Wohnhäusern ferner nicht angesehen werden. Da in Artikel 24

Art 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung aber auch der bloße Besitz von Wohnhäusern als ein besonderes Recht der Bürger und Nachbarn bezeichnet wird, so haben die Staatsangehörigen, welche ein Wohnhaus erwerben, in Folge dieses Erwerbes auch ferner noch das Bürger- oder Nachbarrecht zu erlangen.

Rudolstadt, den 25. Juli 1868.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium.
v. Bertrab.

№. LXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. August 1868, das Bundesgesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung betreffend.

Da durch das Bundesgesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. März 1868 (Bundesgesetz-Blatt S. 149) die im Fürstenthume bestehenden Vorschriften über Eheschließungen wesentliche Abänderungen erlitten haben, so wird zur Vermeidung von Irrthümern und Mißverständnissen auf Folgendes hierdurch aufmerksam gemacht:

I. das Gesetz vom 4. März d. J., welches am 1. Juli in Kraft getreten ist, findet lediglich auf Angehörige des Norddeutschen Bundes Anwendung. Hinsichtlich solcher männlicher Personen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören, gelten bei einer Trauung in den hiesigen Landen auch fernerhin die bisherigen Vorschriften.

Zu Bezug auf Angehörige des Norddeutschen Bundes dagegen treten die nachstehenden Aenderungen ein:

- 1) die Ausfertigung eines **Transkripts** von Seiten der inländischen Gemeindebehörde zum Zwecke der Trauung (§. 31 des Gesetzes, die Landesunterthanenschaft und des Heimathrecht betreffend, vom 3. April 1846) fällt weg. Die Betheiligten haben sich wegen der Trauung unmittelbar an den zuständigen Geistlichen zu wenden;
- 2) die Eingehung einer Ehe ist von dem Besitze des Bürgerrechts in einer inländischen Ortsgemeinde nicht weiter abhängig, auch nicht von dem Nachweise der Möglichkeit, eine Familie nachhaltig zu ernähren (Art. 24 *№* 5 der rev. 65*

dirten Gemeindeordnung) und des Besitzes einer abgesonderten Wohnung (§. 31 des Gesetzes vom 3. April 1846). Ebenso sind die Vorschriften des Art. 32 der revidirten Gemeindeordnung über die Beschränkungen und Leistungen ortsfremder Frauenspersonen bei ihrem Anzuge zum Zweck der Verheirathung aufgehoben.

- 3) Zur Verheirathung ist die Erfüllung des 24. Lebensjahres (§. 31 des Gesetzes vom 3. April 1864) nicht mehr erforderlich.
- 4) Der §. 5, alin. 2, 3, 4, sowie §. 12 im Schlussatz des Gesetzes vom 3. April 1846 kommt in Wegfall, soweit diese Vorschriften nicht bereits durch die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 (Ges. S. 1851 S. 51) modificirt waren.

II. Auch in Beziehung auf die Angehörigen des Norddeutschen Bundes ist fernerhin die Beibringung der Genehmigung von Seiten der vorgesetzten Behörde bei Verheirathung von Staatsdienern, Militairs, Geistlichen und Schullehrern, die Abfindung mit den Kindern einer früheren Ehe bei Wiederverheirathung (cfr. Bekanntmachungen vom 23. Juni 1844, Ges. S. 23, und vom 13. April 1859 — Ges. S. 101), Rechnungsablegung bei Berehelichung des Vormundes mit der Mündel, der Mangel kirchlicher (kanonischer) Hindernisse (als freie Einwilligung beider Verlobten — elterliche, vormundschaftliche Einwilligung — Echelosigkeit der Verlobten — Nichtvorhandensein allzunaher Verwandtschaft oder Schwägerichast oder ähnlicher Verhältnisse, oder Dispensation — Ablauf der Trauerzeit oder Dispensation) erforderlich.

III. Dem die Trauung vornehmenden Geistlichen liegt die Verpflichtung ob, sich den Nachweis der Erledigung etwaniger kirchlicher und sonstiger gesetzlicher Anstandsgründe erbringen zu lassen.

Insbesondere hat der Pfarrer vor der Bornahme des Aufgebots, soweit nicht schon unzweifelhafte Gewißheit hierüber vorliegt, sich zunächst zureichende Nachweisung darüber erbringen zu lassen, daß der Bräutigam ein Angehöriger des Norddeutschen Bundes ist. Die Nachweisung ist zureichend, wenn der Aufzubietende durch einen von einer öffentlichen Behörde seines Heimathlandes ausgestellten Staatsbürger- (Untertanen-) , Nachbar- oder Heimathschein sich als Angehöriger des Norddeutschen Bundes ausweist oder wenn wenigstens diese Eigenschaft in dem ihm von dem Pfarrer seines Wohnorts zum Behufe des dortigen Aufgebots ausgestellten Ehezeugnisse mit unzweifelhaften Worten bezeugt wird.

Ueber die sub II erwähnten Erfordernisse sind dem betreffenden Pfarrer Zeugnisse der zuständigen Behörden durch die Interessenten zu beschaffen, soweit nicht schon obnedem nach den vorliegenden Umständen zweifellos ist, daß der einzugehenden Ehe in diesen Beziehungen kein Hinderniß entgegensteht und selbstverständlich nur soweit als der Pfarrer nicht aus den von ihm selbst geführten oder ihm zu Gebote stehenden Kirchenbüchern die nöthige Auskunft selbst zu schöpfen vermag. In den Fällen, wo die eigene Vergewisserung des betreffenden Pfarrers über das Vorhandensein der oben bezeichneten Erfordernisse einem von ihm selbst zu bewirkenden Aufgebote dienen soll, bedarf es selbstverständlich künftig der Ausstellung eines Ehezeugnisses von seiner Seite nicht mehr; er darf nur das Aufgebot nicht vornehmen, bevor er vollständige Gewißheit über diese Erfordernisse erlangt hat.

Wo aber zu dem Zwecke eines von einem andern Pfarrer zu bewirkenden Aufgebots eine Ehezeugniß von ihm auszustellen ist, hat sich dasselbe künftig nicht mehr auf die kirchlichen (kanonischen) Erfordernisse zu beschränken, sondern auf alle vorstehend erwähnten Erfordernisse zu erstrecken und demgemäß zu bezeugen, daß weder ein kirchliches, noch ein sonstiges gesetzliches Hinderniß der einzugehenden Ehe entgegensteht.

Das Zeugniß des Pfarrers im Heimathorte hat auch nachzuweisen, daß auch dort weder kirchliche, noch sonstige gesetzliche Hindernisse gegen die einzugehende Ehe bekannt sind.

Rudolstadt, den 1. August 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

№ LXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. August 1868, die Berichtigung einiger Bestimmungen in der Bauordnung vom 11. Februar d. J. betreffend.

- 1) Die im §. 17 der Bauordnung vom 11. Februar d. J., alin. 5 enthaltene Bestimmung muß, wie nachfolgt, lauten:

„In Rudolstadt und Frankenhäusen wird die Revision bei Gebäuden bis zu
„1000 □ Fuß Flächenraum von Unseren Baubeamten für eine Gebühr von

„je 35 Kr. = 10 Sgr., bei größeren Gebänden für eine Gebühr von je
„1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. besorgt.

- 2) Im §. 23 in der zweiten Zeile muß es heißen:
„der §§. 20 und 22 anstatt der §§. und 21.“
- 3) Im §. 36 sub 1 in der zweiten Zeile
„im §. 37“ anstatt im §. 36.
- 4) Im §. 39 in der vorletzten Zeile „Strohboxen“ anstatt Strohböden“.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 3. August 1868.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N^o. LXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. August 1868, den Betrieb stehender Gewerbe betreffend.

In Folge der Publication des Bundesgesetzes über den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 406) sehen Wir Uns veranlaßt, auf Folgendes aufmerksam zu machen:

I.

Nach Artikel 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist in Folge des gemeinsamen Indigenats der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß auch zum Gewerbebetriebe unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zuzulassen.

Dieser Satz ist im §. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November v. J. (Bundes-Gesetzblatt 1867 S. 55) dahin näher präcisirt, daß jeder Bundesangehörige das Recht hat, innerhalb des Bundesgebietes, umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

So lange nur in einzelnen Bundesstaaten Gewerbefreiheit, in andern aber Zunftverfassung mit ausschließlichen Gewerbebetriebs-Befugnissen, oder ein ausgedehntes

Prüfungswesen bestand, war trotz der Bestimmungen der Bundesverfassung und des Freizügigkeitsgesetzes eine vollständige materielle Gleichheit der Bundesangehörigen rüchichtlich des Gewerbebetriebes nicht eingetreten. Jetzt sind aber alle Hindernisse beseitigt und es ist innerhalb des ganzen Bundesgebicts eine vollständige Gleichstellung aller Bundesangehörigen rüchichtlich des Gewerbebetriebes erfolgt, nachdem durch das Bundesgesetz über den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J. bestimmt ist:

- §. 1. Das den Zünften und den kaufmännischen Corporationen zustehende Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.
- §. 2. Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungs-Nachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Ärzte, Apotheker, Hebammen, Advocaten, Rotare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen.

Hiernach sind die Ministerial-Bekanntmachungen vom 30. Sept. 1864 (Ges.-Samml. S. 168) und vom 18. Januar 1866 (Ges.-Samml. S. 18), durch welche in Folge der Vorschrift in §. 19 der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 die Gegenseitigkeit rüchichtlich des Gewerbebetriebes auf die s. g. Thüringischen Staaten, mit Ausschluß des Fürstenthums Reuß ä. L., beschränkt worden, hinfällig geworden.

Dasselbe gilt von den mittelst Bekanntmachung vom 20. November 1865 (Ges.-Samml. S. 328) und vom 2. Juli 1866 (Ges.-Samml. S. 102) veröffentlichten Vereinbarungen mit den königlich Preussischen Regierungen in Metzberg und Erfurt über den gewerblichen Grenzverkehr in den königlich Preussischen landrätlichen Kreisen Sangerhausen, Eckartsberga, Erfurt, Ziegenrück, Nordhausen, Langensalza, Weissenfee und in den angrenzenden diesseitigen Landestheilen.

An die Stelle der §§. 19- und 20 der Gewerbe-Ordnung sind die correspondirenden Bestimmungen der Bundesverfassung, des Freizügigkeitsgesetzes und des Bundes-Gewerbegesetzes getreten.

2.

Durch §. 2 des Bundes-Gewerbegesetzes sind der §. 18 der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 und die §§. 27 und 28 der Ausführungs-Berordnung vom 8. Juli desselben Jahres aufgehoben.

Die Ausübung des Hausbeschlages, sowie die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten ist von dem Beweise besonderer Befähigung fortan nicht mehr abhängig.

Die in Ausführung des Prüfungs-Regulativs für Bauhandwerker vom 22. December 1865 (Ges.-Samml. 1866 S. 1) niedergesezte Prüfungs-Commission bleibt

aber in Wirksamkeit, da für die Bauhandwerker nur der Prüfungszwang aufgehoben ist und die Möglichkeit, sich einer Prüfung zu unterziehen, um so mehr bestehen bleiben muß, als bei Verwendung im öffentlichen Dienste auch künftig nur solche Bauhandwerker Berücksichtigung finden werden, die den Nachweis ihrer Befähigung dazu geführt haben.

3.

In Folge der Beseitigung des Befähigungs-Nachweises für Bauhandwerker ist die Verordnung vom 2. März 1866 über die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten (Wes.-Samml. S. 43) aufgehoben.

Rudolstadt, den 7. August 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Vertrab.

N^o LXVIII. Gesetz

vom 21. August 1868 wegen Abänderung der Gesetze vom 22. März 1861 über die Volksschulen und vom 18. März 1864, einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zum Volksschulengesetz vom 22. März 1861 betr.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

Vom 1. October 1868 ab werden die in §. 19 des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 (Wes.-Samml. 1861 S. 78.) und Artikel 1 und 2 des Nachtraggesetzes vom 18. März 1864 (Wes.-Samml. 1864 S. 33) geordneten Minimalsätze des Dienst Einkommens der Volksschullehrer und zwar die der Elementarlehrer um je 25 Fl., die der übrigen Volksschullehrer um je 50 Fl. erhöht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. August 1868.

(L. S.)

Albert, K. u. S.

v. Vertrab.

Nr. LXIX. Verordnung

vom 21. August 1868, betreffend die Bestrafung wegen Aufgabe von Gegenständen, deren Beförderung mit der Post ausgeschlossen ist.

Zm Anschluß an §. 57 des Bundesgesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 (Bundesgesetz-Blatt, S. 61) und des §. 12 des dazu erlassenen Reglements vom 11. December 1867 (Ges.-Samml. 1868 S. 1 ff.) verordnen Wir mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 was folgt:

Wer Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzündler, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum oder sonstige leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgibt oder aufgeben läßt, wird, sofern nicht ein zur Bestrafung nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs geeignetes Verbrechen vorliegt, mit einer Geldbuße bis zu 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thl. oder entsprechender Gefängnißhaft bestraft.

Rudolfsbad, den 21. August 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Nr. LXX. Nachtragsgesetz

zur Strafprozeßordnung vom 26. April 1850 und zur Strafprozeß-Novelle vom 24. November 1854, betreffend die Besetzung des Gerichtshofes der Geschworenengerichte, ingleichen das Verfahren vor dem Einzelrichter, d. d. 1. September 1868.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen nachträglich zu der Strafprozeß-Ordnung vom 26. April 1850 und zu der Strafprozeß-Novelle vom 24. November 1854 auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854, was folgt:

Fürstl. Schw. Rudolfs. Befehlsm. XXIX.

66

I. Zu Artikel 20 bis 22 der Strafproceß-Ordnung.

§. 1.

Zur gehörigen Besetzung des Gerichtshofes bei Hauptverhandlungen vor den Schwurgerichten genügen zwei Beisitzer neben dem Präsidenten oder dem Stellvertreter desselben.

Der Präsident des Gerichtshofes hat zu beschließen, ob für die einzelne Hauptverhandlung zwei oder vier Beisitzer zugezogen werden sollen. Er bestimmt die Beisitzer für die einzelne Hauptverhandlung aus den vom Präsidenten des Appellationsgerichts ernannten Personen.

§. 2.

Der dritte Absatz des Artikels 22 der Strafproceß-Ordnung wird aufgehoben und an dessen Stelle Folgendes bestimmt:

Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorsorglich zu den Beisitzern einen oder mehrere Ersatzrichter hinzunehmen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.

II. Statt des Artikels 343 der Strafproceß-Ordnung.

§. 3.

Der Artikel 343 der Strafproceß-Ordnung ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen tritt die Staatsanwaltschaft zwar in derselben Weise, wie bei anderen Verbrechen, entweder von Amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten (vergl. Art. 4 und 47 flg. der Strafproceß-Ordnung) in Wirksamkeit; es können und sollen jedoch, insoweit nicht für einzelne oder mehrere Orte, sowie für einzelne oder mehrere Amtsbezirke besondere Vertreter der Staatsanwaltschaft bestellt werden (§. 1 der Verordnung über die Vertretung der Staatsanwaltschaft vom 25. Juni 1850), Polizeibeamte, Verwaltungs- und Gemeinde-Beamte und Forstbeamte, innerhalb ihres Wirkungsbereiches, die Rechtsverfolgung vor dem Einzelrichter an Stelle des Staatsanwalts übernehmen. Sie sind dabei, soweit ihnen nicht durch besondere Instruktionen eine selbstständigere Stellung angewiesen wird, dem Staatsanwalt untergeordnet und haben dessen Weisungen zu befolgen. Der Staatsanwalt kann auch jederzeit selbst sich der Rechtsverfolgung unterziehen.

III. Zu Artikel 347 der Strafproceß-Ordnung und §. 83 der Strafproceß-Novelle.

§. 4.

Der zweite Absatz des §. 83 der Strafproceß-Novelle vom 24. November 1854 ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Hauptverhandlung geht vor sich, auch wenn ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht anwesend ist.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft.

Diejenigen Untersuchungen wegen nur auf Antrag eines Betheiligten strafbarer Uebertretungen, in welchen bisher das in Artikel 343 Absatz 2 der Strafproceßordnung vorgeschriebene Privatanklage-Verfahren stattgefunden hat, sollen, insofern auf die erhobene Anklage vom Gericht bereits ausgefertigt worden ist, nach dem früheren Verfahren verhandelt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem kaiserlichen Insigne versehen lassen.

Rudolstadt, den 1. September 1868.

(L. S.)

Albert, K. u. S.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszwanzigstes Stück vom Jahre 1868.

N^o. LXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. August 1868, den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß ä. L. an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach betreffend.

Auf höchsten Befehl Serenissimi wird der nachstehend abgedruckte Vertrag vom 17. Juli dieses Jahres über den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß ä. L. an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach nach erfolgter allseitiger Ratification hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 21. August 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrag.

Vertrag

zwischen den Regierungen des Großherzogthums Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, des Fürstenthums Reuß ä. L. und des Fürstenthums Reuß j. L., den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß ä. L. an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach betreffend.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt. (Gesetzamml. XXIX.

67

Abgegeben in Rudolstadt den 16. Sept. 1868.

laucht der Fürst von Reuß älterer Linie und Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie haben wegen Anschlusses des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellations-Gericht in Eisenach Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen,

Seinen wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister, Doctor der Rechte,
Christian Bernhard von Wapdorf,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seinen Staatsrath Rudolph Brückner und

Seinen Regierungsrath Heinrich Hornbostel,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seinen wirklichen Geheimen Rath und Minister, Doctor der Rechte, Hermann von Bertram,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sonderhausen,

Seinen Geheimen Staatsrath Gustav Bley,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,

Seinen Regierungsrath Moriz Kunze,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

Seinen wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister Andreas Paul Adolph von Harbou,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und die Staatsregierung des Fürstenthums Reuß älterer Linie treten vom 1. October 1868 an den Verträgen bei, welche zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderhausen am 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850 wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichts in Eisenach und am 19. November bezüglich 12. und 22. Dezember 1859 wegen Erneuerung und Abänderung dieses Vertrags, ferner zwischen den genannten Staatsregierungen und der Staatsregierung des Fürstenthums Reuß j. L. wegen Anschlusses dieses Fürstenthums an das gemeinschaftliche Appellationsgericht am 16., 20., 25. und 27. April 1863 abgeschlossen worden sind, dergestalt, daß die bezeichneten Verträge ihre Gültigkeit behalten und

alle durch dieselben für die kontrahirenden Regierungen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten auch für die Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und die Staatsregierung des Fürstenthums Neuch älterer Linie begründet werden, soweit nicht in den nachstehenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist.

Artikel 2.

Zu Artikel 1 des Vertrags v. J. 1850.

Aus dem Bezirke des Appellations-Gerichts werden mindestens zwei Geschwornengerichts-Bezirke gebildet. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1868 bilden das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und das Fürstenthum Neuch älterer Linie jedes für sich einen besonderen Geschwornengerichts-Bezirk.

Artikel 3.

Zu Artikel 2 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 2 des Vertrags v. J. 1863.

Die Bestimmung im ersten Absätze des Artikels 2 des Vertrags vom Jahre 1863 ist auch für den Fall maßgebend, daß durch den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Neuch älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellations-Gericht eine Erweiterung der für das Geschäft-Local des letztern bestimmten Räume als bald erforderlich werden sollte.

Die Anschaffung erforderlich werdender Inventarien-Stücke, wie die in Zukunft für das gemeinschaftliche Appellations-Gericht etwa nöthig werdenden baulichen Veränderungen, ingleichen die zukünftigen Unterhaltungskosten werden von sämmtlichen kontrahirenden Staaten gemeinschaftlich nach dem in Artikel 11 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse bestritten.

Artikel 4.

Zu Artikel 3 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 3 und 4 des Vertrags v. J. 1863.

Der Personal-Bestand des Appellations-Gerichts wird festgesetzt auf einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und neun oder, da nöthig, zehn Räthe.

Sofort bei dem Anschlusse des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Neuch älterer Linie an das Appellations-Gericht treten an Stelle zweier zu pensionirender Mitglieder zwei von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung anzustellende Räthe in das Kollegium ein, welche unter den bereits angestellten Räten nach Maßgabe ihrer nach der Zeit ihrer Anstellung als stimm-

führende Mitglieder eines Landes - Justiz - Kollegiums zu berechnenden Anciennität rangiren. Außerdem wird auch die letzte (unterste) Rathöfelle von der Herzoglich Sachsen - Coburg - Gotha'schen Staatsregierung besetzt.

Artikel 5.

Statt des Artikels 5 des Vertrags v. J. 1850 und des Artikels 5 des Vertrags v. J. 1863, welche aufgehoben werden.

Die Besetzung der Stellen des Präsidenten und Vice-Präsidenten erfolgt fortan im Wege der Verständigung unter den beteiligten Regierungen, eventuell durch Abstimmung über die Vorgeslagenen, wobei Sachsen - Weimar sechs, Sachsen - Coburg - Gotha vier, die Fürstenthümer Schwarzburg - Rudolstadt, Schwarzburg - Sondershausen und Meuß jüngerer Linie je zwei und das Fürstenthum Meuß älterer Linie eine Stimme führen. In dem Falle, daß durch die Abstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt werden sollte, gibt die Meinung den Ausschlag, für welche sich Sachsen - Weimar entschieden hat.

Die Bestellungs - Dekrete für diese Beamten werden von jeder einzelnen Regierung Stempel - und sporetfrei ausgefertigt.

Durch die Behändigung auch nur eines Bestallungs - Dekrets wird der Dienstverband begründet.

Artikel 6.

Statt der Artikel 4, 6 und 7 des Vertrags v. J. 1850, welche aufgehoben werden.

Von den Rathöstellen sollen in der Regel vier durch Angehörige des Großherzogthums Sachsen, zwei durch Angehörige des Herzogthums Sachsen - Coburg - Gotha und je eine durch Angehörige der beteiligten Fürstenthümer besetzt sein. Im Fall der Erledigung einer Rathöstelle hat der Präsident des Appellations - Gerichts nach vorheriger Anfrage bei der betreffenden Regierung über etwaige Wünsche, sowie nach vorgängigem Gehör des Kollegiums wegen deren Wiederbesetzung gutachtliche Vorschläge zu machen und dabei thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß das vorge dachte Verhältnis eingehalten werde. Rücksichtlich der Ernennung und der Ausfertigung der Ernennungs - Dekrete gilt das Nämliche, was in Artikel 5 vereinbart ist. Die Regierungen sind an den Vorschlag des Appellations - Gerichts - Präsidenten in keiner Weise gebunden.

Das neuernannte Mitglied erhält stets den untersten Platz, so daß in jedem Erledigungsfalle ein Auf rücken der bereits angestellten Rätthe, soweit sie unter der erledigten Stelle ihren Platz hatten, stattfindet.

Artikel 7.

Zu Artikel 9 des Vertrags v. J. 1850 und statt des Artikels 6 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Sofort bei dem Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das Appellations-Gericht wird bei letzterem ein Sekretär von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung angestellt.

Bei Eintritt der nächsten Vakanz einer Sekretär-Stelle werden die betheiligten Regierungen darüber Entschlieſung fassen, ob die vierte Sekretär-Stelle wieder zu besetzen oder einzuziehen oder auch statt eines vierten Sekretärs ein Archiv-Beamter anzustellen sei.

In Zukunft findet die Wiederbesetzung erledigter Sekretär-Stellen durch sämtliche kontrahirende Staatsregierungen in der Weise Statt, daß

bei der ersten Erledigung einer Sekretär-Stelle Reuß j. L.,					
"	"	zweiten	"	"	Sachsen-Weimar,
"	"	dritten	"	"	Schwarzburg-Sondershausen,
"	"	vierten	"	"	Sachsen-Coburg-Gotha,
"	"	fünften	"	"	Sachsen-Weimar,
"	"	sechsten	"	"	Reuß älterer Linie,
"	"	siebenten	"	"	Schwarzburg-Rudolstadt,
"	"	achten	"	"	Sachsen-Weimar,
"	"	neunten	"	"	Sachsen-Coburg-Gotha,
"	"	zehnten	"	"	Reuß jüngerer Linie,

u. s. f.

die erledigte Stelle zu besetzen hat.

Der neuernannte Sekretär tritt stets in die unterste Stelle ein und diejenigen Sekretäre, welche unter der erledigten Stelle ihren Platz hatten, rücken sonach je um einen Platz auf.

Dem Präsidenten des Appellations-Gerichts steht hinsichtlich der erledigten Sekretär-Stellen ein Vorschlagsrecht zu. Der betreffende Vorschlag ist stets auf einen Angehörigen desjenigen Staats zu richten, dessen Regierung nach der vereinbarten Reihenfolge die erledigte Stelle zu besetzen hat.

Artikel 8.

Statt des Artikels 2 des Vertrags v. J. 1859 und Artikels 7 des Vertrags v. J. 1863, welche aufgehoben werden.

Der Etat der Befoldungen ist folgender:

n) bei dem Appellations-Gerichte:

der Präsident	2500	Thlr.
der Vice-Präsident	1900	"
der erste Rath	1600	"
der zweite Rath	1600	"
der dritte Rath	1500	"
der vierte Rath	1500	"
der fünfte Rath	1400	"
der sechste Rath	1400	"
der siebente Rath	1300	"
der achte Rath	1300	"
der neunte Rath	1200	"
der zehnte Rath	1100	"
der erste Sekretär	900	"
der zweite Sekretär	800	"
der dritte Sekretär	700	"
der vierte Sekretär	600	"
der Kalkulator und Rechnungsführer (auch Votenmeister)	750	"
der erste Kanzlist	450	"
der zweite Kanzlist	400	"
der dritte Kanzlist	325	"
der Diener	350	"
der erste Bote	300	"
der zweite Bote	275	"

h) bei der Ober-Staatsanwaltschaft am Appellations-Gerichte:

der Ober-Staatsanwalt	1600	Thlr.
der Gehülfe des Ober-Staatsanwalts	1100	"

Artikel 9.

Zu Artikel 11 des Vertrags v. J. 1850 und statt des Artikels 8 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Der Präsident des Appellations-Gerichts hat in Zukunft bei seinen Vorschlägen zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß

von den im Artikel 11 des Vertrags vom Jahre 1850 bezeichneten Beamten mindestens zwei dem Großherzogthume Sachsen und je einer den übrigen theilhaftigen Staaten angehören.

Artikel 10.

Zu Artikel 12 des Vertrags v. J. 1850 und statt des Artikels 9 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Für die Wiederbesetzung der Stellen des Ober-Staatsanwalts und seines Gehülfsen gilt das Nämliche, was in dem Artikel 5 dieses Vertrags über die Wiederbesetzung der Stellen des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmt ist.

Artikel 11.

Zu den Artikeln 13 und 14 des Vertrags v. J. 1850 und statt des Artikels 10 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Die Beitragspflicht der kontrahirenden Staatsregierungen zu den Erhaltungskosten des Appellations-Gerichts wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der theilhaftigen Staaten, unter Zugrundelegung der am 3. Dezember 1867 stattgefundenen Zählung, festgestellt.

Artikel 12.

Zu den Artikeln 15 und 16 des Vertrags v. J. 1850.

Auf sämtliche bei dem Appellations-Gerichte angestellte Beamte findet das im Großherzogthume Sachsen gegenwärtig geltende Civil-Staatsdienst-Gesetz Anwendung. Nach Maßgabe desselben erfolgt die Pensionirung, ingleichen die Dispositions-Stellung des Präsidenten, des Vice-Präsidenten und sämtlicher Räte, sowie des Ober-Staatsanwalts und seines Gehülfsen, wie deren Anstellung, von der Gemeinschaft der theilhaftigen Regierungen. Auch die Hinterbliebenen dieser Beamten haben Pensions-Ansprüche gegen die Gemeinschaft nach Maßgabe der im Großherzogthum Sachsen über die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener gegenwärtig geltenden Gesetzgebung.

Die Zahlung der Pensions- und Bartegeld-Beträge erfolgt aus der Subsistenten-Kasse des Appellations-Gerichts, zu welcher die erforderlichen Zuschüsse von sämtlichen theilhaftigen Regierungen nach dem in Artikel 11 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse aufgebracht werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Pensionirung resp. Dispositions-Stellung der bei dem Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie an das Appellations-Gericht bereits angestellten bezüglich von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung sofort angestellt werdenden Beamten und auf die Pensionirung ihrer Hinterbliebenen. Hinsichtlich der Pensions- — resp. Wartegelds- — Ansprüche dieser Beamten und ebensowohl der jetzt und künftig angestellten bezüglich angestellt werdenden Subaltern-Beamten (Sekretäre, Rechnungsführer, Kanzlisten, Diener und Boten) für sich selbst und für ihre Hinterbliebenen behält es vielmehr bei den Bestimmungen des Artikels 16 des Vertrags vom Jahre 1850 allenthalben sein Bewenden.

Artikel 13.

Zu Artikel 18 des Vertrags v. J. 1850 und statt des Artikels 11 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Das Aufsichtsrecht über das Appellations-Gericht wird von den beteiligten Regierungen gemeinsam ausgeübt. Die laufenden Inspektions-Geschäfte werden von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung geführt und auf Einladung derselben treten Kommissarien der beteiligten Regierungen alljährlich, nach Bedürfnis mehrfach, zusammen, um über Inspektions-Sachen gemeinschaftlich zu beraten und Beschluß zu fassen.

Bei Beschlüssen über diese Angelegenheiten sowohl, als bei Beschlüssen über die Dienstentlassung, die Pensionirung oder Dispositions-Stellung von Beamten bei dem Appellations-Gerichte und zwar auch der jetzt bereits Angestellten kommt das in Artikel 5 dieses Vertrags festgestellte Stimmverhältniß ebenfalls zur Anwendung.

Die nähere Bestimmung der als laufende Inspektions-Geschäfte zu betrachtenden Angelegenheiten bleibt besonderer Vereinbarung unter den beteiligten Regierungen vorbehalten.

Artikel 14.

Zu Artikel 22 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 12 des Vertrags v. J. 1863.

Kassen- und Depositen-Defekte, sowie sonstige durch die Verschuldung des Appellations-Gerichts oder einzelner Beamten desselben verursachte Schäden werden, insofern sie nach dem Eintritt des in Artikel 1 dieses Vertrags bezeichneten Zeitpunkts

verursacht worden sind, von den sechs kontrahirenden Staatsregierungen nach dem im Artikel 11 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse ersetzt. In demselben Verhältnisse gehört den betreffenden Staatsklassen dasjenige, was etwa durch den Negreß auf den Urheber des Schadens beigebracht wird.

Artikel 15.

Zu Artikel 24 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 13 des Vertrags v. J. 1863.

Auch der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstlich Reuß-Plauisichen älterer Linie Staatsregierung wird überlassen, je zwei Advokaten am Sipe des Appellations-Gerichts anzustellen, welchen die in Artikel 24 des Vertrags vom Jahre 1850 bezeichneten Befugnisse zustehen sollen.

Artikel 16.

Zu Artikel 25 des Vertrags v. J. 1850.

In Sachen, welche aus dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha an das Appellations-Gericht gelangen, verfügt und erkennt dasselbe als „Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaisches Appellations-Gericht“, in Sachen aus dem Fürstenthume Reuß älterer Linie als „Fürstlich Reuß-Plauisches älterer Linie Appellations-Gericht.“

In Angelegenheiten, welche die vereinigten Regierungen gemeinschaftlich angehen, erhält das Appellations-Gericht die Benennung: „Das gemeinschaftliche Appellations-Gericht zu Eisenach.“

Der Gerichtshof des Geschwornengerichts führt die Benennung: „Der Gerichtshof des gemeinschaftlichen Geschwornengerichts.“

Artikel 17.

Zu Artikel 27 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 15 des Vertrags v. J. 1863.

Die Formel des Verpflichtungsdeides für das Personal des Appellations-Gerichts ist auf die Landesfürsten sämmtlicher bei dem Appellations-Gerichte betheiligter Staaten zu richten.

Artikel 18.

Zu Artikel 6 des Vertrags v. J. 1859 und Artikel 16 des Vertrags v. J. 1863.

Gegenwärtiger Vertrag ebenso wie die Verträge vom Jahre 1850 und 1863,
Königl. Edw. Audolit. Geschiehamml. XXIX. 68

soweit die letzteren nicht durch ersteren abgeändert werden, haben zunächst bis zum 1. Juli 1890 Gültigkeit und gelten dann von zehn zu zehn Jahren als stillschweigend erneuert, wenn nicht vor Ablauf des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahrs (1879, 1889 u. s. w.) eine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgt ist.

Artikel 19.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratifikation sämtlicher beteiligten Staatsregierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden mit thunlichster Beschleunigung bewirkt werden.

So geschehen Eisenach am 17. Juli 1868.

Chr. Bernhard von Wagdorf.

Rudolf Brückner.

Heinrich Hornbostel.

Hermann von Vertrab.

Gustav Bley.

Moritz Kunze.

Adolph von Harbou.

N^o LXXII. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 29. August 1868, einen Zusatz zur Verordnung vom 15. November 1854 wegen der Schullehrer-Emeritencasse betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnen Wir als Zusatz zu §. 3 der Verordnung vom 15. November 1854, die Schullehrer-Emeritencasse betreffend, hiermit was folgt:

§. 1.

Der Beitrag zur Schullehrer-Emeritencasse ist zu dem auf die Pensionirung oder Stellung zur Disposition folgenden Johannis- bezüglich Weihnachtstermine dann noch einmal zu entrichten, wenn die Pensionirung oder Stellung zur Disposition in der zweiten Hälfte des betreffenden Semesters erfolgte.

§. 2.

Nach derselben Bestimmung ist die Verpflichtung der Erben eines verstorbenen Schullehrers zu noch einmaliger Entrichtung des Beitrags zur Casse zu beurtheilen.

Rudolstadt, den 29. August 1868.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
v. Ketelhödt.

Wächter.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentwanzigstes Stück vom Jahre 1868.

N^o LXXIII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 11. September 1868, die Ertheilung eines Patents für den Rentmeister Hermann Schlotter in Köstrix bei Gera auf eine Wasserhebungsmaschine betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi ist dem Rentmeister Hermann Schlotter in Köstrix bei Gera ein Privilegium auf eine Wasserhebungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, die erfundene Wasserhebungsmaschine herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Kollegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 11. September 1868.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Leo i. B.

Horth.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesammml. XXIX.

69

Abgegeben in Rudolstadt den 30. October 1868.

N. LXXIV. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 11. September 1868, die Ertheilung eines Patents für Andreas Lommer in Breslau auf einen Reverberir-Stahlschmelzofen und das damit verbundene continuirliche Verfahren der Stahlbereitung betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi ist dem Andreas Lommer in Breslau für Franz Ellershausen in Montreal ein Privilegium auf einen Reverberir-Stahlschmelzofen und das damit verbundene continuirliche Verfahren der Stahlbereitung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, den erfundenen Reverberir-Stahlschmelzofen herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alddann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Mudolstadt, den 11. September 1868.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Leo, i. B.

North.

N^o LXXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. October 1868, die Gewerbesteuerpflicht der Handwerker *z.* betreffend.

Da die Gewerbesteuerpflicht bei den Handwerkern nach §. 7 des Gesetzes vom 15. Februar d. J. durch die Annahme und die Entlassung eines einzigen Gesellen bedingt ist, so wird anmit darauf verwiesen, daß die §§. 11 und 12 desselben Gesetzes hierauf Anwendung finden, so daß

a) vom Entlassen des Gesellen Anzeige bei der Gemeindebehörde gemacht werden muß und die Steuerpflicht mit dem nach der Anzeige eintretenden neuen Quartale erlischt,

b) von der Annahme des Gesellen ebenfalls bei der Gemeindebehörde Anzeige zu machen ist, und die Steuerpflicht mit dem nach der Anzeige beginnenden, neuen Quartale eintritt.

Wenn die Anzeigen unterlassen werden, so wird im ersten Falle die Steuer fort- erhoben, und treten im zweiten Falle die im §. 29 des Gesetzes vom 15. Februar d. J. angedrohten Strafen ein.

Die Steuer- und Gemeinde-Behörden werden hierdurch angewiesen, für pünktliche Beobachtung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Rudolstadt, den 9. October 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Ketelhödt.

N. LXXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. October 1868, die Veröffentlichung des höchsten Concessionsdecrets für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gera über Weida u. nach Eichicht, sowie der über den Bau der fraglichen Eisenbahn abgeschlossenen Verträge und eines Nachtrags zu den Statuten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Auf höchsten Befehl Serenissimi werden nachstehend:

- 1) das höchste Concessionsdecret vom 25. v. M. für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Gera über Weida, Triptis, Neustadt a. D., Pögnitz, Saalfeld bis zum Fuße des Thüringer Waldes bei Eichicht,
 - 2) der Vertrag vom 18. März 1867 zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuf j. L., den Bau einer Eisenbahn von Gera über Weida, Triptis, Neustadt a. D., Pögnitz und Saalfeld nach Eichicht betreffend, nebst Schlussprotokoll von demselben Tage,
 - 3) der Vertrag mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht vom 4. December 1867,
 - 4) der Nachtrag zu den Statuten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich der Eisenbahn von Gera nach Eichicht nebst Anlagen
- hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 19. October 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Kettelhödt.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.

urkunden hierdurch, daß, nachdem die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft in der am 16. Mai d. J. abgehaltenen General-Versammlung ihrer Actionaire beschlossen hat, ihr Unternehmen auf Grund des zwischen den beteiligten Staatsregierungen unterm 18. März 1867 in Berlin abgeschlossenen Vertrags, welcher beigefügt ist, und des

ebenfals anliegenden, zwischen den gedachten Regierungen und der Direction der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vereinbarten Vertrags d. d. Erfurt am 4. December 1867 auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gera über Weida, Neustadt a. D., Bößneck und Saalfeld nach Eichicht auszu dehnen und nachdem der demgemäß abgefaßte Nachtrag zu dem Statute der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft in der aus der Beilage ersichtlichen Fassung allseitig die erforderliche Genehmigung erhalten hat, Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, der gedachten Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe der von Gera nach Eichicht zu führenden Eisenbahn, soweit dieselbe Unser Staatsgebiet berührt, nach Maßgabe der vorerwähnten Verträge nebst Statut-Nachtrag andurch zu ertheilen und ihr das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe eines dieserhalb besonders zu erlassenden Gesetzes zu verleihen.

Die gegenwärtige Concessions- und Genehmigungs-Urkunde soll sammt ihren Anlagen durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So geschehen

Rudolstadt, den 25. September 1868.

(L. S.)

Albert, K. K. S.

v. Kettelhodt, i. B.

Staats-Vertrag

vom 18. März 1867 nebst Schluß-Protokoll.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie beschloffen haben, eine Eisenbahn von Gera über Weida, Triptis, Neustadt a. D., Bößneck, Saalfeld bis zum Fuße des Thüringer Waldes bei Eichicht in Inausfichtnahme späterer Fortsetzung nach den zu den Maintinien führenden Eisenbahnen ins Leben zu rufen, sind

zum Zwecke der Vereinigung über ein derartiges Unternehmen und über die Feststellung der darauf sich beziehenden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt worden:

Von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst-Ihr Geheimer Ober-Baurath Julius Alexander Theodor Weisshaupt,

Allerhöchst-Ihr Wirklicher Legations-Rath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Allerhöchst-Ihr Geheimer Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise;

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar:

Allerhöchst-Ihr Geheimer Regierungsrath Ferdinand Gustav Adolph Schambach,

Allerhöchst-Ihr Regierungsrath Dr. Adolph Volkmar Reinhard;

von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihr Staatsrath Albrecht Otto Wiese;

von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg:

Höchst-Ihr Geheimer Regierungsrath Günther von Bamberg;

von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie:

Höchst-Ihr Staatsrath Dr. Emil Heinrich von Beulwitz,

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgenden

V e r t r a g

abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preussische, die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningsche, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und die Fürstlich Reußische Regierung verpflichten sich, innerhalb ihrer Staatsgebiete die Anlage einer Eisenbahn zuzulassen und zu fördern, welche von Gera aufwärts im Elstertale bis Wolfsgefärbt über Weida, Niederpöllnitz, Triptis, Reustadt a./D., Oppurg, Böhmern, Eichsenke, Wellenborn, Saalfeld, im Saaltale aufwärts bis zur Einmündung des Loquitz-Baches bei Eichicht führt, bei den genannten Orten an geeigneten horizontalen Stellen mit Stations-Anlagen für den Personen- und den Güter-Verkehr versehen wird und sich bei Gera an die dort mündenden Eisenbahnen anschließt.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich darüber, welcher Gesellschaft die Konzession für die Artikel 1 genannte Eisenbahn unter Beilegung des Rechts zur Expropriation des zur Bahnanlage nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens erteilt werden soll, eine besondere Vereinbarung vor, sind aber schon jetzt dahin übereingekommen, daß derselben weitere, als in dem gegenwärtigen Vertrage ausdrücklich nahmaßt gemachte lässige Verpflichtungen nicht auferlegt werden sollen.

Artikel 3.

Der speziellen Bearbeitung der Linie sollen die vorhandenen generellen Vorarbeiten nach der königlich Preussischer Seits bewirkten Ueberarbeitung zu Grunde gelegt werden.

Im Besonderen wird verabredet:

- 1) daß das Längengefälle der Bahn zwischen Vera und Eichicht nirgends stärker als im Verhältniß von 1 : 100 sein soll;
- 2) daß die geringste Länge der Krümmungshalbmesser für die Kurven der Bahnhofs-Gleise nicht weniger als 50 Ruthen Preussisch, für die Kurven der freien Bahn im Maximum der Längenneigung von 1 : 100 nicht weniger als 100 Ruthen Preussisch und auf horizontalen Strecken nicht weniger als 80 Ruthen Preussisch, dazwischen nach Verhältniß, betragen soll;
- 3) daß die Spurtweite der Bahngleise vier Fuß acht und einen halben Zoll Englisch im Lichten der Schienen sein soll;
- 4) daß das Terrain für ein doppelgleisiges Planum erworben wird;
- 5) daß die Bahn in den Brücken über der Bahn und den größeren Bauwerken im Bahnkörper selbst für ein doppelgleisiges Planum, im Uebrigen sowohl im Unterbau, als auch im Oberbau, vorläufig nur eingleisig hergestellt wird;
- 6) daß die Anlage eines zweiten Gleises bis zum eintretenden Bedürfnisse ausgesetzt wird;
- 7) daß die Breite des Bahnkörpers und die Zahl der Gleise für die Bahnhöfe und Haltestellen der Feststellung der Spezial-Projekte vorbehalten bleibt, und daß
- 8) im Uebrigen der Bau und das gesammte Betriebs-Material unter Beachtung der von dem Verein der Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen für die Gestaltung des Eisenbahnwesens angenommenen Grundzüge, Sicherheits-Anordnungen

sind einheitlichen Vorschriften derartig eingerichtet werden sollen, daß die Transport-Mittel nach allen Seiten hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel 4.

Zur Handhabung der Ihnen über die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete zustehenden Hoheits- und Aufsichts-Rechte werden die hohen Kontrahenten beidnändige Kommissare bestellen, welche diejenigen Beziehungen Ihrer Regierungen zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von diesen Kommissaren ressortiren, an dieselben zu wenden. Bei Fragen, in welchen eine Beteiligung sämmtlicher kontrahirenden Regierungen vorliegt, oder deren Zustimmung erforderlich ist, steht die formelle geschäftliche Leitung zunächst dem königlich Preussischen Kommissar zu.

Artikel 5.

Die Tarife und Fahrpläne unterliegen der Genehmigung der beteiligten Regierungen.

Im Falle die zu diesem Zwecke unter den erwähnten Kommissarien einzuleitenden Verhandlungen zu einem Einverständnisse nicht führen, genügt zur Entscheidung der streitenden Fragen Stimmenmehrheit.

Im Allgemeinen sind die Regierungen jedoch darüber einverstanden, daß weder für den inneren, noch für den durchgehenden Verkehr die Anwendung niedrigerer Einheitssätze der Transport-Preise zu fordern ist, als jeweilig auf der Thüringischen Eisenbahn zur Erhebung kommen, wobei außerdem im Güterverkehr dem aus den stärkeren Steigungen der Bahn entstehenden erschwerten Betriebe billige Rechnung getragen werden soll, sowie daß, so lange durch den Reinertrag das Anlage-Kapital nicht mindestens mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinst wird, die Ablassung von mehr als drei Zügen mit Personen-Beförderung in jeder Richtung auf der Strecke *Ger a bis Saalfeld* — und von mehr als zwei solchen Zügen in jeder Richtung auf der Strecke *Saalfeld* — nicht aufzuerlegen ist. Zwei Züge in jeder Richtung sollen überdies, soweit angängig, zur Mitnahme von Gütern benutzt werden dürfen, während für den alldann noch verbleibenden Theil der Güterbeförderung besondere Züge einzulegen sind.

Artikel 6.

Die hohen Regierungen wollen die gegenseitigen Unterthanen sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung nicht ungünstiger behandeln lassen, als die eigenen Unterthanen, namentlich auch den aus dem einen Gebiete in das andere übergehenden Transporten weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise eine minder günstige Behandlung angeheihen lassen, als den aus den anderen Gebieten abgehenden oder darin verbleibenden Transporten.

Artikel 7.

Die Bahn-Polizei wird unter Aufsicht der dazu in dem Gebiete der kontrahirenden Regierungen kompetenten Behörden in Gemäßheit der von den hohen Regierungen zu vereinbarenden und für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahn-Polizei-Reglements gehandhabt werden.

Artikel 8.

Die Förmlichkeiten wegen der Pass- und Fremden-Polizei sollen in der in jedem der von der Bahn berührten Staaten zulässigen günstigen Weise geregelt werden.

Artikel 9.

Längs der durch den gegenwärtigen Vertrag festgestellten Bahulinie soll eine Telegraphen-Leitung zunächst für den Betriebsdienst hergestellt werden.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich gegenseitig das Recht vor, die auf Grund bereits abgeschlossener, oder noch abzuschließender Staatsverträge hergestellten resp. herzustellenden Telegraphen-Linien ganz oder streckenweise an die in Rede stehende Eisenbahn zu legen.

Eine gleiche Befugniß steht den einzelnen Territorial-Regierungen rücksichtlich eines in ihrem Gebiete anzulegenden Staats-Telegraphen zu. Die Eisenbahn-Gesellschaft soll verpflichtet werden, die Staats-Depeschen der beteiligten Regierungen mit ihren Betriebs-Telegraphen auf denjenigen Strecken unentgeltlich zu befördern, auf welchen der Staats-Telegraph hierzu die Mittel nicht bietet. Den Betriebs-Depeschen wird jedoch in der Reihenfolge der Beförderung der Vorzug eingeräumt.

Artikel 10.

Ueber die Benutzung der in Rede stehenden Eisenbahn zum Postverkehr bleibt eine weitere Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der kontrahirenden Regierungen vorbehalten.

Die kontrahirenden Regierungen stimmen jedoch darin überein, daß die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sein soll:

- 1) den Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
- 2) den Transport der Briefe, Gelder und postzwangspflichtigen Pakete, sowie des dazu erforderlichen Eisenbahn-Postwagens und des nöthigen Expeditions- und Begleitungs-Personals unentgeltlich zu besorgen und die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen;
- 3) die Kosten zu ersetzen, welche der Postverwaltung daraus erwachsen möchten, daß sie in Folge einer durch die Schuld der Gesellschaft eingetretenen Unterbrechung des regelmäßigen Postbetriebs auf der Eisenbahn genöthigt ist, ihren Betrieb einseitigen durch andere Anstalten zu besorgen.

Die Bestimmung darüber, ob und inwieweit die vorstehend sub Pos. 2 und 3 bezeichneten Leistungen der betreffenden Postverwaltung überwiesen, oder für die Staatskasse in Anspruch genommen werden sollen, steht jeder Regierung bezüglich ihres Gebiets zu.

Artikel 11.

Rücksichtlich der Benutzung der in Rede stehenden Eisenbahn zu Zwecken der Militär-Verwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

- 1) für alle Transporte von Militär-Personen oder Militär-Einheiten, welche für Rechnung der einen oder anderen kontrahirenden Regierung bewirkt werden, wird den Militär-Verwaltungen der Regierungen völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahn-Verwaltung nach ganz gleichen Grundsätzen zu erfolgen hat.
- 2) Wenn in Folge außerordentlicher Umstände auf Anordnung einer der kontrahirenden Regierungen größere Truppen-Bewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollen, so liegt der Eisenbahn-Verwaltung die Pflicht ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen, sowie von Militär-Einheiten jeglicher Art, insofern solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte ihre Betriebsmittel, soweit dieselben von dem möglichst ungehört fortzusetzenden regelmäßigen Dienste nicht in Anspruch genommen werden, zu verwenden und hierzu thunlichst in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militär-Personen

besehten und die mit Militär-Effekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transport-Fahrzeuge, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, auf die eigene Bahn zu übernehmen, auch mit den disponibeln Lokomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt lediglich dem Dienst-Personale der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des an die Eisenbahn-Verwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie od 1 dieses Artikels, eine völlige Gleichstellung der gegenseitigen Militär-Verwaltungen ein. Als Fahrpreis für den Transport von Truppen, Militär-Effekten und sonstigen Armees-Bedürfnissen sollen keine höheren, als die jeweilig auf der Thüringischen Hauptbahn geltenden Sätze zur Erhebung gelangen.

Artikel 12.

Rücksichtlich des Baues und Betriebes der Bahnstrecken in den betreffenden Staatsgebieten sollen die in denselben wegen der Eisenbahn-Unternehmungen bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze gleichmäßig Anwendung finden, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß gibt.

Im Einzelnen ist man hierbei über die in den nachstehenden Artikeln 13, 14 und 15 enthaltenen Punkte übereingekommen.

Artikel 13.

Zu Aufsichtung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, übernimmt es die Königlich Preussische Regierung, die erforderliche Prüfung eintreten zu lassen und die übrigen Regierungen wollen diese Betriebsmittel, wenn die Königlich Preussische Regierung sie für genügend erklärt und die betreffende bestimmungsmäßige Bescheinigung darüber ausgestellt hat, in Ihren Gebieten zulassen.

Artikel 14.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahn-Polizei-Beamten sind auf Präsentation der Bahn-Verwaltung bei den kompetenten Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen, Unterthanen der einen Regierung, welche beim Betriebe in dem Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanen-Verbande ihres Heimatlandes.

Die Bahn-Verwaltung hat bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahn-Personals angehörigen Beamten, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebietes

ihren festen Wohnsitz haben, Angehörige des bezüglichen Gebiets bei gehöriger Befähigung auf ihre Bewerbung vorzugsweise zu berücksichtigen. Die Betriebs-Beamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsicht-Behörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 15.

Bezüglich der Besteuerung des in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmens und seines Betriebes sind die kontrahirenden Regierungen dahin übereingekommen, daß hierfür allgemein die Königlich Preussischen Eisenbahn-Abgabengesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859 in Anwendung gebracht, andere Steuern und Abgaben aber von den für das Eisenbahn-Unternehmen erforderlichen Immobilien und von dem Betriebe der Bahn Seitens der einzelnen Territorial-Regierungen nicht erhoben werden sollen. Die Königlich Preussische Regierung wird den Abgabebetrag für die ganze Bahn berechnen, feststellen und nach Maßgabe der Längenausdehnung der in den betreffenden Gebieten belegenen Strecken repartiren, auch den Repartitions-Plan den übrigen beteiligten Regierungen mittheilen. Die Eisenbahn-Gesellschaft hat demnächst die bezüglichen Antheile an die betreffenden Einnahmestellen abzuführen. Dabei versteht es sich von selbst, daß so lange und so weit die Königlich Preussische Regierung nach den vorbezeichneten Gesetzen für sich nicht zur Erhebung der Abgabe von den, den Gegenstand gegenwärtiger Vertragsbestimmungen bildenden Bahnstrecken berechtigt ist, eine solche auch von den übrigen Regierungen nicht in Anspruch zu nehmen sein wird.

Artikel 16.

Da nach dem Ergebnisse der bisherigen Bemühungen der interessirten Landestheile keine Aussicht vorhanden ist, die Ausführung der im Artikel 1 genannten Eisenbahn lediglich aus Privat-Mitteln zu bewirken, so übernehmen es die kontrahirenden Regierungen, jede für sich, in Anbetracht der an das Project sich knüpfenden wichtigen Interessen, das Zustandekommen desselben durch Gewährung einer angemessenen Staatsunterstützung Behufs Beschaffung des erforderlichen Anlage-Kapitals zu sichern. Ueber den Umfang und die Form dieser Staatsunterstützung behalten sich zwar die Regierungen Ihre Entschliessung vor, sie stimmen jedoch darin überein, daß der Antheil der einzelnen Regierungen an dieser Subvention nach dem Verhältnisse der Länge der Bahn in den einzelnen Staatengebieten zu demjenigen Anlage-Kapital, für welche eine Subvention eintritt, zu bemessen ist.

Artikel 17.

Die Königlich Preussische Regierung wird versuchen, für sich und Namens der übrigen Regierungen auf der vorbezeichneten (Artikel 16) Grundlage und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags mit einem geeigneten Unternehmer über einen Vertrag wegen Uebernahme des Baues und Betriebes der in Rede stehenden Eisenbahn sich zu verständigen, und wird den zu entwerfenden Vertrag nebst dem Statut für die Gesellschaft den übrigen Regierungen zur Genehmigung für Ihren Theil und Ihr Gebiet vorlegen.

Der Abschluß des definitiven Vertrags mit dem Unternehmer erfolgt Namens der sämtlichen beteiligten Regierungen durch die Königlich Preussische und die Großherzoglich Sächsische Regierung.

Artikel 18.

Für den Fall, daß mit der Ausführung der Eisenbahn, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildet, innerhalb einer Frist von drei Jahren, vom Tage der Ratifikations-Auswechslung an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollte, behalten sich sämtliche kontrahirende Regierungen das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage mittelst einer allen mitkontrahirenden Regierungen zu notifizirenden Erklärung zurückzutreten.

Artikel 19.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen binnen sechs Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag fünffach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insignel versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin, am 18. März 1867.

- (L. S.) Ferdinand Gustav Adolph Schambach.
- (L. S.) Adolph Volkmar Reinhard.
- (L. S.) Julius Alexander Theodor Weichaupt.
- (L. S.) Paul Ludwig Wilhelm Jordan.
- (L. S.) Ludwig Wilhelm August Feise.
- (L. S.) Albrecht Otto Gieseke.
- (L. S.) Günther von Bamberg.
- (L. S.) Dr. Emil Heinrich von Beulwitz.

Schluß-Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des Staatsvertrages wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht zu schreiten.

Bei dieser Gelegenheit sind in das gegenwärtige Schluß-Protokoll noch die nachstehenden Erklärungen aufgenommen worden, welche, ohne daß es einer besonderen Ratification derselben bedarf, mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratifizirt sein wird, gleiche Kraft und Gültigkeit haben sollen.

Zum Artikel 1 des Vertrages.

Man ist allseitig damit einverstanden, daß die Fortsetzung der im Vertrage bezeichneten Bahn von Eichicht aus in der Richtung der Mainlinien als ein dem gegenwärtigen Vertrage zu Grunde liegender Zweck im Auge behalten werde, daß daher die betreffenden Territorial-Regierungen die Verpflichtung übernehmen, nicht bloß solche Fortsetzungen im Allgemeinen zu genehmigen, sondern auch keine Einrichtungen zu treffen resp. zu gestatten, welche den angegebenen Hauptzweck wesentlich erschweren oder vereiteln würden.

In gleicher Weise sind die vertragschließenden Regierungen darüber einverstanden, auch auf die weitere Verfolgung des Projektes einer Eisenbahn von Triptis nach Hof Bedacht zu nehmen. Die durch den Ausbau dieser Bahnstrecke zu gewinnende Linie Gera-Hof ist bereits bei den kommissarischen Verhandlungen, welche dem gegenwärtigen Vertragsschlusse vorausgegangen sind, in gemeinsame Erwägung gezogen worden und nach den ursprünglichen Absichten der kontrahirenden Regierungen würde schon der gegenwärtige Vertrag auf die Sicherstellung der Linie Gera-Hof ausgedehnt worden sein, wenn nicht die Fürstlich Reußische Regierung sich zu ihrem Bedauern für jetzt außer Stande sähe, dies Unternehmen in gleicher Weise zu unterstützen, wie solches von den übrigen kontrahirenden Regierungen beabsichtigt, und auch von der bei den Vorverhandlungen theilhaftig gewesenem Königlich Bayerischen Regierung in Aussicht gestellt worden war.

Die Fürstlich Reußische Regierung gibt jedoch die Hoffnung nicht auf, die ihr in dieser Hinsicht entgegenstehenden Schwierigkeiten in der Folge beseitigen zu können. Mit Rücksicht hierauf erklären die übrigen kontrahirenden Regierungen auf den Wunsch der Fürstlich Reußischen Regierung, daß Sie Sich zum Abschlusse eines Vertrages wegen der Eisenbahnstrecke Triptis-Hof auf den allgemeinen Grundlagen, über welche

bei den erwähnten Vorverhandlungen in Betreff der Einheitlichkeit der Unternehmer Gera-Gischicht und Gera-Hof, sowie in Betreff ihrer Subvention Einverständnis erzielt worden war, auch ferner bereit finden lassen, und einen hierüber zu schließenden Vertrag Ihren Landesvertretungen zur Zustimmung vorlegen wollen jedoch nur unter der Voraussetzung einer gleichen Betheiligung der königlich bayerischen Regierung. Auch wollen die übrigen kontrahirenden Regierungen an diese Erklärung nur gebunden sein, falls der Antrag auf Abschluß des entsprechenden Vertrages von der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie innerhalb zweier Jahre, von erfolgter Auswechslung der Ratifikationen des heutigen Vertrages ab gerechnet, und unter fester Zusicherung der erforderlichen Subvention gestellt wird.

Im Interesse der sowohl in Bezug auf den Betrieb als auch für die Verkehrsverhältnisse der betheiligten Staatsgebiete zweckdienlich erscheinenden Einheitlichkeit der Unternehmer Gera-Gischicht und Gera-Hof sind die vertragsschließenden Regierungen schon jetzt darüber einverstanden, daß dem Unternehmer der Linie Gera-Gischicht die Anwartschaft auf die eventuelle Konzessionirung für die Bahnstrecke Triptis-Hof zu ertheilen, aber auch die Bedingung aufzuerlegen ist, diese Bahnstrecke zur Ausführung zu bringen, sobald der entsprechende Staatsvertrag zum Abschlusse gekommen und diesem Unternehmen Seitens der betheiligten Regierungen in gleichem Maße, wie der Linie Gera-Gischicht durch den gegenwärtigen Vertrag, eine Subvention gesichert sein wird.

Die vorerwähnte Berechtigung und Verpflichtung des Unternehmers der Linie Gera-Gischicht soll erlöschen, falls demselben nicht innerhalb dreier Jahre, von der Ratifikations-Auswechslung des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, bekannt gemacht sein wird, daß der Staatsvertrag wegen der Linie Triptis-Hof abgeschlossen ist und die Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen erlangt hat.

Abgesehen von den vorerörterten Erweiterungen der Linie Gera-Gischicht sollen sonstige Anschlüsse an die letztere von der betreffenden Territorial-Regierung auch ohne Zustimmung der mitkontrahirenden Regierungen genehmigt werden können, und es soll dem Unternehmer bei der Konzessions-Ertheilung für die Eisenbahn Gera-Gischicht die Verpflichtung auferlegt werden, derartige Anschlüsse zuzulassen, auch gegen eine Kreuzung der Bahn mittelst Ueberbrückung oder Unterführung keinen Widerspruch erheben.

Zu Artikel 2.

Unter den im Artikel 2 erwähnten „lästigen Verpflichtungen“ sollen diejenigen

üblichen Konzessions-Bedingungen nicht inbegriffen sein, welche in der Regel allen Konzessionairen von Privat-Bahnen von Seiten der Territorial-Regierungen nach allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen auferlegt zu werden pflegen.

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß dem Unternehmer in den einzelnen Konzessionen keine solchen Bedingungen auferlegt werden sollen, welche mit dem Zwecke des Unternehmens in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen. Insbesondere soll dem Unternehmer die Verpflichtung zur Herstellung neuer Zufahrtswege nach den Stationen nicht auferlegt werden.

Zu Artikel 3.

Der Unternehmer soll verpflichtet werden, die Kosten, welche durch die königlich Preussischer Seits erfolgte Uebersarbeitung der vorhandenen generellen Vorarbeiten erwachsen sind, aus dem Bau-Kapitale zu erstatten.

Ueber die Frage des Bedürfnisses zur Herstellung des zweiten Geleises wollen sich die Regierungen eintretenden Falls unter einander verständigen. Sie verzichten jedoch auf den Widerspruch gegen eine solche Anlage für diejenigen Bahnstrecken, auf welchen die Jahres-Brutto-Einnahme pro Meile 60,000 Thaler erreicht hat.

Zu Artikel 5.

Es wird allseits als wünschenswerth erkannt, daß die Kommissare von Seiten ihrer Regierungen in Bezug auf die Tarife und Fahrpläne mit solchen Instruktionen versehen werden, welche dieselben in den Stand setzen, in dringenden Fällen in kürzester Frist ihre Erklärungen abzugeben.

Zu Artikel 9.

Der Unternehmer soll auf Verlangen der kontrahirenden Regierungen gehalten sein, auch die Beförderung von Privat-Depeschen mittelst des Betriebs-Telegraphen zu übernehmen.

Zu Artikel 11.

Wendarmen sind rücksichtlich der Beförderung durch die Bahn den Militär-Personen gleich zu achten.

Zu Artikel 12.

Jeder Regierung bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung des Bau-Projekts, sowie die Feststellung der Stations-Anlagen innerhalb des Gebietes vorbehalten. Die königlich Preussische Regierung wird die technische Revision und Feststellung des gesammten Bau-Projekts einschließlich der Kostenanschläge übernehmen

und hierbei besondere Wünsche der übrigen Regierungen entgegenkommender Erwägung unterziehen.

Durch eine etwaige Erwerbung des Eigenthums an der fraglichen Eisenbahn innerhalb des einen oder anderen Staatsgebietes Seitens der betreffenden Territorial-Regierung soll die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 16.

Im Allgemeinen stimmen die kontrahirenden Regierungen darin überein, daß die Gewährung einer nach ihrer Dauer zu beschränkenden Zins-Garantie für das Anlage-Kapital im Betrage bis zu 4 Prozent als eine zweckmäßige Art der Subventionirung zu betrachten sei.

Die Beschränkung der Dauer soll in der Art bemessen werden, daß die Garantie erlischt, wenn in 10 hinter einander folgenden Jahren ein Zinsüberschuß der Staatsregierungen nicht erforderlich gewesen ist. Die von den einzelnen Regierungen zu leistenden Zinsbeiträge sollen als Vorschüsse betrachtet werden und ein Rückersah nach Maßgabe der gemachten Zuschüsse dann eintreten, wenn die reine Rente der Bahn 5 Prozent übersteigt und zwar in der Art, daß alsdann ein Drittel dieses Ueberschusses zu den Rückzahlungen an die garantirenden Regierungen verwendet werden, der Rest aber den Aktionären zu Gute kommen soll.

Sollte es einzelnen der kontrahirenden Regierungen gelingen, innerhalb ihres Staatsgebietes von Privat-Interessenten oder Kommunen finanzielle Unterstützungen des Unternehmens zu erwirken, so sollen diese Unterstützungen auf die Seitens dieser Staaten dem Unternehmen zugewendeten Subventionen in Anrechnung kommen.

Schließlich wurde von sämmtlichen Bevollmächtigten erklärt, daß die kontrahirenden Regierungen Sich zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages die Zustimmung ihrer Landes-Vertretungen, soweit dieselbe erforderlich ist, vorbehalten.

So geschehen Berlin, den 18. März 1867.

(L. S.) **Schambach.**

(L. S.) **Heise.**

(L. S.) **Dr. Reinhard.**

(L. S.) **Stefek.**

(L. S.) **Welschhaupt.**

(L. S.) **v. Bamberg.**

(L. S.) **Jordan.**

(L. S.) **Dr. v. Bentwig.**



V e r t r a g

mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht.

Zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Saurath Weichaupt und den Geheimen Ober-Regierungsrath Heise, und der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Schambach und den Regierungsrath Dr. Reinhard, und zwar zwischen beiden Regierungen für sich und Namens der Herzoglich Sachsen-Meiningischen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen und der Fürstlich Reussischen (jüngerer Linie) Regierung einerseits, und der in Erfurt domicilirenden Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch deren Direktion, andererseits, ist heute vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und, soweit dieselbe erforderlich ist, der Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen, sowie der statutenmäßigen Zustimmung der General-Versammlung und der bei der Thüringischen Eisenbahn beteiligten drei Staatsregierungen, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Station Gera der Thüringischen Eisenbahn ausgehend, über Saalfeld bis zum Fuße des Thüringer Waldes bei Eichicht als eines integrierenden Theils des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens nach näherer Maßgabe des zwischen den vorgenannten Regierungen unter'm 18. März er. abgeschlossenen Staats-Vertrages, dessen Bestimmungen beide kontrahirende Theile für sich bindend anerkennen, zu übernehmen.

§. 2.

Die kontrahirenden fünf Staatsregierungen werden der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Konzession für die im §. 1 bezeichnete Eisenbahn, deren demnächstige Fortsetzung zum Anschlusse an die Main-Linien in Aussicht genommen ist, ertheilen, auch derselben das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf Grund der betreffenden Landesgesetze einräumen.

§. 3.

Nachdem die Konzessionen (§. 2) ertheilt und die Baumittel (§. 6) sicher gestellt sein werden, hat die Gesellschaft mit der Bauausführung nach Maßgabe des

festgestellten Bau-Projekts alsbald zu beginnen und den Bau derartig zu betreiben, daß die betriebsfähige Vollendung binnen längstens 3 (drei) Jahren erfolgt.

Die Bahn soll vorläufig nur mit einem Gleise versehen und das zweite Gleis erst bei eintretendem Bedürfnisse (Artikel 3 Nr. 6 des Staatsvertrages) für Rechnung des hier in Rede stehenden Unternehmens hergestellt werden.

Die technische Revision und Feststellung des gesammten Bau-Projekts, einschließlich der Kostenanschläge, geschieht durch die Königlich Preussische Regierung, deren Bestätigung auch die Wahl des den Bau leitenden oberen Technikers bedarf.

Die landespolizeiliche Prüfung des Bau-Projekts und die Feststellung der Stations-Anlagen erfolgt jedoch durch jede einzelne Regierung innerhalb ihres Gebiets.

Von Seiten der Königlich Preussischen Staatsregierung werden der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die vorhandenen Vorarbeiten (Artikel 3 des Staatsvertrags) überlassen. Die für deren Anfertigung verausgabten Kosten hat die Gesellschaft aus dem Bau-Fond zu erstatten.

§. 4.

Das Anlage-Kapital, welches zur anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, einschließlich der Erweiterung der bei Uera vorhandenen Stations-Anlagen, sowie zur Beschaffung der Transport-Mittel, zur Verzinsung des Anlage-Kapitals während der Bauzeit und zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel etwa eintretenden Verluste erforderlich ist, wird auf 6 Millionen Thaler angenommen. Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft wird dasselbe durch Ausgabe von Stamm-Aktien Littera C beschaffen, welche mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinslich sind, und ist ermächtigt, nach ihrer Wahl diese Papiere ganz oder theilweise entweder freihändig zu begeben, oder nach Maßgabe der Vorschriften in den Paragraphen 13 und 14. des Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 1ten und 5ten August 1844 zur Zeichnung aufzulegen.

§. 5.

Sobald die Bau-Rechnung für die neue Bahn geschlossen ist, was spätestens ein Jahr nach erfolgter Betriebseröffnung Statt finden soll, wird das Kapital, welches sich

- 1) für den Bau der Bahn nebst allem Zubehör,
- 2) für Anschaffung der Transport-Mittel,

- 3) für die Bestreitung derjenigen General-Kosten, welche sich nicht abgesondert verrechnen lassen und mit $\frac{1}{4}$ Prozent der Ausgabe zu 1 der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu erstatten sind,
- 4) für die Verzinsung mit $4\frac{1}{2}$ Prozent der erwähnten Bauzeit, d. h. bis zu den auf die Betriebseröffnung der ganzen Bahn von Gera nach Eichicht folgenden, 1. Januar auf die gegebenen Aktien geleisteten Einzahlungen, und
- 5) zur Deckung etwaiger Cours-Verluste, jedoch nicht über den Betrag von zehn Prozent des verausgabten Anlage-Kapitals, als nothwendig ergeben hat, unter Mitwirkung von Kommissarien der königlich Preussischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung definitiv festgesetzt. Die Zins-Garantie (§. 8) erstreckt sich jedoch nur auf ein Anlage-Kapital bis zur Höhe von sechs Millionen Thaler (§. 4).

§. 6.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft soll nicht gehalten sein, den Bau der Bahn früher zu beginnen, als es ihr gelingt, zur Gewinnung der hierzu erforderlichen Geldmittel die Aktien zum Kurse von nicht weniger als 90 Prozent unterzubringen. Einmal begonnen, muß der Bau jedoch selbst beim Eintritte ungünstigerer Kurse ohne Unterbrechung fortgesetzt und in der vereinbarten Zeit (§. 3) zu Ende geführt werden. Sollte die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft es für gut befinden, nicht sofort das gesammte Aktien-Kapital zu begeben, so ist sie verpflichtet, den 10 Prozent übersteigenden Cours-Verlust, welcher etwa bei einer späteren Begebung des zurückgehaltenen Theils der Aktien erwächst, aus eigenen Mitteln zu decken.

§. 7.

Sollte es der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres, von der königlich Preussischer Seite erfolgten Publikation des die Bahn Gera-Eichicht betreffenden Statut-Nachtrags an gerechnet, noch nicht gelungen sein, die Aktien Littera C zum Kurse von mindestens 90 Prozent zu begeben, so sollen die beteiligten Staatsregierungen diesen Betrag in dem Falle aufzuheben berechtigt sein, daß ein anderer Unternehmer sich bereit finden lassen sollte, die fragliche Eisenbahn unter, den Regierungen mindestens gleich günstigen Bedingungen auszuführen, es sei denn, daß die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft in solchem Falle sich entschließen sollte, den zur Beschaffung des Bau-Kapitals erforderlichen Cours-Verlust

über 10 Procent zu tragen und das Unternehmen im Uebrigen unter Festhaltung der Bedingungen dieses Vertrags selbst herzustellen.

Der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft soll ebenfalls das Recht des Rücktritts von diesem Vertrage zustehen, wenn es ihr ein Jahr nach Publikation des betreffenden Statut-Nachtrags noch nicht möglich gewesen sein sollte, die Aktien Litern C zu 90 Procent unterzubringen.

§. 8.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Gera-Göschter Bahn nicht ausreichen sollte, um das Anlage-Kapital (§. 5) mit $4\frac{1}{2}$ Procent zu verzinsen, wird zunächst von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ein Zuschuß bis zu $\frac{1}{2}$ Procent geleistet, hierauf treten die theilhaftigen fünf Staaten für die nächsten $3\frac{1}{2}$ Procent und zum Schluß wieder die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft für die letzten 3 Procent ein.

Die von den Staaten für ihren Theil übernommene Zins-Garantie von $3\frac{1}{2}$ Procent des Anlage-Kapitals repartirt sich auf dieselben nach Maßgabe der Länge der in den einzelnen Staaten belegenen Bahnstrecken, wobei von dem Ende der Gleise der Weißfeld-Geraer Zweigbahn auf dem Bahnhofe Gera bis zu dem Ende der Gleise auf dem Bahnhofe Göschter gerechnet wird.

Die zur Zins-Zahlung erforderlichen, von den Staatsregierungen zuzuschießenden Geldbeträge werden zu den Fälligkeits-Terminen der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft auf deren Antrag bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse in Erfurt zur Disposition gestellt.

§. 9.

Der Reinertrag der neuen Bahn wird dergestalt berechnet, daß von der gesammten Jahreseinnahme derselben

- a) die verausgabten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transport-Kosten, einschließlich der Kosten für die allgemeine Verwaltung (§. 12),
- b) der Beitrag zum Reserve- und Erneuerungsfond der Thüringischen Eisenbahn nach den Grundsätzen des für diese jeweilig bestehenden Regulativs abgezogen werden.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft soll die Gera-Göschter Bahn nicht verhaftet sein.

§. 10.

Bis zu 5 Prozent wird der Reinertrag an die Inhaber der Stamm-Aktien Littora C vertheilt. Ueberschreit der Reinertrag 5 Prozent, so soll von diesem Ueberschusse die Hälfte den beteiligten Staatsregierungen, behufs Abtragung der in den Vorjahren in Folge der übernommenen Garantie geleisteten Zuschüsse nach Maßgabe ihrer Beteiligung, ein Viertel den Stamm-Aktien des alten Unternehmens, mit Ausnahme derrer Littora B, und

ein Viertel den Stamm-Aktien Littora C zufließen.

Sind die Zuschüsse der Staatsregierungen vollständig zurückerstattet, so wird der 5 Prozent übersteigende Ueberschuß des Reinertrages zwischen den Stamm-Aktien des alten Unternehmens, mit Ausnahme derrer Littora B, und der Stamm-Aktien Littora C je zur Hälfte vertheilt.

§. 11.

Die Zins-Garantie (§. 8) erlischt, wenn in zehn hinter einander folgenden Jahren ein Zinszuschuß von Seiten der Regierungen nicht erforderlich gewesen ist.

§. 12.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebs-Rechnung wird festgesetzt, daß die Gera-Göschter Eisenbahn an sämtlichen Betriebs-Ausgaben des alten und neuen Unternehmens in folgender Weise partizipirt:

- 1) an den Gesamt-Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Länge der neuen Bahn zu derjenigen der übrigen Bahnstrecken der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft;
- 2) an den Kosten der Transport-Verwaltung nach dem gemittelten Verhältniße der durchlaufenen Lokomotiv-Meilen und der durchlaufenen Wagenaz-Meilen.
- 3) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben. Dabei sollen die Kosten der gemeinschaftlich benutzten Station Gera nach der Zahl der für jede Bahn abgelassenen Züge repartirt werden.
- 4) Außer den sub 2. zu berechnenden Kosten wird im Betreff der Benutzung der Betriebsmittel des alten und neuen Unternehmens, soweit sie gemeinschaftlich

sein wird, festgesetzt, daß die gegenseitig zu leistende Entschädigung nach der zurückgelegten Meilenzahl und dem im Verbandverkehr der Thüringischen Eisenbahn geltenden niedrigsten Mietzügen zu normiren ist.

- 5) Was im Verkehr mit anderen Bahnen an Miete für Wagen oder Lokomotiven auskommt und gezahlt wird, beziehungsweise die Differenz zwischen dieser Einnahme und Ausgabe, wird für jedes Betriebsjahr auf die Thüringische Eisenbahn und die neue Bahn nach Verhältnis der Wagenagen-Meilen, beziehungsweise der Lokomotiv-Rollen verrechnet.

§. 13.

Die hinsichtlich des Postdienstes und der Anlage und Unterhaltung elektromagnetischer Telegraphen zwischen der Preussischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen, auf die Hauptbahn bezüglichen Verträge sollen auch für die Geräthichter Eisenbahn Gültigkeit haben, soweit nicht lokale Verhältnisse eine Abänderung bedingen.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Anlage eines elektromagnetischen Staats-Telegraphen auf der neuen Bahn unentgeltlich zu gestatten. Sie übernimmt die Beförderung von Privat- und Staats-Depeschen mit dem Telegraphen dieser Bahn auf Grund des Preussischen Reglements vom 1. Juli 1867 und etwaiger späteren Abänderungen desselben. Sie ist verpflichtet, die Staats-Depeschen der beteiligten Regierungen nach denjenigen Telegraphen-Stationen, wo keine Staats-Telegraphen-Stationen vorhanden, unentgeltlich zu befördern.

§. 14.

Zur Ausführung der Bestimmung des Staats-Vertrags vom 18. März er. Artikel 11 über die Benutzung der Eisenbahn zu militärischen Zwecken ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl den Bestimmungen des Preussischen Reglements vom 1. Mai 1861, betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, nebst der Instruktion von gleichem Datum für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf den Eisenbahnen, als auch den Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktion sich zu unterwerfen.

Gendarmen sind hinsichtlich der Beförderung durch die Bahn den Militär-Personen gleich zu achten.

§. 15.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des durch die Konzessions-Urkunden vom 20. August resp. 10. und 13. September 1844 bestätigten Statuts der Thüringischen

Eisenbahn-Gesellschaft und der landesherrlich genehmigten Nachträge desselben auf das Unternehmen des Baues und Betriebs der Gera-Eichicht Bahn Anwendung. Auch sind, soweit nicht durch diesen Vertrag und durch einen landesherrlich genehmigten Statuten-Nachtrag ein Anderes festgestellt wird, die Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten für die Verwaltung des neuen Unternehmens maßgebend. Insbesondere werden auch die Bau- und Betriebs-Rechnungen von dem Verwaltungsrathe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft geprüft und dechargirt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselben der Revision durch einen von der Königlich Preussischen Staatsregierung speziell zu diesem Geschäfte zu ernennenden, zur Wahrnehmung der Interessen sämmtlicher beteiligter Regierungen verpflichteten Kommissar unterliegen.

§. 16.

Im Interesse der, sowohl in Bezug auf den Betrieb als auch für die Verkehrsverhältnisse der beteiligten Staatsgebiete zweckdienlich erscheinenden Einheitlichkeit des Unternehmens Gera-Eichicht mit einer Eisenbahn von Gera nach Hof, wird der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Anwartschaft auf die Konzessionirung einer Bahn von Triptis, einer Station der Gera-Eichicht Eisenbahn, über Schleiz nach Hof innerhalb der Gebietstheile von Neuß, Weimar und Preußen erteilt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die bezeichnete Bahnstrecke zur Ausführung zu bringen, sobald zwischen den bei der Linie Gera-Eichicht beteiligten Staatsregierungen und der Königlich Bayerischen Regierung ein entsprechender Staatsvertrag zu Abschluß gekommen und dem um die Strecke Triptis-Hof erweiterten Unternehmen in gleichem Maße, wie der Linie Gera-Eichicht durch den gegenwärtigen Vertrag (§§. 8, 9, 10 und 11) eine finanzielle Unterstützung zugesichert sein wird. Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft hat in diesem Falle, gleich den Staaten ihre Unterstützung der Linie Gera-Eichicht durch Uebernahme eines Theils der Zins-Garantie (§. 8) auf das erweiterte Unternehmen, daß in allen Beziehungen, insbesondere was die Verwaltung und die Berechnung resp. Vertheilung des Heinertrages anlangt, als ein einheitliches behandelt werden soll, auszuzeichnen.

Die vorerwähnte Berechtigung und Verpflichtung der Gesellschaft erlischt am 1. Mai 1869, wenn nicht bis dahin von der Fürstlich Neussischen Regierung beiden übrigen beteiligten Regierungen der Abschluß des Staatsvertrages unter fester Zusicherung der erforderlichen Subvention beantragt ist, resp. am 1. Mai 1870, falls nicht bis zu diesem Zeitpunkte der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft durch die

Preussische Staatsregierung erklärt, dass der Staatsvertrag wegen der Linie Triptis-Hof abgeschlossen ist und die Zustimmung der betreffenden Landesverordnungen erlangt hat.

§. 17.

Abgesehen von der vorerörterten Erweiterung (§. 16) verpflichtet sich die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft, auch sonstige Bahnanschlüsse an die Bahn Gerabicht zuzulassen, beziehungsweise gegen eine Kreuzung der Bahn mittelst Ueberbrückung oder Unterführung keinen Widerspruch zu erheben.

Also geschehen, doppelt ausgefertigt und unterschrieben.

Erfurt, den 4. Dezember 1867.

Die Direktion der

(L. S.) ges. **Reichshaupt** Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) ges. **Heintz**.

(L. S.) ges. **Engert**.

(L. S.) ges. **Schambach**.

(L. S.) ges. **Kräger**.

(L. S.) ges. **Dr. Reinhard**.

(L. S.) ges. **Schmeitzer**.

Statuten-Nachtrag

bezüglich

der Eisenbahn von Gera nach Eichicht.

§. 1.

Das Unternehmen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Station Gera ausgehend über Saalfeld bis zum Fuß des Thüringer Waldes bei Eichicht nach Maßgabe des zwischen der Königlich Preussischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meinungischen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen und Fürstlich Reußischen Regierung einerseits und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch ihre Direktion, andererseits, abgeschlossenen Vertrags vom 4. Dezember 1867 ausgedehnt.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Anlage-Kapital wird auf 6,000,000 Thaler, in Worten Sechs Millionen Thaler, angenommen.

§. 3.

Die Beschaffung der 6,000,000 Thaler erfolgt durch Ausgabe von 60,000 Stück mit 4½ Prozent verzinslicher Stamm-Aktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft in Appoints von 100 Thalern Nominal-Werth, unter Zins-Garantie Seitens der beteiligten Staaten und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der §§. 5, 8 und 11 des Vertrags vom 4. Dezember 1867.

Der etwaige Mehrbedarf an Anlage-Kapital wird in Gemäßheit des §. 5 des erwähnten Vertrags festgestellt, und ist für Rechnung des Thüringischen Stamm-Unternehmens aufzubringen.

§. 4.

Für die Ausgabe der Stamm-Aktien Litt. C ist die Bestimmung im §. 4 des Vertrags vom 4. Dezember 1867 maßgebend. Die desfalligen Bekanntmachungen erläßt die Direktion nach Vorschrift des §. 11 des Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 3. und 5. August 1844, sowie des §. 4 des Statuten-Nachtrags vom Jahre 1856.

§. 5.

Die neuen Stamm-Aktien Litt. C werden nach dem anliegenden Schema mit der falsifizirten Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Direktions-Mitglieder der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft unter fortlaufenden Nummern stempelrei ausgefertigt. Sie erhalten Dividenden-Scheine nach dem unter B beigefügten Muster und Talons nach dem Muster C.

Die Dividenden-Scheine werden mit dem Garantie-Kontroll-Stempel versehen.

Bezüglich des Aufgebots vernichteter, verlorener, oder sonst abhanden gekommener Aktien greifen die Bestimmungen des §. 22 des Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Platz. Ein Aufgebot von Dividenden-Scheinen ist unzulässig.

§. 6.

Die Besitzer der Stamm-Aktien Litt. C nehmen an dem Rein-Ertrage des Stamm-Unternehmens der Gesellschaft und dessen etwaigen künftigen Erweiterungen nicht Theil, sind vielmehr lediglich auf den Rein-Ertrag der neuen Zweigbahn, beziehungsweise auf die von den beteiligten Staaten und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft garantirten Zinsen nach den Bestimmungen des Vertrags vom 4. Dezember 1867 angewiesen.

Hiernach wird der Rein-Ertrag bis zu 5 Prozent ausschließlich an die Inhaber der Stamm-Aktien Litt. C vertheilt. Ueberschreitet der Rein-Ertrag 5 Prozent, so fließt von diesem Ueberschuß die Hälfte den beteiligten Staats-Regierungen behufs Abtragung der in den Vorjahren in Folge der übernommenen Garantie geleisteten Zuschüsse nach Maßgabe ihrer Betheiligung, ein Viertel den Stamm-Aktien Litt. A einschließlich der drei Staats-Aktien, und ein Viertel den Stamm-Aktien Litt. C zu.

Sind die Zuschüsse der Staats-Regierungen vollständig zurückerstattet, so wird der 5 Prozent übersteigende Ueberschuß des Rein-Ertrages zwischen den Stamm-Aktien Litt. A einschließlich der drei Staats-Aktien, und den Stamm-Aktien Litt. C je zur Hälfte vertheilt.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ist die neue Zweigbahn nicht verpfandet.

§. 7.

Jedem Besitzer von Stamm-Aktien Litt. C zum Gesammt-Nominal-Werth von mindestens Ein Tausend Thalern steht die Befugniß zu, an den General-

Versammlungen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Theil zu nehmen, und ein Stimmrecht darin auszuüben:

- 1) in solchen Angelegenheiten, welche ausschließlich die Vera-Saalfeld-Eisgleicher Eisenbahn betreffen;
- 2) bei den Beschlüssen über die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der eben genannten Bahn;
- 4) bei den Beschlüssen über die Ergänzung oder Abänderung dieses Statuten-Nachtrags.

Bezüglich der Legitimation der Besitzer der Aktien Litt. C zur Theilnahme an den General-Versammlungen, der Zählung und Feststellung ihrer Stimmen, und der höchsten zulässigen Anzahl derselben finden die Vorschriften der §§. 26 bis 28 des Statuts Anwendung.

Zur Feststellung der Stimmberechtigung eines Aktionärs findet eine Zusammenzählung der von ihm besessenen Stamm-Aktien Litt. A und Litt. C niemals statt. Dagegen werden in den Fällen, in welchen die Besitzer der Stamm-Aktien Litt. C überhaupt stimmberechtigt sind, die Stimmen derselben denen der Besitzer der Stamm-Aktien Litt. A zugesählt, um nach der Gesamtsumme, gemäß §. 25 des Statuts und gemäß dem Statuten-Nachtrage vom Jahre 1862, für jede einzelne Abstimmung die Anzahl der Stimmen der drei Staats-Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Koburg-Gotha festzustellen.

§. 8.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und der landesherrlich genehmigten Nachträge desselben auf das neue Unternehmen und dessen Verwaltung gleichfalls Anwendung. Insbesondere werden auch die in Gemäßheit des §. 12 des Vertrags vom 4. Dezember 1867 aufzustellenden Bau- und Betriebs-Rechnungen von dem Verwaltungsrath der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft geprüft und bezichtigt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselben der Revision durch einen von der Königlich Preussischen Staatsregierung speziell zu diesem Geschäft zu ernennenden, zur Wahrnehmung der Interessen sämmtlicher beteiligter Regierungen verpflichteten Kommissar unterliegen.

Anlagen

zum Statuten-Nachtrage bezüglich der Eisenbahn von Gera nach
Eichicht.

A.

Stamm-Aktie

der

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Lit. C. Nr.

über

Ein Hundert Thaler Preussisch Kourant.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft
Ein Hundert Thaler Preussisch Kourant unter den Bedingungen und mit den Rechten
und Pflichten, die in dem landesherrlich bestätigten Nachtrage zum Statute der
Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich der Eisenbahn von Gera nach Eichicht
und in den betreffenden Konzessions-Urkunden festgesetzt sind, baar eingezahlt.

Erfurt, am

Die Direktion

der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Halbsignirte Unterschrift dreier Mitglieder, darunter die des Vorsitzenden.)

(L. S.)

Kontrafirmirt.

Eingetragen im Register Fol.

18 . . .
 Eigenthümlicher Dividenden-Schein wird ungültig,
 wenn der darauf zu erhebbende Betrag innerhals
 4 Jahren nach dem öffentlich bekannt gemachten
 Fälligkeitstermin nicht erhoben ist.

B.

Stamm-Aktie Litt. C.

Nr.

Dividenden-Schein Nr. Jahr 18 . .

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der
 Kasse der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft denjenigen Betrag aus-
 gezahlt, welcher nach Maßgabe des betreffenden Statuten-Nachtrags
 auf die Aktie Litt. C Nr. . . . , für das Verwaltungs-Jahr
 18 . . entfällt, und der uebst dem Fälligkeitstermin von der
 Direktion statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Erfurt, am 18 . .

Die Direktion

der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(wie Anlage A.)

(L. S.)

C.

T a l o n

zu der

Stamm-Aktie Litt. C der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft

Nr.

Der Präsentant dieses Talons erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere
 Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stamm-Aktie neu
 auszufertigenden Dividenden-Scheine Nr. bis für die Jahre 18 . .
 bis 18 . . , sofern dagegen seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie
 bei der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vorher kein schriftlicher
 Widerspruch eingegangen ist.

Erfurt, am 18 . .

Die Direktion

der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(wie Anlage A.)

(L. S.)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtundzwanzigstes Stück vom Jahre 1868.

N. LXXVII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 28. October 1868, die Ertheilung eines Patents an die Fabrikbesitzer Ernst Bohne Söhne in Rudolstadt auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Tintefass betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi ist den Fabrikbesitzern Ernst Bohne Söhne hier ein Privilegium auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Tintefass von Porzellan mit zwei Oeffnungen und hermetischem Verschluss mittelst Klautschuckpistolen in der durch Modell nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne ihre Zustimmung Niemand befugt sein soll, das erfindene Tintefass herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 28. October 1868.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
Leo i. B.

N. LXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung,

den Anschluß der Großherzogthümer Mecklenburg, einiger zeitlich angeschlossen gewesener Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam, sowie der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein betreffend, vom 28. October 1868.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867, Seite 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollverein ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Artikels 6 des gedachten Vertrags in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesamnt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen haben mit dem 19. September d. J. aufgehört und es ist, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den gedachten Ländern und Landestheilen eingetreten.

In Absicht der einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Tabak) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 24. Januar, 21. Februar, sowie 19. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthume Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebiets-theilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt; so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig eine Abgabe weder erhoben noch erstattet wird.

Rudolstadt, den 28. October 1868.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwarzb.

N. Hoch.

N. LXXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. November 1868, den Anschluß Preussischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein, so wie die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes zu Hamburg betreffend.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikels 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins (Seite 91 des Bundesgeschblattes von 1867) beschlossen hat, daß die Artt. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrags in verschiedenen, zum Gebiete der Preussischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, sind die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesamtzollvereins aufgenommen, nämlich:

I. die zur Preussischen Monarchie gehörigen Elbinseln Oeverhaken und Finkenwärder-Blumensand, so wie die Preussischen Antheile der Landschaft Kirchwärder,

II. die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) im Norden von Hamburg:

die Voigteien Langenhorn, Groß-Borsstel, Fühlbüttel, Klein-Borsstel, Ohlendorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens,

2) im Südosten von Hamburg:

Außer den nach der Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Seite 229 der Gesefsammlung) bereits angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen: die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Döfswärder, Latenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder-Ausschlag der östlich von Rothenburgsdorf und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil,

3) im Süden von Hamburg:

die Voigtei Moorburg,

4) im Amte Nisebützel

das Amt Nisebützel, die Flecken Nisebützel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außenbezirks.

Die zu I erwähnte Insel Hinfentwärders-Blumensand, und die zu II 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirectors zu Hannover, die übrigen zu I und II gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirectors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirecten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzverwahrung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der, einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — als Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen Preußen und den diesseits mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der vorgedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabefreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neuangeschlossenen Landestheilen kommen, ausgezahlt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. v. M. ab in Hamburg ein Zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Directors von Schleswig-Holstein in Wirkksamkeit getreten ist. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Hauptzollamtes mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht erteilt werden.

Hudolfstadt, den 20. November. 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheil. der Finanzen.
Schwarzb.

N. LXXX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. November 1868, die Behandlung der von Altonaer und Wandbeker Handelreisenden in den Zollverein eingeführten Musterstücke betreffend.

Nachdem die schon früher für Handelreisende von Hamburg bestandene Vergünstigung, Musterstücke zeitweise zollfrei in die Staaten des Zollvereins einzuführen, auch auf Handelreisende aus Altona und Wandbeck ausgedehnt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 23. November 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheil. der Finanzen.
Schwarzb.

H. Koch.

N. LXXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. November 1868, die Aufhebung der Binnencontrole in Mecklenburg-Schwerin betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der von den Zollvereins-Regierungen deshalb getroffenen Verabredungen die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung enthaltenen Bestimmungen über die Waaren-Kontrolle im Binnenlande für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit Ausnahme der Bezirke der Steuerämter Boizenburg und Dömitz, außer Anwendung gesetzt worden sind, die in §. 36 Punkt 1 und 4 des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften jedoch, sowie die Bestimmung des §. 92 der Zollordnung, dort allgemein in Kraft bleiben.

Rudolstadt, den 23. November 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwarzb.

H. Koch.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Ueannundzwanzigstes Stück vom Jahre 1868.

№ LXXXII. Gesetz

vom 7. December 1868, über die bei Anlegung einer Eisenbahn von Wera nach Eichicht erforderlichen zwangsweisen Enteignungen.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen wegen der bei Anlegung einer Eisenbahn von Wera nach Eichicht erforderlichen zwangsweisen Enteignungen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Erster Theil.

Grundbestimmung über die Enteignung.

Artikel 1.

Zur Herstellung und Unterhaltung einer Eisenbahn von Wera über Weida, Reustadt a. D., Börsneck und Saalfeld nach Eichicht, zu deren Erbauung Wir die landesherrliche Concession ertheilt haben, sowie zu genehmigten Aenderungen und Erweiterungen dieses Unternehmens ist das erforderliche öffentliche und Privat-Grund-Eigenthum im diesseitigen Staatsgebiete, mit Einschluß von Gebäuden und Zubehörungen, sowie von Rechten und Berechtigkeiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzutreten.

Das Recht, diese Abtretung zu verlangen, steht der Direction der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in Erfurt zu, welcher die Befugniß zur Herstellung und zum Betriebe der gedachten Bahn von Uns laut Concessionsurkunde vom 25. September d. J. (Ges.-Samm. S. 474) zugestanden worden, und tritt ein, sobald die Genehmigung der Baupläne erfolgt und die Richtungslinien auf geeignete Weise zur Kenntniß der Betheiligten gebracht sind.

Rüchl. Schm. Rudolst. Gesetzsamm. XXIX.

74

Ausgegeben in Rudolstadt den 19. December 1868.

Artikel 2.

Der Bauunternehmer ist berechtigt, die Abtretung von Grundstücken zu verlangen:

- 1) zu der Bahn selbst, ihrer Einriedigung und Sicherstellung, den Ausweichstellen, Auffahrten und Abfahrten, Aufseher- und Wärter-Wohnstätten;
- 2) zu den Bahnhöfen, Stationsplätzen und überhaupt zu allen zum zweckmäßigen Transport-Betriebe nöthigen Einrichtungen;
- 3) zu der Unterbringung oder Gewinnung von Erde, Sand, Schutt, Steinen u. s. w., insofern deshalb die vorübergehende Benutzung der Grundstücke (Art. 3) nicht für hinreichend oder nicht für zulässig erkannt wird;
- 4) zu denjenigen im öffentlichen Interesse in Folge der Eisenbahnanlage herzustellen den Straßen, Wegen, Fluß-Correctionen, Brücken und anderen, auch durch sicherheitspolizeiliche Rücksichten gebotenen Einrichtungen, deren Anlage nach den Gesetzen, dem genehmigten Bauplane oder den erteilten bahnpolizeilichen Vorschriften erforderlich wird.

Artikel 3.

Unter dem der zwangsweisen Abtretung unterliegenden Grundeigenthume (Art. 2) sind alle Arten von unbeweglichen Sachen nebst ihren Zubehörungen begriffen, einschließlich der Realberechtigungen.

Erfordert eine der im Art. 2 bezeichneten Anlagen die Bestellung einer Dienstbarkeit auf ein Grundstück oder macht sich eine solche in Folge dieser Anlage nöthig, so ist auch diese Dienstbarkeit auf Verlangen des Unternehmers einzuräumen.

Ebenso muß die vorübergehende Benutzung des Grundeigenthums zur Herichtung von Nebenwegen, zur Niederlegung, Anfuhr oder Gewinnung von Baumstoffen (Art. 2 Ziffer 3), sowie zur einseitigen Verlegung von Flüssen, Bächen und Gräben zc. im Zwecke des Hauptunternehmens gestattet werden. Dauert die Benutzung über drei Jahre fort, so kann sie nicht mehr als vorübergehend angesehen werden und der Eigenthümer des Grundstückes, dessen Benutzung noch länger in Anspruch genommen wird, ist sodann berechtigt, die eigenthümliche Uebernahme desselben von Seiten des Unternehmers zu verlangen.

Eine Verpflichtung, Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrik-Gebäude nur vorübergehend zu Zwecken der Eisenbahn zu überlassen, findet überall nicht, bei anderen Grundstücken aber in dem Falle nicht Statt, wenn deren Beschaffenheit wesentlich und bleibend durch diese Ueberlassung verändert werden sollte.

Artikel 4.

Wenn nur Theile eines Grundbesizes in Anspruch genommen werden, darf der Eigenthümer in folgenden Fällen verlangen, daß ihm dieser Grundbesitz ganz abgenommen werde:

- 1) wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll;
- 2) wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar neben demselben gelegener Garten, Hofraum oder anderer den Bewohnern des Gebäudes vorzugsweise nutzbarer Platz, ganz oder auch nur theilweise Gegenstand des Anspruchs ist, vorausgesetzt, daß nicht nach dem Urtheile Sachverständiger der übrig bleibende Grundbesitz ungeachtet der beanspruchten theilweisen Enteignung entweder seiner bisherigen Bestimmung noch genügt oder dieser Zweck durch eine von dem Bauunternehmer dargebotene Areal-Erweiterung vollständig erreicht wird;
- 3) wenn der Anspruch auf eines von mehreren zu demselben Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe gehörenden oder zu einer andern gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gebäuden, oder auf einen dazu gehörigen Platz gerichtet ist und nach dem Urtheile Sachverständiger durch Absonderung des angesprochenen Theils die Fortsetzung des Betriebes oder der bisherigen Benutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, ohne daß der Bauunternehmer eine genügende Areal-Erweiterung gewährt;
- 4) wenn bei der Abtretung eines Theils von anderen, unter 2 und 3 nicht begriffenen Grundstücken der übrig bleibende Theil nicht über 30 Rheinische Quadrat-Ruthen an einem Stück beträgt und nach dem Urtheile Sachverständiger von dem bisherigen Eigenthümer zweckmäßig nicht mehr benutzt werden kann;
- 5) wenn durch Abtretung einer Berechtigung das Grundeigenthum, zu dessen Vortheil sie besteht, nach dem Gutachten Sachverständiger für seine Bestimmung unbrauchbar wird.

Artikel 5.

Kann ein Grundstück, auf welchem die Gewinnung von Bau-Materialien im Wege der vorübergehenden zwangsweisen Benutzung (Art. 3) zugelassen worden ist, in Folge dieser Gewinnung nach sachverständigem Gutachten fernerrhin seiner Bestimmung gemäß nicht mehr mit Vortheil von dem Eigenthümer benutzt werden, so steht es diesen

ebenfalls frei, dasselbe dem Bauunternehmer gänzlich abzutreten und die Entschädigung für den Substanzial-Werth in Anspruch zu nehmen.

Artikel 6.

Wenn der Unternehmer ein abgetretenes Grundstück ganz oder zum Theil binnen Jahresfrist nach vollständiger Eröffnung der Bahn weder zu dieser selbst noch zu den Zubehörungen derselben verwendet, auch dessen zum Ausbau und Betrieb der Bahn nicht noch bedarf oder wenn er solches wohl gar an Dritte zu Privat-Zwecken wieder zu veräußern beabsichtigt, sollen der ursprüngliche Eigentümer oder dessen Erben das Wiederkaufrecht gegen verhältnismäßige Erstattung der Leistungen, welche bei der Enteignung eingetreten waren, innerhalb zweier Jahre ausüben können und soll zu diesem Zwecke der Unternehmer dem ursprünglichen Eigentümer die Zurücknahme des fraglichen Grundstücks anbieten.

Artikel 7.

Der Abtretung, Belastung und Ueberlassung des Grundeigentums, welche auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes erzwungen werden kann, stehen gesetzliche, richterliche, vertragmäßige oder leibwillige Veräußerungsverbote oder Beschränkungen nicht entgegen.

Artikel 8.

Wenn der Bauunternehmer den Eigentümer oder Inhaber von Grundbesitzungen oder Gerechtsamen, welche er für den Eisenbahnbau zu erwerben oder zu benutzen beabsichtigt, von dieser seiner Absicht durch das Gerücht der belegenden Sache benachrichtigt, so darf, innerhalb eines Jahres bei Vermeidung des im Art. 13 bestimmten Nachtheiles ohne Zustimmung des Bauunternehmers weder ein Neubau auf dem in Anspruch genommenen Grund und Boden begonnen oder fortgesetzt, noch die gewöhnliche Feldbestellung vorgenommen, noch eine sonstige, die Entschädigungsforderung erhöhende und durch die Nothwendigkeit nicht gebotene Maßregel getroffen werden.

Die aufgelegte Beschränkung fällt jedoch ohne Weiteres weg, wenn nicht vor Ablauf des eben gedachten Jahres ein förmlicher Enteignungsantrag gestellt worden ist.

Eine wiederholte Beschränkung findet nicht Statt.

Zweiter Theil.

Bestimmungen über die Entschädigungsleistungen und sonstigen Verbindlichkeiten des Bauunternehmers bezüglich der Enteignung.

Artikel 9.

Für jede Abtretung, Belastung oder Ueberlassung, welche auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes gefordert wird, ist vollständige Entschädigung zu leisten, nach dem wahren gemeinen Werthe, das heißt nach demjenigen Preise, welchen der in Frage kommende Gegenstand nach ordsgemöhnlicher Würdigung zur Zeit der Abtretung, Belastung oder Ueberlassung hat.

Bei der Werthbestimmung sind aber zugleich alle Schäden und Nachtheile, welche den Eigentümer vorübergehend oder bleibend durch die Abtretung u. s. w. treffen, mit in Anschlag zu bringen, z. B.

- a) in Beziehung auf Lage, Nahrung und Gewerbsbestimmung;
- b) wegen unvorhergesehener Unterbrechung des Besitzstandes;
- c) wegen Beschädigung oder Verlustes der Früchte;
- d) wegen Werthhöherminderung des etwa übrig bleibenden Besitzthumes und wegen des Mehrwerthes, welchen der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Einrichtungen oder Besitzungen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigentümer behauptete.

Die Rechtsgrundsätze über den Ersatz solcher Schäden, welche zwar durch Anlagen und Unternehmungen der im Art. 2 bezeichneten Art, aber nicht durch die dabei vorgekommene Enteignung verursacht werden, erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Aenderung.

Artikel 10.

Bei Feststellung der Entschädigung für die einstweilige Benutzung eines Grundstückes sind die ordsblichen Pachtpreise zu Grunde zu legen, jedoch mit Berücksichtigung des Vortheils eigener Bewirthschaftung, wo diese Statt fand, und überhaupt mit Berücksichtigung des besonderen Nachtheils, welcher für den Eigentümer, Pächter, Miether oder Ruznießer nach seinen Verhältnissen aus jener Benutzung entsteht.

Artikel 11.

Bei Gebäuden und Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach zum Vergnügen des Eigentümers gereichen und besonders zu diesem Behufe bestimmt sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als Gegenstand der Entschädigung an-

zusehen und es muß darauf, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der Entschädigung nach billigem Ermessen mit Rücksicht genommen werden, sofern nicht aus der Dertlichkeit hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder das Grundstück der Würdigung nach zu gewährenden Abtretungssumme sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem andern Plage zu verschaffen im Stande ist.

Artikel 12.

Der sogenannte Liebhaberwerth (*pretium affectionis*), sowie Vortheile, welche aus erst in Folge der beabsichtigten Verbesserungen und Einrichtungen hergeleitet werden, oder erst durch die Anlage der Eisenbahn für das zu veräußernde oder zu benutzende Grundstück entstehen, sind bei der Entschädigung nicht mit in Anschlag zu bringen. Eben so wenig kommt umgekehrt bei einer theilweisen Abtretung die Werthserhöhung, welche für den zurückbleibenden Theil durch die Anlage etwa mittelbar oder unmittelbar entsteht, bei der Entschädigung für den abzutretenden Theil in Aufrechnung und Abrechnung.

Artikel 13.

Wenn der Grundeigenthümer, welchem amtlich bekannt gemacht worden war, daß sein Grundstück zum Zwecke der Eisenbahnanlage gefordert werde (Art. 8) auf demselben eine neue Anlage, Bestellung oder sonstige, die Entschädigungsforderung erhöhende und nicht nothwendige Maßregel innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unternahm, so ist eine Entschädigungsforderung dafür bei dem Eintritte der Enteignung nur insoweit zu berücksichtigen, als jene Anlage den Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes für das Eisenbahnunternehmen selbst erhöht hat. Dagegen gebührt, wenn die angezeigte Absicht nicht zur Ausführung kommt, dem Betheiligten vollkommene Entschädigung wegen aller Vermögensnachtheile, welche die herbeigeführte Beschränkung (Art. 8) ihm verursacht hat.

Artikel 14.

Die Entschädigung, welche für die Abtretung eines Grundstückes, die Aufgabe eines Rechtes oder die Einräumung einer Befugniß verlangt werden darf, ist in der Regel vor der Abtretung, Aufgabe oder Einräumung zu leisten, jedoch mit folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- 1) ist ein unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden — wozin auch der Fall zu rechnen ist, daß der Eisenbahnbau nicht bloß darum aufgeschoben werden darf, weil die Rechnungsarbeiten zur Feststellung der Entschädigung und

die Bekannmachung derselben noch zurücksetzen -- so darf der Unternehmer fordern, daß ihm der in Anspruch genommene Gegenstand schon vor erfolgter Ausmittlung des Entschädigungsbetrags überwiesen werde. Das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung ist aber sofort einzuleiten und ohne allen Verzug zu beendigen, auch dem Entschädigungsbetrage die jährliche Verzinsung mit Vier vom Hundert, vom Tage der geschöhenen Ueberweisung an, hinzuzufügen.

Dieselbe Bestimmung findet Anwendung

- 2) wenn die Benutzung oder Belastung fremden Eigenthumes für einen vorübergehenden Zeitraum in Anspruch genommen wird und der Entschädigungsbetrag sich vorher mit Gewißheit gar nicht ausmitteln läßt. Erstreckt sich dieser Zeitraum über die Dauer eines Jahres hinaus, so darf der Entschädigungsberechtigte verlangen, daß sogleich nach Ablauf des Jahres, in welchem das zur Schadloshaltung verpflichtende Verhältnis Statt gefunden hat, die Feststellung und Zahlungsmachung der Entschädigung erfolge.

In den unter 1 und 2 angeführten Fällen kann der Entschädigungsberechtigte verlangen, daß vor der Ueberweisung des Entschädigungsgegenstandes an den Bauunternehmer von diesem und auf Kosten desselben eine zur Gewährung der Entschädigung muthmaßlich ausreichende Caution bei dem Gerichte der belegenden Sache durch baare Hinterlegung bestellt werde.

Die Höhe der Cautionssumme wird, nach Befinden auf vorgängige Vernehmung Sachverständiger, durch den Expropriations-Commissar bestimmt.

Artikel 15.

Das Enteignungsgeschäft wird erst mit der Vollendung des Bahnbaues und der Aufmessung und Vertheilung der Bahn und ihrer Zubehörungen als abgeschlossen angesehen. Findet sich daher bei der definitiven Vermessung und Berechnung, daß ein Entschädigungsberechtigter bei früher erfolgter Zahlung in Folge einer irrigen Annahme hinsichtlich des Flächengehalts oder einer unrichtigen Berechnung zu wenig oder zuviel als Entschädigung erhalten hat, so muß die Differenz durch Nachzahlung oder Zurückzahlung ausgeglichen werden.

Artikel 16.

Die mit dem Enteignungsgegenstande verbundenen Grundsteuern, Gemeindefasten und Grundlasten aller Art, namentlich aber darauf lastende Guts- und lehnsherrliche

Rechte, Nutzungs- und Servitut-Befugnisse, sind bei theilweiser Grundbesthabtretung im Verhältnisse des abzutretenden Theils zu dem zurückbleibenden Theile, sofern sie theilbar, in Wirklichkeit, sofern sie aber nicht theilbar, nach dem antheiligen, durch Sachverständige zu ermittelnden Werthanschlage, auf den abgetretenen Grundbesttheil zu überweisen.

Dieselben müssen auf Verlangen des Bauunternehmers oder des Berechtigten abgelöst werden. Steuern, Gemeindeabgaben, Kirchen- und Schullasten unterliegen jedoch der Ablösung nicht, sondern haften — bei theilweiser Abtretung in der ermittelten verhältnismäßigen Höhe — auf dem enteigneten Grundbesitze.

Für das Ablösungsverfahren treten die im dritten Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften ein.

Wenn eine auf dem zu enteignenden Grundbesitze lastende, nicht ablösbare Grunddienstbarkeit (Servitut) auf Verlangen des Bauunternehmers oder, wenn sie ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr ausgeübt werden könnte, auf Verlangen des Berechtigten wegfallen soll, so hat der Bauunternehmer dem Berechtigten, falls er denselben nicht durch Bestellung einer andern solchen Dienstbarkeit vollständig entschädigt, den Werth der Dienstbarkeit, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Grundstück nach dem Gutachten der Schärer herausstellt, zu ersetzen; unabhängig hiervon ist dem Eigentümer des Grundbesitzes der Werth des letzteren, wie sich derselbe unter Veranschlagung der auf dem Grundbesitze ruhenden Dienstbarkeitslast ergibt, vom Bauunternehmer zu erstatten.

Mitbelehnte, Fideicommiss-Berechtigte und sonstige Interessenten, mit Ausnahme der Pächter, Miether und zeitigen Ruhnießer (Art. 17) können sich wegen ihrer Rechte an dem abzutretenden Gegenstände nur an die Entschädigungsgelder halten.

Artikel 17.

Wenn die für das Eisenbahnunternehmen in Anspruch genommenen Grundbesitzungen verpachtet sind, die Folgen der Abtretung, Beschwörung, Beschränkung oder eingeräumten Benutzung den Pächter treffen und der Pachtvertrag für den Fall der Lösung oder Aenderung des Pachtverhältnisses die Ansprüche zwischen den Vertragstheilen nicht auf andere Weise festsetzt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) Wird durch die Enteignung der ganze Gegenstand der Pachtung in Anspruch genommen, so ist der desfallsige Vertrag als aufgelöst zu betrachten und dem

Pächter der aus der früheren Aufhebung des Vertrags für ihn erwachsende Schaden vom Bauunternehmer zu vergüten.

- 2) Wenn durch die Enteignung eines bloßen Theils des verpachteten Grundbesitzes die Fortsetzung des bisherigen Pachtvertrags unmöglich gemacht oder wesentlich verändert oder erschwert wird, so kann der Pächter die Aufhebung des Pachtvertrags verlangen, und es sind, in diesem Fall sowohl der Verpächter, als der Pächter für den ihnen daraus erwachsenden Nachtheil vom Bauunternehmer zu entschädigen.
- 3) Gibt die Enteignung nach der vorstehenden Bestimmung keinen Grund zur Auflösung des Vertrags, so hat der Pächter vom Bauunternehmer zu erhalten:
 - a) die für die vorübergehende Benutzung eines verpachteten Grundbesitzes erfolgende Entschädigung, sofern und insoweit, als dieselbe für die während der Pachtzeit entbehrte oder beschränkte Benutzung bezahlt wird;
 - b) von dem für die Abtretung oder immerwährende Benutzung eines Theils des Vertragsgegenstandes bestimmten Entschädigungscapital denjenigen Betrag, welcher den mit jährlich $\frac{3}{4}$ vom Hundert auf die Dauer der Pachtzeit zu berechnenden Zinsen gleichkommt.

Miether und zeitige Ruhnießer jeder Art haben dieselben Ansprüche und Rechte, welche vorstehend den Pächtern eingeräumt sind.

Die Ansprüche der Pächter, Miether und zeitigen Ruhnießer sind von dem Commisnar nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellen.

Artikel 18.

Wenn vom Bauunternehmer Fluß-Correctionen vorgenommen werden, tritt das neue Flußbett an die Stelle des verlassenen Flußbettes und es geht das letztere in das Eigenthum der Bahnverwaltung über. Das neue Flußbett ist dagegen alsbald nach bewirkter Herstellung von dem Staate, der Gemeinde oder den theilhaftigen Privat-Personen, soweit die frühere Verpflichtung reicht, bezüglich soweit die Uebernahme derselben durch Gesetz begründet ist, zu übernehmen und zu unterhalten; sofern oder insoweit eine derartige Verpflichtung nicht bestand oder besteht, hat der Bauunternehmer das neue Flußbett zu unterhalten.

Gleiche Bestimmungen gelten für Straßenverlegungen, welche vom Bauunternehmer vorgenommen werden.

Der Bauunternehmer hat für Erhaltung einer ungehörten, sowie für Wiederherstellung der von ihm unterbrochenen Communication nach beiden Seiten der Bahn zu sorgen und die zu diesem Behufe erforderlichen Brücken, Durchgänge, Wasserzüge, Uebergänge, Fahr- und Trift-Bege auf seine Kosten herrichten zu lassen und, sofern und insoweit den Theilhabenden daraus eine neue oder erhöhte Belästigung erwächst, dieselben zu unterhalten.

Dieselbe Verbindlichkeit liegt ihm auch rücksichtlich solcher Beraunsaltungen ob, welche zur Beseitigung der durch den Bau und Betrieb der Eisenbahn für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Einzelnen unmittelbar drohenden Gefahren durch Verordnung vorgeschrieben oder von den zuständigen Verwaltungs-Behörden angeordnet werden.

Dritter Theil.

Von dem Verfahren und der Entscheidung über die Abtretung und Entschädigungsleistung.

Artikel 19.

Die Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang einer zwangsweisen Abtretung, sowie über die zu gewährende Entschädigung erfolgt, mit Ausschluß des Rechtswegs, lediglich im Verwaltungswege durch einen von Uns ernannten besonderen Commissar.

Demselben sind die nöthigen Protokollführer und sonstigen Hülfspersonen beizugeben.

Nach Bedürfniß werden mehrere Commissare mit abgegrenzten Bezirken ernannt.

Artikel 20.

Der Bauunternehmer hat den Antrag auf Enteignung oder Belastung fremden Grundbesitzes, bezüglich auf Abtretung fremder Rechte und Berechtigungen an den Commissar zu richten und zu begründen:

- 1) durch genaue Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sein Antrag sich bezieht, nach Lage, Größe und, wenn möglich, Kataster-Nummer;
- 2) durch Angabe der beanspruchten Grundstücke, nach Nutzen, wenn das betreffende Grundstück nicht ganz verlangt wird, unter Beischiuß von Auszügen der einschlagenden Karten;

- 3) durch genaue Bezeichnung der verlangten Belastung oder Rechtsabtretung;
- 4) durch Namhaftmachung der Eigentümer, bezüglich ihrer Vertreter, der etwaigen Pächter, Miether oder Kupnießer.

Mit diesem Antrage hat der Unternehmer die Bestellung eines gehörig zu legitimirenden Bevollmächtigten, so wie die Namhaftmachung des von ihm zu ernennenden Schäfers (Art. 22) zu verbinden.

Artikel 21.

Der Commissar hat sofort, soweit nöthig unter Vermittelung des zuständigen Gerichtes, die erforderlichen Eigenthums- und Hypotheken-Bescheinigungen einzuziehen und alle auf die Zwangsenteignung sich beziehenden Verhältnisse, namentlich die bei der Abtretung beteiligten Eigentümer, bezüglich ihre Vertreter oder die sonstigen Berechtigten und die in den letzten Veräußerungsfällen vorgekommenen Preise durch gerichtliche Auszüge aus den Hypothekenbüchern, Grund- oder anderen einschlagenden Gerichts-Acten, Vernehmung der Grund-Eigentümer, des Gemeindevorstandes oder anderer Auskunftspersonen bezüglich in sonst geeigneter Weise gehörig auszumitteln.

Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt oder ist ein solcher abwesend und so entfernt, daß seine Vorladung Schwierigkeiten oder bedeutenden Zeitverlust verursachen würde, ohne daß ein Bevollmächtigter oder Vormund für ihn bestellt ist; so hat auf Antrag des Commissars das Gericht der belegenen Sache von Amtswegen einen Stellvertreter für denselben zu bestellen, welcher dessen Interessen bei dem Enteignungsgeschäfte zu wahren berechtigt und verpflichtet ist.

Artikel 22.

Nach erfolgter Ermittlung der Beteiligten und Absteckung der Bahnlinie hat der Commissar dafür zu sorgen, daß sofort für jede betroffene Flur zur Ermittlung der Entschädigungsbeträge für die in dieser Flur vorkommenden Enteignungen als Schärer drei der Vertiklichkeit und der abzuschätzenden Gegenstände möglichst kundige Sachverständige bestellt werden, welche sich im Besitze des Staatsbürgerrechtes befinden, auch bei der fraglichen Enteignung persönlich unbetheiligt sein müssen.

Einer dieser Schärer ist von dem Commissar, der zweite von dem Bauunternehmer zu ernennen, der dritte aber von den beteiligten Entschädigungsberechtigten zu wählen.

Die beiden ersggedachten Schärer können gleichzeitig für eine Mehrzahl von Fluren ernannt werden.

Artikel 23.

Behufs der Wahl des dritten Schäfers hat der Commissar die aus den Verhandlungen sich ergebenden Beteiligten oder deren Stellvertreter (Art. 21) zu einem anzuberaumenden Termine unter Androhung des gesetzlichen Rechtsnachtheiles (Art. 24) speciell vorzuladen, auch diesen Termin unter Benennung des ersten und zweiten Schäfers, in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 24.

Die in Person oder durch genügend gerechtfertigte Bevollmächtigte erschienenen Beteiligten wählen nach relativer Stimmenmehrheit; die Nichterschieneenen oder die Wahl Verweigernden sind des Wahlrechts verlustig.

In dem Falle, wenn auf mehrere Personen die meisten Stimmen in gleicher Zahl fallen, ist eine engere Wahl zwischen diesen sofort zu bewirken. Wenn auch diese keine relative Stimmenmehrheit ergeben sollte, so entscheidet unter denen, welche die meisten gleichen Stimmen für sich haben, das Loos.

Erscheint auf die erwähnte Vorladung Niemand im Termine, oder verweigern sämmtliche erschienene Beteiligte die Wahl, so hat der Commissar den dritten Schäfer zu ernennen.

Das Ergebniß wird den Erschieneenen sofort bekannt gemacht und gleichzeitig in der betreffenden Gemeinde auf ortübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eine Anfechtung des Wahlverfahrens oder Einwendungen gegen die selbigergestalt (Artt. 22, 23) bestimmten Schäfer sind nur innerhalb der nächsten 3 Tage zulässig. Der Commissar hat alsbald darüber zu erkennen.

Artikel 25.

Gleichzeitig mit der Ernennung, bezüglich Wahl der drei Schäfer, ist für jeden derselben auf gleiche Weise ein Stellvertreter zu ernennen, bezüglich zu wählen, welcher in Fällen, wo der betreffende Schäfer verhindert ist, oder als unzulässig verworfen wird, für denselben eintritt.

Als Gründe der Unzulässigkeit eines Schäfers sollen diejenigen gelten, aus welchen Zeugen im Civil-Processe unfähig oder verdächtig sind.

Artikel 26.

Betrifft die Abschätzung Gegenstände, zu deren Taxation die erwählten Schäfer oder deren Stellvertreter wegen mangelnder Kenntniß, worüber der Commissar bei

erhobenem Zweifel zu erkennen hat, nicht im Stande sind, so sind für diesen einzelnen Fall andere Schärer auf die angegebene Weise zu ernennen, bezüglich von den in diesem Falle Beteiligten zu wählen.

Artikel 27.

Die Schärer sind vom Commissar, unter besonderer Hinweisung auf die in den betreffenden Artikeln dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften, eidlich zu verpflichten und können, sofern sie nicht über acht Stunden von der betreffenden Gemarkung entfernt wohnen, ohne besonders erhebliche Entschuldigungsgründe, über welche der Commissar entscheidet, die auf sie gefällene Wahl nicht ablehnen, haben aber den Bezug der durch Gesetz oder sonstige Normen ihnen zugebilligten Gebühren, Diäten und Transportkosten zu beanspruchen.

Artikel 28.

Der Bevollmächtigte des Bauunternehmers hat auf Bestimmung eines Termins zur Verhandlung über die Enteignung beziehungsweise Abschätzung anzutragen.

Dieser Termin ist in der Regel in dem Orte, in dessen Gemarkung die betreffenden Grundstücke gelegen sind, innerhalb vierzehn Tagen bis drei Wochen abzuhalten.

Es sind hierzu nicht allein der Bauunternehmer oder dessen Bevollmächtigter und die bereits ermittelten Entschädigungsberechtigten oder deren bestellte Vertreter mittelst besonderer Zufertigung, sondern auch alle Personen, welche in Beziehung auf die abzutretenden Gegenstände oder auf die Entschädigungsgelder aus irgend einem Grunde einen in diesem Verfahren geltend zu machenden Anspruch zu haben glauben, durch eine öffentliche Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde und in den officiellen Nachrichtenblättern vorzuladen.

Die Vorladungen sind, soweit es angeht, mit der im Art. 23 vorgeschriebenen zu verbinden und müssen nicht allein den Zweck des anberaumten Termins angeben, sondern auch die im Art. 29 aufgeführten Rechtsnachteile androhen.

Zu dem Termine sind auch die bestellten Schärer, sowie der Gemeindevorstand und die Feldgeschworenen (Märker) der betreffenden Gemeinde als Auskunftspersonen und zur Vermittelung einer gütlichen Uebereinkunft vorzuladen.

Kann die Verhandlung voraussichtlich an einem Tage nicht erledigt werden, so ist der Termin auf mehrere, wo thunlich aufeinander folgende Tage anzuberaumen und auf jeden Tag eine angemessene Anzahl der Beteiligten in der erwähnten Weise vorzuladen.

Artikel 29.

In dem Termine können die Entschädigungsberechtigten nach ihrer Wahl persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen.

Die Ausbleibenden treffen folgende Rechtsnachtheile:

- a) den Bauunternehmer, daß er die sämmtlichen Kosten des vereitelten Termins sammt den Reisekosten und Zehrungskosten der Beteiligten zu tragen und zu ersetzen, auch deren gehabte Versäumniß zu vergüten hat;
- b) die bekannten Entschädigungsberechtigten, daß die Einwilligung in die angesprochene Abtretung angenommen, die Entschädigungssumme aber im Wege der geschlichen Schätzung einseitig festgestellt und nach Befinden gerichtlich deponirt wird;
- c) die dem Commissar nicht bekannten Entschädigungsberechtigten, daß sie der Berücksichtigung ihrer nicht angemeldeten Rechte und Entschädigungsansprüche verlustig geben, bezüglich mit denselben lediglich an den Empfänger der Entschädigungssumme verwiesen werden.

Alle Rechtsnachtheile treten mit Ablauf des Termins ohne Ungehorsamsbeschuldigung und ohne förmlichen Bescheid ein.

Artikel 30.

Zu dem Termine hat der Commissar die erschienenen Beteiligten über den Umfang der Abtretung beziehungsweise Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes (Artt. 3, 4, 5) oder die Einräumung eines Rechtes (Art. 3) und die geforderte Entschädigung zu vernehmen und, wenn möglich, eine gütliche Uebereinkunft hierüber, erforderlichen Falls unter Zustimmung beteiligter dritter Personen, zu vermitteln, auch dieselbe protokollarisch festzustellen.

Werden Einwendungen gegen die Abtretung, gegen den Umfang derselben, bezüglich der Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes oder gegen die Einräumung eines Rechtes vorgebracht, welche auf gütlichem Wege nicht beseitigt werden können, so sind dieselben nebst etwaigen Gegenerklärungen der Beteiligten zu Protokoll zu nehmen. Nach Feststellung der Streitfrage hat der Commissar die etwa nöthige Vermessung vornehmen zu lassen, bezüglich die Gutachten Sachverständiger einzuholen und sodann, wo möglich sofort, Entscheidung abzugeben.

Der Bauunternehmer und der Commissar können solche Sachverständige für alle Fälle dieser Gattung ernennen; der dritte solcher Sachverständigen ist dagegen für jeden

besonderen Fall von dem Eigenthümer oder Rechtsinhaber und den etwaigen beteiligten Dritten zu wählen.

Bezüglich der Erfordernisse, der Wahl und der Verpflichtung solcher Sachverständigen gelten die über die Schärer in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze.

Kommt dagegen über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind sofort die verpflichteten Schärer anzuweisen die abzutretenden oder zeitweilig zu überlassenden Grundbesitzungen, Rechte und Berechtigungen, bezüglich nach vorgängiger Vermessung, genau und pflichtmäßig abzuschätzen, sofern nicht etwa wegen der besonderen Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes (Art. 26) oder weil gegen die Zulässigkeit eines der Schärer und dessen Stellvertreter begründete Einwendungen (Art. 25) gemacht werden, die Wahl anderer Schärer nothwendig erscheint.

Kann das Gutachten bezüglich die Abschätzung nicht in demselben Termine zu Protokoll bewirkt werden, so ist zur Einbringung derselben ein anderer Termin, jedoch nicht über vierzehn Tage hinaus, anzuberaumen.

Artikel 31.

Machen sich Vermessungen nöthig, so sind solche durch verpflichtete Feldmesser vorzunehmen.

Bei den Erörterungen der Sachverständigen, bezüglich Schärer, haben die Beteiligten das Recht, dieselben, insbesondere die Schärer, auf alle Umstände aufmerksam zu machen, welche auf das Gutachten, namentlich auf die Taxe, Einfluß haben können, auch sind die Ortsvorstände und Feldgeschworenen (Märker) (Art. 28) verpflichtet, den Sachverständigen oder Schärern auf Verlangen die bei der Sacherörterung oder Werthschätzung erforderliche thatsächliche Auskunft zu erteilen.

Artikel 32.

Ist ein besonderer Termin zur Einreichung der Gutachten bezüglich Taxen anberaumt worden (Art. 30), so sind die Beteiligten zu demselben mit der Bedeutung vorzuladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Eröffnung der Gutachten oder Taxen und die commissariische Entscheidung dennoch erfolge. Die Sachverständigen und Schärer haben die von ihnen schriftlich auszustellenden Gutachten und Taxen persönlich zu überreichen, welche sodann vom Commissar den erschienenen Beteiligten zu eröffnen sind.

Wegen etwaiger Mängel sind die Sachverständigen oder Schärer sofort zu Protokoll zu vernehmen.

Zeigt sich eine erhebliche Verschiedenheit in den Ansichten der Sachverständigen, bezüglich in den Werthangaben der Schärer, so darf der Commissar eine gemeinschaftliche weitere Berathung derselben anordnen, wobei von ihm auf Gutachten anderer bewährter Landwirthe, Bauhandwerker u. s. w. zur Aufklärung der Sache und zur Erwägung der Sachverständigen, bezüglich Schärer, vorgelegt werden können.

Artikel 33.

Sind die Gutachten, bezüglich Taxen, im ersten oder zweiten Termine definitiv zu erkennen gegeben, so hat der Commissar nach Maßgabe derselben seine Entscheidung in der Sache zu ertheilen. Betrifft diese die Abtretung im Allgemeinen oder den Umfang derselben, bezüglich die Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes oder die Einräumung eines Rechtes, so hat der Commissar darüber mit geeigneter Rücksicht auf die Gutachten der Sachverständigen nach eigener Erwägung zu entscheiden. Betrifft dagegen die Entscheidung Entschädigungsleistungen, so hat der Commissar den Betrag der jedem Betheiligten gebührenden Entschädigung zu bestimmen und hierbei in dem Falle, wenn die Gutachten der Schärer hinsichtlich des Betrages der Entschädigung nicht übereinstimmen, einen Durchschnitt zu ziehen.

Die Entscheidung ist, wo möglich, im Termine zu ertheilen und den Betheiligten zu verkündigen, sofern dieses aber nicht thunlich ist, binnen acht Tagen zu erlassen und bekannt zu machen. In beiden Fällen muß den Betheiligten, wenn Entschädigungen in Frage stehen, das Feststellungs-Decret schriftlich mitgetheilt werden.

Artikel 34.

Gegen alle endlichen Entscheidungen des Commissars steht sowohl dem Bauunternehmer, als jedem Entschädigungsberechtigten die Berufung an Unser Ministerium, zu. Wegen Verfügungen und Entscheidungen, welche der Commissar im Laufe des Verfahrens erläßt, kann die Berufung nur dann eingelegt werden, wenn dieselben auf den Rechtsbestand des letzteren von Einfluß sind.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Verlustes innerhalb 10 Tagen von der Eröffnung der Verfügung beziehentlich der Entscheidung an, bei dem Commissar einzulegen und zugleich auszuführen.

Betrifft die Berufung einen bloßen Rechnungsfehler, so kann der Commissar der Beschwerde, wenn er sie für begründet crachtet, selbst abhelfen.

Nach eingewendeter Berufung darf der Commissar seine angefochtene Entscheidung nur dann vor Eingang der zweitinstanzlichen Entscheidung zur Ausführung bringen, wenn mit dem Verzug ein unwiederbringlicher Nachtheil verbunden sein würde (Art. 14).

Artikel 35.

Das Ministerium entscheidet in letzter Instanz; die Entscheidung desselben eröffnet der Commissar den Beteiligten.

Artikel 36.

Sowohl der Commissar, als auch das Ministerium, sind verpflichtet, ihre Amtshandlungen, soweit nicht für dieselben durch das Gesetz bestimmte Fristen vorgeschrieben sind, stets mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen.

Die genannten Behörden, sowie die zugezogenen Sachverständigen und Schärer haben ihre Entscheidungen bezüglich Gutachten mit den nöthigen Gründen zu unterstützen.

Vierter Theil.

Vollzugs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 37.

Die vor dem Commissar in Beziehung auf Gegenstände der Enteignung oder des Enteignungsverfahrens abgeschlossenen Vergleiche und die von ihm, bezüglich von dem Ministerium, ertheilten endgültigen Entscheidungen haben die Wirkung gerichtlicher Vergleiche und rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse.

Artikel 38.

Der Commissar hat dem Gerichte der belegenen Sache von der zu Stande gekommenen Enteignung, von den entschädigungsberechtigten Personen und von dem Entschädigungsbetrage alsbald Kenntniß zu geben, auf den Bauunternehmer, sowie die Entschädigungsberechtigten zu benachrichtigen, daß und wann diese Mittheilung erfolgt ist.

Das gedachte Gericht hat die ihm in Bezug auf den enteigneten Grundbesitz wegen Regelung des Grundlasten-Verhältnisses und Wahrung der Rechte Dritter obliegenden Verpflichtungen gehörig zu erfüllen, namentlich liegt ihm auch die Ueberwachung der Abzahlung der auf dem enteigneten Grundbesitze lastenden bekannten Hypotheken ob.

Zürh. Schwarzb. Gesetzsammlung XXIX.

76

Artikel 39.

Das Gericht der belegenen Sache hat innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang der Nachricht (Art. 38) dem Commissar zu eröffnen, an wen der Bauunternehmer die Entschädigungssummen zahlen soll.

Auf durch den Commissar erfolgte Mittheilung dieser Zahlungsanweisung hat der Bauunternehmer binnen acht Tagen derselben entsprechend zu zahlen. Ist aber innerhalb jener vierzehntägigen Frist eine gerichtliche Zahlungsanweisung nicht erfolgt, so darf der Bauunternehmer die festgestellte Entschädigungssumme bei dem Gerichte der belegenen Sache hinterlegen.

Artikel 40.

Die gerichtliche Hinterlegung des Entschädigungsbetrages steht rechtlich der Zahlung gleich:

- 1) in dem in Art. 39 gedachten Falle;
- 2) wenn der zu Entschädigende die Annahme der gütlich vereinbarten oder nach Maßgabe dieses Gesetzes festgestellten Entschädigung verweigert oder abwesend ist und keinen Bevollmächtigten bestellt hat;
- 3) wenn neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte vorhanden und deren Ansprüche auf verhältnismäßige Antheile an der Entschädigung nicht sofort ermittelt oder durch Vertrag abgefunden sind;
- 4) wenn das Eigenthum einer enteigneten Grundbesitzung oder Berechtigung betritten ist.

Artikel 41.

Sofort nach Zahlung der Entschädigungssumme in Gemäßheit der Anweisung des Gerichtes der belegenen Sache oder an das letztere kann der Bauunternehmer verlangen, in den Besitz des enteigneten Grund und Bodens, bezüglich des in Anspruch genommenen Rechtes gesetzt zu werden.

Der Commissar hat nöthigen Falles die Einweisung des Bauunternehmers in den Besitz des Grundstückes, bezüglich in das Recht, bei der zuständigen Justiz-Behörde zu beantragen, welche dieser Requisition im gerichtlichen Zwangswege zu entsprechen hat. Ebenso ist das Gericht der belegenen Sache verpflichtet, auf Requisition des Expropriations-Commissars die Einweisung der Expropriaten in die festgestellte Entschädigungssumme entweder durch Ueberweisung der niedergelegten Caution (Art. 14), oder sonst mittelst gerichtlicher Zwangsmittel zu verfügen.

Artikel 42.

Hat der Bauunternehmer die Entschädigungssumme für einen enteigneten Grundbesitz bezahlt oder hinterlegt (Artt. 39 und 40), so hat das Gericht der belegenden Sache auf seinen Antrag nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und mit Befreiung der bei dem Commissar ergangenen Verhandlungen das Nöthige wegen Ausfertigung der Erwerbssurkunde, sowie wegen Benachrichtigung der beteiligten Einnahme- und Kataster-Behörden zu verfügen.

Mit der Zustellung dieser Urkunde geht das Eigenthum an dem enteigneten Grundbesitze, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 16, frei von allen in dem Enteignungsverfahren angemeldeten und berücksichtigten, sowie von allen wegen Nichtanmeldung unberücksichtigt gebliebenen dinglichen Lasten (Art. 29) auf den Bauunternehmer über.

Ist ein enteignetes Grundstück mit anderen verpfändet oder wird von einem verpfändeten Grundstück nur ein Theil enteignet, so erlischt das Pfandrecht an jenem Grundstück oder diesem Theile durch gehörige Zahlung bezüglich Hinterlegung (Artt. 39, 40) des auf den enteigneten Grundbesitz nach Maßgabe der Entschädigungssumme verhältnismäßig fallenden Betrages von dem Pfandschuld-Capital.

Die auf dem enteigneten Grundbesitze lastenden, beziehungsweise bei theilweiser Enteignung auf denselben entfallenden Steuern bleiben auf ihm haften. Gleiches gilt von den auf dem Gemeinde-, Bezirks-, Kirchen- oder Schulverbände beruhenden Lasten und Abgaben, welche auf dem enteigneten Grundbesitze haften.

Die Staatsregierung ist jedoch befugt, zur Förderung des Bauunternehmens die zeitweise Befreiung von Steuern und Gemeindeabgaben bis zu 25 Jahren von Eröffnung der Bahn an zu verfügen.

Artikel 43.

Von Bekanntmachung der Baulinie an kann kein von derselben getroffenes Grundstück durch Veräußerung mit rechtlicher Wirkung gegen den Bauunternehmer in der Art getheilt werden, daß dadurch die Uebernahmeverbindlichkeit für das ganze Grundstück (Art. 4) herbeigeführt werden soll.

Artikel 44.

Tritt im Laufe des Enteignungsverfahrens an einem zu enteignenden Gegenstande eine Veränderung im Eigenthume ein, so ist der Rechtsnachfolger an die die Enteignung betreffenden Handlungen seines Vorgängers gebunden.

Artikel 45.

Bei den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verhandlungen soll, sofern nicht andere Bevollmächtigte bestellt worden sind, als Vertreter des Domanal-Fiscus der Rentbeamte oder Revierförster, in dessen Bezirke das betreffende Grundstück gelegen ist, als Vertreter einer Kirche, eines Pfarrers oder einer Schule der Kirchen- und Schulvorstand, als Vertreter einer Gemeinde der Gemeinde-Vorstand und als Vertreter einer milden Anstalt deren Verwalter betrachtet werden. Freiwillige Vereinbarungen dieser Vertreter mit dem Bauunternehmer, bezüglich mit einem dritten Berechtigten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorschriftsmäßigen Zustimmung und Genehmigung der betreffenden Behörden oder Körperschaften.

Artikel 46.

Dem Bauunternehmer sind in Bezug auf die zum Bahnbau zu erwerbenden Grundstücke und Rechte für behördliche Arbeiten Sporteln nicht anzufinnen, namentlich auch die erforderlichen Auszüge aus öffentlichen Akten und Büchern unentgeltlich zu verabsorgen. Dagegen liegt demselben ob, alle durch Bestellung des Expropriations-Commissars und dessen Hülfspersonals, sowie alle durch das Expropriations-Verfahren entstehenden Kosten, insbesondere auch die für den Commissar, dessen Protokoll-Führer, Schreiber und Diener, für die Schärer, Sachverständigen, Auskunfts-Personen, Gemeindevorstände, Steuer-Revisionen, Geometer und Rechnungsverständigen erwachsenden Diäten, Transportkosten und Gebühren mit Einschluß des entstehenden Bureau-Aufwandes und der sonstigen Verläge zu tragen und zu erstatten.

Die durch Ungehorsam, Säumniß und unbegründet gesuchte Beschwerden und Berufungen erwachsenden Kosten hat mit Einschluß von Sporteln und anderen zur Staatscasse fließenden Gebühren der schuldige, bezüglich zurückgemessene Theil zu tragen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 7. December 1868.

(L. S.)

Albert, F. v. S.

v. Vertrab. v. Ketelhödt.

Sachregister

377

Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868.

	Zitenzahl.
A.	
Herzliche und wundärztliche Praxis , deren Ausübung	377
Akers , Ertheilung eines Privilegiums an den Hofmeister Akers in Betreff der auf eine Hähen- oder Hängel-Zäge	214
Altonaer Handelsreisende , Behandlung deren Ausfertigung	505
Appellationsgericht , 2. gemeinschaftliches Appell.-Gericht in Eisenach	459
Arzneitage , Einführung der R. Preuss. Arzneitage	205
B.	
Bann- u. Rechte , deren Aushebung	109
Bauhandwerker , selbstständige Ausübung von Bauten solcher	458
Bauordnung	127
Verdichtigung einiger Bestimmungen derselben	451
Bauten , Aufhebung der beschlossenen Verordnung vom 2. März 1866	454
Behörden , Reorganisation der Landesverwaltungsbehörden	103. 227
Aufhebung des Justizamtes Klauenburg	211
Belgisch-Preussischer Literar.-Vertrag , Beitritt des hiesigen Fürstenthums zu diesem	215
Bergregal , Bestimmungen wegen des Bergregals	207
Blankenburger Justizamt , 2. Lehrlern	211
Bohne Zölne in Habelstadt, Ertheilung eines Patents auf dieselben auf ein Dinteßah	501
Branntwein , Aufhebung der Vorrathskontrolle für Branntwein im Königreiche Würtemberg	367
Büßung in Braunshweig, Ertheilung eines Privilegiums für denselben auf einen Eshen schwanfay	338
Bürgerliche Rechte , deren Aushebung	80
C.	
Capitalien bei d. Landescreditanstalt, deren Zinsfuß	81. 101. 201
Cassenscheine , Zulassung der früheren kurfürstlich Hessischen im hiesigen Markensysteme	325
Classen- und classifizierte Einkommensteuer , deren Wiedererhebung	79
Confuln u., des Norddeutschen Bundes, deren Trennung	78. 101. 335
D.	
Diäten und Commission-Gebühren	296
Dinteßah , neues und eigenthümlich erdammes	501
Dykerd in Newyork, Ertheilung eines Privilegiums für denselben auf eine electro-mag- netische Kraftmessmaschine	247

	Geirnjahr.
I.	
Jagdpatte, Gebührenerhöhung für solche	193
Zunungsverband, Aufhebung der nicht an den Zunungsverbände stehenden Verbindungs- x. Rechte	100
Zustizamt Blankenburg, dessen Aufhebung	211
K.	
Kessel, Kammingscher, verbessertes	200
L.	
Landescreditaasse, Zinsfuß der Capitalien bei dieser	81. 101. 201
Landesvermessungsgesetz vom 11. Oct. 1861, Abänderung einer Bestimmung desselben	317
Landesverwaltung, Behörden, deren Reorganisation	103. 211. 227
Lauenburg, Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein	82. 197
Literar. Convention zwischen Preußen und Belgien, Beitritt des hiesigen Fürstenthums zu dieser	215
Locomobilen, deren Aufstellung	194
Lommer, Ambros in Breslau, dessen Patent auf einen Niederdrück-Stahlschmelzofen	472
Lübeck, Anschluß der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein	502
M.	
Malkäfer, deren Vertilgung	248
Maschine, electro magnetische Kraftmaschine	247
Mecklenburg, Anschluß der Großherzogthümer Mecklenburg an den Zollverein	502
Aufhebung der Sinnencontrole in Mecklenburg-Schwerin	505
Medicinalgewicht, Anwendung des Holzgewichts als Medicinalgewicht	318
Medicinalgewichte, deren Richtung und Stempelung	321
Militaria, Reglement über Beschaffung x. der Mobilmachungs-Werke	85
Bergütung der bei Truppenübungen vorkommenden Furchbeschädigungen	319
Militairpersonen, deren Rechtsverhältnisse	326
N.	
Näffe, Jagdpatte, Gebühren-Erhöhung für solche	193
Napiergeld, Kurfürstlich Hessisches, dessen Zulassung im hiesigen Fürstenthume	325
Napierwesen, Bestimmungen über dasselbe	206
Niederde, Beschaffung x. der Mobilmachungs-Werke	85
Postangelegenheiten, Reglement wegen des Postreichens	1
Postreichereiten im Nordd. Postgebiete	200. 346
Postamtliche Behandlung der mit den Posten ein, aus und durchgehenden Gegenstände	368
Poststrafung wegen Aufgabe von Gegenständen, deren Versteigerung mit der Post ausgeschlossen ist	455
Preußen, Uebereinkunft mit dem Königreiche Preußen wegen Vollstreckung hiesiger Anthe hausstrafen in Kgl. Preuß. Strafanstalten	379
Uebereinkunft wegen Ausführung der hiesigen Grund- und Gebäude-Steuer-Veran- lagung durch Kgl. Preuß. Behörden und Beamte	444

Preußen , bezgl. wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osn nach Emdich	474
Anschluß Ngl. Preuß. Theile der Reg.-Bezirke Stettin und Potsdam an den Hollverein	502
Privilegium , Ertheilung eines solchen an Wierh u. Comp. in Frankfurt a. M. auf einen verbesserten Rommingerischen Kessel	200
bezgl. an den Hofmeister Merd in Delmsbüt auf eine Höhen- oder Hängel- säge	214
bezgl. an Francis Henry Dylers in Neupost und Genossen auf eine electro- magnetische Pressmaschine	247
bezgl. für die Techniker Windhausen und Wäffing in Braunschweig auf einen Schornsteinaufflag	336
bezgl. für den Rentmeister Schlotter in Röhrig auf eine Wasserhebungsmaschine	471
bezgl. für Andreas Kommer in Breslau auf einen Reverbir- schmelzofen	472
bezgl. für die Fabrikbesitzer Ernst Bohne Söhne in Katschlad auf ein eigenhümlich erdarmtes Dinselofen	501
Proceßordnung . S. Strafproceßordnung	455
Prüfungszwang der Landwirthe, dessen Aufhebung	453

N.

Nachte , bürgerliche und staatsbürgerliche, deren Ausübung	80
Verbüßung: x. Rechte, deren Aufhebung	109
Nachbverhältnisse der Militärpersonen	320
Nenten . S. Zins x.	201
Neorganifation der Landes-Verwaltungsbehörden	103, 211, 227
Neuß , Anschluß des Fürstenthums Neuß d. L. an das Appellationsgericht in Eisenach	459
Vertrag mit Neuß j. L. wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osn nach Emdich	474
bezgl. mit S. Meinungen	474

S.

Sachsen , Anschluß des Herzogthums S. Coburg-Gotha an das Appellationsgericht in Eisenach	459
Vertrag mit S. Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osn nach Emdich	474
bezgl. mit S. Meinungen	474
Säge , Höhen- oder Hängel- säge	214
Salz , strengste Verfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen Zwecken	83, 200
Denaturierung von Vieh- und Genserbefalz x.	337
Schlotter , Rentmeister in Röhrig, Patent für denselben auf eine Wasserhebungsmaschine	471
Schornstein-Aufflag , von constructiver	336
Schuldner , Vermögens-Veränderungen von solchen zum Nachtheile der Gläubiger	333
Schulengesetz . S. Volksschulengesetz	454
Sportelwesen , Zusammenstellung der Bestimmungen über dasselbe	249
Staatsbürgerliche Rechte , deren Ausübung	80
Staatshaushalt . Stat 1867 — 1868	108, 109
Stahlschmelzofen des Andreas Kommer in Breslau	472

	Zeitenjahr.
Steuer , Wiedererhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer	79
Erhebung einer solchen vom steuerfreien Grundeigenthum	102
" Gebührensankas wegen Erhebung desselben	230
" Grundsteuer, deren anderweite Regelung	383
" Grundsteuer, deren Einführung	412
" Uebereinkunft mit dem Königreiche Preußen wegen Uebertragung der Veranlagung der hiesigen Grund- und Grundbesitzer an Kgl. Preuß. Behörden und Beamte	444
Steuer , Gewerbesteuer-Gesetz	117
" Ausführung-Berordnung	147
" Gewerbesteuerpflicht der Handwerker	473
Strafen , S. Buchhandstrafen	379
Strafproceß-Ordnung , Nachtrag zu derselben	455

Z

Telegraphen-Ordnung	65
Telegraphische Depeschen , gebührenfrei: Wiederherstellung solcher	202
Thierärztliche Praxid , deren Ausübung	377

B.

Verbotung , ic. Rechte, deren Aufhebung	109
Verfahren vor dem Einzelrichter	455
Verheirathungen , S. Eheschließungen	449
Vermessung , S. Landvermessung	317
Vertrag mit Preußen wegen Vollstreckung hiesiger Buchhandstrafen in Kgl. Preuß. Straf-Anstalten	379
" beagl. wegen Uebertragung der hiesigen Grund- und Grundbesitzer Veranlagung an Kgl. Preuß. Behörden und Beamte	444
" zum Preußen, S. Weimar, S. Meinungen und Kauf j. V. und der Thüring. Eisenbahn-Gesellschaft wegen des Baues einer Eisenbahn von Oera nach Eisleben	474
Werbefal , S. Salz	337
Wolfschulengesetz , einige Abänderungen desselben	454

W.

Wandbeker Handelsreisende, Behandlung deren Musterstücke	505
Wassergesetz	151
Wasserhebemaschine , neu erfundene	471
Wasserhöhenmaße , deren Aufstellung	309
Wetz , Aufhebung der Binnencontrolle für Wein im Königreich Württemberg	367
Windhausen , Ertheilung eines Privilegiums für den Techniker Windhausen in Braun- schweig auf einen Schornsteinausfluß	336
Wirth & Co. in Frankfurt a. M., Ertheilung eines Vergleichens an dieselben auf einen verbesserten Rausningerschen Kessel	200
Wundärztliche Praxid , deren Ausübung	377

3.

	Zeilenzahl.
Zinsfuß der Capitalien bei d. Landescreditcasse	81, 101
Zins- und Tilgungs-Renten-Zahlung wegen derselben	201
Vollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände	368
Vollverein, Ausschlag des Herzogthums Lauenburg an dieselben	82, 197
besgl. Hamburgischer Gebietsheile an denselben	229, 503
besgl. der Großherzogthümer Mecklenburg, einiger Theile der Kgl. Preuß. Reg.-Bezirke Sletten und Vordam und der freien und Hansestadt Albed	502, 508
Aufhebung der Innencontrolle in Westenburg-Schwerin	505
Zuchthausstrafen , deren Vollstreckung in Kgl. Preuß. Strafanstalten	379
Zwang- und Bannrechte , deren Aufhebung	109